Das
deutsche Volk
dargestellt
in Vergangenheit und Gegenwart
zur Begründung
der Zukunft.
V. Band.

Geschichte des deutschen Städtewesens.

von

F. W. Barthold.

Zweiter Theil.

Leipzig,
T. O. Weigel.
1850.

Geschichte

der deutschen Städte

und

des deutschen Bürgerthums.

Von

F. W. Barthold,
Professor der Geschichte zu Greifswald.

Zweiter Theil.
Vom Schlusse des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des großen Zwischenreichs (1273).

Leipzig,
T. O. Weigel.
1851.

Den Freunden des deutschen Vaterlandes.

Seit der hohe, heilige Name Deutschlands, zur Zeit des großen Befreiungskampfes gegen das drückende Joch der Fremdherrschaft, eine reine und edle Flamme entzündete und durch sie zum Siege führte, hat er den vielartigsten Strebungen zum Losungsworte gedient. Aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes sollte die Wiedergeburt des deutschen Reiches hervorgehen, war im Namen mächtiger Fürsten verheißen worden, und dasselbe Werk griffen feurige Volksführer auf und wollten es in ihrem Sinne in Kraft setzen. Aber die Einen wußten uns wenig Neues zu bringen, als die centralisirte Bureaukratie, das Polizeiregiment und die überfeinerten Verwaltungskünste der Franzosen, und die Anderen erborgten ebendaher das politische Clubs- und Parteienwesen, das Phrasenthum, die kosmopolitischen Allgemeinheiten, die verflachende Gleichförmigkeit, das Ausbeuten des politischen Lebens für die schlimmen Strebungen Einzelner. Deutsch war nichts in dem allen, und nur zu Viele haben von deutschem Volksthum geredet und geschrieben, die keinen Funken Verständniß für wahrhaftes deutsches Volksthum, für Volksthum überhaupt verriethen. Ein Volk, das sich helfen und heben will, muß vor allem sich kennen, sein Werden kennen, wie sein jetziges Sein. Das deutsche Volksthum ist kein Luftgebäude, in welches Jeder seine beliebigen Ansichten hineintragen, welches sich Jeder nach seinen Wünschen und Absichten modeln kann, sondern es

ist etwas Lebendiges, Bestimmtes und Wahres, der echte Charakter dieses deutschen Volkes mit allen seinen Besonderheiten, seinen Vorzügen und Schwächen, gebildet in dem langen, wechselvollen Lebensgange der Nation, auf dem Grund der angeborenen Geistes- und Gemüthszüge, die sie als Mitgift von der Natur empfing, und die sie von den anderen Nationen der Erde unterscheiden. Verstehen wird uns, wer für das deutsche Volk in seinem wahren Wesen und für das Land seiner Väter Verständniß und Liebe im Herzen trägt, wer erkannt hat, daß allerdings nur aus dem ureigenen Geiste des Volkes seine Erhebung aufgehen kann, daß aber dieses Kernwort keine demokratische Phrase ist.

Seit längeren Jahren und bevor noch diese fieberhaften Bewegungen losbrachen, mit denen ein großer Theil der Deutschen abermals von außen her angesteckt und abermals zur Nachäffung fremder Thorheiten verführt ward, haben wir ein umfassendes Gesammtwerk vorbereitet, welches in einer Reihe selbstständiger, aber ineinander greifender Schriften unter dem Titel:

Das

deutsche Volk

dargestellt

in Vergangenheit und Gegenwart

zur Begründung

der Zukunft

erscheinen soll.

Das Land wird geschildert werden, das der rechte Stammboden der germanischen Stämme ist, und von wo sie ihre Kraft, ihren Sinn und ihr Streben über alle Welttheile herrschend verbreitet haben. Es wird in seiner natürlichen Beschaffenheit, sei-

nen Einflüssen auf den Charakter des Volks, und seinen geschichtlichen Wandelungen aufgefaßt werden. Das Volk in seinem ursprünglichen Wesen, und wie es in Sitten und Trachten, in Spiel und Kampf, in Dichten und Glauben, seine Richtungen ausgesprochen, wird einen reichen und anziehenden Stoff bieten. Die Entwickelung der Sprache bis auf die Gegenwart wird geistvoll und sorgfältig dargestellt werden. Die das deutsche Volk von Anbeginn an so ehrende Stellung der Frauen, seine organische Gliederung nach Stämmen und Ständen, sein häusliches Wesen und Treiben, seine Burgen und Dome, seine Städte und Dorfschaften, die Verfassung seines Landbaues und seiner Gewerbe, die Geschichte seines Adels, seines Bürgerthums, seiner Bauernschaft, seines Heerwesens, all seiner mannigfaltigen Stände, soll treu und lebensvoll geschildert werden. Eine Reihe Biographieen großer Deutschen wird lebensfrische Bilder aus den verschiedenen Zeiten der deutschen Geschichte und aus den verschiedenen Kreisen des Volksthums vorführen. Eine weitere Reihe von Schriften über die äußere Geschichte Deutschlands, über die Geschichte seines Landbaues, seiner Gewerbe, seines Handels, seiner Schifffahrt, seiner Leistungen in den verschiedenen Zweigen der Kunst und des Wissens; dann über die Entwickelung seines religiösen, rechtlichen und staatlichen Lebens nach ihren einzelnen Zweigen und Anstalten, wird das große Gesammtgemälde vervollständigen, durch welches wir zur rechten Erkenntniß deutschen Wesens und Strebens beizutragen hoffen. Das alles soll nicht in kalten, allgemeinen Abstractionen gehalten, sondern mit den lebendigen Zügen des Volksthums durchwebt und erläutert, und eben am Einzelnen der Bezug zum Ganzen, der Einklang in der Mannigfaltigkeit nachgewiesen werden.

Mit Sicherheit können wir dem Publicum versprechen, daß es hier weder Fabrikarbeiten, noch Parteischriften, sondern Gediegenes und Wahres erhalten soll. Wir werden für jedes Gebiet die Kräfte in Anspruch nehmen, welche anerkannt Treffliches auf ihm leisten. Wissenschaftlicher Werth, verbunden mit lichtvoller, ansprechender Darstellung soll jeder der unserem Sammelwerke einzuverleibenden Schriften eigenthümlich sein. Sie sollen die sicheren Ergebnisse ernster und gründlicher Forschung in belebter, anziehender Entwickelung bringen.

Schon jetzt können wir den Freunden des deutschen Volkes folgende Werke bieten, welche so eben die Presse verlassen haben:

Annalen der deutschen Geschichte. Abriß der deutschen Entwickelungsgeschichte in chronologischer Darstellung. Von **H. Rückert**, Prof. in Jena. In 3 Theilen.

Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums. Von **F. W. Barthold**, Prof. in Greifswald. In 3 Theilen.

Durchschnittlich wird jeden Monat 1 Bändchen, von circa 15—20 Bogen, in Druck, Format und Papier diesem Prospecte gleich, zum Preise von 1 1/2 Neugroschen für den Bogen erscheinen.

Jedes Werk und jedes Bändchen wird einzeln zu haben sein.

Das erste Bändchen von **Rückert's** Annalen und von **Barthold's** Städtewesen sind bereits ausgegeben und in allen Buchhandlungen zu haben.

Leipzig, 1. October 1850.

T. O. Weigel.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Inhalt.

Drittes Buch.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Drittes Buch.

Vom Schlusse des zwölften Jahrhunderts bis in das große Zwischenreich.

Erstes Kapitel.

Aufschwung der deutschen Seefahrt, des überseeischen Handels und des Binnenverkehrs unter Kaiser Friedrich I. Flandern; die vlämische Hansa zu London. Die Städte Hollands und Seelands, Frieslands. Kölns Handel nach London. Ostsee-Schifffahrt: Gothland. Wisby. Bremen und Livland. Bisthum Riga. Lübecks kaiserliche Privilegien v. J. 1188. Neustadt Hamburg. 1188. Deutsche Kaufleute vor Akkon. 1190. Ausländischer Verkehr auf der Donau. Wien. Regensburg um 1190. Erblühen der Städte in Meißen und im Osterlande. Leipzig. Freiberg im Erzgebirge. Magdeburg. Die Städte am Fichtelgebirge, im Voigtlande, des Pleißner Landes. Altenburg. Zwickau. Chemnitz.

Die deutschen Ritterpilger, welche mit Kaiser Friedrich Rothbart mühsalsvoll landwärts nach Syrien gezogen waren, trafen vor Akkons Mauern ein Häuflein mitleidiger und rühriger deutscher Kaufleute, aus den Städten der Nord- und Ostsee, unter Zelten von Schiffssegeln gelagert. Wie mächtig mußte daheim Schifffahrt und Verkehr sich umgeschwungen haben, um solche Erscheinung möglich zu machen? Wir erzählen die Dinge im Zusammenhange, welche nicht ohne des Hohenstaufen Einfluß der deutschen Handelswelt so niegeahnete Ausdehnung verschafft hatten.

Allgem. Theilnahme d. Deutsch. an den Kreuzzügen.

Seit unser Volk unter Konrad III. an den Kreuzzügen allgemeiner sich betheiligte, und nicht mehr allein friesische See-

1. Kap. abenteurer und Räuber, wie in den Tagen Gottfrieds von Bouillon, reumüthig ihre Sünden am Grabe des Erlösers abzubüßen strebten, sondern auch ehrbare Bürger niederrheinischer und westfälischer Städte von Hause aus den Weg zu den Stätten des Heils muthig verfolgten; erweiterte sich wunderbar der Gesichtskreis der Küstenbewohner auch über die heimischen Meere. Das Beispiel der Städte Flanderns und Frieslands wies die Niederdeutschen auf die Nordsee hinaus und wirkte mächtig belebend auf die jugendkräftigen Ansiedelungen am baltischen Meere zurück, da gleichzeitig Heinrichs des Löwen planmäßige Ausrottung der Slaven zwischen Elbe und Oder, in Verbindung mit Waldemars des Dänen Erobererzügen und der rastlosen Thätigkeit der Askanier in Brandenburg, dem deutschen Bürgerthume die neuen Bahnen sicher stellten. In denselben Tagen faßte das Christenthum in Ostpommern, an der

D. Ostsee offen. Danzig. Niederweichsel zu Oliva (1178) und Danzig, wohin 180 Jahre früher Adalbert vergeblich vorgedrungen, festen Fuß, und gewann, fortschreitend nach dem Nordosten, das Kaufmannsabenteuer neue Stützpunkte. Eine „Straße des Herrn Grimislav" verband schon früher die altgothische oder dänische Handelsstation Danzig mit „Altenburg an der Ferse" (Stargard in Pommerellen). Auf solchen Wegen mochten schon von Wien oder Regensburg her die köstlichen Güter Asiens, welche noch bis zum verhängnißvollen Jahre 1202 ihren Stapelplatz in Konstantinopel hatten, zum Umtausch an das baltische Gestade gelangen. Das Gebiet zwischen Weichsel und Memelstrom mied, zur Zeit noch scheu, der Eifer bekehrender Kaufleute und kaufmännischer Bekehrer; dagegen erspähete er

Preußen. Livland. die fruchtbaren Küsten von Livland und Estland, und griff unmittelbar mit der Abzweigung des asiatisch-russischen Handels am Ilmen-See und an der Wolchow zusammen. Indem

der furchtlose und kluge, unermüdliche „deutsche Kaufmann“ die Fäden wiederum anknüpfte, welche in den Glanztagen Julins und Heidabys die nordöstlichste Bucht des baltischen Meeres mit der südwestlichen verbanden, und Gothlands Handelsstadt, so alt als dort herum das Christenthum, mit deutschem Bürgerleben erfüllt, als wichtiges Glied der Verkettung sich einfügte, endlich die Könige aus Waldemars I. Stamm den stolzen Titel „Wendenkönige“ thatsächlich einbüßten: war der Spielraum gegeben, innerhalb dessen die „deutsche Hansa“ großartig sich bewegte. Aber die norddeutsche, „sächsische Kaufmannswelt“ hätte solche Lebenskraft nimmer entfalten können, ohne die gemeinheitliche Freiheit, welche, auf anderem Boden erkämpft, leicht auf die neuen Pflanzungen übertragen wurde; ihr hätten ferner die Mittel gewinnreichen Tauschhandels gefehlt, ohne den Kunstfleiß der Binnenstädte, zumal der westdeutschen, ohne den regen Geist des Verkehrs der Schwestern an der Donau, welche den Zug des levantischen Handels nach Venedig schnellkräftig benutzten. Das Vorbild zur großen Gesellschaft des deutschen Kaufmanns lieh Flandern; für staatsrechtliche Ordnung und Pflege sorgte anfangs das Reichsoberhaupt; und so ist denn die weltgeschichtliche deutsche Hansa nicht eine vereinzelte That des sassischen Volkes, nicht ein Sonderbund, vielmehr Ausdruck und Gestaltung einer vielvermittelten nationalen Einheit.

1. Kap.

D. Hansa eine That des gesammten deutschen Volks.

Der Gang solcher Entwickelung führt uns zunächst nach Flandern. Wie wir oben erzählt haben, war die Regierung der Grafen Diederich und Philipp vom Elsaß, wie sie genannt werden (vom Jahre 1128 – 1191), in jeder Beziehung höchst segensreich. Die Verfassung der Städte befestigte sich; neue Keuren (Stadtrechte) erwirkten alte und neue Poorten, wie Nieupoort (Neustadt) vom Jahre 1163; Poperinghen; frühe

Flandern bis 1191.

1. Kap. Reibungen, wie der Zünfte zu Gent (der Wollweber, Tuchwirker, Fischer und Fleischer) bekundeten das Erwachen der niederen Volksklassen. Diederichs vier Kreuzzüge, und ein bedeutender Seekrieg mit dem Grafen von Holland, dessen keimende Städte hinter westlichen wie südlichen Nachbarinnen noch zurückgeblieben, ein vortheilhafter Handelsvertrag vom Jahre 1167, die Frucht seemännischer Ueberlegenheit, erweiterten und stärkten den kaufmännischen Geist; Kaiser Friedrichs I. umfassende staatswirthschaftliche Sorgfalt förderte den freien Verkehr zwischen Reichsflandern und den engeren Marken Deutschlands, machte den Rheinstrom zur freien Verkehrstraße der deutschredenden Völker. Wir erkannten die Strenge, mit welcher das Reichsoberhaupt ungesetzliche Mauthen abschaffte; die Erhebung eines Durchgangszolls galt als überwiegend kaiserliches Vorrecht, das selbst den Erzbischöfen nicht zustand. Die Bürger von Duisburg, deren Schiffe den Rhein aufwärts bis über Mainz hinaus schwammen, und dort seit 1155 sich des alten, ermäßigten Zollansatzes wieder erfreueten, wurden im Jahre 1165 durch den Kaiser auch von dem Zoll freigesprochen, welchen der Bischof von Utrecht, der mit frühem holländischen Gelüste den deutschen Strom sperren wollte, ihnen abgenöthigt; der Duisburger Forderung zu Utrecht mußte billig aber auch den Gentern zu Köln gewährleistet werden. Bereits im Jahre 1173 hatte Friedrich den flandrischen Kaufleuten vier große Märkte, deren zwei, zu Aachen, sie zu Lande, zwei, zu Duisburg, zu Wasser besuchten, mit schönen Vorrechten eröffnet, für neue Münzstätten an beiden Orten gesorgt, Handelsgerichte mit Schöffen angeordnet, hochdenkwürdig das unsinnige Kampfrecht in Kaufmannshändeln zwischen Flanderern und Einheimischen aufgehoben, und endlich freies kaiserliches Geleit den Rhein aufwärts und abwärts zugesichert; dessen unge-

Die Rheinstraße frei bis ans Meer.

Märkte zu Aachen und Duisburg.

achtet aber wollten die eifersüchtigen Bürger von Köln den Gentern nicht erlauben, alten Herkommens bei ihrer Stadt vorüber „zu Berg" zu fahren. Als der Streit heftiger wurde, legte Erzbischof Philipp, des Geheißes Friedrichs eingedenk, und auf Anhalten des Grafen Philipp von Flandern, sich ins Mittel und stellte als Schiedsrichter mit Beipflichtung der Gemeinde von Köln fest: daß alle Kaufleute von Gent für alle Zukunft den Strom hinauf schiffen dürften. Stadtvoigt, Zöllner, Burggraf und Schöffen von Köln, neun an der Zahl, und viele Bürger bezeugten den unverbrüchlichen Vertrag des Jahres 1178. Zwar fehlte es auch später nicht an Streitigkeiten. Doch befestigten sich völkerrechtliche wie handelsrechtliche Satzungen immer mehr zwischen den großen Kaufstädten Flanderns, und dem reichen Venedig am Rhein, dessen benachbarte Klöster, zumal die feldbauenden Cisterzienser, das Schiffsgewimmel auf dem Strome vermehrten. Ueber Mastricht, Köln und Duisburg gelangten die Erzeugnisse flandrischen Kunstfleißes binnenwärts zeitig nach Westfalens und Sachsens Städten, und vermittelte sich, wenn auch noch nicht im Anfange des 13. Jahrhunderts, doch sicher um die Mitte desselben, jener lebhafte Verkehr, welcher durch ein datumloses Schreiben der Rathmänner von Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstädt, Goßlar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover, Wernigerode und „aller Städte Sachsens" an die Schöffen von Gent beurkundet ist.

1. Kap.

Handel der flandrischen Städte nach dem Innern.

So lebhafter, geordneter Binnenschifffahrt und so geregeltem Landhandel der flandrischen Städte nach der französischen und deutschen Seite diente ein neuer kunstgemäßer und geräumiger Hafen, um den Bürgern von Brügge und Gent auch seewärts die Reichthümer ferner Länder zum Umsatz zuzuführen. Im 11. Jahrhundert waren „het Swyn" oder „Sincfal",

D. Welthafen bei Damme.

1. Kap. jene morastigen Untiefen, welche die labyrinthischen Ausflüsse der Lys, Schelde und Maas bildeten, und die spitz zulaufend bis Brügge sich ausdehnten, die natürliche Schiffsstation für die Brügger allein; im Jahre 1180 dagegen, als jene Stadt durch die Strömung gefährdet wurde, erhoben holländische Deicharbeiter auf Kosten des Grafen Philipp eine Meile oberhalb einen Damm gegen das Andrängen der Meereswogen und verliehen der Stadt Damme (Dam) Ursprung und weltkundigen Namen. Die Schilderung, welche ein französischer Dichter (Willelmus Brito) beim Jahre 1213 von den Handelsreichthümern Dammes entwirft, ist von der Art, daß wir Helmold über Vineta zu lesen vermeinen. Aus allen Gegenden des bekannten Erdrundes trugen Schiffe Köstlichkeiten nach Damme; der Hafen faßte die gesammte Flotte König Philipp Augusts, 1500 Barken! Silber in Barren, Kupfer, Gold, Stahl, Eisen, syrisches Gewebe, Seide, „das Gespinnst griechischer Inseln", Pelzwerke aus Ungarn, Scharlachwaaren, Wein aus Gascogne, rohe Bodenerzeugnisse, Englands Wolle, die Bedürfnisse der Schwelgerei wie des Lebens Nothdurft, lagen dort zu Haufen, um gewinnreich „nach allen Theilen der Welt" verschifft zu werden. Es fehlt die Erwähnung deutscher Producte; wenn aber auch die Ostsee im 12. Jahrhundert den Flanderern noch verschlossen blieb, so kennen wir doch deren sichere Verbindung mit den Städten an der Mündung der Ems, Weser und Elbe, welche wiederum über Lübeck auf die schiffenden Anwohner der baltischen Küste wirkte. — Doch das Werk der Kunst erlag der Naturgewalt; die See zog sich immer mehr zurück und als im Jahre 1377 die Insel Wielingen mächtiger anwuchs, verschüttete sich der Hafen von Damme so sehr, daß heut in grünenden Wiesen keine Spur desselben zu erkennen ist.

Nicht allein das Beispiel des äußerlichen Seeverkehrs der

Flanderer rief die Sachsen zur Nachahmung auf; die verständige Art, wie die Bürger von Gent, Brügge, Ypern, St. Omer, gesellschaftlich sich die Vortheile ihres Handels in fernen Landen sicherten, verlieh dem Streben der niederdeutschen Kaufmannswelt, welche kein anderes Vorbild kannte, die Herrschaft der deutschen Meere. Das Wort „Hansa" ist ursprünglich altflammändisch, Bezeichnung einer Abgabe, und bedeutete dann jede Verbindung, deren Mitglieder Beiträge zu einem gemeinschaftlichen Zwecke entrichteten. Jene siebzehn Städte, mit den Kaufleuten von Ypern und Brügge an der Spitze, unter ihnen auch Städte der Champagne und Picardie, bildeten früh einen verfassungsmäßigen Verein, welcher als „einzige Compagnie" Großhandel nach England trieb und daher die Hansa von London genannt wurde. Brügge erwählte den Hansegrafen, dem obere richterliche Gewalt im Verkehr mit den Fremden zustand, eine Würde, die wir gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Regensburg, dann in Wien und in Bremen finden. Jedes Mitglied der Hansa mußte sich entweder in Brügge oder in London einkaufen; kein Handwerker, keiner, „dessen Nägel blau waren" (vom Färben), kein Kleinkrämer und Niemand, welcher seine Waaren in der Straße ausrief, konnte aufgenommen werden; ein Hansabruder, der in England sich niederließ, verlor daheim sein Vermögen und wurde für immer aus Flandern verbannt. Obgleich diese vlämische Hansa, urkundlich noch bis ins 14. Jahrhundert als Theil der deutschen Kaufmannswelt betrachtet, noch später blühete, hat sie doch nicht jene politische Selbstständigkeit erringen können, welche ihre Nachahmerin, die deutsche Hansa, deren Schwerpunkt in den Osterlingen, bestimmter noch in dem wendischen Viertel, lag, siegreich zu Stande brachte. Das Nachbild übertraf an Machtfülle und Umfang, welcher eine Zeit lang die ganze deutsche

1. Kap.

Die vlämische Hansa.

1. Kap. Bürgerwelt umfaßte, bei weitem das Urbild, wie die deutschen Städte an bürgerlichem Bewußtsein und an Unabhängigkeitseifer um Jahrhunderte die Republiken Lombardiens und Toscanas überdauerten.

Auswanderung der Vlaminger. Eigenthümliche Umstände begünstigten, neben dem unmittelbaren Schiffs- und Kaufmannsverkehr, die Verbreitung vlämischer oder wallonischer Friedenskünste und bürgerlicher Einrichtungen durch ganz Deutschland. Große Ueberschwemmungen und Hungersnoth, wie im Jahre 1196, die darauf folgenden Kriege mit Frankreich, vertrieben Tausende von fleißigen Flamändern aus der Heimath, und öffneten ihnen in Nieder- und Obersachsen, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, ja in Schlesien, in Böhmen ein neues Vaterland. Nicht immer waren die Auswanderer Bauern, auch kunstmäßige Handwerker, welche erblühenden Städten ihre Fertigkeiten zubrachten. So sehen wir in Wien, welches mit dem 13. Jahrhunderte an Gewerbfleiß und kaufmännischer Rührigkeit nur dem rheinischen Köln den Vorrang einräumte, schon im Jahre 1208 den „Flammingern" oder „Färbern" durch einen Freibrief das Marktrecht gleich angesessenen Bürgern zuerkannt, die Fremden allein dem herzoglichen Kämmerer untergeordnet und als eine ausschließliche Zunft bestätigt.

Die Städte Hollands. Für Seelands, Hollands und Frieslands Städte war die Zeit noch nicht gekommen, bedeutsam in das Getriebe der deutschen Kaufmannswelt einzugreifen. Die Verhältnisse blieben dort noch roh und gewaltthätig, Knechtschaft und Freiheit noch im gährenden Kampfe; die frühe gerühmten friesischen Wollenweber und den emsigen Vertrieb ihrer Waaren bis Worms und ins Binnendeutschland hinauf mögen wir nicht auf den Volksschlag an der Küste zurückführen, der noch um seinen undankbaren Boden mit den Meeresfluthen rang, und nur

durch Freibeuterei und wilden Seefahrermuth sich auszeichnete. 1. Kap.
Gröningen, als Villa im Jahre 1040 durch Kaiser Heinrich III. dem Bischof von Utrecht geschenkt, ward erst um das Jahr 1160 ummauert, und schwang erst mit der deutschen Hansa verbunden zu bürgerlicher Bedeutung sich auf. Middelburg auf Seeland erhielt das erste Stadtrecht durch Graf Wilhelm I. von Holland (1203—1223); Vilvorden in Brabant erwirkte seine erste Keure im Jahre 1192; erst unter Wilhelm II., dem deutschen Könige bis 1256, durften Dordrecht, sonst schon früh rege, Harlem, Delft, Leyden, Alkmar und Zirikzee auf Seeland städtischer Keuren in deutscher Weise sich rühmen, obwohl Harlems Einwohner für das heilige Grab bereits mannhaft gefochten. Amsteldam war noch unter Floris V., König Wilhelms Sohn, als ein Fischerdorf oder Markt im Besitz eines kleinen Landherren; Tiel verlor unter Kaiser Friedrich I. die alturkundliche Zollstätte, welche nach Kaiserswerth (Werd) zurückgezogen wurde; Nimwegen, die wohlgepflegte Pfalz salischer Kaiser, sah sich im Jahre 1182 einmal an Grafen Otto von Geldern verpfändet oder verliehen, in dessen weitem Gebiete, auf unbestrittenem deutschen Reichsboden, Harderwyk, Arnheim, Doesburg, Daventer urkundlich als Gemeinwesen sich herausbildeten, und zumal Zütphen, schon im Jahre 1190 mit Stadtrecht versehen, im 13. Jahrhundert sogar für niederrheinisches Bürgerthum als Muster dienen konnte. Antwerpen, längst kirchlich namhaft, ahnete so wenig als Brüssel seine große Zukunft, und nur Utrecht und Lüttich, beide im Kampfe mit ihren Bischöfen, beide noch unter dem bindenden Schöffenregimente, durften den rheinischen Städten an bürgerlicher Regsamkeit sich anreihen.

Handelsblüthe Kölns.

Gewährte demnach das Niederland in engerem Sinne weniger Aufhülfe für den deutschen Kaufmann, so traf sich

1. Kap. dagegen Köln, stolz ob seiner Vereinzelung, auf gleicher Bahn mit den 17 Städten der vlämischen Hansa, und steckte den deutschen Schwestern eine Leuchte auf. Einer Stadt, aus welcher schon hundert Jahre früher 600 Kaufleute dem Grimme des heiligen Anno entfliehen konnten; die hinter neuen Mauern und Thürmen die prächtigsten Werke der romanischen Baukunst und in ihrer Rheingasse die fürstlichen Wohnhäuser der „Overstolze" und anderer Großhändler umschloß; deren Goldschmiede und Maler den Ruhm vor aller Welt behaupteten, deren Zünfte, besonders die Woll- und Lailachweberzunft (seit 1141) halb Deutschland mit ihren Waaren versehen konnten; an deren Hafen alle den Rhein auf- und abwärts schwimmenden Schiffe ihre reichen Ladungen ausbreiteten; einem Gemeinwesen, aus dessen Mitte die verständigsten und menschenwürdigsten Satzungen über persönliches und kaufmännisches Recht am frühesten sich verbreitet hatten, das endlich mit Hunderten von Bürgerrittern und Tausenden wohlbewaffneter Zünftler in den Streit zu ziehen liebte: solcher Stadt stand wohl an, vor den zaghafteren Schwestern mit dem Auslande die Verbindung anzubahnen. Seit dem ruhmvollen Kreuzzuge gegen die Mauren in Portugal im Jahre 1147 hatten sich Kölns altbefreundete Beziehungen zu England vervielfacht. Kaiser Friedrich I. und

Köln u. London.

König Heinrich II. (1154 — 1189) begünstigten durch die Zusage freien Verkehrs überwiegend den rheinischen Vorort. Derselbe Heinrich gestattete den Kölnern ihren Wein auf dem Markte zu London gleich dem in Frankreich gewachsenen zu verkaufen, nahm sie und ihre Güter in Schutz, als wären es seine eigenen, befreite ihr Kaufhaus in London gegen Erlegung der alten Abgabe von jeder Belastung und schloß natürlich auch sie in die Freiheit vom Strandrechte ein, welche er im Jahre 1176 den Kaufleuten Lübecks, das jetzt zum erstenmale in

englischen Urkunden genannt wird, so wie der „anderen Städte Alemanniens" verhieß. Wenn wir im 12. und besonders im 13. Jahrhundert bei fernen Königen des Nordens und den Fürsten des Ostens solche Befreiung von dem abscheulichsten Rechte des Grundherrn, welches auch auf Ströme, wie Rhein und Donau, in Anwendung kam, und wegen der „Grundruhr" sogar den Betrieb der Waarenzüge zu Lande, auf „Königswegen", über Brücken, unbarmherzig gefährdete, von kleinen Binnenstädten sorgfältig und kostspielig erworben sehen; so erhellt der Werth solcher Privilegien aus den Kindheitsverhältnissen des deutschen Handels, der noch keine „Spedition" in den Hafenorten kannte. Ein Bürger von Soest, Dortmund, Hildesheim mußte auf eigenem Schiffe die Güter begleiten, welche er persönlich angstvoll genug vom inländischen Markte zum überseeischen Verkehr in die Küstenstädte geführt hatte. Waren Kölns Handelsvorrechte in England ungleich älter und ausschließlicher, als die der sächsischen Städte, so abenteuerten die Kölner doch bereits auch in die Meeresgebiete der Weser- und Elbanwohner hinauf, holten z. B. Bärenfelle aus Norwegen und verknüpften zeitig die Beziehungen der Ostsee mit der Nordsee.

1. Kap.

Strandrecht und Grundruhr aufgehoben.

Denn „unser mittelländisches Meer des Ostens" war inzwischen taghell geworden, sobald Neu-Lübeck zu Kräften gelangte. Scheint es doch, daß über Schleswig, Oldenburg, oder selbst über das vorguelfische Lübeck her in Kaiser Lothars Zeit den deutschen Kaufmann Wagniß und Gewinnsucht zur Ansiedelung auf die gothische Insel gelockt, und schon um 1165 westfälische Städtlein, wie das kölnische Medebach, eine Tochter Soests, von jenem Eilande aus mit dem russischen Verkehr sich betheiligt haben. Gothland, nahe der scandinavischen, estnischen und deutschen Küste mit hohen Felsenufern aus der

Die Ostsee offen.

Gothland.

1. Kap. Brandung emporsteigend, von schwedisch-gothischem Stamme bewohnt, von Schweden aus zum Christenthum bekehrt, schon den Schiffern des wißbegierigen Königs Alfred bekannt, dann selbst bei Adam von Bremen wieder vergessen, sah früh an seinem Nordwestrande ein städtisches Gemeinwesen sich bilden, Wisby. Wisby „Schutzort" genannt, von Schweden, Russen, Dänen und Wenden als Kauffahrern frühe besucht. Fast das ganze Mittelalter hindurch ein Hauptvereinigungspunkt des nordeuropäischen Handels, jetzt verödet und einsam, zeigt es nur noch in den Marmorruinen der Kirchen die Spuren geschwundenen Glanzes. Am bemerklichsten machte sich unter den Fremden auf Wisby eine zahlreiche Ansiedlung deutscher Kaufleute, wahrscheinlich aus niedersächsischen, westfälischen Städten Soest, Dortmund, Münster, Soltwedel, Bardewiek. Genossenschaftlich geschlossen, mit dem Lilienbusch als Wahrzeichen, überflügelten die Deutschen durch Unternehmungsgeist und ergiebige Geschäfte bald Einheimische und Ausländer. Deutsches Wesen schlug rasch in Wisby tiefe Wurzeln; deutsch nach Inhalt und Sprache war das älteste Stadtrecht. Schon Kaiser Lothar — vor d. J. 1137 — hatte den dortigen Deutschen eigene Gerechtsame zum Schutz ihrer Person und ihres Verkehrs ertheilt; im Jahre 1163 stellte Heinrich der Löwe den Frieden zwischen Gothländern und Deutschen wieder her, bestätigte die seit Lothar gültige Gegenseitigkeit zwischen beiden auch für sein ganzes Gebiet, lud erstere, unter Verheißung sicheren Geleits, zum fleißigen Besuche nach Lübeck ein und verpflichtete Voigt und Richter der deutschen Gemeinde auf Wisby zu unverbrüchlicher Haltung des Vertrags. Wisbys Ansehen war mächtig gewachsen mit dem Sinken Julins; ehe Lübeck erblühete, hatte es nur Schleswig als Nebenbuhlerin des nordischen Handels; da fügte es sich, daß der Dänenkönig Svend

im Jahre 1157 Schleswigs sich bemeisternd, die Ladungen 1. Kap.
der russischen Kauffahrerflotte, welche in der Schley lag, als Sinken Schleswigs.
Lohn unter seine Söldner vertheilte und dadurch die Gäste für alle Zukunft vom alten Heidaby verscheuchte. Schleswig, wenn auch durch Svend mit städtischen Vortheilen bedacht, verarmte immer mehr, zumal sein Fluß versandete; nur für Sittengeschichte merkwürdig, bildete es später eine eigene Art von Gilden aus, in denen, wie in der St. Kanutsgilde, ein heidnisch-scandinavisches Element christlich gemodelt sich offenbarte. Andere Städte in Schleswig und Holstein, wie Kiel, das erst später Kiel.
wieder genannt wird, Rendsburg aus einer Reinoldsburg nach 1200 entstanden, Flensburg und die alten, seit der Wendennoth wieder erbauten, Binnenorte, konnten vor Lübeck und Hamburg zu keiner Bedeutung als Handelsorte gelangen, und so hatten denn Wisbys Deutsche freie Hand, ihre Thätigkeit über den ganzen Kreis des baltischen Gebiets auszudehnen. Hauptquellen des Wohlstandes gewährte der Handel mit dem nordwestlichen Rußland; nach Nowgorod, dem Stapelplatz be- Nowgorod.
gehrter asiatischer Erzeugnisse, nach jener weitberühmten Republik am Wolchow, trachteten die Kaufherren des Westens, um ihren Häring, Salz von Lüneburg, Wollentuch, Eisengeräth, Bier, gegen Leder, Wachs und Pelzwerk umzutauschen. In dunkler Zeit hatte Nowgorod als selbstständiges städtisches Gemeinwesen sich ausgebildet und vermittelte den Verkehr des Südens von Konstantinopel und Kairo her, sowie den Karavanenhandel der Bulgaren mit den finnischen Völkerschaften. Dem Freistaate waren die Völker bis zum Onegasee unterworfen, und gaben dem stolzen Wort Wahrheit: „wer kann wider Gott und Nowgorod!"

Bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts hatten vornemlich jene gothländisch-deutschen Kaufleute das ganze nor-

1. Kap. dische Geschäft ausgebeutet, eine Niederlassung, Waarenhäuser, eine eigene Kirche und Wohnhöfe, ähnlich wie die Kölner am Strand zu London, in der Stadt an der Wolchow selbst eingeräumt erhalten, und ihre deutschen Handelsrechte und Gebräuche der „alten Skrae (Schrae) der Deutschen zu Nogarder", deren Wappen gleichfalls der Lilienbusch, zu Grund gelegt; als es christlichem Bekehrungseifer und spähendem Kaufmannsgeiste der auf Reichsboden ansässigen Deutschen gelang, des russischen Handels sich zu bemeistern. Jenem einst so stol-

Bremen und Livland. zen karlingischen, ottonischen Bremen, das seit Adalberts Tagen von seiner hierarchischen Höhe, seinem nordischen Patriarchat, herabgesunken und unter vielfachen Drangsalen durch die Sachsenherzoge, fast zur ackerbauenden Binnenstadt geworden, obenein noch mit häßlichen Resten der Unfreiheit zu kämpfen hatte, war solches Werk vorbehalten, indem seine Bürger und Kleriker wiederum die segensreichen Fährten der heiligen Väter als Entdecker ferner Länder, als Bekehrer finsterer Völker, zu verfolgen begannen. In Bremens Hafen, in welchem noch unter Erzbischof Siegfried (1180) heimische und fremde Schiffer drückenden Abgaben, wie dem „Schlagschatz" und der „Hansa" unterlagen, kehrten im Jahre 1158 Seeleute aus nordischen Gewässern mit der Kunde zurück: an der östlichen baltischen Küste beim Ausfluß der Düna sei ein neues Land „aufgefahren", voll fruchtbarer Getreidefelder, üppiger Wiesen, herrlicher Waldung und fischreicher Flüsse. Das heidnische Livland, den Schweden und Dänen zwar bekannt wie Estland, aber nur vorübergehend von Waldemars siegreichen Flotten als Besitz seiner Krone angesprochen, bald wiederum der lauernden Begehrlichkeit der russischen Großfürsten zugefallen, die schon im Jahre 1030 an dem Embach, dort wo heut Dorpat steht, die erste Zwingburg (Juriew) gegründet hatten, bot jetzt der

Frömmigkeit der Domherren von Bremen, dem Kreuzfahrer- 1. Kap.
muthe der Ritterschaft Niedersachsens, den rührigen deutschen Kaufleuten und Handwerkern ein weites Feld der Thätigkeit, dem unruhevollen, zerrissenen, übervölkerten Vaterlande lockenden Raum für gedeihliche Kolonisation. Schon dreißig Jahre waren Lübecker und Bremer die Düna hinauf gefahren, hatten, befreundet mit den Eingeborenen, schöne Ladungen von dortigen Erzeugnissen eingetauscht, auch bereits auf dem rechten Ufer des Stromes eine „Riege", einen Getreidespeicher angelegt; als die Kirche von Bremen, aufmerksam auf das gepriesene Ostland, den greisigen Augustinerpriester Meinhard, (Meinhard, der Bekehrer.) aus Kloster Segeberg ausrüstete, die christliche Lehre zu predigen. Im Jahre 1186 gründete Meinhard am rechten Dünaufer zu Ykeskola (Uexküll) Kirchlein und Schule, predigte gedeihlich, baute ein Schloß und empfing, unter des Erzbischofs Obhut gestellt, von Rom im Jahr 1188 das neue Bisthum. Müde starb Bischof Meinhard im Jahre 1196; aber sein Werk drohete, schwach befestigt in den Gemüthern, zu verfallen, obgleich seinem Nachfolger zahlreiche Krieger aus Sachsen, Friesland und Westfalen sich angeschlossen. Nur Geistliche und Kaufleute waren am ärmlichen, von den Heiden bestürmten Bischofssitz zurückgeblieben, als Albrecht von Burhörden, ein reicher Domherr, erfüllt von religiöser Begeisterung, im Jahre 1198 das Bekehrungswerk übernahm. Um der Zeitfolge nicht vorzugreifen, deuten wir hier nur an, daß auf Innocenz' III. Flammenwort im Frühling des folgenden Jahres (1199) aus Lübecks Hafen Kreuzfahrerhaufen, mit Geistlichen, Handwerkern und Kaufleuten untermischt, in See stachen, das bedrohete Ykeskola retteten, und Bischof Albrecht im Jahre 1201 bei jener Riege an der Düna die Stadt Riga zu gründen be- (Stadt Riga.) gann, welche sich, wimmelnd von deutschen Ansiedlern, schnell

1. Kap. hinter Ringmauern erhob. Steinerne Häuserreihen umgaben bald den Bischofshof und den hochgewölbten Dom mit weithin sichtbarem Thurme, dessen große Kriegsglocke bei feindlichem Anfall warnend ertönte. Lübisches Recht, wie es, durch die Praxis von Jahrhunderten den feineren Bedürfnissen der Gesellschaft gemäß ausgebildet, über Soest an die Stadt der Trave gelangt war, brachten die Ansiedler als unveräußerliches Gut mit sich in die neue Heimath; wie eben gebräuchlich, nahm ein Collegium von zwölf Consuln oder Rathsmännern die innere Verwaltung, und bald erkohren Nowgorods und Wisbys Großhändler die wachsende Stadt zum bequemen Zwischenorte russischer Waaren, und zum Tauschplatze derselben gegen die Erzeugnisse des deutschen Kunstfleißes. Doch war nochmals die dänische Anmaßung zu brechen, und mußte noch die Küste Preußens, die einzige Lücke im Umkreise des christlichen deutschen Mittelmeeres, als Glied des Verbandes eintreten, ehe Lübecks schöpferischer Verstand in der deutschen Hansa Wisbys spröde Kaufherrngilde, Rigas und Nowgorods gefügigere Kaufhöfe umschlingen konnte. —

So war das Stift des heiligen Willehad, zum Ersatz für das nordische Patriarchat, an kirchlicher Bedeutung wieder gediehen, besaß aus der Beute der Guelfen die wichtige Burg, Stadt und Grafschaft Stade, und erfreuten sich die Bürger Bremens eines Schutzbriefes vom Kaiser (1186); da fand auch Lübeck, beeinträchtigt durch Graf Adolfs von Schauenburg Zollthurm zu Travemünde, beim gnadenreichen Hohenstaufen mächtige Förderung. Friedrich bestätigte am 20. September 1188 nicht allein Lübecks Nutznießungen an Weiden, Fischerei, Hölzern und eine weitläuftige Stadtmark, sondern auch die Grundzüge bürgerlicher Freiheit und Rechte. Das Patronat der Marienkirche, Freiheit von Zoll und Hansa im Herzogthum

Freibrief Lübecks v. J. 1188.

Sachsen, ein Wettegericht der Rathsmänner mit theilweisem 1. Kap.
Ertrage der Gerichtsbußen zum Vortheile der Stadt und des Voigts; Bestimmungen wegen der Habe unbeerbt Verstorbener; Freiheit der Russen, Gothen, Normannen und übrigen Völker des Ostens von Zoll und Hansa; desgleichen der Kaufleute aller übrigen Reiche und Städte gegen Erlegung eines mäßigen Eingangs- und Ausgangszolls; Freiheit der Bürger vom Münz- und Wechselzwange; Freiheit des Stadtgebietes und ihres Innern von fremden Gebäuden und Befestigungen; Erlaß der Heerbannspflicht mit der Befugniß der Selbstvertheidigung; das Vorrecht für einen jeden, seine bürgerliche Freiheit durch einfachen Eid zu erhärten, und Schutz der Freiheit der seit Jahr und Tag Ansässigen gegen jeden Anspruch. Als neue Vergünstigungen wurden hinzugefügt: Ausdehnung des freien Rechtszustandes über das ganze Reichsgebiet, Befugniß der Consuln den Münzmeister zu beaufsichtigen, der lübischen Mark gefährliche Gebäude zu brechen; aus besonderer Gnade die Erlaubniß, was ihres Rechts in der Stadt sei, zu verbessern, also die statutarische Gesetzgebung, jedoch ohne Beeinträchtigung des kaiserlichen Voigts. Der Reichsfreiheit nahe, so viel damals als solche galt, durfte Lübeck es wagen, mit einer nahen Schwestergemeinde, die gleichzeitig einen neuen Trieb zu mächtigerer Entwickelung empfing, das erste, wenn auch noch sehr zahme, Städtebündniß einzugehen. — Hamburg, nach bösen Verhängnissen in der Alt- oder Alsterstadt mit der St. Petri- und St. Jacobikirche, wo die Straße der „Reichen" (Richerzechheit), wieder erstanden, in mäßigem Verkehr mit der holländischen und flandrischen Küste, mit Wisby und London, ward ums Jahr 1188 durch Adolfs von Schauenburg Sorgfalt näher an den Elbstrom gerückt, indem er unter der Leitung Wirads von Boitzenburg westlich

Gründ. Neu-Hamburgs.

1. Kap. von der Altstadt und seiner Burg, eine Handelscolonie und einen Elbhafen anlegen ließ, dem Unternehmer erbliche Vorrechte, den neuen Ansiedlern nach lübischem Rechte freie Zollstätten, Weiden, Gehölze, Aecker zuwies, sie vom Zoll innerhalb seines ganzen Gebietes freisprach, den Gebrauch des lübischen Rechts ihnen zusicherte. Der kluge Staatswirth entsagte für drei Jahre aller Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Fälle „um Hand und Hals"; später sollte Wirad oder sein Nachfolger alle Brüche, mit Ausnahme zweier Drittel bei peinlichen Vergehen, genießen. Selbst das Grundgeld, die Urbare, blieb den Ansiedlern für immer erlassen; Jahrmärkte und Wochenmärkte wurden angeordnet. So erhob sich mit ihrem Kirchspiel bald die Pfarrkirche des heiligen Nicolaus, des Schutzpatrons der Schiffer, nachdem der Graf noch unter dem 1. Mai 1189 den Freibrief des pilgernden Kaisers zu Neuenburg an der Donau erwirkt. Hamburgs Bürgern ward für Schiff und Ladung zollfreie Fahrt vom Meere auf- und abwärts ans Meer zugesichert; nur für fremdes Gut entrichteten sie zu Stade nach eidlicher Angabe einen Zoll; Freiheit von Umgeld in der Grafschaft, das Recht, gleich Lübeck ihre „Mark" bis auf zwei Meilen „zu räumen"; Fischerei, Beholzungsrecht, Aufsicht des Marktes, und fast sämmtliche Vergünstigungen, welche die Lübecker genossen, auch Erlaß des Heerbanns, zuerkannt. Erblicken wir nun Bremen und Hamburg mit neuen Impulsen ausgerüstet, Lübeck einer freien Reichsstadt fast gleich; Kölns Schiffer auf der Themse und in Norwegen; den Hafen bei Damme, das Swyn, bedeckt mit Fahrzeugen; erinnern wir uns, daß schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts der Seeweg ins Mittelmeer bekannt war: so darf es uns nicht wundern, daß am 1. September 1189 fünf und funfzig deutsche Schiffe mit vollen Segeln vor Akkon einliefen, welche aus allen deutschen „Landen, durch Gottes Gnade unversehrt" die weiten Pfade

Freibrief K. Friedrichs I. für Neu-Hamburg.

durchmessen hatten und den belagernden Kreuzfahrern Streiter, Waffen und Vorräthe brachten. Lübecker und Bremer, auch wohl Hamburger, hatte frommer Drang und Hoffnung auf Gewinn als Gefährten des Grafen Adolf III. nach Syrien geführt; Kaufleute jener Städte waren es, welche mitleidsvoll kranke deutsche Pilger unter ihren Schiffszelten pflegten, und Anlaß gaben zur Stiftung jener dritten Ritterbrüderschaft „vom Hospital unsrer lieben Frauen der Deutschen", welche bald ihre Aufgabe fand, das grimme Heidenland zwischen Nogat und Memel der deutschen Sitte zu unterwerfen, prangende deutsche Städte zu gründen. Lange stand im Abendsegen und Gebetzeddul der deutschen Ritter zu Wien „die tägliche Fürbitte für den frommen Herzog Friedrich von Schwaben, für Heinrich den Kaiser und für die ehrlichen Bürger von Lübeck und Bremen, die Stifter waren unseres Ordens". — Vor Akkons Eroberung mit ihrem Grafen heimgekehrt, fanden die Pilger unserer Städte grause Verwirrung, die wir jedoch erst andeuten werden, nachdem wir die gleichzeitigen Bezüge des süd-ost-deutschen Binnenhandels beleuchtet haben. —

1. Kap.

Die deutschen Kaufleute vor Akkon. 1189.

Weil der Zugang zum adriatischen Meere, ungeachtet die nordöstliche Bucht desselben Reichsland bespülte, den Deutschen noch über ein halbes Jahrtausend verschlossen blieb, galt der Donaustrom als ein Meer, und stieg die Bedeutung von Regensburg für den Binnenhandel, bis Oesterreichs Hauptstadt die Schifffahrt zu beherrschen anfing und Venedig den levantischen Verkehr an sich zog. Wien und Regensburg boten um unsere Zeit das Gegenbild zu Lübeck und Köln; die steinerne Donaubrücke bei letzterer Stadt war seit 1182 von jedem Zolle befreit; ihre Aufgänge an beiden Seiten durften bei schwerer Strafe durch Bauten nicht beengt werden. Wie ungeheuer mag das Schiffsgewimmel auf dem schönen Strome

Die Donauschifffahrt.

1. Kap. gewesen sein, als das Pilgerheer im Vorsommer 1189 sich nach Ungarn hinab bewegte; wie unermeßlich die Vortheile für Wien, den letzten Markt auf deutschem Boden! Geregel-

Regensburgs Handel.

ter, aber auch abhängiger wurde Regensburgs Handel, als Ottokar, der schwächliche Letztling der alten Herren von Steiermark, denen Grätz seit 1160 Ursprung als Stadt verdankte, seine Lande im Jahre 1186 auf ewig an Leopold den Tugendhaften, Herzog von Oesterreich (von 1177—1194) übergab, und so die wichtige Donauzollstätte zu Enns, die ganze Zwischenfahrt von Passau herab den Nebenbuhlern unterlag. Zwar wurden die alten Marktrechte der Regensburger zu Enns, wo um Pfingsten alljährlich eine weit besuchte Messe stattfand, noch von Ottokar im Jahre 1191 durch den „Hansgrafen" Utto, — Consul in unserem Sinne, Marktrichter in fremdem

Die Messe zu Enns.

Gebiete, daheim aber ohne Gerichtszwang, — geordnet und den Regensburgern, wie Kölnern, Aachenern und Ulmern die hergebrachten Freiheiten verheißen; doch behielten die Schiffe mit Wein und Getreide nur bis Georgi freie „Vorfahrt" und mußten nach der Marktzeit, wenn der Hansgraf heimgezogen, auch die Landfrachten, zumal die von und für Rußland, eine Abgabe entrichten. Außer der Marktzeit gaben die Kaufleute von Mastricht und aus den Niederlanden herkömmlich einen Vierding Silber, ein Pfund Pfeffer, zwei Schuhe und zwei Handschuhe. Auch Herzog Leopold, eingedenk der Treue, welche die Regensburger seinen Vorfahren als Herzogen von Baiern erwiesen, schien noch günstig gestimmt; räumte ihnen im Jahre 1192 vor dem Stadtrichter in Wien ein besonderes Recht in polizeilichen und peinlichen Fällen ein, und schützte sie vor Uebervortheilung durch die Wiener; auch vor der Anklage loser Weiber; doch betrafen solche Begünstigungen nur die Person der Kaufleute. Wein, Tuch (Gewand), Leder, Häringe waren

die vorzüglichsten Einfuhrartikel; Pelzwerk, rohe Felle, Wachs, 1. Kap.
unverarbeitete Metalle und die asiatischen Waaren, welche sie persönlich aus Kiew holten, die Rückfracht. Bald aber störten Grenzstreitigkeiten das gute Vernehmen zwischen Oesterreich und dem Herzoge von Baiern, und die große Wendung der levantischen Handelsbeziehungen, welche Konstantinopels Bedeutung und Großmarkt auf Venedig übertrug, machte Regensburgs Verkehr von anderen Umständen, als der freien Donaufahrt, abhängig. — So wie den Strom aufwärts bis Ulm und dann am Oberrhein bis zum Niederland der südliche Waarenzug ging, vertrieb die Landfracht von der freien Regensburger Brücke jene unentbehrlichen Güter auf kundbaren Straßen nach Franken, Thüringen, Meißen bis an den Harz. Ein alter Königsweg der Art leitete durch das Pleißnerland, über Zwickau, das wir bald näher ins Auge fassen müssen, bis an Niedersachsens südöstliche Marken. Wie bedeutend selbst Städte, im innersten Lande, fern von schiffbaren Flüssen belegen, mit diesem Handel sich betheiligten, lehren die ungeheuren Vorräthe, welche die Eroberer im Jahre 1202 zu Goslar vorfanden. Acht Tage lang hatten unzählige Wagen der Plünderer zu thun, die Beute fortzuschleppen; Pfeffer und andere Gewürze wurden wie „Getreidehaufen mit Scheffeln" ausgemessen.

Landhandel d. Regensburger.

Ueberhaupt konnte der deutsche Handel an den Küsten und den Reichsgrenzen während der Kreuzzüge nur deshalb sich so mächtig aufschwingen, weil Gebrauch und Bedürfniß sich gesteigert hatten, und die Gewerbs- und kaufmännische Thätigkeit der Binnenorte dem auswärtigen Verkehr zur Grundlage dienten. Wie von Lübeck aus über die nordöstlichen Slavenländer Sittigung und Friedenskünste sich zu verbreiten anfingen, hatten das ottonische Erzbisthum an der Mittelelbe und

Gewerbthätigkeit der Binnenstädte.

1. Kap.

Einfluß Magdeburgs auf das mitteldeutsche Wendenland.

dessen rührsames und ehreifriges Bürgerthum ihre Aufgabe in einem großen Theil ihres Gebietes nahe vollendet. Schon seit den sächsischen Kaisern bearbeitete das deutsche Wesen das Wendenvolk an beiden Seiten der Mittelelbe, die Sorbenstämme zwischen Elbe, Mulde und Saale bis nach dem Fichtelgebirge und dessen Abzweigungen nordöstlich und westlich hinauf; wenn dessen ungeachtet außer Halle und Merseburg das städtische Wesen, als Spitze der Entwickelung, noch wenig heraustrat, und Lübecks Einfluß in funfzig Jahren unter den Ostseeslaven mehr förderte, als Magdeburg und Halle in viermal längerem Zeitraume; so lag der Grund darin, daß Magdeburg und Halle sich selbst erst zur bürgerlichen Verfassung heraufschwingen mußten, Lübeck dagegen mit dem Inbegriff allmälig erwachsener Freiheiten vom Beginn an ausgestattet wurde. Ungefähr von der Mitte des 12. Jahrhunderts an vereinigten sich aber günstige Umstände, daß eine entschieden oberherrliche Landeshoheit im engeren Sorbenlande sich festsetzen konnte, das Markgrafthum Meißen und die Lausitz mit dem Osterlande in eine Hand geriethen. Konrad der Große, aus dem Hause der Grafen von Wettin (v. Jahre 1116—1157), und sein Sohn Otto der Reiche bis zum Enkel Heinrich dem Erlauchten hin, vollendeten die Germanisirung in ihren ausgedehnten halb slavischen Gebieten, schufen das heutige Sachsen und einen Theil der Lausitz zu einem deutschen Lande und gewährten den Städten, welche fast alle als slavische Marktflecken und Dörfer schon vorhanden waren, das Nachbild des Bürgerthums von Magdeburg. Der Umfang des eigentlichen Kurkreises Sachsen, seit der Theilung des großen Herzogthums Sachsen unter der schwächlichen Herrschaft der Askanier, blieb in Ausbildung des Städtewesens noch zurück; Torgau, im Jahre 1119 noch ein Dorf oder offener Flecken, kam als werthlos an

das thüringische Kloster Reinhardsbrunn; Wittenberg, die spä- 1. Kap.
tere bescheidene Hofstadt der sächsischen Kurfürsten seit Albrecht I., wird erst um 1238 durch die Stiftung seines Augustinerklosters namhaft; Dessau und Bernburg, früher bekannt, galten überwiegend als gräfliche Burgen; dagegen hoben sich im Osterlande und Meißen zu schönem Gedeihen Leipzig, Freiberg die Leipzig, Freiberg.
Bergstadt, und auf unmittelbarem Reichsgebiete an der Pleiße Zwickau, Chemnitz und, alte Pfalz wie Stiftskirche, Altenburg auf ihrem Porphyrfelsen in gesegneter Flur. Die „Lindenstadt" an der Elster und Pleiße, als Ort schon in Heinrichs des Heiligen Tagen (1015) genannt, angeblich durch den frommen Kaiser dem wiedererstandenen Bisthum Merseburg geschenkt, eben so unverbürgt vom Markgrafen Konrad eingetauscht und im Jahre 1134 als Stadt befestigt, erhielt durch Otto den Reichen zwischen 1162 und 1170 große Privilegien nach magdeburger oder hallischem Rechte, ein eigenes Weichbild, Gerichtsbarkeit in den Mauern unter fürstlichem Voigte für den Blutbann, einen Schultheißen für bürgerliche Händel, und Freiheit von Schoß, außer bei Römerzügen des Markgrafen. Eigenthümliche Verhältnisse werden wir kennen lernen, wenn wir die waffenlustige Bürgerschaft Leipzigs ein Menschenalter später in glücklicher Fehde gegen den Landesherrn erblicken (1216). Auf Leipzigs schnelle Handelsblüthe konnten nicht sowohl die gewöhnlichen Jahrmärkte, die als Messen vor dem 14. Jahrhunderte nicht merklich sind, förderlich wirken, als vielmehr der inländische Reichthum an edlem Metalle, welchen das gebirgige Meißen im letzten Drittel des Jahrhunderts zu Tage brachte. War es Zufall, der einen Kärner von Goslar, auf Entdeck. d. Schätze des Erzgebirges
dem Wege von Böhmen, unweit der jetzigen Bergstadt, auf holprichter Straße eine blinkende Erzstufe finden ließ, welche die kundigen Waldleute am Harz als reiches Silbererz erprobten,

1. Kap. und gelockt durch Gewinn, vielleicht auch durch Heinrichs des Löwen Zerstörung ihrer Oefen und Hüttenwerke vertrieben, im Gebirge an der Mulde sich fest ansiedelten, als sie beim ersten Schürfen die Reichhaltigkeit erkannt hatten; oder gruben die Wenden schon früher auf Eisen, und lehrten benachbarte böhmische Bergleute den lohnenderen Betrieb; oder entdeckten endlich die Mönche des Klosters Alt-Zelle, denen ihr Stifter, Markgraf Otto, den wüsten Wald bei den Dörfern Christiansdorf, Berthelsdorf und Lositz geschenkt (1162—1175) bei der Urbarmachung das kostbare Silbererz: genug, um das Jahr 1179 nahm die weitberühmte Bergstadt Freiberg an jener Stätte ihren Anfang, wenn auch der Name Christiansdorf noch einige Jahre fortdauerte. Aufmerksam auf solchen Glücksfund, der ihm den Beinamen des Reichen verlieh, brachte Otto jene Gegend durch Tausch von den Mönchen wieder an sich, erwarb vom Kaiser das Bergwerksregal, welches diesem allein zustand, und legte durch Ummaurung der Dörfer die Bergstadt an, deren einer Theil, die „Sachsenstadt", noch jetzt die Thätigkeit der fleißigen Waldleute vom Harz bezeugt. Den Umständen und dem Drange der Zeit gemäß konnte eine freie Bergstadt der Freiheiten und bürgerlichen Rechte einer Freiburg nicht entbehren; daher denn schon Otto Ansiedlern, unter denen auch ritterbürtige Geschlechter früh sich kund thun, die Grundzüge einer bürgerlichen Verfassung lieh, aus denen sich bald das Bergschöffenthum mit verwandten städtischen Beziehungen herausbildete. Aus späteren Vorgängen möchte einleuchten, daß Freiberg schon bei seiner Gründung ein Recht ausschließender oder antheiliger Benutzung der Fundgruben auch außerhalb des Stadtgebietes erlangt hatte; es finden sich im Jahre 1241 und nach den späteren Statuten (1290) zwei Voigte und 24 Rathsmänner, welche für Fälle des Gewerks, sobald

Bergstadt Freiberg.

Freibergs Verfassung.

die Stadt betheiligt war, zu Gericht saßen. Da aber sonst der städtische Rath nur aus 12 jährlich zur Hälfte wählbaren Männern unter einem fürstlichen Voigte oder Richter zusammengesetzt war, scheint neben diesen schon früh ein besonderes Schöffenthum von 12 Berggeschworenen unter einem kaiserlichen Voigte bestanden zu haben, welche keine Satzungen für die Bürger machen, im Weichbilde selbst nicht „Schwert oder Messer tragen" durften. — Emsige „Fundgrübner" im weiten Gebirge verschafften demselben bald den bezeichnenden Namen Erzgebirge; Freiberg wuchs so mächtig, daß es schon vor Ende des Jahrhunderts fremder, selbst kaiserlicher Begehrlichkeit, mit den Waffen sich erwehrte, in späteren Jahrhunderten mehr als 30,000 Menschen umschloß und noch im dreißigjährigen Kriege, als das letzte Beispiel bürgerlicher Streitbarkeit neben Braunschweig, einen nordischen Städtebezwinger, gleichsam wie vor „behexten Mauern", abwies. — Der Reichthum an Silber und nutzbaren Metallen verbreitete sich über Meißen und das Osterland, welche bald an gewerblicher Thätigkeit, Wohlstand und Bevölkerung das sonst überlegene Thüringen überflügelten. Vor anderen Gemeinwesen genoß des Landesreichthums Leipzig, dessen Befestigungswerke schon Otto's Sohne Trotz bieten konnten, während sonst der Bergsegen im durchaus umgestalteten Gebirgslande eine zahlreiche, genügsame, sittenreine, der Obrigkeit gehorsame, Bevölkerung erzog. —

1. Kap.

Meißens Landesreichthum steigend.

Was Magdeburg und Halle den Städten des Osterlandes, Meißens und der Lausitz, wo neben dem uralten Bautzen und Sorau, dem böhmischen Burgflecken Görlitz auch Guben an der Neiße, doch noch unbemauert, sich erhob, an eigenthümlicheren Rechtsverhältnissen gewährte; womit der erzbischöfliche Sitz im Jahre 1174 Jüterbock, Eigenthum des Heiligen Moritz, ausstattete, geht aus den unverknüpften, lückenhaften,

Stadtrecht von Magdeburg mitgetheilt.

1. Kap. aber durch alte Praxis des Lebens ergänzten, Bestimmungen nicht recht hervor, welche Erzbischof Wichmann im Jahre 1188 nach einem furchtbaren Brande seinen Bürgern ertheilte. Jene Urkunde ist mehr Erläuterung und Besserung überkommenen Gebrauchs bei peinlichen Fällen, gerichtlichem Zweikampfe, dessen die rauhe Sachsennatur nicht gleich den westdeutschen Städten entbehren konnte, als neue Verfassung. Weil Handelsgeschäfte, durch den reisenden Kaufmann überall persönlich geleitet, wegen des wechselnden Aufenthalts schnelle Erledigung erheischten, sollten, bei Abwesenheit der burggräflichen Richter und Schöffen, erforderlichen Falls Burggraf oder Schultheiß allein das Urtheil fällen; merkwürdig ist, daß ein Gesetz beim Bürgerconvente, der sicheren Spur gemeinheitlicher Verfassung, „unweises Einreden" streng untersagte, d. h. ordnungsmäßige Abstimmung verlangte; auch wohl auf eigentlicher Bürgerversammlung (der späteren Bur-[Bürger-]Sprache) die Gewalt der „vorzüglicheren" Bürger gegen die Gelüste der Zünftler in Schutz nahm. — Zwölf Bürger von Magdeburg, wahrscheinlich die ursprünglichen Schöffen, waren Mitunterzeichner der Urkunde Wichmanns. Ein vollständigeres Stadtrecht von Halle erscheint geschrieben erst beim Jahre 1235; einen Inbegriff der Rechte Magdeburgs theilten, voll Bewußtseins des alterthümlichen Ursprungs, die Schöffen im Jahre 1261 dem Herzoge Heinrich für seine Bürger in Breslau mit, während im Jahre 1211 nur Wichmanns mangelhafte Statuten den „Freunden in Goldberg" zur unverbrüchlichen Haltung überschickt werden konnten. Vieles, ja das Wesentlichste, die gemeinfreiheitlichen Bestimmungen, verstand sich unter Bürgern des 13. Jahrhunderts von selbst, und überhaupt ist die schriftliche Abfassung von Gesetzen lange hinter der thatsächlichen Gültigkeit derselben zurückgeblieben.

Noch ist im Bereich der mitteldeutschen Slaven von dunklen Städtebildungen vom Fichtelgebirge und dem Frankenwalde abwärts am Rande der oberen Pleiße, Elster und Saale zu reden. Der Rauheit jener Bergwälder ungeachtet ist eine, wenn auch noch unvollkommene, bürgerliche Bevölkerung dort schon früh bezeugt. Unmittelbares Reichsgebiet hat dort lange sich behauptet: so das Land von Eger (böhmisch Cheb), schon in der Ottonenzeit von Böhmen abgekommen und in seinem deutschen Burgflecken im romantischen Egerthal auch unter Kaiser Friedrich I. mit hoftägigem Gepränge besucht; Bayreuth, jünger als die Burg Wunsiedel, war noch ein dorfähnlicher Ort, als es nach dem Erlöschen des Hauses Meran (im Jahr 1248) an den Burggrafen von Nürnberg fiel. Hof an der jungen Saale, zwischen jetzt kahlen Bergrücken gelagert und voll gespenstischer Sagen, verräth durch den Namen „Regnitzhof, Curia", alten Ursprung von einem wirthschaftlichen Burgflecken, der als neue Stadt im Anfang des 13. Jahrhunderts von den Meranern angelegt wurde. Weiter den Gebirgsflüssen abwärts treffen wir noch zeitiger auf städtisches Leben. Saalfeld, ein besuchter Königshof unter den letzten Karlingern, den sächsischen Kaisern, überkam, schon früher der Schauplatz Ludolfingischer Hausgeschichten, Pfalzgraf Ezo von Lothringen mit der Hand der Schwester Otto's III. als Heirathsgut, zu dem auch Selz an der Saale und die Gegend von Koburg (Kühburg) gehörte. Seine Erbin, Richenza, die verstoßene Polenkönigin, vermachte ihr Leibgedinge Saalfeld dem Erzbischof Anno von Köln (1056), welcher eine berühmte, in verbauten Resten noch vorhandene, Benedictinerabtei dort stiftete (im Jahr 1074). Der Königshof Saalfeld, inzwischen zur Stadt erwachsen, fiel gleichwohl durch Kaiser Friedrich I. tauschweise wieder an das Reich und diente, von

1. Kap.

Städte am Fichtelgebirge.

Eger.

Hof an d. Saale.

Saalfeld.

1. Kap. Reichsbeamten verwaltet, mehrfach als Versammlungsort des Kaisers und der Fürsten. Auf dem Wege, als Reichsgut oder Eigen der Hohenstaufen eine freie Reichsstadt zu werden, verlor Saalfeld durch Verpfändung leichtsinniger Nachfolger des Rothbarts den früh aufgeprägten Charakter, und gewöhnte sich, bei gering entwickelter Selbstständigkeit — erst 1482 erkauften Rathmeister, Räthe und ganze Gemeinde das Ober- und Niedergericht vom sächsischen Gebieter — allmälig an das Schicksal einer behaglichen Landstadt. Aehnlich war der Gang dreier alten Städte im Pleißener Lande, das, gleich dem nahen Voigtlande, jenem geschmälerten Erbe der edlen Herren Reuße zu Plauen, uraltes, durch Kaiser Friedrich I. erweitertes Reichsgebiet, schon im 11. Jahrhundert die Pfalz Altenburg mit ihrem Heiligthume, und im 12. Jahrhundert (1134) die kaiserliche Stadt sich erheben sah. Von kaiserlichen Burggrafen gehütet, von Voigt und Schultheiß, gleich den übrigen unmittelbaren Städten, verwaltet, erfuhr Altenburg, bei der Zersplitterung des hohenstaufenschen Erbes, das entgegengesetzte Schicksal selbst der kleinsten ummauerten Marktflecken des Herzogthums Schwaben: vorbehaltlich verpfändet, bei bestehendem burggräflichen Regimente, lange noch als wieder herstellbares Reichsgut betrachtet, kam es mit dem Pleißnerlande unter Meißens und Thüringens vereinigten Fürstenstamm. Altenburgs Zukunft theilte auch Zwickau, im anmuthigen Thale der westlichen Mulde belegen, als Pfarrsprengel der Marienkirche, jener jetzt so hoch bethürmten, seit dem Jahr 1118 erwähnt, ummauert und im Jahr 1212 unbestreitbar mit Stadtrecht begabt. Ueber Zwickau, das im 14. Jahrhundert 600 Tuchwebermeister seine Bürger nannte, zweigte sich früh eine wichtige Handelsstraße von der Donau und dem östlichen Franken ab. — Chemnitz, der dritte alte Ort im

Die alten Städte d. Pleißnerlandes.

Pleißner Reichsgebiet, wendisch an Namen, wohl eher vom Bache Kemnitza (Steinbach) als von Heinrichs I. zweifelhafter Burgwarte (Kemnate), sicherer durch Kaiser Lothar auch bürgerlich gehoben, bethätigte früh die altwendische Geschicklichkeit im Linnenweben und Bleichen. Auf alle im Umkreis des späteren Meißens aufgeführte Städte wirkte belebend Freibergs Bergsegen. 1. Kap.

Wir würden der Zeitfolge vorgreifen müssen, wollten wir im einzelnen die Gewerbthätigkeit aller still erwachsenden Binnenstädte schildern, welche der Handelsthätigkeit der Außenstädte an der Meeresküste und den großen Strömen unentbehrliche Kräfte zuführten. Der Hauch der bürgerlichen Freiheit umwehete frischer das Geschlecht am Schlusse des 12. Jahrhunderts, und darum schöpferische Regsamkeit in allen Winkeln des deutschen Landes. Aber kurz vor dem Scheiden aus der Heimath hatte Kaiser Friedrich, unbegreiflich nachgiebig gegen Vorurtheil und Unart der Zeit, eine verhängnißvolle Saat ausgesäet: auf dem letzten Reichstage zu Nürnberg (December 1187) die fürstliche und ritterliche Selbsthülfe, das Faustrecht gesetzlich und ehrenhaft gemacht, falls die Fehdeansage in bestimmter Frist vorherginge! Die Handhabung so widerspruchsvoller Landfriedenssatzung durch den gewaltthätigen hohen und den eben sich erschließenden niederen Adel, gräuliche Fürstenkriege gleich nach dem Aufbruche der Kreuzfahrer, die zwistige Königswahl und die drangvollen Ereignisse bis zum Ende des Zwischenreichs, konnten das Gewordene nicht allein nicht zerstören, sondern dienten gerade, das bürgerliche Wesen herrlicher zu entfalten.

Faustrecht durch K. Friedrich gesetzlich gemacht.

Zweites Kapitel.

Kaiser Heinrich VI.; Bardewieks Zerstörung 1189. Beunruhigung Norddeutschlands durch Heinrich den Löwen. Gemeinderath in Worms. Kaiser Heinrich VI. dem Bürgerthume hold. Kölns Gildehalle in London. Gründung von Bern. Wiens Aufblühen. Einfluß der zwistigen Wahl Philipps und Otto's IV. auf die Städte (1198—1208). Köln, Aachen, Speier. Waldemar II. Herr von Nordalbingien. Lübecks Unterwerfung. Wechsel des Kampfs. Kölns politische Bedeutung. Mainz. Trier. Die Burggrafen von Nürnberg. Thüringens Städte. Erfurt. Eisenach. Goslar. Dresden. Braunschweigsche Städte. Westfalen. Wien unter Leopold dem Glorreichen. Der Bund Hamburgs und Lübecks. Rostock. Friedrich II. gegen Otto IV. Sinken der Macht Otto's IV. Rückschritt des Bürgerthums gedroht. Niederrheinischer Kreuzzug. Basel verliert seinen Rath. Demüthigung Leipzigs. Tod Otto's IV. Beschränktes Stadtrecht zu Goslar. Nürnbergs Freibrief. Regensburg zu Handen des Bischofs. Reichsfreiheit der Zähringischen Städte. Bürgerfeindliche Reichsgesetze. Frankfurt. — Vom Jahr 1190 — 1220.

König Heinrich VI. Bürgerfreund.

König Heinrich VI., schon im Jahr 1183 zu Aachen gekrönt, im Jahr 1186 mit der Erbin von Sicilien und Neapel vermählt und Reichsoberhaupt seit dem Kreuzzuge seines Vaters, nimmt als Freund des deutschen Bürgerthums unsere Gunst in Anspruch, so gehässige Erinnerungen sonst an seinem Namen haften. Schon im Jahr 1186 empfing er Breisach, als feste Burg auf Römerboden seit Otto I. Kriegen bekannt, zum halben Theile von Bischof Heinrich von Basel zum Lehen, und begann es, wie sein Verwandter Otto von Freisingen es ausdrücklich bemerkt — „als Zufluchtsstädte der Armen" zu erbauen, „damit er alle dorthin flüchtenden Verfolgten mit königlicher Gerechtigkeit beschirme". Nach dem Vertrag sollten „Hof Breisach und die benachbarten Berge „Breisach" gemeinschaftlich besessen werden, der Bischof aber den Ort mit Mauern einfestigen." — Fehde und Kriegsschrecknisse, nicht in Meißen unter den Wettinern allein, lenkten den jungen König alsbald von friedlicheren Geschäften ab, die jedoch auch mitten im Waffengetümmel bezeugt sind. Der gefürchtete Löwe kehrte, als sei er seines Eides erledigt, schon im Herbst

Stadt Breisach.

des Jahres 1189 nach Sachsen zurück, fand alte und neue 2. Kap.
Freunde, die Gegner Bernhards des ohnmächtigen Sachsen- Rückkehr Heinrichs
herzogs. Holstein fiel dem früheren Oberherrn zu und selbst d. Löwen.
Hamburg, dessen Schutzherr, Graf Adolf, im fernen Syrien weilte, öffnete die Thore. Während des Schauenburgers Statthalter, Graf Adolf von Dassel, mit Adolfs Familie nach Lübeck sich warf, rückte der Löwe mit starkem Heere vor Bardewiek, mehr vielleicht in der Absicht, zum Schutz für Lüneburg die alte, noch immer reiche und volkbelebte Stadt zu gewinnen, als die Unbilden zu rächen, welche die Bürger ihm in seinem Unglücke erwiesen. Sie sollten ihm, — ein verständliches altdeutsches Symbol äußerster Geringschätzung — beim Abzuge im Jahr 1180 einen „nackten Spiegel über die Mauer gewiesen haben"! Aber das Verderben ereilte den Uebermuth! Zwei Tage hatte Heinrich vergeblich die schwächste Seite der Stadt, an der Elmenau, angegriffen, als ein scheu gewordener Ochs eine Furth durch den Fluß zeigte, das Fußvolk durchwatend die Mauern erstieg, den Widerstand der Verzweifelten auch auf den Straßen blutig niederschlug, und der blühende Ort, welcher sich das fabelhafteste Alter beilegte, durch den schonungslosen Bezwinger geplündert und mit Ausnahme der Kirchen den Flammen geweiht wurde. Das Andenken an den 28. October 1189 bewahrte das Bild eines hölzernen Löwen mit der Beischrift: des Löwen Spur! über dem Eingange des Doms, welcher mit seinem Stifte noch Jahrhunderte fortdauerte, während fünf oder sechs andere Kirchen in Trümmer sanken. Ein ungewöhnliches Schicksal, daß Bardewiek fortan ein Flecken blieb, der mit seinen Gemüsegärten nur dem Bedürfniß Hamburgs und Lüneburgs diente. Zwar finden wir bald selbst königliche Versammlungen dort erwähnt; aber Stille herrschte in dem vom Strome entfernt belegenen Ort, während zunächst

Zerstörung Bardewieks.

2. Kap. Hamburg und Lübeck den Rest kaufmännischer Bevölkerung an sich zogen, und Lüneburg, erweitert, vielleicht auch ausgebaut mit den Steinen der einst beneideten Nachbarin, erst jetzt bedeutenderen Verkehr entwickelte.

Die Kunde vom Untergang Bardewieks ging schreckend in das Land aus, daß zumal der Bischof von Verden, dessen Sprengel der Verlust einer Hauptkirche betroffen, sich urkundlich den besonderen Schutz des römischen Königs erwirkte. Schon im November 1189 finden wir den Löwen vor Lübeck, dessen Bürger, in Angst vor gleichem Geschick, freiwillig ihre Thore öffneten, dagegen der Familie ihres Grafen freien Abzug bedingten. Kaum hielt Lauenburg sich noch, und regten sich nur im Holsteinischen des Schauenburgers Getreue, als der König auf eiliger Reichsversammlung in Goslar oder Merseburg den strafenden Feldzug gegen den Landfriedensbrecher befal, sogleich mit dem Reichsaufgebote an Braunschweig sich machte, aber die tapfere Bürgerfeste nicht so eilig bezwingen, nur das offene Land und wehrlose Vorstädte furchtbar verwüsten konnte. Die unbedeutendere Stadt an der Leine dagegen, welche wahrscheinlich vom hohen Ufer den Namen führt, Hannover, ward verbrannt; dann im Winter geruht, bis mit dem Frühsommer 1190 in Holstein des Schauenburgers Vasallen nicht ohne Erfolg den Kampf wieder eröffneten. — Indessen ließ die Nachricht, durch Wilhelms II. unerwarteten Tod sei die Krone Neapels und Siciliens erledigt, den herrschgierigen König nicht länger diesseits der Alpen; er wünschte Frieden mit dem Guelfen, der denn auch auf einem Hoftage zu Fulda zu Stande kam (Juli 1190). Die Mauern von Braunschweig sollten an vier Stellen zerrissen, ganz Holstein und halb Lübeck dem Grafen Adolf wieder abgetreten werden; die andere Hälfte der Herzog, welcher seine Söhne als Geiseln des Friedens stellte,

Lübeck an Heinrich den Sieger.

Hoftag z. Fulda.

2. Kap.

zum Geschenk erhalten. Schon vor Weihnachten 1190 konnte der Schauenburger, von Akkon oder Tyrus mit seinen Mitpilgern und der sicheren Zeitung vom Tode des alten Kaisers nach Deutschland geeilt, den Hamburgern Friedrichs Freibrief nochmals bestätigen und die Bezeugung der Urkunde durch fünf genannte Rathmänner und viele andere Bürger entgegen nehmen.

Unruhen in Nordsachsen.

Während König Heinrich VI., im Spätherbst 1190 nach Italien aufgebrochen, die Kaiserkrone in Rom empfing, und darauf mit ungenügendem Erfolge sich abmühte, des Erbes seiner Gattin mächtig zu werden; kümmerte sich der Guelfe, freilich nicht ohne Schuld der Gegner, wenig um die Erfüllung des Vertrages von Fulda, behielt Lübeck ganz, befehdete Holstein, zumal sein ältester Sohn dem Bereich des Kaisers entflohen war. Solche Klagen brachte Graf Adolf im Frühling des Jahres 1192, als der Kaiser, mit vereitelten Hoffnungen nach Deutschland heimgekehrt, eben in Schwaben des kurz vorher gestorbenen alten Welf noch vorbehaltenes Eigenthum, die Grafschaft Altdorf, Memmingen, den Wohnsitz des letzten Sprößlings des schwäbischen Guelfenstammes, und viele Städtlein, die damals wohl Namen, aber noch keine Geschichte hatten, als Erbe einzog, — vor das Reich. Alsbald erneute sich das Kriegsfeuer im unglücklichen Sachsenlande: die feindlichen Bischöfe umlagerten Braunschweig (Juni 1192), verheerten Heinrichs Gebiete, gewannen an den eigenen Vasallen des Löwen, wie an den Voigten von Braunschweig und Wolfenbüttel, Kampfgenossen und erleichterten dem Grafen Adolf die Bezwingung von Lübeck. Mit Herzog Bernhard von Sachsen und dem Markgrafen Otto II. von Brandenburg die Stadt umschließend, die Trave sperrend, fand Adolf gleichwohl Anfangs heftige Gegenwehr der Bürger, die erst als ihr alter

Graf Adolf erobert Lübeck.

2. Kap. Wohlthäter nicht helfen konnte, noch schwankend, ob sie nicht den Schutz des anmaßungsvollen Dänenkönigs anriefen? dem Grafen sich beugten, der dann zum Lohn seiner Mühen sämmtliche Reichseinkünfte der Stadt vom Kaiser empfing (Sommer 1192). Nur Lauenburg war im J. 1193 von allen Eroberungen dem alten Löwen noch übrig, vom Erbe seiner Ahnen nur Braunschweig und Lüneburg; alte Freunde erkalteten, neue erwiesen sich zweideutig; als auch England nicht half, vielmehr die Kunde sich

König Richard I. von England gefangen. bestätigte, des Herzogs Schwager, König Richard I., sei auf heimlicher Rückkehr aus Syrien im Gebiet des Herzogs Leopold von Oesterreich wegen früherer schimpflicher Beleidigung gefangen genommen, dem Kaiser als Helfer der Rebellen in Neapel ausgeliefert und auf Schloß Trifels im Elsaß in engen Gewahrsam gebracht worden, mußte der Löwe an seinen Sternen verzagen. Um ungeheure Summen, auch wohl gegen Gelöbniß, zu Gunsten des alten Sachsenherzogs nichts zu unternehmen, ja desselben Söhne als Geiseln zu stellen, hatte Richard im Februar 1194 seine Freiheit endlich erkauft; Unterhandlungen Heinrichs mit dem hartsinnigen Kaiser erwiesen sich dagegen unfruchtbar: da sühnte das Band, welches die Herzen der Erbtochter des Pfalzgrafen Konrad, Bruders weiland Friedrichs I., der Agnes, und Heinrichs, des jungen Guelfen, unerwartet vereinigte, den über hundertjährigen Hader der Waiblinger und Welfen. In der karlingischen Pfalz

Aussöhnung der Guelfen u. Hohenstaufen. Saalfeld sollten die Häupter so feindseliger Geschlechter sich einander nähern; die Zusammenkunft zwischen dem jungen Kaiser und dem vom Alter und Unglück gebeugten Herzoge fand aber erst zu Tilleda unterhalb des mahnenden Kyffhäusers statt (Frühling 1194); der Streit ruhete, indem Heinrich zwar thatsächlich nichts von seinem früheren Gebiete zurückerhielt, der Hohenstaufe dagegen den jungen Guelfen mit der

Pfalzgrafschaft am Rhein und allem reichen Erbe Konrads be- 2. Kap.
lehnte. Darauf zog der Kaiser, mit Hülfe des Lösegelds Richards besser gerüstet als früher, nach Neapel (Mai 1194), gewann durch mitleidlose Thaten die normännische Krone, und kehrte voll neuer Herrscherpläne mit unermeßlicher Beute im Sommer 1195 nach Deutschland heim. Alles schien Heinrichs VI. Streben, das er von den Saliern, seinen mütterlichen Ahnen, überkommen: Vererbung der deutschen Krone mit der italienischen in seinem Hause, zu begünstigen. Im kurzen Frieden, Plane d. K. Heinrich VI.
dessen Niedersachsen seit dem Jahr 1180 sich zu erfreuen hatte, und der dann bald wieder fast ununterbrochenem Kriegsgetümmel bis 1235 wich, war nämlich Heinrich der Löwe am 6. Aug. 1195 auf seiner einsamen Burg zu Braunschweig, nicht ohne Groll, doch nach frommer Vorbereitung und prachtvoller Begabung des St. Blasiusdoms, gestorben und in der Gruft desselben bestattet worden. Seine drei Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm — Heinrich war seinem am 8. November verblichenen Schwiegervater, dem Pfalzgrafen Konrad, im Besitz gefolgt — begnügten sich mit den zerrütteten uralten Stammgütern; im reichen Meißnerlande winkte, nach dem Tode des Markgrafen Albrecht, des Sohnes jenes reichen „Fundgrübners" Otto, ein einziehbares Reichslehn: da eröffnete der Kaiser sein Schatzhaus zu Trifels und suchte mit dem Golde auf Reichs- und Hoftagen zu Mainz, Gelnhausen, Würzburg, Frankfurt und Worms (vom Herbst 1195 bis Sommer 1196) käufliche Fürsten für die große Hausangelegenheit zu gewinnen, mit Aufhebung des Wahlrechts, gegen Vererblichung aller größeren Reichslehen auch auf die weibliche Linie, endlich gegen Verzichtung zu Gunsten der hohen Geistlichkeit, seine erblichen Kronen mit der deutschen auf seine Nachkommen zu bringen. Geistliche und weltliche Fürsten hatten bereits Zusage mit

2. Kap. Brief und Siegel ertheilt; da scheiterte der Plan gänzlicher Umgestaltung unseres Vaterlandes an dem Gegenbündnisse der Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Freiheitsliebe der Sachsen. Enttäuscht in seiner kühnen Erwartung — auch der Heimfall von Meißen ward vereitelt, indem Albrechts Bruder, Dietrich, der Mitbelehnung entbehrend, dessen ungeachtet Freunde im Lande gefunden, und indem der Sage nach Freibergs waffenkundige Bürger und Bergleute die kaiserliche Besatzung vertrieben — lenkte Heinrich VI. ein, befriedigt, daß sein dreijähriger Sohn, Friedrich, auf dem Tage zu Worms zum Nachfolger ernannt würde. Unter neu auflodernder Begeisterung für einen dritten deutschen Kreuzzug, zu welchem auch 700 der angesehensten Bürger von Lübeck zusammentraten, ging der Kaiser, anderer weltlicher Entwürfe voll, im hohen Sommer 1196 nach Italien, dämpfte durch entsetzliche Grausamkeit Unruhen auf Sicilien, vermählte seinen Bruder Philipp, Herzog über Schwaben und Reichsverweser in Deutschland, mit der byzantinischen Prinzessin Irene, und starb, von römischer Weltherrschaft maaßlos träumend, erst 32 Jahre alt, zu Messina am 28. September 1197.

Vereitlung des Plans Heinrichs VI.

Tod K. Heinrichs VI.

Doch diesen Umriß der allgemeineren Verhältnisse des Reichs haben wir durch lebensvollere Züge aus der Städtegeschichte zu füllen, welche sich dem Faden der Kaisergeschichte nicht einreihen ließen. Heinrich VI. war im Betreff deutscher Gemeinwesen den starren Grundsätzen seines Vaters aus Klugheit abgeneigt. Darum nur Fortschritte, kein Stillstand; Begünstigung älterer Städte, Anerkennung neuer. Worms, jene Vorderstadt bürgerlicher Freiheit, erscheint schon aus einer Urkunde Heinrichs vom Jahr 1190 fast republikanisch regiert. Jene Vierzig des kaiserlichen Friedens vom Jahr 1156 haben rathmännische Gewalt; am Tage St. Martins erwählen die

Fortschritte d. deutschen Städtewesens.

Bürger, im kaiserlichen Hof versammelt, den Schultheiß und 2. Kap.
dessen Amtleute; die Gewandschneider besetzen ausschließlich
die Stellen der Bidelle. Maaß und Gewicht beaufsichtigen,
auf ein Jahr gewählt, 16 Heimbürger aus den Kirchspielen;
die 40 Consules, nemlich 28 Bürger und 12 ritterliche Ministerialen, ergänzen sich selbst, wenn einer mit Tod abgeht;
der Bischof bedeutet fast nichts mehr. Aber durch die untreue
Politik des italienischen Friedrichs sollte alles vom Bürgerthum Errungene bald nochmals in bedenkliche Frage gestellt
werden. — Um den Binnenhandel von Fesseln der Willkür zu
befreien, begünstigte Heinrich, dem alten Erzbischofe Philipp
von Heinsberg zu Dank verpflichtet, besonders die Kölnischen
Städte; er versprach im Jahr 1190 innerhalb des Erzstiftes
nur zu Duisburg und Dortmund Münzstätten zu haben, erneuerte die Freiheit der Bürger von Köln und Neuß von der
neuen Zollstätte zu Kaiserswerth, und beschränkte, als Philipp
in Italien der Seuche erlegen (1191), und Bruno III. und
Adolf rasch auf einander gefolgt waren, die Abgaben der Kölnischen Rheinschifffahrt nur auf die alte Mauth zu Boppard. Kölns Begünstigung durch d. Kaiser u. Rich. v. England.
Auch Aachens strebsame Kaufleute erledigte der Kaiser im Jahr
1194 ungebührlicher Bedrückung von Seiten des Grafen von
Alten-Ahr. Erzstift und Stadt Trier, seit der zwistigen
Wahl in Friedrichs letzten Jahren vielfach geschwächt, erhoben
sich unter Erzbischof Johann, dem früheren Kanzler des Königs,
zu neuem Aufschwunge; doch nur Köln allein vertrat die rheinische Handelswelt im Auslande. König Richard, um hohe
Summen der ungroßmüthigen Haft des Kaisers entronnen,
hatte wahrscheinlich baare Verbindlichkeiten gegen die unentbehrlichen Gäste seiner Stadt London, die Kölner; des zum
Dank befreite er schon drei Tage nach seiner Loslassung, zu
Löwen, 6. Februar 1194, „seine lieben Bürger" von der Ab-

2. Kap. gabe, welche sie von ihrer Gildehalle zu London zu entrichten hatten, und bestätigte alle früheren Begünstigungen. Die Gildehalle der Kölner in der Themsestraße ist der Anfang jenes berühmten Stahlhofs (Stealyard), welcher erst in Elisabeths Zeit die uralten Vorrechte vollends einbüßte. Zum Vortheil des gesammten gemeinen Kaufmanns geschah es, daß Heinrich, im Elsaß anwesend (Juni 1196), die Abgaben wegen der Grundruhr aufhob, eine besondere Wohlthat, der Abschaffung des Strandrechts gleich, an den vielherrigen Ufern des gefahrvoll schiffbaren Rheinstroms.

Gründung von Bern. Die ansehnlichste neue Schöpfung in oberen Landen war aber die von Bern. Herzog Berthold V. hatte eben in zwei Treffen die großen Freiherren des Gebirges, die burgundischen Barone, welche die Macht des Statthalters nicht tragen wollten, besiegt; zur Befestigung seines Ansehens und zur Zähmung des störrigen Adels ließ der Zähringer den alten Ort Bern, in meist wilder Gegend über dem Ufer der Aar, mit Mauern umziehen (1192), ordnete Schultheiß mit einem Rathe an und lieh der neuen Bürgerschaft, welche schnell an freien edlen Männern der Landschaft ringsum sich verstärkte, die Rechte von Köln (Freiburg im Breisgau), nachdem Heinrich und die Fürsten ihre Einwilligung ertheilt. Wie unwiderstehlich die ursprünglichen Satzungen für Freiburg seit hundert Jahren in jeder menschenwürdigen Richtung sich ausgedehnt, lehrt der Vergleich beider Urkunden. Bern steht in des Herzogs und Reiches unmittelbarem Schutz, darf nie vertauscht, verpfändet, nie als Lehn ausgegeben werden. Wir werden die Grundlagen der gebieterischen Stadtrepublik näher beleuchten, so bald wir, nach dem Erlöschen des Hauses, die Uebertragung der Tochter Zähringischer Pflege an das Reich „ohne Mittel" zu berichten haben.

2. Kap.

In Baiern, wo der Wittelsbacher erbliche Landeshoheit unter Herzog Ludwig (1183—1231) mühsam sich befestigte, tritt das Bedürfniß, neben den wenigen alten Städten neue zu gründen, in den ersten Jahrzehenden des 13. Jahrhunderts noch nicht merklich heraus; Innsbruck, im Jahr 1027 ein winziger Markt mit einer hölzernen Kirche auf dem linken Innufer, schritt mit Begünstigung des Klosters Wiltau (Wilten, Veldidena?) zwischen 1180 — 1187 handelsthätig über den Strom; dagegen entwickelte Oesterreich wunderbare Lebenskraft. Noch wohl Herzog Leopold, vom Schmeichlermunde späterer Geschichtschreiber der Tugendhafte genannt, (1194) erbaute als Grenzburg gegen die Ungarn Wienerisch-Neustadt; Wien wuchs aus seinen engen Mauern heraus, ist gleich eine Fabel, das Lösegeld Richard Löwenherz', der bei Wien am 20. December 1192 erkannt und gefangen wurde, habe zur Erweiterung und zum Schmucke der Hauptstadt wesentlich geholfen. Sicher ist, daß Leopold der Glorreiche, im Jahr 1198 dem unruhigen Kreuzfahrer Friedrich dem Katholischen gefolgt, Wiens äußeres und inneres Leben mächtig förderte. Aber dem Raum für ächt deutsches Wesen, welches im Südosten sicher gestellt war, drohte im Norden verhängnißvolle Schmälerung. Die Fürsten im deutschen Slavenlande an der Ostsee, in Mecklenburg und Pommern, schutzlos unter den Kämpfen Heinrichs des Löwen und Bernhards des Sachsen, konnten der dänischen Anmaßung sich nicht erwehren. Bogislav I. von Pommern, seit der Aechtung des alten Guelfen dem Namen nach Reichsfürst, hatte schon im Jahr 1185 bei Kammin dem Knut Waldemarsen Huldigung geloben müssen; der uneinigen Herren in Mecklenburg Geschick war entschieden; als Folge des unseligen Wahlzwistes nach Heinrich VI. werden wir auch Lübecks fre e Bürger dem Könige der Slaven sich beugen sehen.

Innsbruck. Wien.

2. Kap. Mit dem Jahre 1198 brach für Deutschland eine Periode unsäglicher Drangsale an, die wir in ihren Umrissen schildern, um dann nachzuweisen, daß gerade das öffentliche Elend, die Friedlosigkeit der Zeit, welche mit geringer Unterbrechung bis zur Erhebung Rudolfs von Habsburg dauerte, das Heilmittel in sich selbst erfand.

Doppelte Königswahl. Philipp und Otto IV. Ungeachtet die Fürsten sich bereit erklärt hatten, den unmündigen Sohn Kaiser Heinrichs als König zu erkennen, ward doch Herzog Philipp von Schwaben, über die Alpen gezogen, um seinen Neffen nach Deutschland zu geleiten, bei der Schreckenskunde vom Tode des Bruders veranlaßt, allein ins Reich heimzukehren, um unruhiger Parteiung gegen sein Haus zu begegnen. Wir treffen den wohlgesinnten Oheim mit dem Anfang des Jahres 1198 in den hohenstaufischen Erblanden am Oberrhein, zu Speier, in Hagenau, um sich der Reichsbeamten und Dienstmannen zu versichern, auch die Städte durch Huld für Friedrich II. zu gewinnen. So besonders die

Stadtrath in Speier. anhänglichen Bürger von Speier durch urkundliche Gewährung des Stadtraths. Philipp begehrt, in der Stadt anwesend (Januar 1198), Hülfe und Rath von den Bürgern, erlangt Fahrzeuge und freien Markt, „aus Gunsten" Aufnahme in die Mauern mit mäßigem Rittergefolge, und eidliche Zusicherung bewaffneten Beistandes. Zum Dank dafür erneuert er, als Vertreter seines Neffen, alle alten Privilegien und fügt „nach Anordnung" des verstorbenen Kaisers noch hinzu: „zwölf aus den Bürgern Erwählte, den Stadtrath bildend, sollten nach bestem Vermögen für das Wohl der Gemeinde sorgen." Aehnliche Zusagen, welche andere oberländische Städte erhielten, knüpften das Band der Verpflichtung fester an das schwäbische Kaiserhaus, so widerspruchsvoll in seiner Politik dasselbe sich sonst später erwies. Der Bürgerliebe bedurfte

aber Philipp, bald der einzige zum Manne gereifte Sproß des Geschlechts; denn Erzbischof Adolf von Köln mit dem von Trier und anderen rheinischen Fürsten hatten zu Andernach auf den März 1198 einen neuen Wahltag ausgeschrieben, ihres früheren Eides für Friedrich uneingedenk. Als Philipp, zwar der thüringischen und sächsischen Großen, als der Gegner des Guelfischen Hauses sicher, dennoch die Unmöglichkeit erkannte, die Krone dem Kinde von Neapel gegen die entschlossenen Wähler am Niederrhein zu behaupten, nahm er, um das Königthum nicht seinem Geschlechte entschlüpfen zu lassen, zu Mühlhausen in Thüringen die Huldigung für sich selbst an (5. März 1198), trug zuerst die Krone am Osterfeste zu Worms, während die Erzbischöfe im Mai den Guelfen Otto von Braunschweig, den Bruder des vom Kreuzzuge noch nicht zurückgekehrten Pfalzgrafen Heinrich, als deutschen Kaiser erkohren. Dieser, durch englisches Gold gehoben, machte alsbald nach Aachen, der heiligen Krönungsstätte, sich auf. Treu dem Andenken Friedrichs, des Wohlthäters, leisteten die Aachener zwar tapferen Widerstand, mußten jedoch der Uebermacht sich fügen, worauf Otto IV. vom Erzbischof von Köln, für Gewährleistung seines früheren Erwerbs über Heinrich den Löwen, in der Palastkapelle am 4. Juli, und Philipp am 15. Aug., nachdem er siegreich den Rhein hinabgezogen, zu Mainz vom Stellvertreter des Erzbischofs Konrad gekrönt wurde. So war die verderbliche alte Zerrüttung wiedergekehrt und galt es beiden Königen durch Erbietungen von Geldsummen, Freibriefe, Verpfändungen, Verschenkung des Reichsgutes sich die Mehrheit der Großen einander abzustricken, oder mit landesverderblichen Waffen sich gegenseitig niederzukämpfen, dabei das Wahlrecht der Nation selbst unter den Fuß des Papstes kommen zu lassen. Bald gab es, bei eigentlich drei Königen,

2. Kap.

Kampf beider Könige.

2. Kap. auch zwei Erzkanzler und Erzbischöfe von Mainz, Lupold von Worms als hohenstaufisch gesinnten und Siegfried von Eppenstein als guelfischen (1200), und ging die Spaltung durch alle Kreise der Gesellschaft. Innocenz III., der an Geistesstärke, Klugheit und hierarchischem Bewußtsein noch Gregor VII. übertraf, hatte wegen Italiens Gründe, den Guelfen als rechtmäßigen König anzuerkennen: unter trugvollen Verhandlungen wiederholten sich die Kriegsverheerungen, welche in gleicher Wuth die Rheinländer, Thüringen, Sachsen und Süddeutschland heimsuchten. Otto IV. durfte auf die nordwestlichen Reichsgebiete, Philipp auf die südlichen rechnen: Sachsen theilte sich zwischen beiden. Kein Wunder, als über so innerlicher Zerrissenheit Nordalbingien verloren wurde. Knut Waldemarsen, schon Gebieter der Pommern und der Mecklenburger, vertrieb den Grafen Adolf III. aus Holstein, bemächtigte sich Hamburgs und Ratzeburgs, legte Beschlag auf die lübischen Bürger in Schonen, fing auf deren Schiffe (Sommer 1200) und zwang die gefreite deutsche Stadt, der dänischen Herrschaft sich zu unterwerfen. Auch Travemünde fiel im nächsten Jahre, und im August 1202 nannte sich Waldemar, Knuts Bruder und Nachfolger, in Lübeck König der „Dänen und Slaven", Herr von Nordalbingien, in oberherrlicher Person die Freibriefe Kaiser Friedrichs I. bestätigend.

Nordalbingien an Dänemark verloren.

Fall Lübecks im Jahr 1200.

Verwüstender Kampf in Thüringen.

So schmähliche Umkehr alt geschichtlicher Verhältnisse billigte Otto, durch verwandtschaftliche Bande dem nordischen Könige verknüpft; Philipp mußte es geschehen lassen, weil in Nieder- und Obersachsen des Nebenbuhlers Macht sich verstärkt hatte. Von Braunschweigs Belagerung (1199) durch Pfalzgraf Heinrich, der, aus dem heiligen Lande zurückgekehrt, des Bruders Sache eifrig umfaßte, abgetrieben, sah er auch den Landgrafen Hermann, welcher wegen bodenloser politischer

Untreue und schmählichen Wankelmuths bei der Nachwelt den 2. Kap.
Ehrenkranz verliert, den die Dichter auf der Wartburg ihm aufsetzten, abtrünnig werden. Auch Otto, so wenig karg mit Reichsgut als sein Gegenkönig, hatte ihm des „Reichs vorbehaltene Städte" Mühlhausen und Nordhausen, verliehen. Philipp, mit verwüstendem Heere nach Thüringen gezogen, und bei Erfurt gelagert, entrann mit Mühe durch Meißen den Böhmen Ottokars, Hermanns wilden Bundesgenossen (im Jahr 1203). Herabgekommen von seiner früheren Sieghaftigkeit, auch des Beistandes Süddeutschlands, in Folge nachbarlicher Fehden zwischen Ludwig, Herzog von Baiern, und den Bischöfen, beraubt, verdankte der Hohenstaufe eine günstigere Wendung seines Geschicks nur Gehorsamserbietungen gegen den Papst, erschien im Jahr 1204 wieder mit den Waffen in Sachsen, gewann durch die Drohung, ihm die Rheinpfalz zu entziehen, den Pfalzgrafen Heinrich, der nach der Theilung mit seinen Brüdern im Jahr 1202 mit Otto zerfallen war, und warf den fürstlich unehrlichen Landgrafen zu Ichtershausen in den Staub (1204). Doch weniger das Schwert, als reiche Schenkungen, verschafften ihm das Uebergewicht auch am Niederrhein. Denn Erzbischof Adolf von Köln verkaufte (zu Koblenz November 1204) unter Zusage des früheren Gewinns gleichfalls seinen Schützling, den er mit eigener Hand gesalbt, und während Otto IV., fast ohne Stütze, krank und verlassen in Köln bei den treu ergebenen Bürgern, welche dem im September 1202 durch 24 aus ihrer Mitte beschworenen Vertrag gemäß, vom abtrünnigen Priesterfürsten zum Könige und dessen Bischofe treu zurückgekehrt waren, weilte, konnte Philipp in Aachen die zweifelhaft zu Mainz erworbene Krone niederlegen, um sie am 6. Januar 1205 in dem Frauenmünster herkömmlich durch den Kölner Erzbischof wieder zu empfangen. Hein-

Wechsel des Kampfs um die deutsche Krone.

2. Kap. rich II., Herzog von Lothringen und Brabant, hatte, zum Lohn für die Huldigung, die Stadt Mastricht und die Pfalz Nimwegen davongetragen: gefährlicher drohte des „Reichs vorbehaltenen Städten" die Unsitte der Verpfändung durch hülfsbedürftige Kaiser an besitzgierige Landesfürsten.

Steigende Verwicklung im Reiche.

Des Hohenstaufen Aussöhnung mit Adolf, seinem ältesten Gegner, machte aber den Streit noch verwickelter. Innocenz III. strafte den Erzbischof wegen seiner Untreue an Otto mit Absetzung, und ließ statt seiner den Propst zu Bonn, Bruno Grafen zu Sain, erwählen, so daß es demnach auch zwei Erzbischöfe zu Köln gab. Dem neuen Freunde die Hauptstadt des Erzstifts zu unterwerfen, zog Philipp im September 1205 vor das starke Köln, mußte aber nach wenigen Tagen die Belagerung aufgeben und sich fürs erste begnügen, Neuß für Adolf zu bezwingen. Rathsherrn und Bürger Kölns, aufgemahnt durch päpstliche Briefe, hielten bei Bruno wie bei Otto fest, bis König Philipp, beim Umschlagen gesinnungsloser Fürsten auch mit Ottokar, dem Könige der Böhmen, wieder befreundet, im Jahr 1206 nochmals vor die trotzige Rheinstadt zog. Entschlossen, ein offenes Treffen gegen des Königs zahlreiches Heer zu wagen, thaten Besatzung und Bürgerschaft mit dem Fürsten einen Ausfall, sahen sich aber, beim Schlosse Wassenberg in den Hinterhalt gelockt, überwältigt. Bruno wurde auf der Flucht gefangen; König Otto entkam mit wenigen Begleitern auf den Weg nach England. Weniger großmüthig als nothgedrungen bewilligte Philipp den Kölnern, welche, als politische Macht fast gleich berechtigt mit Königen unterhandelt und allgemeine Huldigung auf den ersten Sonntag nach Fasten durch den Eid von mehr als 2000 Stellvertretern angelobt hatten, nicht ungünstigen Frieden; weilte dann das Osterfest 1207 hindurch unter den Ehr-

erbietigen, und schien das Feld behauptet zu haben, als Inno- 2. Kap.
cenz III. durch seine Gesandten eine Zusammenkunft mit Otto vermittelte. Doch weigerte sich der stolze Guelfe die Krone niederzulegen; nur ein einjähriger Stillstand erfolgte, während welches Philipp, vom Bann befreit zum endlichen Entscheidungskampfe sich rüstete, aber kurz vor Beginn desselben (21. Juni 1208) auf der Altenburg bei Bamberg durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet wurde. — K. Philipps Ermordung.

Nach so verhängnißvoller Wendung der Dinge säumte Otto nicht, durch friedliche Mittel auf einem Fürstentage zu Halberstadt für die sächsischen und thüringischen Stände, und einem allgemeinen Reichstage zu Frankfurt, wo auch die oberdeutschen Fürsten erschienen (November 1208), die Widersacher für seine Anerkennung als rechtmäßigen Königs zu gewinnen. Der öffentlichen Meinung durch Aechtung und Achtsvollstreckung gegen den Mörder seines Nebenbuhlers, so wie durch Gebot des Landfriedens und Abschaffung unrechtmäßiger Zölle empfolen, auf die guelfischen Ansprüche zu Gunsten des Herzogs von Baiern und Dietrichs von Heinsberg, Nachfolgers des entsetzten Erzbischofs Adolfs von Köln, und des im November 1208 verstorbenen Bruno, verzichtend, mit Beatrix von Hohenstaufen, Philipps Tochter, verlobt, unternahm Otto, vom Papste Otto's IV. Römerzug.
eingeladen, den Römerzug von Augsburg aus, fand in Lombardien und Toskana Gehorsam, und ward am 27. September 1209 in Rom zum Kaiser gekrönt. Aber wegen Ausübung kaiserlicher Befugnisse mit Innocenz III. zerfallen, und im Begriff auch über Neapel und Sicilien die Reichsrechte mit den Waffen geltend zu machen, traf ihn der Bannstrahl der Kirche (November 1210). Schon wollte Otto, siegreich bis Tarent gedrungen, nach Sicilien überschiffen, als er, November 1211, Otto IV. u. König Friedrich II.
die Kunde vom Abfall der deutschen Fürsten erhielt. Denn auf

2. Kap. die Nachricht des Bannes hatten alsbald unzufriedene geistliche und weltliche Stände sich erhoben, Erzbischof Siegfried II. von Mainz, uneingedenk seines Wohlthäters, einen Reichstag nach Bamberg berufen, und auf einer zweiten Versammlung zu Nürnberg den Anhang der Hohenstaufen, Ottokar, König von Böhmen, den Landgrafen Hermann von Thüringen, die Herzoge von Baiern und Oesterreich vermocht: die frühere Wahl des Kindes von Neapel gültig zu erklären, und mit solcher Botschaft zwei treue Vasallen des Hauses an Friedrich nach Sicilien abzuordnen. Schnell trat deshalb Kaiser Otto den Rückweg nach Deutschland an, wo seine Partei, geführt vom Pfalzgrafen Heinrich, das Erzbisthum Mainz schrecklich heimgesucht, berief auf den 20. März 1212 einen Reichstag nach Frankfurt, einen zweiten Mai d. J. nach Nürnberg, sprach die Absetzung Ottokars von Böhmen aus, verfehlte aber den Entzweck, durch Vermählung mit der Beatrix zu Nordhausen (August 1212) die Freunde der Hohenstaufen wieder an sich zu fesseln, indem die Vermählte schon nach wenigen Tagen starb. Inzwischen folgte der junge König Friedrich, des päpstlichen Beistandes versichert, der Einladung der deutschen Fürsten, ging zu Schiffe nach Genua, Mai 1212, schlich sich durch das feindselige Lombardien und begrüßte mit geringem Gefolge die Ufer des heimischen Bodensees (September), während Otto, aus Thüringen vom Kriege gegen Landgraf Hermann herbeigeeilt, mit seinen Rittern eben jenseits des Sees angekommen war. Als der Guelfe den Abfall der Schwaben zum angestammten jungen Herrscher wahrnahm, und selbst Breisachs Bürger ihn austrieben, ging er nach Sachsen, und hatte seine Kaiserherrlichkeit ein Ende.

Förderung des Städtewesens v. 1197 bis 1212. Die funfzehn Jahre zunächst, welche zwischen dem Tode Kaiser Heinrichs VI. (1197) bis zur Ankunft König Fried-

richs II. (1212) verflossen, waren von hoher Wichtigkeit für Ausbildung und Machterweiterung der Fürsten, aber auch des deutschen Bürgerthums. Die unaufhörlichen Kriegsdrangsale, verkündet durch die Weissagung des blinden Engelbert und den Umritt des riesigen Gespenstes, König Dietrichs von Bern, an der Mosel, zwangen freie und unfreie Landbewohner, Zuflucht in den ummauerten Städten zu suchen, welche bereitwillig jede Verstärkung an Vermögen und Volk aufnahmen. Wetteifernd um die Gunst der Bürger, beschenkten die Könige sie mit neuen Rechten: geistliche Städte, wie Köln, Mainz, Worms, benutzten trefflich die doppelten Bischofswahlen zur Vermehrung ihrer Befugnisse; die Landesfürsten, in unsicherer Oberherrlichkeit über ihre Reichslehen durch die hülfsbedürftigen, zwistigen Reichsoberhäupter befestigt, fragten nicht länger nach kaiserlicher Genehmigung, wenn sie einen bequem gelegenen Ort mit größerer Freiheit ausstatten wollten; endlich wagten es bisher zaghafte Gemeinwesen, nach Vorgang der italienischen Communen, bundesmäßig enger sich an einander zu schließen. 2. Kap.

Das Recht der Befestigung durch Mauern, Thürme und Gräben, das theuerste Unterpfand der Sicherheit, blieb zunächst außer Frage. Unbezeugt durch Urkunden und Chroniken haben vom Schlusse des 12. Jahrhunderts ab bis auf König Rudolf unzählige keimende Städte diesen Schritt gethan, der die folgende gemeinheitliche Gestaltung, Ausschaffung des fürstlichen Voigtes, Ausübung der niederen und höheren Gerichtsbarkeit, wesentlich erleichterte. Der denkende Wanderer muß die altersgrauen, zerborstenen Mauern, die mit grünem Gesträuch bewachsenen Wartthürme und Weichhäuser, die zu Kohlgärten geebneten Gräben selbst winziger, jetzt so friedfertiger, Landstädtchen mit Ehrfurcht betrachten; sie sind der Ritter- Ummauerung vieler Städte.

2. Kap. gürtel, welchen in Selbstwürdigung unsere Väter sich umlegten, bereit mit ihrem Blute edle Güter des Lebens zu vertheidigen. Selbst Städte wie Basel, Köln durften in Kaiser Friedrichs I. Tagen ohne ausdrückliche Genehmigung des Bischofs keine „Wichburg" aufführen; jetzt wurde den Bürgern von Köln durch König Philipp im Jahre 1207 ausdrücklich gestattet, ohne Rücksicht auf das Recht des Burggrafen beliebige Werke an ihren Mauern zu erbauen, im Jahre 1212 sogar einen Mahl- und Braupfennig zu diesem Zwecke zu erheben bewilligt. Das goldene Mainz, seit Friedrichs hartem Spruch der Mauern beraubt und jedem Anfall offen, empfing im Jahr 1200 solches Gebot Philipps, um Erzbischof Lupold zu schützen, welcher kurz vorher aus der Hauptstadt vor Siegfried, dem Nebenbuhler, nach seinem Worms hatte flüchten müssen. Rastlos arbeiteten die Bürger, ihren Wohnsitz oberhalb Seelhofen östlich auszudehnen, und auf der Wasserseite mit jenen 35—40 Fuß hohen, 5½ Fuß dicken, auf der Landseite etwas niedrigern Mauern, Brustwehren und Thürmen, einzuschließen, welche noch vorhanden sind. Auch die Insassen der Mark von Mainz mußten, nach altem Brauche, wie bei Oppenheim, Speier und Worms, entweder zur Frohnde, oder um Geld gewisse Strecken der Befestigungswerke aufführen und ausbessern, im Nothfalle auch vertheidigen. Dafür hatten sie als Markgenossen, selbst die Orte des Rheingaus, allerlei Vorrechte in Mainz, flüchteten ihre Habe zur Zeit der Kriegsnoth innerhalb, oder blieben im Verhältniß eines ausgedehnteren Pfalbürgerthums. So gerüstet konnte Mainz der Verheerung draußen unbeirrt zuschauen, selbst den Donner des päpstlichen Bannes ertragen, und alsbald dem geistlichen Herrn Gesetze vorschreiben. Die Stadt Köln, durch einen eigenen Unstern ausersehen, daß sich zehn Jahre hindurch die Kriegsschaaren

[Randnotiz: Neue Mauern v. Mainz.]

an den Brandstätten Bonns, Remagens', Andernachs vorüber 2. Kap.
rheinabwärts wälzten, spürte binnen ihrer imposanten Umfestigung wenig die Drangsale, und erhielt wechselnd durch Otto IV. im Jahre 1198 und Philipp 1207 auch für Neuß und Soest alte und neue Zollfreiheit. Erzbischof Johann von Trier befreite im Jahre 1198, als Parteigänger für den Guelfen, Stift und Stadt von dem Voigtrechte des Pfalzgrafen Heinrich, das einst Konrad, dessen Vorgänger, so bedenklich geübt, baute überall die verfallenen Burgen wieder auf, die Bischofshöfe von Trier und Koblenz, vertraute, zum Wachsthume bürgerlicher Wohlhabenheit durch Wallfahrer, um das Jahr 1196 den eben im Templerhause zu Kobern aufgefundenen heiligen Rock Christi der erneuerten Domkirche, begann eine kostbare, festere Ummauerung der Hauptstadt, welche im Jahre 1203 durch Philipp des drückenden Zolls zu Kochem und Hammerstein erledigt, durch Otto IV. im Jahr 1212 gleichfalls dem Dienste des Reichs unmittelbar vorbehalten wurde.

Trier frei von Voigten.

Straßburgs gemeinheitliche Entwickelung hüllt sich in manches Dunkel; gewiß aber wählte es schon damals jährlich zwölf geeignete Männer, theils Ministerialen, theils Bürger, zu Consuln und ernannte aus deren Mitte ein oder zwei Bürgermeister, wie denn schon König Friedrich bei seiner ersten Ankunft auf deutschem Boden an „Meister, Consuln, Gemeinheit der Bürger, seine lieben Getreuen" schrieb. Mit dem Bischofe Konrad (1189—1202), der, im Streit mit den „Geschlechtern" der Stadt, einmal selbst in ihrer Haft lag, auf Otto's Seiten, und deshalb von König Philipp sechs Wochen lang belagert, erweiterten die Bürger nach dem Jahre 1200 nicht allein ihre Ringmauern mit doppelt gethürmten Thoren um den jungen St. Peter, den alten Weinmarkt und den Roßmarkt herum, sondern mehrten auch die Zahl der Schutz- und Pfal-

Aufschwung Straßburgs.

2. Kap. bürger fast über ganz Elsaß, das erst in Friedrichs II. erster Regierungshälfte außer Hagenau neue feste Städte empfing. König Philipp, in Hagenau anwesend, nahm im Juli 1205 deshalb nicht allein die Bürger der Stadt Straßburg selbst in seine unmittelbare Obhut, sondern auch Personen und Güter aller ihrer, durch ganz Elsaß zerstreuten „Ausbürger", und sprach sie insgesammt von Steuern und jeglichen Abgaben frei, „weil er die Stadt mit allem Zubehör, innerhalb und außerhalb, dem ausschließlichen Dienste des Reichs vorbehalte." Basel, dessen Voigte, die Grafen von Homberg (Homburg), noch nicht beseitigt waren, soll gleichwohl schon unter Lütold I. († 1213) im Jahre 1210 die Vertretung der Zünfte im Stadtrathe gesehen haben, was jedoch sicher eine Verwechslung mit Lütold II. (1238—1249), dem Errichter der ersten, nicht rathsfähigen, Zünfte ist. Lütold I., der fromme Kreuzfahrer, starb schuldenbeladen bei Juden und Christen, und hinterließ freilich auch ausstehende Forderungen, wie bei Graf Rudolf, dem Stadtvoigte.

Bischof Lütold v. Basel.

Regensburgs widerspruchsvollen Verhältnissen brachte das Aussterben der Grafen von Riedeburg, gemeinschaftlicher Träger des Burggrafenamtes für Bischof und Herzog, anfänglich blutigen Krieg zwischen Bischof Konrad, dem Anhänger Otto's, und Ludwig, dem Freunde Philipps; dann nach Konrads Tode (1204) einen Vertrag, welcher von neuem Zoll, Münze, Geleit, Gerichtsgefälle, Stadtsteuer beiden Gewalten gemeinschaftlich zuerkannte, und selbst die Marktpolizei, die früheste Befugniß halbfreier Städte, jenen Obern zusprach. Zwar bestätigte Philipp im Jahre 1206 solche bürgerfeindliche Uebereinkunft; aber sie erwies sich unausführbar, und der König, im Mai 1207 in Regensburg anwesend, hob wiederum das Bewußtsein der Bürger, indem er der Gemeinheit der-

Regensburgs schwankende Verhältnisse.

selben Verpfändbarkeit des Einzelnen nur für ansässige Bürger, nicht für Bischof oder Herzog, feststellte, in peinlichen Klagfällen die Zulässigkeit eines Reinigungseides erkannte, die Grundruhr aufhob, Geistliche und Juden zur Stadtsteuer verpflichtete, und ihren erwählten Hansgrafen die Aufsicht der Märkte, doch nicht ohne Beistimmung der Bürger bei Veränderung der Satzungen, zusprach. Zum Dank für solche Gnaden, deren Geringfügigkeit wir mit den angeblich uralten Freiheiten der römischen Regensburger nicht in Einklang bringen können, da sie selbst noch einen Stadtrath vermissen lassen, errichteten die Bürger dem Könige ein Steinbild auf dem mittleren Thurme der Brücke, das noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Inschrift Philippus Rex trug. In Regensburgs Umgegend erlitt Philipps Mörder, obwohl Herzog Ludwigs nächster Blutsfreund, die verdiente Strafe; Ludwig selbst, um unbedingt-eigene Städte im Lande zu haben, da München noch mit den bürgerlichen Anfängen rang, erweiterte bald darauf Straubing (1218), vollendete Kelheim, Landshut, Braunau, Landau, alles zwischen 1218—1225. Jenseits des Inns, des Grenzstroms zu Oesterreich, entstand Schärding (1225); aber recht ächtdeutsches gemeinheitliches Bürgerleben wollte auf baierischem Boden nicht Raum gewinnen. — Erst am Schlusse des 13. Jahrhunderts schwinden für Baierns Städte die Reste der Leibeigenschaft.

2. Kap.

Neue Landstädte in Baiern.

Gleich abweichenden Bildungsgang verfolgten Oesterreichs Gemeinwesen, von denen Wien im Jahre 1198 das erste, und Enns, der wichtige Meßort, im Jahre 1212 das nächste Stadtrecht durch Leopold den Glorreichen, den wanderlustigen Kreuzfahrer, empfing. Zu dem früher Gesagten fügen wir hinzu, daß der Stadtrichter, die höchste Obrigkeit bis in die neueren Zeiten, über dem Bürgermeister stand, und unabhängig

Aeltestes Stadtrecht von Wien.

2. Kap. von einem Schöffenthum, dieser Säule gemeinheitlichen Rechts, Urtheil sprach. Der Ausschuß der Vierundzwanzig verwaltete Stadthaushalt, Polizei und Handelswesen; der weitere Ausschuß der hundert „Genannten", der spätere äußere Rath, bezeugte Kauf, Pfand und Schenkungen, über den Mehrbetrag als drei Talente; der Richter konnte sie zum Zeugniß nöthigen; ein vom Landesherrn verzeichneter Zettel enthielt ihre Namen; die Stelle eines Verstorbenen ward sogleich von obenher wieder ersetzt. Wittwen verloren Person und Habe, wenn sie sich an Dienst- oder Leib-eigene wieder verheiratheten. Auch Seitenverwandte konnten den Nachlaß ohne letzten Willen Verstorbener erben, doch mußten sie auf österreichischem Boden leben. Im Betreff des Erbes von Fremdlingen fanden dieselben milden Bestimmungen statt, wie in den älteren deutschen Städten. Zum entscheidenden Merkmale, daß Wien als Hauptstadt Oesterreichs sich gegen den deutschen Verkehr wie gegen Ungarn abschloß, war das Gesetz, daß kein fremder Kaufmann, kein „Schwabe", — so hießen alle Deutschen jenseits Passau und Regensburg —, über den Stapelplatz und die Niederlage hinaus mit seinem Kaufschatz ziehen, noch länger als zwei Monate in Wien bleiben, noch seine Waaren anderen, als Wiener Bürgern verkaufen durfte. Gold und Silber zu kaufen, war ihm verboten, so wie mit Pfeil und Armbrust oder anderer Trutzwaffe umherzugehen. Strenger Polizeistrafe unterlag, in wessen Hause Feuer auskam, daß es zum Dache hinausschlug. Waren überhaupt die städtischen Satzungen in Wien gebieterisch, und beleidigten das persönliche Bewußtsein west- und norddeutscher Bürger, so vereinigten sich

Wachsthum Wiens. doch die günstigsten Umstände, zumal die Strömung der Kreuzzüge und der Umschwung des äußeren Handels seit dem Jahre 1203, Wien rasch über fast alle älteren deutschen Städte, Köln

ausgenommen, zu heben. Die oft fühlbare Ungarnnoth gebot, die wehrlosen Vorstädte mit der Hauptkirche zu St. Stephan, die Wollzeile, den Sitz der reichsten Bürger, das deutsche Haus, die Abtei der Schotten, mit in die Befestigung zu ziehen. Das vollbrachte hinter neuen großen Gräben, Thoren, Thürmen und Ringmauern Leopold der Glorreiche; schon damals umschloß den alten Roßmarkt und „Stock im Eisen", den Rest einer baumreichen Waldgegend, das neue Kärthnerthor. So stolz erblühender Herzogsstadt mußte auch die alte Burg zu enge werden; Leopold erbaute eine neue an Stätte der heutigen, ein Viereck mit vier starken Thürmen, und stiftete daneben, als Pfarrkirche für Diener und Hofgesinde, ferner für die Bürger zwischen Graben und der neuen Burg, das Gotteshaus zu St. Michael. — Unverkennbar bildeten, gemäß den bürgerlichen und polizeilichen Satzungen, weichliche, üppige Sitten, nicht ohne stolzes Selbstgefühl auf ein in Hülle und Fülle aufschießendes Leben; Sorglosigkeit, sinnlich derbe Genußsucht, Ausschweifungen, alles in Folge des Zusammenströmens durch die Kreuzzüge und der leicht und schnell erworbenen Reichthümer, den hervorstechenden Charakter schon des frühesten mittelaltrigen Wiens. Herzogliche Dienstmannen zählten sich, wie die Lichtensteine, Trautmannsdorfe und Auersberge, zu den ältesten Bewohnern der Stadt, in jener früh genannten „Herrengasse", und die ritterliche Natur des österreichischen Adels, seine Lust am Turnier und an phantastischen, dem deutschen Norden unbekannten, Spielen und Aufzügen, gewährten deshalb der Hauptstadt unter Leopold dem Glorreichen und Friedrich dem Streitbaren jenes poetische, fremdartige Gepräge, dem Mitteldeutschland nur seine Wartburg unter dem politisch wenig lobsamen Landgrafen Hermann zur Seite stellen konnte. Oesterreich ward im 13. Jahrhunderte bis auf Friedrichs des

2. Kap.

Charakter d. ältern Bürgerthums in Wien.

2. Kap. Streitbaren Fall (1246) das Land der Romantik und der Dichtkunst, welches sich nicht ohne Fug selbst die uns überkommene Bearbeitung des Nibelungenliedes zurechnen darf. Konstantinopels Eroberung durch die Lateiner (1203), in deren Folge Venedig den levantischen Handel an sich riß und ihn auch von Kiew ablenkte, traf Regensburg nachtheiliger als Wien, das am frühesten mit der Stadt an den Lagunen unmittelbaren Verkehr anknüpfte, und dort vor Augsburg, Nürnberg und Regensburg das „deutsche Kaufhaus" gründete.

Wien u. Venedig im Verkehr.

Nürnberg, die wichtigste Stadt des östlichen Frankens, deren älteste Patriziergeschlechter einem angeblichen kaiserlichen Turnier Heinrichs VI. im Jahr 1197 ihren Ursprung verdanken sollen, sah in unserem Zeitabschnitte, obgleich bevorzugt durch wiederholte Reichstage und Fürstenversammlungen, eine erbliche Macht auf der Reichsburg über ihr wurzeln, welche die Geltung selbst des schon als reichsfrei anerkannten Gemeinwesens noch spät gefährdete. Beim Jahr 1210 treten als Burggrafen von Nürnberg die Hohenzollern, wohl schon früher mächtige Träger kaiserlicher Rechte in Ostfranken, urkundlich hervor; sie waren, in Ausübung ihres Amtes, ganz andere Burggrafen als die bald verschwindenden bischöflichen Stadt- und Burggrafen in Regensburg, Straßburg, Köln, selbst als die von Meißen, Magdeburg und Altenburg. Denn Nürnberg blieb eine Reichsfeste, deren Beamter, unter Rudolf von Habsburg erblicher Fürst, gleichwohl auch über Handwerker der Stadt eine Befugniß ausübte, die an des ältesten Burggrafen in Bischofspfalzen Aufsicht über die hofhörigen Zünfte erinnert. Das Jahr 1219 brachte jedoch den Nürnbergern einige Gewährleistung ihrer Zukunft, und schützte vor dem Geschick, unter die Botmäßigkeit des Burggrafen zu ge-

Die Burggrafen v. Nürnberg.

rathen. Denn nichts bedrohete die bürgerliche Freiheit unausweichlicher, als die Fortdauer einer festen königlichen Burg an oder in ihren Mauern. Wäre der h. Palast zu Aachen, noch im 13. Jahrhundert zum Aufenthalte des Reichsoberhaupts geeignet, eine geschlossene Feste geblieben, so würde Karls des Großen Lieblingspfalz schwerlich zur freien Reichsstadt sich aufgeschwungen haben, wie es denn für Aachen auch ein Glück war, daß die Reichsfeste Bernstein nicht als solche, sondern nur als Ruine, mit mannigfachen Einkünften als Lehn an die herrschsüchtigen Grafen von Jülich fiel. 2. Kap. Der h. Palast zu Aachen.

Die Städte Thüringens, welches damals auch die spätere Landgrafschaft Hessen mit alten Orten, wie Falkenberg, dem mainzischen Fritzlar, Alsfeld, Grünberg und Kassel umfaßte, gediehen, bis auf Nordhausen, Mühlhausen und Erfurt, unter wechselnder Landesherrlichkeit mehr als Landstädte; früh ging hier der Charakter verloren, welcher Städte im Amtssprengel eines Grafen, dagegen nicht auf seinem Eigenen, bisher als königliche überhaupt erscheinen ließ. Die eigennützige Politik des Landgrafen Hermann hatte Thüringen gleich Niedersachsen und den Rheinlanden zum Schauplatz der Verheerung gemacht; Nordhausen, eine gern besuchte Pfalz in jenen Landen, da Grone bei Göttingen, Werle, das ludolfingische Altstädt, und Wallhausen, als kaiserliche Wohnstätten außer Ruf kamen, scheint, aus wechselnder Verpfändung, wie Mühlhausen und Saalfeld, obgleich durch schwere Belagerungen heimgesucht (im Jahr 1199, 1202 und 1204), sich dennoch in mäßiger Unmittelbarkeit behauptet zu haben. Nordhausens Bürger hielten es, wie Goslar, lieber mit den Hohenstaufen als mit dem so nahe gesessenen Guelfen, den es doch nach Philipps Tode als Gebieter auf Hochzeiten gern bei sich sah; mit Kaiser Friedrich II. gewann die altsächsische Pfalz eine ge- Thüringens Städte. Nordhausen.

2. Kap. sicherte Stellung. — Wunderlich widerspruchsvollen Verhältnissen, wie sie so eigentlich das Wesen des Mittelalters ausmachen, welches feste und scharfe Umrisse zumal in Gesellschaft

Erfurt. und Verfassung nicht kennt, unterlag Erfurt, die größte, wie älteste Stadt Thüringens. Kaiser, Erzbischof von Mainz, der Landgraf, die Grafen von Gleichen, hatten in untrennbaren Kreisen zu Erfurt neben einander zu gebieten, und dabei verstand doch das Bürgerthum vielleicht gerade wegen so viel sich bedingender und sich aufhebender Ansprüche, zeitiger als selbst anerkannte unmittelbare Städte, gemeinheitliche Rechte auszubilden. Das hohe Gericht an Kaisers Statt handhabte unbestreitbar das Erzstift Mainz und setzte in diesem Sinne einen kaiserlichen Schultheißen, auch einen Vicedom, dessen Gewalt eine adelige Familie mit dem Namen (Vitzthum) an sich brachte. Aber der Kaiser ließ auch burggräfliche Rechte, früh in den Händen der Grafen von Gleichen, und an einer Burg über der Stadt wurzelnd, sowie eine niedere Gerichtsbarkeit, ein Voigtding ausüben; er berief nach Erfurt Fürstentage und noch spät Reichsversammlungen, von denen die Sitte Städte unter landesherrlicher Hoheit, ja selbst Bischofssitze, ausschloß, wenn sie eigen waren. Endlich sprach noch der Landgraf von Thüringen, als Träger der höchsten Schirmgewalt seiner Provinz und Schutzvoigt einzelner geistlicher Stifter, eine anmaßungsvolle, aber unfruchtbare Herrschaft an. So in verworrenen, schwankenden Verhältnissen vom Kaiser als Stadt des Reichs, von Mainz als unterthänige, vom Landgrafen als thüringische Landstadt, vom Grafen von Gleichen als seiner Reichsvoigtei unterworfene, betrachtet, drehete und

Erfurts schwankende Verhältnisse. wandte sich Erfurts keckes Bürgerthum, immer gerade derjenigen Macht gefügig, welche eben zur Stelle drang, durch alle Klippen und Untiefen, führte schon im Jahr 1177 glückliche

Kriege gegen den Landgrafen Ludwig IV. (V.), unterstützte im 2. Kap.
Jahr 1203—1204 den König Philipp, und ließ sich schon um unsere Zeit, urkundlich 1212, durch Rathmänner, 21 an der Zahl, gemeinheitlich vertreten. Der Kampf zwischen Friedrich II. und dem päpstlichen Stuhle brachte dann, unter kirchlichen Donnerschlägen, den Erfurtern auch Freiheit vom Stuhle zu Mainz.

Als Landstadt Thüringens blühte zu Anfang des Jahrhunderts, jünger als Sangerhausen wechselnden Besitzes, dessen kirchlicher Baustil hohes Alterthum bezeugt, vor anderen Eisenach und verdankte der prangenden Hofburg über ihr gewerbliches Leben und hervorragende Bildung, dem rüstigen, tapfern Muthe seiner Bürger Reichthum und fürstliche Gunst, der Weisheit seiner Richter weit anerkanntes Schöffenthum. Zwar konnte kein Ort Thüringens jene höchste gemeinheitliche Freiheit gewinnen, nicht Gotha, Langensalza (ummauert im Jahr 1211), Heiligenstadt (erst 1230 eine Stadt), nicht Weimar, die uralte „Villa", nicht Arnstadt oder Ohrdruf; aber auch nur bei Markt-, Münz- und Zollberechtigung, unter Voigt und Schultheiß, beschränkten Rathsmeistern, vor allem hinter feste Mauern sich zu bergen und den furchtbaren Drangsalen des flachen Landes zu entgehen, war reizvoll für den armen leibeigenen, hörigen Bauern. Denn das Maas von Behagen und Sicherheit, welches enge Mauern, die Wohnstätten zusammendrängend, boten, war zwar weit von einem glücklichen Dasein entfernt, dennoch aber im Laufe des 13. Jahrhunderts das höchste Gut, welches das Vaterland einer Minderzahl seiner Söhne gewährte. Konnte doch der poetische Geistesschwung, welchen der Wetteifer jener sieben berühmten Meister des Gesanges um 1207—1208 auf der Wartburg bezeugt, selbst die Bürger von Eisenach anwehen, unter denen vorzugsweise nachhal-

Eisenach.

2. Kap. tig Künste, zumal im Schauspiele nach Bedürfniß des Jahrhunderts, sich bethätigten. — Zu Goslar gestattete die bürgerliche Angst während des Königszwistes, der rastlose Kaufmannsgeist und das harte Leben der „Waldleute" nicht so edlen Zeitvertreib; ja die Reichspfalz, als Rückhalt alterthümlicher Satzungen, hinderte merklich die Entwickelung des Gemeinwesens, ähnlich wie der Reichspalast zu Frankfurt. Tapfere Kriegskünste hatten übrigens die Waldleute zu Goslar nahe und fern bewiesen: auf dem Kreuzzuge im Jahre 1191 unter Pfalzgraf Heinrich die Mauern trotziger Sarazenenschlösser untergraben und bezwungen. Dem guelfischen Stammlande so nahe, und besonders von den Braunschweigern bedrängt, wehrten die Goslarer sich muthvoll; um die Streifzüge derselben abzuhalten, mußte König Otto die Herlingsburg (Harlungenberg?) in ihrer unmittelbaren Nähe erbauen, nachdem sie Lichtenberg auf der anderen Seite gebrochen. Ihrer Noth durch König Philipp im Jahr 1167 entsetzt, gerieth gleichwohl die Stadt im August 1204 in die stürmende Hand des Truchseß Otto's, Gunzelin, und entging, längst dünn bevölkert, nach planmäßiger Plünderung kaum gänzlicher Vernichtung durch Feuer. Von Otto's kurzer Kaiserherrlichkeit blieb in der Nähe des Gebirgs endlich nur die feste Harzburg und das Erbeigen mütterlicher Ahnen an der Weser, Leine, Ocker und Elmenau.

Goslars Kämpfe.

— Der bessere Betrieb des Bergbaues im Erzgebirge mochte mit den Unfällen Goslars in Verbindung stehen: gleichzeitig ward am südöstlichsten Saume des Markgrafenthums Meißen, unweit der Grenze Böhmens, das sein Gebiet über Königstein hinauserstreckte, ein Ort Dresden urkundlich (1206); aus armen Fischerdörfern am rechten Ufer der Elbe still erwachsen, erst ein Lehn des Bischofs von Meißen, dann markgräflich, ward es vom Sohne Dietrichs des Bedrängten, dem glücklichen

Dresdens Ursprung.

Erben, Heinrich dem Erlauchten, als Residenz auserkoren (1268) und erwuchs dann zu städtischem Ansehen. 2. Kap.

Braunschweig. Für keinen Theil Deutschlands erwies sich die Kriegsnoth förderlicher zum Aufschwung des bürgerlichen Lebens als für das sächsische Stammland Heinrichs des Löwen, welches zwar erst nach 55jährigen Unruhen im Jahr 1235 eine landesfürstliche Gestaltung empfing, inzwischen aber mit erblühenden Gemeinwesen auf den alten kümmerlichen Anlagen der Ludolfinger sich erfüllt hatte. König Otto verlieh zuerst seinen lieben, hartgeprüften Bürgern zu Braunschweig Zollfreiheit durch das ganze Reich (im Jahr 1199), zum Zeichen, daß die tapferen Burgmänner bereits mit dem Handel sich beschäftigten; die Theilung des Erbes Heinrichs des Löwen unter dessen drei Söhne im Jahr 1202, den Pfalzgrafen Heinrich, den König Otto und Wilhelm den Fetten oder von Lüneburg, ließ uns Hannover als Stadt, dagegen Göttingen, Münden, Northeim, Eimbeck und Osterode noch als Flecken oder herzogliche Burgen erkennen. Doch im drangvollen Verlaufe der nächsten Jahre finden wir die Stadt an der Leine, welche die nahe Pfalz bisher in Dunkelheit erhalten, mit vollkommenem bürgerlichen Wesen eingerichtet: Eimbeck, Münden und Northeim folgen alsbald nach, und Braunschweig wie Lüneburg erheben, der entstehenden Hanse verwandt, mächtig ihr Haupt. Selbst das uralte karlingische Hameln, welches unter dem Krummstabe von Fulda sich nicht über kirchliche Bedeutung hinausschwingen konnte, gewinnt städtisches Leben. Zelle, noch bis 1236 blos Burg genannt, so ungünstig an der Haide belegen, stellt sich den Schwestern bald gleich. Dennoch schien es dem Herzoge Wilhelm, als ermangele sein Ländchen, nach Bardewieks schonungsloser Zerstörung, eigentlicher Handelsstädte; deshalb ging er mit der Erbauung einer neuen

(Marginal note: Göttingen.)

2. Kap. Löwenstadt unweit Bleckede an der Elbe um, hatte schon die künftigen Privilegien derselben ausgestellt, den Bau begonnen (im Jahr 1209), als sein früher Tod das Werk für immer unterbrach (im Jahr 1213). Die Rechte Bardewicks, „da es noch bestand", und ein ausgedehntes Weichbild, sollten zur Ausstattung des neuen guelfischen Gemeinwesens dienen.

Die neue Löwenstadt.

Zurückbleiben d. Städte Westfalens.

Wenn die Aufhebung des großen sächsischen Nationalherzogthums nach Heinrichs des Löwen Falle, die Unwirksamkeit eines Reichsoberrichters in Niedersachsen, wesentlich zur Ausbildung des Bürgerthums, das jetzt sich selbst schützen mußte, beitrug, und der Ursprung der Hanse eines Theils seine Erklärung, nämlich soweit der Bund sich auf Geleit, Sicherheit der Binnenstraßen und auf Vertheidigung gegen ungerechte Fehden, bezog, darin findet; so vermissen wir dieselbe Erscheinung in dem westlichen Bruchstücke Altsachsens, von der Weser bis gegen den Niederrhein hin, in Westfalen engerer Bedeutung. Der Erzbischöfe von Köln vielfach gewährleistete Herzogsgewalt wollte nicht viel bedeuten; Bischöfe und kleine Grafen und Landherren, wie die Grafen von der Mark, von Altena, von Jülich, von Kleve, Geldern, Teckelnburg und viele andere, zerrissen das Gebiet, wo überhaupt deutsches Bauernleben noch wurzelte, durch unaufhörliche Fehden. Das Uebermaaß erstickte hier ein Leben, das in Niedersachsen, wo bald geordnetere Hoheitsverhältnisse ans Licht traten, unter wohlthätiger Reibung erstarkte. Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts fehlte es den Provinzen, welche gegenwärtig von unverwüstlichem Kunstfleiß und rastloser Thätigkeit in Handel und Gewerbe erfüllt sind, an namhaften Städten ganz und gar: Elberfeld (1189), Schwelm, Düsseldorf, Kleve, Emmerich, Wesel, Siegen waren um das Jahr 1200 noch kaum bekannte Dörfer oder Herrenhöfe; Osnabrück kannte Stadtrichter, aber

ward noch einmal durch Gaugrafengewalt geschreckt: Münsters 2. Kap.
Glanztage waren noch nicht angebrochen, und nur Soest arbeitete sich, selbst im Hinblick auf die fernsten Meeresküsten, bewunderungswürdig empor. Duisburg, die merovingische Pfalz, wenn gleich wichtige kaiserliche Zoll- und Münzstätte, sah wie Dortmund begehrliche Fürstengewalt in der Nähe erwachsen, ersteres die Limburger, Forstmeister des nahen Reichswaldes. Beide entrannen nicht dem Loose, erst der Verpfändung durch den Kaiser, dann als Folge derselben der Unterthänigkeit. Die westfälisch-niederrheinischen Grafenhäuser mußten durch Erbschaft aneinander fallen, ehe das städtische Leben hier Raum gewann.

Anders das Schicksal des der See zugewandten Bremens, das Hand in Hand mit den Schwestern an der Elbe und Trave allen Wechsel derselben, nur nicht die vorübergehende Dänenherrschaft theilte. Dem Aufschwunge des Seeverkehrs trat gemeinheitliche Ausbildung zwar nicht gleichzeitig zur Seite; doch schon Erzbischofs Hartwig II. (1184—1208) bewilligtes, im Jahr 1217 nach langem Hader bestätigtes Stadtrecht enthielt die Spuren des Stadtrathes, der im Jahr 1225 zum erstenmale als Consules genannt wird. — Lübeck, vom neuen Könige der Slaven, Waldemar II., gleich wie weiland vom Kaiser, begünstigt, ausdrücklich vom Strandrechte befreit, durch ihn im Genuß bedeutender Freiheiten zur Häringsfischerei auf Schonens Küsten während der Märkte zu Skanoer und Falsterbode, sogar ermächtigt, dort einen eigenen Gerichtsvoigt über Streitigkeiten, mit Ausnahme der „an Kopf und Hand" zu setzen, bei ungeschmälerter Erbfolge, falls, wie bei den Auswanderungen der Kaufleute während des Häringsfanges oft geschehen mochte, einer ihrer Bürger dort verstarb, fühlte anfangs wenig den Druck der Fremdherrschaft. Wie später (1220) Bremen mit den Rüstringer Friesen, konnte

Lübeck unter dänischer Herrschaft.

2. Kap. Lübeck schon im Jahr 1210 den ersten Bund mit der Nachba-
Bündniß m. Hamburg. rin Hamburg zur Erhaltung wechselseitiger Freundschaft und zum Schutze der Güter ihrer Bürger eingehen, ein bürgerliches Unterfangen, das erst einige Jahre später von altrheinischen Städten gewagt wurde. Voigt, Rathmänner und Gemeine beider Städte gaben so männerehrenden Willen urkundlich zu erkennen. Dabei knüpfte sich die Verbindung mit Livland über Riga fester; im Jahr 1206 war ganz Livland getauft und durch die Schwertbrüder, Bischof Albrechts Schöpfung, nicht ohne blutige Zusammenstöße mit den Russen unterworfen. Im Jahr 1211 befreite Albrecht die Handelsleute aus Westen von allen Abgaben, vom Strandrecht; neue Zuzüge aus Norddeutschlands kernichten Städten folgten, und bald
Lübeck u. Riga. gestatten dankbar Rath und Kaufleute zu Riga „in aufrichtiger Liebe" den Lübeckern die Anlegung eines eigenen Kaufhauses in ihren Mauern. König Waldemars II. herrschsüchtiges Auftreten in Estland bedrohete auch hier, wie an der slavischen Küste, die deutsche Kolonisation, bis die That Heinrichs von Schwerin und die Sieghaftigkeit deutscher Fürsten und Bürger über den König der Dänen und Slaven das Werk deutscher Civilisation auch am rigischen Meerbusen wieder sicher stellte.

Schritt, merkwürdig genug, unter den Waffen der Mark-
Mecklenburgs deutsche Städte. grafen von Brandenburg, der Söhne und Enkel Albrechts des Bären, die deutsche Bildung langsam von der Mittelelbe gegen die Oder vor, und regten sich nur die ältesten Städte der Altmark, wie Stendal und Salzwedel, kaum Brandenburg, der Hauptsitz der Markgrafen, unter Magdeburgs Einfluß in bürgerlicher Geltung; blieb auch Pommern, jetzt hundert Jahre christlich, in planmäßiger Anlegung deutscher Städte noch zurück; so keimten dieselben, begünstigt durch das verbindende
Rostock. Meer, um so verheißlicher in Mecklenburg auf. Rostock und

Wismar, altwendische Hafenplätze mit Burgen, während der 2. Kap.
gräuelvollen Vernichtungskämpfe unter Heinrich dem Löwen zerstört, um 1170 wieder aufgerichtet, fristeten ein kümmerliches Dasein als Marktflecken für Fischer, als unter Waldemars II. Oberherrlichkeit Borwin, nach Niklots Absterben Herr des Landes, Rostock, so günstig an der Warnow belegen, durch deutsche Ansiedlung belebte, und ihr im Jahre 1218 lübisches Recht mit allen den Vorzügen, welche dasselbe mit sich bringt, bestätigte. Bereits bezeugten acht Rathmänner Rostocks diese Urkunde; schnell ward die neue Stadt, an betriebsamen und freiheitseifrigen Bürgern erblüht, das Muster für Gemeinwesen des Inlandes, und besonders des nahen, christlich älteren Pommerns. Mit dem lübischen Rechte begegnete sich in Nordalbingien und im sächsischen Wendenlande zeitig das schwerinische Recht, in seinen Grundzügen nicht von jenem unterschieden, doch zunächst von der bischöflichen Stadt übertragen, wie auf Kiel und Güstrow, da Schwerin selbst wohl schon um 1170 Schwerin.
lübisches Stadtrecht empfangen hatte.

So war auf dem weiten Gebiete, wo die deutsche Sprache Friedrich II
allein, oder noch vermischt mit slavischer geredet wird, während der doppelten Königswahl der Heilung von Kriegswunden das gründlichste Mittel geboten, als der junge Hohenstaufe, Friedrich, in Schwaben angelangt, neue, für das Bürgerthum segensreiche, Erschütterungen hervorbrachte. Bischöfe, Herren und Städte am Oberrhein, wie besonders Hagenau, empfingen ihn mit Freuden; Reichstage zu Mainz, zu Frankfurt, zu Eger, zu Regensburg, führten ihm die huldigenden Fürsten zu, welche alle eidlichen Verheißungen an Otto IV. vergessen hatten (1213); der Hohenstaufe scheint dem Bürgerthume hold, wie er denn die Rathmänner zu Straßburg um allerlei Beihülfe freundlich begrüßt, ihnen Schutz vor Zöllen verheißt,

Ank. in Deutschland.

2. Kap. ihre Gefangenen ledig macht, die Landvoigte des Elsaß und die Städte aufbietet, um ihren Mitbürger, Egenolf von Landsberg, wahrscheinlich einen ritterständischen Ausbürger, aus der Haft des Markgrafen von Hochberg zu befreien. So setzt der Geschmeidige, des Wohlwollens aller Stände bedürftig, sich fest, während der Gegenkönig, an Treulose überall sich anklammernd, Gnadenbriefe mit voller Hand ausstreut, aber nur am Niederrhein und in Holland wie in Brabant Anhang gewinnt, der ihn zuletzt ins Verderben zieht. Im Januar 1214 noch zu Kaiserswerth, begünstigt Otto IV. die bangen Duisburger; statt aber sein Erbland zu hüten gegen Friedrich und den Bischof von Magdeburg, der selbst Braunschweig, Anfangspunkt und Ende aller Fehden seit 1180, bedrohete, läßt er sich durch König Johann von England, seinen Verwandten, zum Angriff auf Philipp August von Frankreich locken.

Sinken der Macht Ottos IV.

Balduin, Graf von Flandern, als Kaiser des lateinischen Konstantinopels im Jahre 1205 gestorben, hatte eine unmündige Tochter als Erbin hinterlassen, Johanna, welche sich im Jahre 1211 gegen Philipps, des Oberlehnsherrn, Willen, mit dem Prinzen Ferrante von Portugal vermählte. Ein häßlicher Gewaltstreich des arglistigen Königs, um dem jungen Paare die Landschaft Artois abzupressen, entzündete verderblichen Krieg. Gents Bürger standen auf der Seite des Grafen, der ihnen im Jahre 1212 jährlich wechselndes Schöffenthum verliehen; da erschien ein Landheer Philipp Augusts vor Gent, eine Flotte von 1500 Schiffen im Hafen von Damme. Zwar ward die französische Seemacht durch die Engländer niedergebrannt oder genommen, jedoch Damme geplündert, Gent von den Franzosen erobert, Ferrante nach Seeland vertrieben, worauf Renaud von Boulogne das europäisch wichtige Bündniß zwischen England, Flandern, Brabant und Otto IV. zu

Stande brachte, dessen Zweck Frankreichs Theilung, der Sturz
König Friedrichs II. sein sollte. Indessen unterlag der Kaiser nebst seinen Bundesgenossen in der Schlacht bei Bouvines, 27. Juli 1214, und kehrte, mit gebrochener Macht, nicht mit gedemüthigtem Bewußtsein, als auch die Kölner, die alten Freunde, des borgenden hohen Gastes überdrüßig geworden, mit einem Zehrpfennig versehen, auf sein Vatererbe, nach Braunschweig zurück, um dem Kaisertitel nur mit dem Leben zu entsagen. — So des tapferen Nebenbuhlers erledigt, zog Friedrich nach Lothringen, in allen Reichslanden, die guelfischen Burgen ausgenommen, anerkannt, und bestätigte, unkaiserlich sorglos nicht nur um die blutig errungene Kolonisation am baltischen Meere, sondern selbst altdeutsches Stammland aufgebend, mit der Fürsten Bewilligung die Abtretung alles Reichsgebiets jenseits der Elbe und Elde, so wie die Erwerbungen der dänischen Krone in Slavien, zu Metz (Januar 1215?) auf alle Zeiten! Zwar konnte der junge Hohenstaufe durch Verleihung von Mastricht auch den Herzog von Brabant, wie den Grafen Wilhelm von Holland durch ähnliche Begünstigung, gewinnen; aber die Stadt Aachen, vom Grafen von Jülich und dem Herzoge Limburg vertheidigt, versperrte ihm den Zugang zur heiligen Palastkapelle, weshalb er vor dem Winter nach dem Oberlande zurückging, überall Streitiges schlichtete, dann Kaiserswerth bezwang, und im hohen Sommer 1215 zur Entscheidung gegen Aachen zog. Lebte gleich noch der Anhang Otto's in der Stadt, so beschlossen doch die Bürger, nach Vertreibung desselben, zumal ihres Richters, sich dem anerkannten Könige zu beugen, worauf Friedrich am 25. Juli 1215 durch Erzbischof Siegfried II. von Mainz im Münster St. Marien die Königskrone empfing. Zur Anerkennung uralter Vorzüge bestätigte der König alle früheren kaiserlichen Freibriefe, be-

Schlacht bei Bouvines.

Friedrich II. zu Aachen gekrönt.

2. Kap. schränkte das Maas der Reichssteuer auf den guten Willen der Bürger, die gegenwärtig und künftig von jeglicher Knechtschaft frei sein sollten; die Unabhängigkeit der Schöffen vom kaiserlichen Richter, den Waffendienst für das Reich nur auf die Reise eines Sonnentages. Gleich darauf besuchte Friedrich Köln, „deren edlen Bürgern" er bereits im Mai zu Würzburg seines Vaters Gnadenurkunden erneuert hatte. Engelbrechts, Grafen von Berg, Erhebung auf den Stuhl zu Köln (1216—1225) sollte jedoch den innerhalb der letzten Jahre errungenen Gemeinderath wieder in Frage stellen.

Drohende Rückschritte d. Städtewesens. Bisher durfte das Städtewesen nur Förderliches vom jungen Könige erwarten. Um diese Zeit aber glaubte Friedrich seine Herrschaft, welche wegen der sizilischen Krone Zerwürfnissen mit der Kirche nicht ausweichen konnte, auf die Gunst der Fürsten, besonders der geistlichen stützen zu müssen; die gutwilligen Bürger ließen sich ja doch leichten Kaufs immer wieder gewinnen! Die Fürsten aber erschraken, wie sie die stolze Haltung inne wurden, welche die Städte innerhalb zwanzig Jahren errungen. Ueberall Ueberlegenheit des mittleren begüterten Bürgerstandes, durch die erwählten jährlichen Rathsherren vertreten; auch Köln hatte nicht erfolglos am starren Regimente der Schöffenfamilien, der Richerzechheit, gerüttelt; wer waren jene 24 Bürger, welche im Jahre 1202 Otto IV. schwuren, vom Erzbischofe abzufallen, wenn er dem Könige untreu würde; wer die „2000 und mehr Männer" zu Köln, welche sich gegen Philipp eidlich zur Huldigung verpflichteten, noch ehe ihre Stadt sich ihm öffnete? Einen thatsächlichen Versuch, gemeinheitliche Verfassung, einen erwählten Bürgerrath aufzurichten, der nicht, „wie die Schöffen, der Kirche eidlich verbunden sei", mußte selbst Engelbrecht, seit vielen Jahren der hervorragendste Erzbischof Kölns, vorfinden, wie spätere Aussagen darthun.

Im Jahre 1215 nun, als die äußere Ruhe scheinbar befestigt war, begann leise die Reaction, wie wir es nennen. Auf die Klage Heinrichs von Veringen, Bischofs von Straßburg, daß seine Bürger sich seiner Oberhoheit entzögen, bestimmte Friedrich, zu Rothweil, dem Sitz des alten schwäbischen Landgerichts: daß niemand in Straßburg einen Rath aufrichten, ein weltliches Gericht hegen dürfe, als mit gutem Willen des Bischofs und seiner ausdrücklichen Genehmigung; selbst in Betreff der Almende, der Gemeinflur, die allmälig unmittelbar in Bürgerhand gekommen, ordnete das Reichsoberhaupt an: niemand dürfe ihrer genießen, als mit Vergünstigung des geistlichen Herrn, der dieselbe von Kaiser und Reich als Lehn inne habe! Wie finster mochten die Kaufleute, die Schwert- und Harnischhändler, welche auf entfernten Handelsreisen und in der Nähe überall gemeinheitliche Freiheit erblickt hatten, die Stirn runzeln, wie unzufriedene städtische Grundbesitzer, Weingärtner, als sie einen kaiserlichen Bescheid empfingen, der sie in gehaßte Hörigkeitsverhältnisse zurückzwängen sollte! Ob sie sich widersetzten oder fügten, ist ungewiß; das erstere glaublich, da eine Urkunde Friedrichs vom Jahre 1219 den Bürgern Versöhnung des alten Grolls, königliche Huld und Bestätigung des Herkommens, wie ihrer Stadtrechte verheißt. Auch in Köln glich sich der Zwist günstig für den Erzbischof, der am Niederrhein und bald im ganzen Reiche fürstlich waltete, aus; die unruhige Bürgerwelt zu beschwichtigen, über ihre Selbstständigkeit einzuschläfern, bot den Fürsten die Mahnung Innocenz' III. zu einem neuen Kreuzzuge geeignete Gelegenheit. Am Niederrhein, in Köln, Aachen und dort herum predigte besonders Oliver, Domherr zu Köln, zu so freudiger Begeisterung (1215 bis 1216), daß in Westfalen, Friesland und auch am Mittelrhein Hunderttausende mit dem Kreuze sich bezeichneten, und

2. Kap. Hemmende Schritte für Straßburg.

Kreuzzug der rhein. Städte.

2. Kap. aus Kölns Erzsprengel allein 300 Schiffe mit Pilgern, Waffen, Lebensmitteln und Kriegsgeräthe erwartet wurden. Der große Zug, welcher auch das nordöstliche Deutschland erregte, verzögerte sich jedoch bis nach dem Tode Innocenz' III. Andreas von Ungarn, viele weltliche und geistliche Grafen Ober- und Mitteldeutschlands waren bereits ohne Erfolg und verdrossen heimgekehrt, als die muthige Pilgerflotte aus Niederdeutschland nach mancherlei Abenteuer im Hafen vor Akkon einlief. Hochbelobt wegen ihres frommen Eifers von Honorius III., hatten die Städte des kölnischen Sprengels jene 300 Schiffe zur Meeresfahrt ausgerüstet, sich unter der Führung des Grafen Wilhelm von Holland und des Grafen von Wied bei Vlaardingen in der Maas gesammelt und waren an Englands, Spaniens Küsten vorüber, nur mit Verlust eines Schiffes, von Mühlheim am Rhein! im Juli 1217 in den Tajo eingelaufen. Ein lockendes Abenteuer hielt die Wallbrüder, wie 70 Jahre früher ihre Väter, in Portugal fest. Bis auf die Friesen, welche ungeduldig ihre Fahrt verfolgten, betheiligten sie sich mit schonungsloser Wuth am Mauernkampfe, überwinterten in Lissabon, schifften am 7. April 1218 durch die Straße von Gibraltar, und kamen den hastigeren Friesen erst vor Damiette nach.

Die rheinischen Kreuzfahrer vor Damiette.

Die mannhaften Waffenthaten der niederdeutschen Bürger, besonders ihre Geschicklichkeit im Belagern, im Aufbau mächtiger Schiffsthürme, hier zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Die unbezwinglich erachtete Heidenstadt fiel im November 1219, zur jubelnden Genugthuung der Kölner, die mit dem Stiftslande, nach Zeugniß ihres Domherrn, mehr geleistet hatten, als das ganze übrige deutsche Reich. Bis in die spätesten Zeiten erklangen, zum Gedächtniß der friesischen Bürger, zwei Glocken zu Harlem, die Siegesbeute des Grafen aus Damiette und führte man um Neujahr das

Bild jenes Schiffes durch die Gassen, welches die Nilbrücke zer- 2. Kap.
sprengt hatte. — Die Abwesenheit der muthigsten, entschlossen-
sten Bürger, welche als Kämpfer oder in einträglichen Han-
delsgeschäften die Heimath Jahre lang verlassen, beförderte
merklich die Wendung der königlichen und fürstlichen Politik.
Neue Reichsgrundgesetze dienten zur Einleitung, die hohen-
staufische Hausmacht vor den Fürsten sicher zu stellen. König
Friedrich verzichtete auf das Spolienrecht an den bischöflichen
Kathedralen und den königlichen Abteien, eine Art von Haupt-
recht am Nachlaß eines gestorbenen Prälaten, das aber auch
die Einkünfte des folgenden Jahres einschloß (Mai 1216).
Er bestätigte den Rechtsspruch, daß kein erstes Lehen ohne Friedrich II. begünstigt die Fürsten.
Einwilligung des Inhabers dem Reiche entfremdet werden
sollte, und entzog, gefügig der fürstlichen Landeshoheit, an
allen Orten, welchen er einen Jahr- oder Wochenmarkt ge-
währt hatte, die richterliche Gewalt den Reichsbeamten, wies
dieselbe demnach der sich bildenden Territorialhoheit zu. Dieser
Ausspruch änderte durchaus die Verhältnisse vieler neuen Städte,
welche, indem sie nur mit Bewilligung des Kaisers Marktrecht
erhalten hatten, deshalb selbst auf fürstlichem Boden als kai-
serliche Städte herkömmlich galten. Eine Urkunde, welche
Heinrich von Thun, Bischof von Basel (1215—1238) gleich
darauf im Jahre 1218 erwirkte, bezeugte vollends die Rück-
kehr Friedrichs zu den starren Ansichten seines Großvaters.
Auf einem Hoftage zu Ulm hatte der Bischof, „unser lieber
Fürst“, in der Sitzung der fürstlichen Stände Umfrage ver-
langt: ob der Kaiser oder irgend wer in einer bischöflichen
Stadt ohne Bewilligung des Bischofs einen „Stadtrath“ auf- Aufhebung des Gemeinderaths in Basel.
richten dürfe? und Erzbischof Dietrich von Trier hatte nach
reiflicher Erwägung das Urtheil gefunden: es dürfe in keinem
Falle geschehen. Als alle anwesenden „Fürsten und Barone“

2. Kap. beipflichteten, erhob der König diese freiheitsmörderische Sentenz zum Gesetz, vernichtete den Gemeinderath zu Basel, indem er sein eigenes, früher ergangenes Privilegium widerrief, und befahl bei schwerer Ungnade, daß die Baseler keinen Rath, keine neue Verfassung, sie möge Namen haben wie sie wollte, ohne den Bischof setzten.

Wer sich nicht wehren konnte, mußte sich beugen: der König half auch wohl Landesfürsten, störrige Gemeinwesen unter das Joch zu zwängen. So im Markgrafthum Meißen und im Osterlande. Dietrich der Bedrängte unternahm seit 1212, noch mit Genehmigung Kaiser Otto's, dem heiligen Thomas zu Ehren, in Leipzig den Bau eines Stifts für regulirte Augustiner Chorherren, einen der neuen Orden, welche neben den Bettelmönchen alsbald ein wichtiges Element in der städtischen Bevölkerung bilden werden. Die Leipziger trugen aber kein Verlangen nach solchen Mitbürgern, welche wacker um sich zu greifen pflegten, widersetzten sich dem Baue, und fanden in der daraus entsponnenen Fehde Kampfgenossen an einem Theile des osterländischen Adels. In Folge der Ueberlegenheit seiner Gegner mußte der Bedrängte nach zwei Jahren (20. Juli 1216), auf Vermittlung des Erzbischofs von Magdeburg und des Bischofs von Merseburg einen Vertrag eingehen, welcher die Ohnmacht des Landesherrn besiegelte. Nicht allein in der Erneuerung alter Privilegien seines Vaters Otto und dem Gelöbniß, keine Festungswerke und Zwinger anzulegen, in völliger Amnestie (Urfehde), Rückgabe des Weggenommenen, in Feststellung des Voigts- und Schultheißengerichts im Weichbilde, und in anderen kränkenden Bestimmungen zu Gunsten seiner Ungehorsamen; funfzig seiner namhaftesten Vasallen und Ministerialen, unter ihnen die Grafen von Mansfeld, Schwarzburg und Beichlingen als Mitbürgen, mußten sich zum „Einritt" nach Halle verpflichten,

Fehde d. Leipziger gegen ihre Markgrafen.

um dort so lange als Geiseln auf eigene Kosten zu zehren, 2. Kap.
bis der Markgraf den Vertrag pünktlich erfüllt hätte; endlich Dietrich selbst die Gültigkeit des Schiedsgerichts auf den Landdingen zu Kulmen und Skölen bekräftigen. — Ein Jahr darauf kam der junge König mit wenigem Gefolge nach Meißen, hörte die Klage des Markgrafen über den Aufruhr seiner Bürger und Edelleute, verlangte, als wohlwollender Richter, mit dem Landesherrn Einlaß in die feste Stadt (October 1217), verstärkte allmälig seine bewaffnete Begleitung und überwältigte endlich zur Nachtzeit, als man vorsichtig den Klöppel an der Sturmglocke des Rathhauses ausgehängt hatte, die schlafenden Bürger in eben nicht königlicher Weise. Die Stadt, geplündert und gemißhandelt, verlor einen Theil ihrer Privilegien, Thürme, Mauern und Gräben, und bekam als Zaum des Freiheitseifers drei Burgen vor dem Rannstädtischen, Grimmaischen und Petersthore, deren letzteren Stelle jetzt die Pleißenburg einnimmt. Der heilige Thomas erhielt sein Kloster; die Fehde mit dem Adel beendete aber erst der Tod des Markgrafen (1222); während der Unmündigkeit seines Sohnes, Heinrichs, kam Leipzig, der einen Zwingburg vor dem Grimmaischen Thore erledigt, bald wieder zu Kräften. —

Bezwingung Leipzigs.

Der kurz darauf erfolgte Tod Otto's, des standhaften Titularkaisers, eröffnete dem jungen Könige auch Niedersachsen für planmäßige Thätigkeit. Der Guelfe war in seinem Erblande durch Friedrich nicht weiter beunruhigt worden, als nach dem Tode des jüngeren Pfalzgrafen Heinrich (im Jahre 1214) der Sohn Ludwigs von Baiern, Otto, mit der Tochter des älteren Pfalzgrafen, Heinrichs, Agnes sich verlobte und in solcher Art nicht durch Absetzung des Guelfen, sondern durch Heirath die pfalzgräfliche Würde am Rhein den Wittelsbachern zufiel, Heidelberg und München für nahe 6 Jahr=

2. Kap. hunderte an dasselbe Herrschergeschlecht gelangten. Noch im Besitz der Reichskleinodien schaltete Kaiser Otto im engeren Sachsenlande, bekriegte mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, seinen früheren Bundesgenossen, den Dänenkönig Waldemar, dem er einmal Hamburg abnahm, befehdete heftig Magdeburg; als sein letztes Stündlein nahete, band er seinem Bruder die unentgeltliche Auslieferung der Königskrone und der Heiligthümer an den rechtmäßigen König auf die Seele, vermachte die Herlingsburg seiner Wittwe, die Harzburg an das Reich, beschenkte nochmals den St. Blasiusdom, sowie St. Aegidien

Tod Otto's IV. in Braunschweig, dessen „lieben Bürgern" er gleichfalls die Vollstreckung seines Testaments anvertraute, und starb auf der Harzburg am 19. Mai 1218. — Zu Hervorden auch von den Sachsen anerkannt, berief der Hohenstaufe auf den Juli 1219 einen Reichstag nach Goslar, um sich vollends mit dem Pfalzgrafen Heinrich auszugleichen, und bestätigte hier der alten Pfalzstadt, die so viel seines Geschlechts wegen gelitten, ihre

Stadtrecht von Goslar. Privilegien mit einer Beschränkung selbst der Möglichkeit innerer Entwickelung, welche deutlich sein starres Festhalten an veralteten Formen bezeugt, obgleich die Urkunde vom Verlangen der Bürger spricht, „mißbräuchliches Abweichen vom Herkömmlichen abzuschaffen." Genuß von unbestrittenen Rechten, die gewiß seit Kaiser Lothar galten, erscheinen als neue Gewährungen; neu aber ist die Bestimmung: die Bürger sind dem Reichsdienst nur bis zur Herlingsburg auf vierzehn Tage verpflichtet; das Haus ist im allgemeinen Freistätte, nur nicht für Geächtete; der Stadtvoigt nimmt die Erbschaft der Rechtlosen, „Schauspieler, Gaukler" an sich; der Voigt, welcher in der Reichspfalz zu Gericht sitzt, braucht nur vier Richter zur Seite, fragt nicht ein Schöffencollegium um ein Urtheil, sondern nur einen Bürger, welcher das Urtheil schelten kann. Die

wichtigste Satzung, als Beweis einer neuen, bürgerfeindlichen 2. Kap.
Richtung, ist: „es darf keine Verschwörung, keine Gegenverbürgung, keine Gesellschaft, welche „Innung oder Gilde" genannt wird, statt finden, die „der Münzer" ausgenommen, Friedrich verbietet damit sie Falschmünzerei verhindere." Den Bürgern bleibt d. Zünfte. die Wahl der vier Richter, wofür sie dem Voigte 6 Mark bezahlen; die Einkünfte der Stadt fallen an den Haushalt derselben: die Waldleute (das Berggewerk) erhalten einige besondere Rechtsbestimmungen; jeder, der ein Hüttenwerk im Gebirge hat, zahlt für zwei Blasbälge wöchentlich dem Kaiser ein Loth Silber, um überall im Walde Kohlen zu brennen. Dunkel wird zwar von einem „Rath der Bürger" geredet (vielleicht „Umstand" des Gerichts), allein von gemeinheitlicher Verfassung, Rathsmanns- und Bürgermeisterwahl kein Wort. Als alle Städte ringsum in deutschen Landen Zünfte und Innungen gesetzmäßig ausgebildet, sollten die niederen Bürger des reichsfreien Goslar dieser, der Ausbildung des politischen Lebens unentbehrlichen, Beweglichkeit sich enthalten, wie auch unter manchem Schwanken bis auf König Rudolfs klügere Gesetzgebung geschah. Wir würden weit irren, wollten wir die Aufhebung der Zünfte und Gilden etwa auf wohlthätige gewerbpolizeiliche Rücksichten beziehen. Den König leitete vielmehr die alte Furcht vor der starken Macht der Vereine, Verschwörungen. Zu Gunsten weniger bevorzugten Geschlechter, die Münzer als eine erste und die reichste Gilde ausschließend, auf ausdrückliches Verlangen derselben, vernichtete er das Vereinsrecht. Besonders mögen die „Waldleute" als Zunft politisch furchtbar erschienen sein. —

Gleich ängstliche Kärglichkeit, im Widerspruche mit dem Freibrief Geiste des Jahrhunderts, offenbart der am 8. November 1219 f. Nürnberg. für Nürnberg ausgestellte „Freibrief", wenn gleich unschätzbar

2. Kap. als Pfand der Unmittelbarkeit. „Da der Ort weder Weinberge noch Schifffahrt hat, vielmehr auf sehr rauhem Boden liegt, sollte jede Mundmannschaft (Schutzverhältniß zu Fremden) verboten sein, und Nürnberg nur den römischen Kaiser oder König zum Schutzherrn haben." Was sonst noch, außer der Befugniß, Lehengüter zu besitzen, in prunkender Sprache erwähnt wird, bezieht sich auf persönliche und kaufmännische Rechte, die entweder schon lange galten, oder bereits geringeren Städten zuerkannt waren. Dahin gehört auch das Verbot, niemand solle einen Nürnberger Bürger vor Kampfrecht laden. Kluge Handelsorte hatten längst so unsinniges Recht im Verkehr abgeschafft, das der Sachsenspiegel, und nach ihm das Stadtrecht zu Magdeburg, noch in der Theorie festhielt, und letzteres selbst noch ein Jahrhundert hindurch den Töchterstädten übertrug, als solcher Mißbrauch gewiß auch im rauhen Sachsenlande längst aufgehört hatte. Eine Einzelnheit ist: daß die Reichssteuer nicht von den einzelnen Bürgern gefordert, sondern von der Gesammtheit entrichtet wird; ferner zur Erleichterung des äußeren Verkehrs, daß, wenn ein Nürnberger am Feste Johannis des Täufers in Worms ein Pfund Pfeffer und ein Paar Handschuhe abgiebt, die Bürger das Jahr über dort von jeder Abgabe frei waren. Im „Pfeiffergericht" zu Frankfurt hat dieser altdeutsch-wunderliche Gebrauch bis in unsere Zeit sich erhalten. — Noch ist in Nürnberg kein Stadtrath, keine bürgerliche Behörde, nur die Reichsvoigtei und das königliche Schultheißengericht. Aber das regsame Bürgerbewußtsein erforderte auch an einem Orte, welchen kaiserlicher persönlicher Wille in alten Formen festbannen wollte, andere Lebensbedingungen; unbemerkt stehen die Consuln von Nürnberg kaum 30 Jahre später da, wenn auch noch bis in König Rudolfs Regierung hinein der erblich gewordene Burggraf

Grundzins von Häusern und selbst Frohnden zur Erntezeit 2. Kap.
ansprach.

Erhielt von königlicher Gnade eine Stadt, wie Nürnberg, schon damals, nur so Beschränktes, wußte dasselbe aber als Kleinod zu verehren, da sie unmittelbar unter Kaiser und Reich gestellt blieb: so durfte das kleinere Nordhausen nicht Größeres erwarten, als es nach Auflösung der Stiftung Mathildis', der Wittwe weiland Heinrichs I., im Jahr 1220 eine Umgestaltung seiner Verfassung empfing, die wenigstens vor dem Zugreifen der nahen Guelfen sicherte. Die Kirche zu Nordhausen ward in ein weltliches unmittelbares Mannsstift umgewandelt, doch die Dienstleute derselben, die Stadt, Münze und den Zoll, behielt der König dem Reiche vor.

Nordhausen d. Reiche vorbehalten.

Auch Regensburgs Bürger blickten in gefahrdrohende Zukunft. Im neu erwachten Hader um Bischofs- und Herzogsrecht hatte Ludwig von Baiern der Stadt einen Eid abgedrungen, und Friedrich bei seinem ersten Verweilen in Baiern (1213) den Vertrag zwar wieder hergestellt, aber, den streitenden Oberherrn allein günstig, den verjährten Schaden nicht geheilt. Es kam vielmehr zu Aufständen, bis der König im Jahr 1219 von Nürnberg aus den Bischof Konrad, wie den Straßburger und Baseler, begünstigte, indem er, dem geistlichen Fürsten zu Danke verpflichtet, alle Rechte und guten Gewohnheiten in Regensburg, welche die Bürger auf das Reichsoberhaupt, als Verleiher, „zurückgeführt", bestätigte und wiederherstellte, bekennend, daß die Erhaltung der Stadt für das Reich nach altem Rechte dem Bischofe anvertraut sei. So willkürliche Erschütterung des geschichtlichen Zustandes durch den König selbst mußte gerade in Regensburg kaum 25 Jahre später mit einem Acte desselben Friedrichs enden, in welchem er, ohne Erröthung, kund that, daß nicht tiefe, das Wohl des Ganzen

Regensburgs Verhältnisse nicht gebessert.

2. Kap. umfassende Staatsweisheit, sondern Berechnung des augenblicklichen Vortheils seine Maßnahmen gegen das Bürgerthum geleitet habe. So beschämender Wendung der kaiserlichen Politik sollte aber noch ein allgemeines Vernichtungsurtheil über freies Bürgerthum und Leben der Zünfte vorangehen, welches, — in sich selbst unausführbar, — die gegen einzelne Gemeinwesen bisher erlassenen Verbote als Reichsgrundgesetz zusammenfaßte.

Die Zähringisch. Städte Bern, Zürich, Freiburg an das Reich.

Aber tödtliche Schläge der Art wurden nur da versucht, wohin die königliche Gewalt zur Stelle dringen konnte: sie hütete sich klüglich an Orten, wo sie entschlossene Abwehr vermuthete. So in den Städten auf Zähringenschem Rechtsboden. Herzog Berthold V., lange ein Gegner der Hohenstaufen, gealtert und müde der Statthalterschaft über das friedlose Burgund, dabei ohne männliche Erben, kam zum Könige nach Frankfurt, und übergab die beiden von ihm erbauten Städte, Freiburg und Bern, dem Reiche, „damit sie von keinem anderen Fürsten fortan beherrscht würden, und dem widersetzlichen Adel ein Dorn im Auge blieben." Als der kraftvolle Schirmherr der oberen Lande am 14. Febr. 1218 gestorben, und, der letzte seines Stammes, mit Schild und Helm im Münster zu Freiburg bestattet war; griff nun Friedrich nicht willkürlich in verbürgte Rechte ein, sondern machte Zürich zur Reichsstadt und bestätigte den Bernern, welche an vielen rittermäßigen Geschlechtern und herzhaften Bürgern gewachsen, zu Frankfurt am 15. April den Inbegriff aller der Freiheiten und gesetzlichen Gewohnheiten, welche der Keim von Köln und Freiburg im Breisgau in 130 Jahren herrlich entwickelt hatte. Schultheiß, Rathmannen und allen Bürgern zu Bern in des Reichs unmittelbaren Schutz und Schirm nehmend, bedingte sich der König nur jenen uralten Häuserschoß von Freiburg, gelobte sie nie zu veräußern,

Reichsfreiheit Berns.

zu verpfänden, bestätigte die Almende, die jährliche Wahl des 2. Kap.
Schultheißen und der Rathmänner, kurz die Summe der höchsten Freiheiten, deren damals kaum eine andere Stadt in deutschen Landen, nicht einmal Lübeck oder Köln, unter so ausdrücklicher Verbürgung genossen. Freilich hätten jene Männer nicht leichthin etwas von ererbtem Rechte sich nehmen lassen. Die Mutterstadt so schöner Schöpfung selbst, das breisgauische Freiburg, sah drangvoller Verwickelung entgegen; anfangs als angebliches Reichslehn vom Könige eingezogen, wurde sie im Jahr 1219 nach heftiger Fehde dem Schwestermanne des verstorbenen Berthold, Egon Grafen von Urach, übergeben; andere Stammgüter der Zähringer erhielten die verwandten Grafen, jetzt Herzoge, von Teck; das Breisgau Markgraf Hermann von Baden; schwäbische Lehen und Reichsvoigteien an beiden Seiten des Rheins schlug Friedrich zum Herzogthume seines Hauses. Graf Egon, bald von Freiburg benannt, muß seine Stadt in schwerer Verwirrung angetreten haben; denn viele Ausgewanderten kehrten erst im Herbst des Jahres 1219 auf des Königs Geheiß heim, der auch versprach, die in seine Städte Geflohenen zurückzugeben, was das alte Recht der Freizügigkeit und der Ansiedlung von Neubürgern jeglichen Standes in Frage stellte.

Freiburg i. Breisgau nach d. Zähringern.

Nach so vielfachen Verrichtungen im allmälig beruhigten Reiche, das nur in seinem Norden Schmälerung erfahren, schritt der Hohenstaufe auf einem Reichstage zu Frankfurt weiter zum Ziele, indem er, vom Papste Honorius III. zu unfreiwilligem Kreuzzuge gemahnt, mit Hülfe der Bischöfe die Königswahl seines siebenjährigen Sohnes Heinrich durchsetzte (April 1220). Was er, bei so anstößigem Beginnen, welches den Papst zunächst wegen Neapels beunruhigen mußte, den geistlichen Fürsten als Lohn gewährte (26. April 1220), be-

König Heinrich VII. gewählt.

2. Kap. traf auch das Schicksal der Städte. Außer der Verzichtung auf die Spolien bewilligte er den Bischöfen, daß in ihren Gerichtsbezirken keine neuen Münz= und Zollstätten, auch keine neue Burg oder Stadt angelegt werden sollte, und drohte „seinen Städten", d. h. den königlichen Eigenstädten, sowie den für das Reich vorbehaltenen, eine empfindliche Einbuße, gedachte ihnen den Zufluß neuer Kräfte abzusperren, indem er festsetzte: kein Dienstmann, kein Höriger oder Leibeigener der geistlichen Fürsten solle in ihnen Aufnahme finden, und auch die Herren des Laienstandes gehalten sein, dasselbe Verfahren unverbrüchlich zu beobachten. So schien die Axt an die Wurzel des freien Bürgerthums gelegt; wie sollten bischöfliche, königliche, landesherrliche Gemeinwesen, nach deren Handfesten der Aufenthalt eines Fremden Jahr und Tag überall dessen unantastbare Freiheit bedingte, solcher Satzung sich fügen? Sollten die Freistätten für mißhandelte Menschheit geschlossen sein? Das Gesetz war unmöglich und rief mit anderen tiefen Gründen überall offene Widersetzlichkeit des Bürgerthums hervor, sobald König Friedrich im Herbst 1220, seinen unmündigen Knaben, Heinrich VII., als König, den herrschsüchtigen Erzbischof Engelbrecht von Köln als Verweser des Reichs zurücklassend, auf 15 Jahre drangvoller Entwickelung über die Alpen zog.

Reichsgesetze z. Schaden städtisch. Entwicklung.

Voigtei in Frankfurt aufgehoben.

Noch müssen wir erwähnen, daß einiges selbstständigere Leben in der bisher starren Königspfalz= und Wahlstadt Frankfurt sich kund giebt. Jene Schöpfung Kaiser Karls, jetzt über vier Jahrhunderte alt, nicht unbedeutend an bürgerlicher Betriebsamkeit, stand doch schon an der Spitze der vier wetterauer Reichspfalzen und Burgen, Wetzlar, der Stadt mit ihrer nahen Feste Kalsmund, Gelnhausens, einer Lieblingswohnstätte der Hohenstaufen, und der Burg Friedberg, welche recht eigentliche Burgmannen als Bürger umschloß. Bewohnt von

Reichsministerialen, die allmälig zum Landadel der Wetterau 2. Kap.
verwuchsen, von seßhaften Königsleuten, unterlag der Vorort
der Wetterau noch immer einer sehr vermittelten Palatinal=
verfassung. Zwar hatte Frankfurt keine Burggrafen, weil
Karls des Großen Palast, seinem Zwecke bereits entfremdet,
nicht als Burg galt; aber neben einem Schultheißen, der unter
Kaiser Friedrich I. urkundlich wird, neben einem stehenden
Schöffencollegium aus den Ministerialen, gewöhnlich 12 an
der Zahl, auch noch einen Reichsvoigt in schwankendem Wir=
kungskreise, und deshalb eine um so lästigere Obrigkeit. Ge=
meinheitliches Recht war am Main noch wenig erfochten; wenn
in Urkunden Schultheiß, Schöffen und „alle Bürger" vorkom=
men, so begriffen sich als Bürger allein die Macht und Amt
habenden Familien. Aber nach dem Jahr 1219 verschwindet
in Frankfurt der Voigt, welcher mit eiserner Strenge des
Kaisers Rechte handhabte; das Ansehen des Schultheißen
steigt, ihm fallen die Einkünfte des Voigtes aus der Stadt zu.
Ihn ernennt später der Kaiser als hohen Beamten aus den
vornehmsten Rittern, Ministerialen, doch auf unbestimmte
Zeit. Nach einer späteren Urkunde leuchtet ein, daß König
Friedrich II., mit Einwilligung der Fürstenversammlung, im
Jahr 1220, die Beschwerden der Bürger erhörte, die Voigtei
für Frankfurt abschaffte, welche jedoch als Landvoigtei über
die Wetterau, mit der Sorge für die Ruhe der Provinz be=
traut, noch lange als kaiserliche Statthalterschaft waltete. Daß
Friedrichs Entfernung gleichwohl auch Frankfurts bürgerliches
Aufstreben beförderte, lehrt überraschend der nächste Zeitab=
schnitt, indem wir nach wenigen Jahren „zwei Bürgermeister,
Rath und Gemeinde" dort finden, der Bund jener unzer=
trennlichen wetterauischen Städte sich bis weit über den Rhein
und den Strom aufwärts erweiterte.

Drittes Kapitel.

Städtische Bewegung unter König Heinrichs VII. Reichsverweserschaft. Höhestand und Sturz Waldemars II. Lübecks großer Freibrief vom Kaiser. 1226. Schlacht bei Bornhövde. Der deutsche Orden in Preußen. Thorn. Kulm. Anfänge Stralsunds. 1229. Ermordung Engelbrechts von Köln. Beschränkung der städtischen Freizügigkeit. Zerstörung Fritzlars. Fehden im Elsaß. Ketzergerichte. Bettelorden. Konrad von Marburg. 1234. Verfassungskampf von Worms. 1231—1233. Wormser Schlüsse gegen die Commune. Reichstagsgesetze zu Ravenna. Widerspruch zwischen Kaiser und König. Vertrag zu Oppenheim 1233. Untreue K. Heinrichs gegen seinen Vater. Händel in Erfurt. Offener Abfall Heinrichs VII. und dessen Entsetzung. 1235. Hoftag zu Mainz. Landfrieden des Kaisers 1235. Erhebung des Herzogthums Braunschweig. Schwäbische Städte an das Reich. Wölflin, der Theseus des Elsaß. Hessische Städte. Marburg, Kassel. Wiens großer Freibrief und dessen Schicksal. Innsbruck Stadt. 1234. Westfälische Städte. Lübecks erster Seesieg. 1234. Wachsendes Ansehen Lübecks. 1241. Erster Bund mit Hamburg.

Deutschland sich selbst überlassen.

Während Friedrich II., Kaiser seit dem November 1220, funfzehn Jahre hindurch von Deutschland abwesend, die Angelegenheiten seiner italienischen Reiche ordnete, einen Kreuzzug unternahm, mit dem Papste zerfiel und sich wieder versöhnte, und zumal Sicilien und Neapel mit segensvoller Regentensorgfalt umfaßte; blieb Deutschland, erst unter der Reichsverwaltung des Erzbischofs Engelbrecht von Köln für den unmündigen König Heinrich VII., zu Aachen gekrönt Mai 1222, dann unter der unmittelbaren Regierung des jungen, schlechtberathenen und zuchtlosen Hohenstaufen, sich selbst überlassen, fiel wieder in den Kampf gährender Kräfte zurück und schritt dennoch, was Ausbreitung und Neubefestigung des städtischen Wesens und des Bürgerthums betrifft, in wunderbarer Jugendfrische weit über die Grenzen des eigentlichen Vaterlandes hinaus. Die üppige Kraft des Lebens verspottete die Reactionsmaßregeln kaiserlicher Pergamente.

Das erste, wichtige, unübersehlich folgenreiche Ereigniß war die Selbsthülfe des vom Kaiser und Reich aufgegebenen, nordöstlichen Deutschlands durch den muthigen Antheil der Städte.

Waldemar II., „König der Dänen, Slaven und Herr Nordalbingiens“, hatte seiner deutschen Städte äußere Wohlfahrt mit gutem Willen gepflegt, die Freiheit vom Strandrechte auch auf Bremen ausgedehnt, wie denn auch die slavischen Fürsten in Mecklenburg, auf Rügen, in Pommern den abscheulichen Mißbrauch abschafften; er hatte ferner, angerufen vom Bischof Albrecht von Riga und begünstigt vom Papste, das dänische Banner im Jahr 1219 nach Estland getragen, den Grund zur Burg und Stadt Reval gelegt, machtvoll gesiegt; war aber dann auch an Livlands Küsten den älteren deutschen Ansprüchen hemmend entgegengetreten. Als Gebieter Livlands wie Estlands schien er Dänemarks stolzes Königthum unerschütterlich am baltischen Küstenumfang befestigt zu haben: als die kecke That des in seinem Heiligsten beleidigten Grafen Heinrich von Schwerin (6. Mai 1223) den Norden umgestaltete. Die Gefangennahme des Völkerbezwingers war das Zeichen zur Ermuthigung Ueberwältigter. Vergeblich unterhandelte der römische König, Heinrich VII., der Erzbischof Engelbrecht, auf Fürstentagen zu Nordhausen und Bardewiek über Waldemars Befreiung; vergeblich drohete der kirchliche Bann. Als Graf Albrecht von Orlamünde, des Königs Schwager, der dänische Reichsverweser, den Vertrag vom 24. Juli 1224 verworfen, weckte das Auftreten des zweiten Sohnes Adolfs III. von Schauenburg, Adolfs IV., den der Sieger um sein Erbe gebracht, die Liebe der Holsteiner zum alten angestammten Fürstengeschlecht; alles Volk fiel ihm zu. In Verbindung mit dem Grafen von Schwerin und dem Fürsten Heinrich von Rostock, schlug er den dänischen Regenten bei Mölln (Januar 1225); Hamburg öffnete dem Sieger gleich darauf seine Thore. Auch Lübeck durfte nicht zögern, sich wieder an Kaiser und Reich zu halten, wollte es nicht unter den

3. Kap. Fall Waldemars II.

Sieg des Grafen von Holstein.

3. Kap. Fuß kleinerer Herren, der Ueberwinder Waldemars, fallen. Nachdem die Bürger muthig das Joch gebrochen — ungewiß ob durch eine List erst am fröhlichen Maifeste des Jahres 1226, wie die alte Sage behauptet — verwahrten sie klüglich ihre Unabhängigkeit als Helfer der Grafen bei Ratzeburgs Umlagerung, und beschickten, inzwischen der Gefangene am 17. November 1225 gegen hohes Lösegeld und die Abtretung aller überelbischen Länder ledig geworden, durch ihre Gesandten den fernen Kaiser. Zurückgekehrt brachten der Domherr und die Rathmänner Friedrichs II. Bestätigung des Privilegiums vom Jahr 1188; gleich darauf aber verlieh der Kaiser, bewogen zum Schutze einer gefährdeten Grenze des Reichs, die ohne sein Verdienst wieder gewonnen war, ein vollkommen freies Gemeinwesen aufzurichten, zu Borgo S. Donnino im Juli 1226 die unschätzbarste Urkunde. Lübeck solle für immer frei, ganz besonders unter der kaiserlichen Oberherrlichkeit, von ihr untrennbar verharren; der vom Reich zu setzende Voigt aus benachbarten Orten genommen, das Stadtgebiet ansehnlich erweitert werden. Lübeck erhielt, gegen jährliche Anerkennungssumme, kaiserliches Gepräge für seine Münzen, leistete dem Kaiser den Treueid ohne Geiselstellung; lübische Bürger sollten in England ledig sein des Druckes, mit welchem die Kölner, Tieler und deren Genossen ihnen gedroht. Niemand dürfe an der Trave, vom Ursprung bis an die Mündung, bis auf zwei Meilen vom Ufer, eine Feste bauen; kein fremder Voigt im Gebiete der Stadt Recht üben; endlich wurden, außer noch anderen auf Sicherheit, Handel und Verkehr bezüglichen Vortheilen, alle früheren, die Stadtverfassung betreffenden, Rechte, Genüsse und Gewohnheiten bestätigt. — Aber die kecken Muthes angesprochene Freiheit mußte auch noch durch tapfere That behauptet werden. Denn kaum seiner Haft ledig,

Lübeck b. Reiche.

und durch den Papst des Eides losgesprochen, rüstete sich Waldemar, die „Empörer“ mit den Waffen wieder zu unterwerfen. Aus dem inneren Deutschland fand er einen Fehdegenossen allein am jungen Guelfen, Otto dem Kinde, nach dem Tode seines Oheims, des alten Pfalzgrafen Heinrich (1227), einzigem Erben Braunschweigs, wie der gesammten sächsischen Stammlande Heinrichs des Löwen. Aus Blutsverwandtschaft dem unglücklichen Dänenkönig schon früher beiständig, ward Otto auf Waldemars Seite getrieben, weil der Kaiser, als Käufer der Erbansprüche der Töchter des alten Pfalzgrafen, der Gemahlin Otto's von Baiern und jener des Markgrafen von Baden, Stadt und Gebiet Braunschweig als sein betrachtete, und sein Sohn, Heinrich VII., solches Recht geltend zu machen nur durch die Tapferkeit der Bürger Braunschweigs abgetrieben war. — In der Schlacht bei Bornhövde (22. Juli 1227) erlag aber Waldemar, wie sein guelfischer Freund, dem Hasse der Deutschen, wie der Tapferkeit der Gegner, unter denen Lübecks Rathsherr, Alexander von Soltwedel, seine ritterlichen Mitbürger befehligte; Bremens Bürger fochten bei den Holsteinern.

3. Kap.

Schlacht b. Bornhövde.

Nach so ruhmvoller Entscheidung ruheten die Waffen ohne Friedensschluß, war das nordöstliche deutsche Slaventhum der deutschen Entwickelung wiedergegeben, zugleich der dänische Einfluß in Livland und Estland gebrochen, und ergoß sich eine Fülle deutschen Bürgerlebens in jene Richtung. Genöthigt zur Beschränkung des überreichen Stoffes deuten wir nur an: daß der Schwertbrüderorden und die Deutschen, vereint durch den hochsinnigen Bischof Albrecht, ohne Waldemar, den inzwischen gedemüthigten Oberherrn, den Kampf gegen Esten und Russen allein aufnahmen, im Jahr 1224 die feste Burg Dorpat am Embach erstürmten; die verödete Heidenstätte, zum

3. Kap. Sitz eines neuen Bisthums erkoren, sah auf steiler Höhe die
Dorpats Grün- dung. mächtige Domkirche erstehen, und wuchs, wie Riga und Reval, das im Jahre der Schlacht von Bornhövde von den Deutschen erobert wurde, mit Lübeck in inniger Verbindung, an deutscher Sitte, Thatkraft, städtischem Wesen, zumal im Besitz der köstlichsten Mitgift, des deutschen (lübischen) Rechts. Bischof Albrecht, der so Großes hinausgeführt, starb im Jahr 1229; bald nach seinem Tode gewann seine Schöpfung eine nachhaltige Stütze, schloß sich die Kette deutscher Herrschaft von Wagrien bis Narva, neue, herrliche Städte als Glieder umfassend.

Preußen. Spurlos war die christlich-europäische Bewegung an dem Küstenlande der Preußen und Litthauer vorübergegangen; ja, jene trotzigen Heiden schaarten sich in der Zeit, als in allen Ostseelanden die Götzenbilder fielen, mit neuer Begeisterung gegen die ganze westliche Welt, erschlugen die Ritterschaft von Dobrin (im Jahr 1225), drangen bis vor Danzig, die Hauptburg des slavischen Herzogs von Pommerellen, welcher kurz vorher der dänischen Besatzung sich erledigt, zerstörten das Kloster Oliva; kaum schirmte Herzog Konrad von Masovien seine inneren Grenzen: als im Jahr 1226 jene Ritterbrüderschaft „Unserer lieben Frauen der Deutschen", zu deren Stiftung vor Akkon kaum ein Menschenalter früher fromme Bürger von Lübeck und Bremen wesentlich beigetragen, auf Bitten des bedrängten Piasten in sein Land zog. Vom Weichselufer, dem Kulmerlande, aus begann im Jahr 1228 der über halbhundertjährige Vernichtungskampf; die Burg Thorn auf dem rech-
D. deutsche Ord. in Preußen. ten Ufer des Stroms, im J. 1231 erbaut, schon im folgenden durch deutsche Einzöglinge aus dem Magdeburgischen als Stadt gegründet, war das „Thor", durch welches deutsche Bildung in Preußen eindrang, das erste Pfand, das die deutsche Welt auf dem erstrittenen Boden einsetzte. Dann folgte noch im

Jahr 1232 unter der gleichnamigen Burg, Kulm, im Jahr 3. Kap.
1233 die Anlage von Marienwerder: nach Pogesaniens Eroberung im Jahr 1237 die Gründung des heutigen Elbings, Gründung von Elbing.
an der Stelle, wo Alfreds Seefahrer vor mehr als 300 Jahren den Handelsort Truso gefunden. Handelslustige Bürger, besonders aus Lübeck, mochten schon früher, geweckt durch alte Erinnerungen an Truso und gelockt durch die günstige Lage, dort sich niedergelassen haben, nach heimathlichem lübischen Rechte mit einander verkehrend; so viel ist urkundlich, daß Elbing, unter schützender Burg schnell erblüht, im Genuß gemeinheitlicher Verfassung, wiewohl unter der Voigtei eines Ritters, um das Jahr 1250 sein mitgebrachtes Recht von der Mutterstadt ergänzen ließ. Sonst aber galt für Preußens neue innere Städte die sogenannte kulmische Handfeste, vom Landmeister Hermann Balk im Jahr 1233 als Grundgesetz für deutsche Ansiedelung in Stadt und Land ertheilt. In Gerichtsangelegenheiten magdeburgischen Ursprungs, dessen Einfluß sich gleichzeitig zwischen Mittelelbe und Oder, besonders in Schlesiens Städten, feststellte, enthielt die „Handfeste von Kulm" die, bürgerlichem Gedeihen so unerläßliche, Bestimmung der jährlichen Wahl der Richter und Obrigkeiten aus der Mitte der Bürger unter Genehmigung des Ordens. Den Richtern fielen wie überall gesetzliche Antheile an den Bußen zu; Landeigenthum und Nutzung der Jagd, des Fischfangs ward zugesichert, freies Erbrecht, Freiheit von ungebürlichen Abgaben, die Räumung der Stadt von festen Ordensgebäuden, mit Ausnahme der Ordensburgen selbst. Hochgedeihliches für die fernere Entwickelung lag in diesen Grundsatzungen für die preußischen Städte; die jüngsten Sprößlinge des deutschen Bürgerthums konnten des Genusses von Ehrenrechten sich erfreuen, welche, zum Hohn seiner selbst, kaiserlicher und fürstlicher Despotismus

3. Kap. den uralten Pflegerinnen und Schutzhorten der neuen Freiheit, den rheinischen Städten, gleichzeitig durch Pergamente zu entziehen sich vermaß.

Die Herzoge Westpommerns oder des eigentlichen Pommerns, seit 1185 unter dänischer Lehnsherrschaft, hatten deutsches Leben bisher nur in fleißiger Anlage von Klöstern und in landwirthschaftlicher Förderung durch Dorfansiedelungen mit deutschem Rechte gepflegt; ihre alten Städte dagegen, wie Stettin, Wolgast, Demmin, Anklam, Pyritz, Stargard, Kolberg, beharrten überwiegend noch im wendischen Wesen als Kastellaneien. Selbst die erste neue Stadt, Stralsund, so von der Meeresströmung an der Insel Strela (Dänholm) genannt, später eine der gebieterischen Hansestädte und Sitz des freiheitseifrigsten Bürgerthums, verräth noch nicht recht deutsche Natur, als etwa um 1209—1210 eingewanderte Fremdlinge an dem breiten Fahrwasser, der fruchtbaren Insel Rügen gegenüber, wo eine Fährstelle mit einem Fischerdorfe wohl schon früher bestand, sich niedergelassen. Der Landesfürst, Jarimar von Rügen, mochte die erste bescheidene Anlage begünstigen, welche seine festländischen Besitzungen schirmte; aber die Bürger, keine Burgmannen, wie in den altpommerischen Burgen, konnten sich der Herzoge Bogislav und Kasimar nicht erwehren, welche Kirche und Ansiedelung, noch hinter Pfalwerk, bald nach ihrem Entstehen zerstörten. Nach dem Falle Waldemars II., als die Markgrafen von Brandenburg, von der eben gewonnenen Mittelmark her, an der Oder und den Grenzen der pommerischen Uckermark gefährliche Nachbarn geworden; als Rostock erblühete, und die Aufhebung des Strandrechts „zu Gunsten der lieben Freunde von Lübeck" auch an den Mündungen der Peene eine höhere Sittigung verkündete; hatte Witzlav I. von Rügen, nördlich von Stralsund, dessen Bewohner, mit deutscher Be-

Stralsund's Gründung.

triebsamkeit um ihre stehengebliebene Kirche wieder gesammelt, 3. Kap.
bereits ein Gemeinwesen unter einem Stadtrath bildeten, eine Burg, Schadegard, d. h. Wartburg erbaut. Da auch dieser Ort beim Zudrange deutscher Einwanderer wuchs, faßte „zu besserem Gedeihen seiner geliebten Bürger von Stralsund", der Landesherr im Jahre 1229 den Entschluß, die neue Stadt vorläufig zu zerstören. Mit jener Hast des Neides, von welchem wir mittelaltriges Bürgerthum gegen Nebenbuhler oft erfüllt sehen, griffen die Stralsunder zur That, erwirkten um 1232 vom Fürsten ausdrücklich diejenigen Rechte und Freiheiten, welche Heinrich II. Borvin der Stadt Rostock verliehen, d. h. die lübischen, und wuchsen nach kaum drei Geschlechtsaltern, unter Rathmännern eigener Wahl und den Anfängen der oberen Zünfte, den huldreichen Pflegern, den Nachkommen Witzlars I., über den Kopf, zumal sie die Seefahrerlust der Altrüganer mit sächsischem Kaufmannsgeiste, Lübeck nacheifernd, vereinigten. — Absichtlich gegründete deutsche Binnenstädte erfolgten in den nächsten Jahren, als Brandenburgs anmaßungsvolle Markgrafen, durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1231 zu Lehnsherren der pommerischen Herzoge erhoben, tief in Pommerns Grenzen eindrangen, und geordnetes, dankbares deutsches Bürgerthum rechtmäßigen Gebietern die sicherste Schutzwehr des Erbes verhieß.

Schadegard zerstört.

So schufen die äußersten Ausstrahlungen der neuen Freiheit überall lebenswarme Nachbilder, inzwischen die Heerdstätten und Brennpunkte selbst zu erkalten und ihr Licht zu verlieren in Gefahr waren. So lange Erzbischof Engelbrecht von Köln die Angelegenheiten des Reichs für den unmündigen römischen König leitete, blieben die öffentlichen Zustände zwar nicht besonders erquicklich, aber doch nicht durch Eigensinn, Willkür, Falschheit und unvernünftige Gewalt bedroht.

Engelbrecht v. Köln.

3. Kap. Aber Heinrich VII., im Mai 1222 zu Aachen gekrönt, sprach zeitig die Mündigkeit an, und sein kluger Berather fiel einem blutigen Geschicke. Der Erzbischof, mit weltfürstlicher Vollmacht waltend, — Neugründer der Stadt Siegen (1224), deren halber Ertrag an Zoll, Münze und am Gerichte dem Grafen von Nassau zufiel; doch sollte keiner der Gebieter eigenwillig einen Bürger oder Ministerialen aufnehmen; Verleiher des Soester Rechts an das neu ummauerte Attendorn (1222); — hatte jene Anfänge vollkommener Gemeindefreiheit, die wir während des Kronstreits in Köln erblickten, jene 24 Geschworenen und zahlreichen Volksvertreter, „welche der Kirche nicht verpflichtet waren", glücklich unterdrücken können; aber landesväterliche Sorgfalt, die er in Tagen der Noth, z.B. durch Verbot des seinem Seckel einträglichen Bierbrauens bei Getreidemangel, erwies; strenge Gerechtigkeit, welche er auch am Uebermuthe vornehmer Ministerialen und Patrizier rücksichtslos übte, versöhnte sein sonst herrisches Verfahren bei den Bürgern. Nicht so beim Stiftsadel; dieser haßte den harten Lehnsgebieter und weckte Mordgedanken gegen den Kirchenfürsten, der auch mit anstößigem Ehrgeize die Verwaltung der Grafschaft Berg der Erbin seines Bruders und ihrem Gemahle, dem Herzoge von Limburg, vorenthielt. So feindselige Gesinnung fand ihr Werkzeug am Grafen Friedrich von Isenberg, Schutzvoigt der Abtei Essen, welcher den eigenen Verwandten auf der Rückkehr von Soest am 7. November 1225 unweit Schwelm in grauenhafter Weise ermordete. Aufrichtig beklagten Kölns Bürger den Tod ihres Erzbischofs; aber wenn auch die verdiente Strafe den geächteten Mörder ereilte, so verspürte doch das ganze Reich in dauernder Friedlosigkeit und Rechtsunsicherheit, daß ein launenhafter, bösgearteter Jüngling herrsche. Wohlbegründetes Mißtrauen hieß die Bürger damals zuerst in gegenseitigen

Verfall der Ruhe D's.

Bündnissen Schutz suchen; Siegfried II. von Eppstein, der un- 3. Kap.
ruhige, päpstlich gesinnte Erzbischof von Mainz, drängte zunächst die mittelrheinischen Städte zu diesem kecken Entschlusse, indem er den Satzungen des Reichstages von Frankfurt in Bezug auf das Bürgerthum volle Geltung zu geben strebte. Gefügig den geistlichen Fürsten, um ihrer Hülfe in selbstwilligen Planen sich zu versichern, überbot der junge König seines Vaters vorsichtigere Maßregeln: wie er bereits im Jahre 1224 die Eidgenossenschaften der Dienstmannen in Deutsch-Burgund untersagt, und am 7. November 1226 zu Gunsten des Bischofs von Kammerik (Cambray) die Freibriefe der Stadt vernichtet, das Gemeindehaus und den Belfroi, den Thurm, dessen Glocke die Gemeinde zusammenrief, zu zerstören befolen, und die dortige „Commune" für aufgehoben erklärt hatte; setzte er auf dem Hoftage zu Würzburg am 27. November desselben Jahres auf Antrag des Erzbischofs Siegfried fest: kein Dienstmann, Bürger oder Höriger des Erzstifts dürfe in der königlichen Stadt Oppenheim, welche unter Konrad III. vom Kloster Lorsch an das Reich gekommen, unter dem Schutze ihrer prangenden Reichsburg zu freistädtischem Wesen erwachsen war, aufgenommen, jeder Eingebürgerte der Art müsse sogleich seinem Herrn ausgeliefert werden. Ebenso vernichtete er desselben Tags das Bündniß, welches, zum unverkennbaren Zeichen gemeinheitlicher Freiheit, die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg „zum Nachtheil der Kirche von Mainz" geschlossen. Aber schwerlich gehorsamten die Bürger dem Pergamente; vielmehr bemerken wir von der Zeit ab bei ihnen stärkeres Selbstvertrauen, überall in Folge des Gemeinderaths, wie selbst in Frankfurt schon im Mai 1226 zwei Bürgermeister, dergleichen ein Reichsvoigt schwerlich geduldet haben möchte. —

Heinrich VII. geg. die Städte.

3. Kap. Gesteigerte Unruhen, ein Beweis des geringen Ansehens König Heinrichs, zwangen zur Selbsthülfe, zumal als der Kaiser mit dem Papste in Zerwürfniß gerathen (1228). Das Faustrecht war ja durch den ritterlichen alten Hohenstaufen gewährleistet! So kämpfte der Bischof Otto von Utrecht mit seinem Vasallen Rudolf von Kövorden, ward darüber erschlagen, sein Bundesgenoß, der Graf Gerhard von Geldern, gefangen (1226); die Bürger von Gröningen, des Stifts unwillige Schutzbefolene, waren bei jenem blutigen Ereignisse im Spiel. Landgraf Heinrich von Thüringen, Raspe genannt, schämte sich nicht, nach dem Tode seines Bruders, Ludwig des Heiligen, der im Jahre 1225, um die Beraubung seiner Kaufleute zu rächen, mit einem Heere bis vor Lebus an der Oder, damals noch eine polnische Bischofsstadt, gezogen, und im Herbst 1227 als Kreuzfahrer im fernsten Italien gestorben war, dessen Wittwe, die krankhaft-schwärmerische Elisabeth, von der Wartburg zu vertreiben, und, wie die Sage geht, frommen Bürgern Eisenachs die Aufnahme der Dulderin zu verbieten. Ein jammervolles Geschick überkam Fritzlar, das uralte Heiligthum aus Winfrieds, des Apostels, Tagen. Als der Abt des Klosters Reinhardsbrunn sich geweigert, dem Erzbischof von Mainz eine Steuer zu entrichten, gerieth Konrad, Landgraf von Thüringen, Bruder Heinrich Raspe's, als Schirmherr seines Familienstiftes, nach sehr anstößigen Auftritten in der Klosterkirche mit dem geistlichen Herrn von Mainz, in blutige Fehde, und zog vor Fritzlar, das Bischof Heinrich von Worms, den wir als Gegner des freien Bürgerthums bald kennen lernen werden, vertheidigte (1232). Nach fruchtloser Unterhandlung zum Abzuge genöthigt, zumal der Thüringer inne geworden, daß die Bürger nach dreimonatlichen Drangsalen, bei wohlfeilem Brodkauf noch Freudenspiele und Tänze auf dem Markte hal-

Bischof Otto von Utrecht erschlagen.

Zerstörung von Fritzlar.

ten konnten, ergrimmte der Markgraf, als ihm beim Aufbruch 3. Kap.
die Städter mit „Strohfackeln heimleuchteten", und die Weiber, wie einst die Bardewieker dem Löwen, „den Hintern über die Zinnen wiesen". Stracks umgekehrt, berannte Konrad die feste Stadt von neuem, nahm sie mit Sturm, brannte sie rein aus, tödtete die Bewaffneten, erwürgte selbst Weiber und Kinder, verschonte im Jähzorn auch altverehrte Gotteshäuser und Kleinodien nicht. Der gefangene Bischof von Worms wanderte nach Marburg, Hessens eben erstehender erster Stadt. Fritzlar aber stieg mühsam hinter zerbrochenen Mauern, der Dom aus seinem Schutte wieder auf, obgleich der Verwüster, mit der Kirche versöhnt, schimpflicher Buße sich fügte. — Am Niederrhein fehdete Heinrich von Molenark, Engelbrechts Nachfolger auf dem Stuhl zu Köln, mit dem Herzoge von Limburg, Erben von Berg, wegen der Vogtei über Stift Siegburg, und gestattete den Bürgern von Deutz „bei der Zeiten Ungunst und der Feinde Bosheit", ihren offenen Ort, welcher neben der zerstörten Burg auf Bergischem Gebiete lag, zu befestigen, unter Steuerfreiheit zur Ansiedelung auffordernd (1230). Am Oberrhein entspann sich zwischen Berthold von Teck, Bischof von Straßburg (im Jahre 1223), und den Grafen von Leiningen, denen von Pfirt im Sundgau und ihren Bundesgenossen, ein Krieg, welcher drei Jahre das Elsaß, besonders die königlichen nicht ummauerten Marktflecken, und Hagenau's Markung mit Verwüstung heimsuchte (1228—1230). Nachdem auch König Heinrich, den Bürgern als Helfern des römisch gesinnten Bischofs aufsätzig, das Stadtgebiet einmal verheert und den Rhein gesperrt, trat als nächste Folge ein, daß Straßburg unbeirrt in seiner gemeinheitlichen Entwickelung, seine Mauern gegen St. Elisabeththor bis an die Breusch erweiterte, und das Elsaß, als Stammprovinz der Hohenstaufen,

Fehden überall.

3. Kap. mit neuen Städten streitbarer besetzt wurde. Heinrich gewann darauf den Bischof von Straßburg für seine tückischen Absichten gegen den Vater; des Kaisers Sühnbrief für die Bürger vom Jahre 1230, an den Stadtrath gerichtet, schien die Gemeinheitsverfassung zu gewährleisten. — Kurz, wohin die kargen Nachrichten zwischen 1226 — 1231 einen Blick gestatten, erkennen wir, außer dem Knäuel von Fehden, welchen Waldemars des Dänen und seiner Freunde wie Gegner Hartnäckigkeit geschürzt hatte, trotz des im Jahre 1230 durch den König erneuerten Landfriedens, des kümmerlichen Gottesfriedens bei ehrlicher (!) Fehde, einen traurigen Zustand der Gewaltthat, Rechtlosigkeit und Auflösung, eine Gährung der öffentlichen Meinung, aus welcher ein verändertes Bürgerthum sich niederschlug.

Ketzerverfolg. in Deutschland. Aber auch der kirchliche Boden war mächtig erschüttert und diente den Seelen zu niegeahnetem Aufschwunge. Jene kecke Lossagung von alten Glaubensvorschriften, welche wir in Verbindung mit Arnolds von Brescia politischer und kirchlicher Ketzerei besonders in unseren alten Städten am Rhein und an der Oberdonau, in Helvetien nachgewiesen, hatte unter der Doppelwahl von Königen und Erzbischöfen, welche sich gegenseitig verfluchten, gefahrdrohend sich verstärkt, und die Hüter der Rechtgläubigkeit veranlaßt, die Entstehung neuer Mönchsorden zu begünstigen, die besonders im Innern der Städte, dem Heerde „unheiliger Neuerungen", sich ansiedelten. Dies Bettelorden. waren die Bettelmönche, zumal die Dominikaner und Franciskaner (Minoriten), welche der städtischen Bevölkerung vom zweiten und dritten Jahrzehend des 13. Jahrhunderts ab eine eigenthümliche Beimischung gewährten. Anfangs zwar als Sittenprediger und Ketzerrichter ungern aufgenommen, bethätigten sie sich bald als geschickte, schreibfertige Vermittler und bequeme Anwalte, als Diplomaten und aufmerksame Stadt-

chronikanten, als Schulmeister. Die Söhne des heiligen Franciskus von Assisi, dessen Lehre Innocenz III. vorläufig gebilligt, Honorius III. im Jahre 1223 feierlich bestätigt hatte, siedelten sich innerhalb der Mauern deutscher Städte mit ihren ärmlichen Klöstern und bescheidenen, niedrigbethürmten Kirchen, in unglaublicher Schnelligkeit an; oft wird das Dasein neuer Städte von der Elbe bis nach Estland hinauf erst kundbar durch Anlegung eines Klosters. Ihr Treiben war nicht, wie das der Cisterzienser, auf Ackerbau und Landescultur, oder, wie das der Benedictiner, auf theologische oder weltliche Gelehrsamkeit gerichtet; sie wollten unmittelbar unter den Bewohnern getümmelvoller Städte für Glaubensreinheit, Seelenheil und Erbauung sorgen, mit der neuerungssüchtigen Bürgerwelt verkehren, beruhigten auch wohl, in Tagen des Interdicts, mit dem römischen Stuhle selbst zerfallen, bange Seelen durch geistlichen Trost, protestantischen Sinn vorbereitend. Mit vielen Satzungen und Ansichten der Franciskaner stimmten die Dominikaner oder Predigermönche, die Schüler des heiligen Dominikus, überein, empfingen aber in unserer Periode auch für Deutschland den furchtbaren Beruf, den sie im Albigenserkriege geübt hatten: durch die strengsten Mittel unser Volk vom Gift der Irrlehre zu befreien. Die Chroniken aller Städte, besonders der alten rheinischen und mitteldeutschen, sind erfüllt mit der Klage über unverholene Ketzerei; Köln hatte schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts blutige Verfolgungen erlebt; von Trier wird gerade aus der Zeit, als der heilige Rock im Dome die Stätte der Verehrung gefunden, berichtet, daß es drei förmliche Schulen der Ketzerei in seinen Mauern umschloß, weshalb auch hier der Scheiterhaufen zuerst empfolen wurde. Da fanden denn, mitten unter der letzten Begeisterung der Kreuzfahrer, die Dominikaner als bevollmächtigte

3. Kap.

Ketzerei in den Städten.

3. Kap. Inquisitoren in gewerbreichen Städten, wie Straßburg, Mainz, Köln, Erfurt, Goslar, volle Arbeit, aber auch die entschiedenste Abneigung von Seiten der Reichsstände, und mörderischen Grimm beim Volke. Der berüchtigte „Dominikaner", wiewohl nicht streng dem Orden angehörig, Konrad, von Marburg benannt, jener hessisch-thüringischen Burg, unter deren erster bürgerlicher Ansiedelung die Märtyrerin Elisabeth im Jahre 1229 ihren Wittwensitz gewählt, um in dem von ihr erbauten Krankenhaus, als Beichtkind des finsteren Mönchs, früh die himmlische Krone davon zu tragen — sie unterlag der Uebung nie gekannter Liebespflichten schon im November 1231 — betrieb sein Amt als bevollmächtigter Ketzerrichter, im Bunde mit unheimlichen Gesellen, so rücksichtslos, daß er nicht Bürger und niederes Volk allein zu Haufen verdammte oder vor der Welt schändete, sondern in heiliger Wuth auch vornehme Herren und Grafen verfolgte. Da faßten die Fürsten ein Herz, schützten angeklagte Standesgenossen auf dem Tage zu Mainz (25. Juli 1233); doch ehe Rom, ob solchen Widerstandes der Deutschen bedenklich geworden, die Vollmacht des Ketzermeisters widerrufen konnte, ward derselbe unweit Marburg am 30. Juli 1233 vom ergrimmten Volke erschlagen. Auch Konrads zwei Haupthelfer endeten gleich darauf, als der Reichstag zu Frankfurt, Februar 1234, die Empörung aller Gemüther kund gethan; die Inquisition verschwand aus Deutschland, doch erst nachdem das kräftige, biedere Völkchen der Stedinger, wegen seiner Auflehnung gegen zuchtlose Priester unter die Ketzer gestellt, einem Kreuzheere unterlegen (1234).

Konrad v. Marburg.

Inquisition abgewehrt.

So stand es um alte und neue Lebensgüter, um Seelenfrieden und bürgerliche Ehren im Reiche, als der junge König Heinrich, untreue Gedanken gegen den eigenen Vater im Herzen, die Gunst der rheinischen Bischöfe zur Förderung seiner

arglistigen Plane suchte, indem er ihnen größere Freiheiten zuerkannte. Alles, was das Bürgerthum zäh behauptet seit nahe hundert Jahren, gerieth in Frage: da trat die rheinische Vorderstadt der Freiheit, Worms, als Vorfechterin auf. 3. Kap.

Wir kennen den Gang der dortigen Entwickelung; hundert und fünf und funfzig Jahre waren vergangen, seit der dankbare Kaiser Heinrich IV. die Bürger des Waffenrechts gewürdigt; fünf und siebenzig Jahre, seit Friedrich Rothbart gemeinheitliche Verfassung in Form eines Friedens bestätigt. Ihre Nachfolger, selbst Friedrich II. im Jahr 1220, hatten so wohl erworbene Rechte gewährleistet; selbsterwählte Stadträthe regierten; alljährlich am St. Martinsfeste erkoren die Bürger, im kaiserlichen Hofe versammelt, den Schultheißen und dessen zwei Beamte; den Kämmerern des Bischofs, jenen Dalbergen, blieben noch ihre drei ungebotenen Dinge auf dem Bischofshofe, wo die 16 Heimbürger, in Weise öffentlicher Ankläger, für Kämmerer, Schultheißen, Richter und Schöffen die Bank bedeckten, und nach ihrer Anfrage jegliche Unbilde durch das Urtheil der Schöffen gerügt wurde. Außer dieser Form war Verwaltung, bürgerliches Gericht, Polizei beim Stadtrathe; mit Beistimmung der Gemeinde erließen „Dienstmannen, Richter und Rathsherren" schon im Jahr 1220 Gebote gegen Unsitte, Aufwand, Schwelgerei. Zwar hatten Kriegsnoth und Feuersbrünste die Stadt hart heimgesucht; dennoch prangte sie in Jugendfrische, volkreich und fest hinter Mauern und Thürmen, wie heut zu Tage noch kaum eine Spur verräth. Geordnet waren die Zünfte; wiewohl noch ohne Antheil am Regimente, doch in trotziger Haltung dem Bischof gegenüber. Die Consuln hatten ein großes und festes Haus aus Steinen, neben der St. Nazariuskirche, erkauft, und nach lombardischem Muster als Gemeindepalast herrlich um vieles Geld ausgeschmückt, wie

Verfassungskampf in Worms.

Gemeindepalast in Worms.

3. Kap. den Belfroi zu Kammerik mit Glocken zur Berufung der Bürger versehen. Dort saß der Stadtrath und handelte mit der und für die Gemeinde; Zünfte und Gilden hatten ihre Trinkstuben und Gildehäuser; so besonders die frühe bevorzugten Münzer. Solcher Staat nun mißfiel dem Bischof Heinrich, des Geschlechts der Grafen von Leiningen, und als im Januar 1231, umgeben von geistlichen und weltlichen Fürsten, Heinrich VII. zu Worms einen Hoftag hielt, klagte der Prälat über Eingriffe in seine Rechte, und ließ vor dem Könige umfragen, ob eine Stadt im Reiche Gemeinheitsverfassung, Rechtsbräuche, Gilden, Zünfte (Verschwörungen), wie sie auch immer Namen hätten, aufrichten dürfe? Da fanden die Fürsten für Recht, daß keine Stadt sich dergleichen unterfangen dürfe und daß selbst der römische König nicht befugt gewesen, ohne Willen des Landesherrn den Städten des Reichs solches zu gestatten, auch das Verbindungsrecht derselben untereinander verneinend, so wie den Gebietern der Städte Gleiches nicht zustände ohne des Königs Genehmigung. Solcher Spruch ward als unverbrüchlich dem Reiche verkündet. Es begann nun ein, für die Verehrer des altdeutschen Kaiserthums höchst betrübender, Proceß, ein trauriger Beweis, wie seit frühen Tagen den heiligsten Rechten des Volkes mitgespielt werden konnte. — Die Bürger kümmerten sich aber nicht um solches Gebot, welches zunächst nur eigentliche Landstädte zu treffen schien; sie betrachteten sich als freie königliche oder Reichsstadt. Deshalb ergingen durch den König im April und Mai desselben Jahres zu Worms noch umfassendere, beschwerlichere Satzungen zu Gunsten der den königlichen Städten benachbarten Grundherren. Bestimmungen gegen den Verkehr mit ungeprägtem Silber an Märkten gültiger Münze beförderten den Vortheil der fürstlichen Münze; der König begab sich des Rechts, eine neue Stadt zum Nachtheil der landes-

Spruch z. Worms gegen die Commune.

herrlichen zu erbauen; neue Märkte sollten die alten nicht hindern, niemand zu einem Markte gezwungen werden, so wie zur Abweichung von den alten Straßen; der Meilenbann in neuen Reichsstädten dagegen sollte abgeschafft sein. Die Fürsten wurden bei allen hergebrachten Rechten und Freiheiten geschützt; dagegen die Pfal- oder Ausbürger, in denen die Kraft vieler Städte, und die Sicherheit ganzer Provinzen, welche wenig feste Städte hatten, bestand, streng verboten, ebenso die Aufnahme Höriger der Fürsten, der Edlen und Kirchen in königliche Städte. Zurückstellen sollten die königlichen Städte, was sie an Eigen oder Lehn über benachbarte Grundherren an sich gebracht; ihre Gerichtsbarkeit über den Umfang ihrer Mauern nicht ausdehnen, kein Lehngut ohne Willen des Lehnsherrn als Pfand nehmen; kurz eine Reihe von Bestimmungen, deren Geltung den freien Gemeinden die Spitze abbrach, zur ausdrücklichen Begünstigung der Landherren jeder Art. Ein Spruch vom 1. Mai 1231 sicherte jedem Fürsten und Bischofe, wie dem Bischofe von Freisingen, welcher eben seinen Sitz dem Herzoge von Baiern übergeben, das Recht, seine Stadt mit Mauern und Gräben zu befestigen: was stillschweigend das Verbot des Mauernbaus für als grundherrlich angesprochene, sonst schon freie, Gemeinwesen einschloß; ein Urtheil des Junimonats 1231 erkannte ferner die Erbschaft von Hörigen der Kirche, welche in einer Stadt sich angesiedelt und ohne Leibeserben gestorben, gegen alles alte Gewohnheitsrecht, der Kirche zu.

3. Kap.

Verbote d. Pfalbürgerschaft.

Ungeachtet der König noch im Januar 1231 dem neuen Erzbischofe Siegfried III. von Mainz, gleichfalls einem Eppstein, und dem Bischofe Siegfried von Regensburg aufgetragen, die Rechtsgefährdung, welche Bischof und Capitel von Worms durch die „sogenannten" Räthe erlitten, zu untersuchen, und die königlichen

3. Kap. Satzungen streng zu vollziehen, beugten die Bürger sich nicht, und mußte Bischof Heinrich den Kaiser selbst für seine Sache ge-

Bischof v. Worms in Ravenna.

winnen. Eben hatte Friedrich II., im Unfrieden mit dem lombardischen Städtebunde, einen zweiten Reichstag nach Ravenna berufen; in seinem Verhalten gegen die Städte nicht von Grundansichten, dergleichen sein Großvater folgerecht und starr behauptet, sondern von Stimmungen des Augenblicks, oder Berechnung des nächsten Vortheils geleitet, verwickelte sich der sonst so geisteshelle Hohenstaufe, der auch bereits die tückischen Absichten des Sohnes, des Verleihers jener Begünstigungen an weltliche und geistliche Fürsten, durchschaute, in grellen Widerspruch mit sich selbst. Noch im September des Jahres 1230 hatte er zu Anagni der Gemeinde zu Regensburg, deren Bischof wir als Richter über Worms Schicksal gefunden, schöne Freiheiten erneuert oder neu verliehen, wahrscheinlich um Herrn Siegfried, seines Sohnes Anhänger, im Zaume zu erhalten. Verhaftung und Ausweisung eines Bürgers sollte nur nach Urtheil der Mitbürger im Burggeding, unter dem Vorsitz des Dompropsts von Seiten des Bischofs, des Burggrafen von Seiten des Herzogs, erkannt werden, überall das Urtheil der Schöffen allein rechtsgültig sein; Erbrecht und Unverletzbarkeit des Hauses, Bürgerrecht des Leibeigenen nach zehenjähriger Seßhaftigkeit, Sicherheit des Besitzes in der Stadt Burgfrieden, Münzprüfung durch den Rath,

Kaiser Friedrichs Ungleichheit.

Befestigungsrecht, sogar mit Bewilligung einer Zollerhebung, nebst manchen Bestimmungen, welche mit den Satzungen des Tages von Worms unvereinbar waren, blieben feierlich verbürgt. Dennoch nahm der Kaiser keinen Anstand, nicht allein die unter seines Sohnes Vorsitz ergangenen Reichstagsbeschlüsse zu wirklichen Reichsgesetzen zu erheben, sondern sie wahrhaft freiheitsmörderisch zu verschärfen.

Bischof Heinrich von Worms verstand die vertrauenvollen Bürger meisterlich zu betrügen. Als er, auf dem Weg zum Reichstage nach Ravenna, die Gemeinde vergeblich um eine Beisteuer ersucht, — es war nemlich kurz vorher durch Vermittlung einiger Prälaten ein friedliches Abkommen vorläufig geschlossen und das Versprechen des Bischofs, kein von seinen Vorfahren gewährtes Recht zu kränken, vor allem Volke, das auf die Ladung der Gemeindeglocke herbeigekommen, verlesen worden, — reiste er dessen ungeachtet mit den Bevollmächtigten der Bürger, die der Kaiser gleichfalls nach Ravenna beschieden, von Worms ab, schien sich des stattlichen Geleites zu freuen, und langte so in Italien an. Die gutmüthigen Abgeordneten der Stadt versahen sich der besten Förderung ihrer Dinge, als ihnen Gönner mittheilten, der geistliche Herr bearbeite alles zu ihrem Nachtheile, was derselbe auf ihr Vorhalten gleichwohl leugnete, und zum Erweise unparteilichen Sinnes sie den einflußreichsten Räthen des Kaisers angelegentlich empfal. So waren die Bürger, im Glauben, ihre Angelegenheiten ständen gedeihlich, mit Urlaub des Kaisers geschieden, als sie in der Heimath erkannten, wie schmählicher Betrug ihnen gespielt sei. Nemlich Friedrich II., ohne Zweifel, um die zweideutigen Fürsten dem Sohne wendig zu machen, indem er nicht Geringeres gewährte, „hörte gnädig die Klagen des Bischofs: wegen der Menge der Rathmänner und der verschworenen Zünfte werde er für nichts geachtet", und erließ im Januar 1232 aus Ravenna jenen schon oft angedeuteten Todesspruch über die bischöflichen Städte, in besonderer Ausfertigung für Heinrich von Worms, für Mainz, Köln und andere Bischofssitze. Glaubte der Kaiser den Entwickelungsgang zweier Jahrhunderte durch einen Federstrich zu vernichten? Wir meinen: keineswegs. Zu gut

3. Kap.

Betrug des Bischofs v. Worms.

K. Friedrichs Spruch zu Ravenna.

3. Kap. kannte er die Bürgernatur, auch seiner Deutschen. Mochte der Schlag gelingen, wo er gelang; dem Hohenstaufen blieb immer die Macht, wieder aufzurichten, wenn er der Städte bedurfte; immerhin hatte er durch einen diplomatischen Fechterstreich aus häßlicher Verlegenheit sich gerettet. — Salbungsreich heißt es im Eingange: kaiserlicher Majestät gezieme, diejenigen, auf welchen ihre vom Könige aller Könige ursprünglich herrührende Würde beruhe, nicht nur bei ihren Rechten zu schützen, und sie durch neue Gnadenertheilungen zu zieren, sondern auch den erlangten Freiheiten die weiteste Deutung zuzusichern. Demnach, weil aus Rechtsvernachlässigung in deutschen Landen gewisse abscheuliche Mißbräuche unter gutem Scheine in Schwung gekommen, zur Verkleinerung der Ehre der Reichsfürsten: widerrufe und vernichte er in jeder Stadt und jedem Orte Deutschlands Gemeindeverfassung, Stadtrath, Bürgermeister oder Obrigkeit oder Amtleute beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe und Bischöfe aufgerichtet und bestellt seien; er hebe auf jegliche Handwerksverbrüderung, Zunft, Gesellschaft; wie von altersher die Anordnung des Städtewesens durch Verleihung des Kaisers den Erzbischöfen und Bischöfen zustehe, und in Folge dessen deren gesetzten Beamten: cassire er alle Privilegien, offenen und verschlossenen Freibriefe, welche er selbst, oder seine Vorfahren, auch Erzbischöfe und Bischöfe über Genossenschaften, Gemeindeverfassung, Gemeinderath zum Schaden der Fürsten und des Reichs erlassen hätten, und bestimme für die Uebertretung eine Strafe von 50 Pfund reinen Goldes. Eine große Zahl von deutschen Priesterfürsten, von denen gewiß jeder den Bürgern heilig geachtete Briefe ertheilt, bekräftigte ein des hellblickenden Kaisers so unwürdiges, Treu und Glauben, alle geschichtliche

Thatsachen ertödtendes Decret, und Bischof Siegfried von Regensburg erkannte als Kanzler die Ausfertigung an. 3. Kap.

Aber der Schmach und Selbstverhöhnung des Kaiser- und Königsnamens war lange noch nicht genug; Heinrich VII., in Furcht, bei der Unzuverlässigkeit der Fürsten auch die mächtigen Städte von sich zu stoßen, neigte sich gleich darauf in überbietender Huld ihnen zu, versprach am 15. Januar 1232 in Nürnberg seinen „Getreuen, den Schultheißen und gemeinen Bürgern zu Frankfurt, Wetzlar, Gelnhausen und Friedberg", künftig weder eines Armen noch Reichen Tochter oder Enkelin einem vom königlichen Hofgesinde oder anderem zwangsweise zur Gattin zu geben; dann (17. März 1232) in Augsburg bestätigte er auf Bitten der getäuschten Wormser, kraft der Gewalt „mit welcher sein Vater ihm das Regiment in Deutschland überlassen", ihre Rechte und Freiheiten, wie sie dieselben von seinen Vorfahren überkommen, ausdrücklich aber den Stadtrath und sonstige Gewohnheitsrechte. Als Bischof Heinrich, der mit Freuden aus Ravenna zurückgekehrt war, aber vergeblich die kaiserliche Goldbulle der Stadt durch den Schultheißen von Lautern zugefertigt hatte, solche Wendung vernahm, belegte er die Widerspenstigen mit dem Banne und verklagte sie als Ketzer beim Papste. Ihrerseits beriefen die Bürger sich auf den römischen Stuhl, als bereits der ganze Klerus auswanderte, bis auf die Pfarrgeistlichen, welche den Kranken zwar das Heilsmittel, doch nur unter dem Gelöbniß boten, als Genesene dem Bischofe zu gehorsamen, die Gestorbenen dagegen nicht begruben. Während nun die tapferen Wormser alle Rechtslehrer unter Erbietung hohen Lohnes aufforderten, ihre Sache zu vertheidigen; schwachgesinnte Bürger, zumal die reiche, immer bevorzugte Münzergilde, bereits über Seelenangst klagten, zeigte die tapfere Gemeinde, daß sie um

K. Heinrich VII. für die Städte.

jedes Opfer ihre Freiheit bewahren wolle. In gerechter Sorge, aus jenem festen Bürgerpalaste könne ihnen, fiele er in des Kaisers oder Bischofs Gewalt, eine Zwingburg erwachsen:

Die Wormser zerstören den Gemeindepalast.

ließen sie denselben durch Steinmetzen untergraben, die Lücken mit Holz ausfüllen, und zündeten in der Nacht vom 2. Mai, ohne Bedauern, die Scheiter an; die ganze Stadt erbebte, als das stolze Gebäude in Trümmern sank. Gleich darauf liefen Briefe des Kaisers aus Udine vom Mai 1232 ein, welche auf Verlangen des dort anwesenden Bischofs diejenigen Bürger in die Reichsacht erklärten, die gegen die Beschlüsse von Ravenna einen Stadtrath zu bilden sich unterfingen; ferner dem Bischofe selbst den kaiserlichen Auftrag ertheilten: den Gemeindepalast von Grund aus einzureißen, die Baustelle aber für ewig der Kirche anzueignen. Der schmähliche Streithandel war wieder in ein neues Stadium eingetreten. Denn im April 1232 ermaß der untreue Sohn, daß sein Anhang noch der schwächere sei; man war im allgemeinen mit seiner Regierung unzufrieden; ihn sicherten nicht Geiseln, welche er von abgeneigten Städten oder Fürsten gefordert. Deshalb stellte er sich, auf

Kaiser u. König ausgesöhnt.

Betrieb vermittelnder Stände, dem grollenden Vater zu Cividale unweit Udine im Friaul, bat um Verzeihung und erhielt sie, worauf mehre Fürsten und Bischöfe, unter ihnen Heinrich von Worms, sich für ihn verbürgten; „würde er eidbrüchig, so wollten sie dem Kaiser allein beistimmig sein". (April 1232.) Als nächste Folge solcher Aussöhnung erhob Friedrich noch im Mai 1232 zu Cividale alle jene Verleihungen seines Sohnes auf dem Tage von Worms, welche die Gewalt der Fürsten, zum Nachtheil der Gemeinden, so wesentlich steigerten, zu Reichsgesetzen; der Bischof von Worms triumphirte, als er die Beunruhigung der Bürger merkte, die auch seinen gräflichen Anhang fürchten mußten. Aber der junge König verfiel bald in neues Schwan-

ken, auf wen er sich stützen sollte, das Bürgerthum oder die Bischöfe? Des zum schmachvollsten Beweise bestätigte er am 3. August 1232 zu Frankfurt, mit Belobigung der treuen Bürgergemeinheit zu Worms, — die wahrscheinlich mit vollem Seckel bei ihm sich eingestellt — ausdrücklich alle von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien auf alle Zukunft, kraft der ihm von seinem Vater neuerdings gewordenen Vollmacht, verbot bei seiner Ungnade die Gefährdung derselben durch hohe oder niedrige, geistliche oder weltliche Personen, und führte als Zeugen den Primas von Mainz, den von Trier nebst vielen geistlichen und weltlichen Fürsten auf; am folgenden Tage dagegen, den 4. August 1232, verkündete er denselben Bürgern: auf Antrag seiner Räthe höbe er ihren Gemeinderath und die Brüderschaften, die bisher in der Stadt bestanden, auf, vernichte solche Gewohnheiten auf immer, ordne aber den Erzbischof von Mainz und seine vertrauten Räthe, den Markgrafen von Baden und den Grafen von Büdingen, ab, um in Verbindung mit dem Bischofe zu Worms die Verhältnisse der Stadt festzustellen! Was blieb unter so bodenloser Untreue den Bürgern, als, um das Spiel nicht ganz aus der Hand zu verlieren, ihrerseits den Bischof zu beschicken? Nach langen, zähen Unterhandlungen kam durch beiderseitige Schiedsrichter, Bürger und Domherren, zu Oppenheim am 27. Februar 1233 eine beiden Theilen erwünschte, die freie Entwickelung sichernde, Uebereinkunft zu Stande, und ward vierfach, durch den König, als angeblichen Freund der Stadt, den Bischof, das Domcapitel und durch die Stadtbehörde ausgefertigt und besiegelt. Kraft der Urkunde gelobte, an des Bischofs Stelle, einer der hohen Prälaten des Stifts, der geistliche Oberherr werde unter den Bürgern neun tüchtige Männer und diese neun Geschworenen sechs aus der Mitte der Ritter oder Ministerialen der

3. Kap.

Heinrichs Widersprüche zu Frankfurt.

Schied z. Oppenheim.

3. Kap. Kirche wählen; diese Funfzehn sollten unter des Bischofs Vorsitz oder eines Stellvertreters desselben den Rath bilden und nach geleistetem Eide, ohne Bestechlichkeit, Haß oder Gunst, jährlich am Martinsfeste den brauchbarsten Mann zum Schultheißen, so wie dessen Beamte bestellen. Alle Funfzehn gemeinschaftlich sollten 16 Heimbürger, 4 aus jedem Kirchspiele, zur Erhebung der Auflagen und des Ungelds erkiesen; die neun Rathmänner des Bürgerstandes und die sechs der Ministerialen im Todesfalle nach derselben Norm ergänzt werden, wie die Körperschaft sich ursprünglich gebildet habe. Ausstoßung pflichtbrüchiger Rathmänner erfolge auf Zeugniß zweier oder dreier Genossen; Stimmenmehrheit entscheide in zwistigen Händeln. Der König ernenne aus den neun Rathmännern den einen Bürgermeister, entweder von Jahr zu Jahr, oder auf längere Zeit, desgleichen der Bischof den zweiten aus den Rittern, aber nur von einem Martinstage zum andern. Von den Genossenschaften werden nur die Münzer-Hausgenossen und die Wiltwerker (Pelzhändler) anerkannt. — Solche Verfassung, welche die Staatsgewalt zwischen Bischof, Bürgergemeinde und Ministerialen gleichmäßig vertheilte, die richterlichen und Verwaltungsbeamten jährlich erneuerte, auch der Gemeinde durch ihre 16 Heimbürger noch eine besondere Vertretung bei Abgabenerhebung und Marktpolizei sicherstellte, schien, so aristokratisch die Zusammenstellung, lange Zeit alle Theile zu befriedigen, obgleich die Volkspartei ihre „Vierziger" nicht vergaß. Bischof Heinrich, mit seinem Klerus zu Neuhausen von der ganzen Bürgerschaft eingeholt, befreite die Kniefälligen vom Kirchenbanne, stellte, sogleich durch Glockenschall das Volk berufend, das neue Regiment ins Werk, und ließ durch seinen Kapellan an seiner Statt einen förmlichen Rathseid schwören. Im nächsten Jahre trat er den Bürgern

die Münze auf zehn Jahre ab, während welcher Zeit zwischen ihm und ihnen alter Zwiespalt ruhen sollte, und starb im September 1234. Aber seinen Nachfolger Landolf verwickelte sogleich der offenkundige Aufstand Heinrichs VII. gegen seinen Vater in schwere Händel, weil er, begünstigt vom Sohne, diesem beistand, die Bürger dagegen dem Kaiser Treue bewährten. 3. Kap. Tod B. Heinrichs.

Ungebessert durch des Vaters Nachsicht, hatte Heinrich VII. die Anhänger desselben, wie den Pfalzgrafen und Herzog Otto II. von Baiern, Sohn Ludwigs, welcher im Herbst 1231 durch dunkle Mörderhand gefallen war, mit Krieg überzogen. Dem Rath zu Regensburg, wohin er mit starker Macht — auch Straßburgs Bischof Berthold war mit ihm — sich geworfen, hatte der junge Hohenstaufe zwar verboten, seinen Feind, den Baiern, aufzunehmen; allein die Bürgerschaft vertrieb ihn selber aus ihren Mauern, und mußte, bang vor der gedrohten Rache, die Aussöhnung zu Eger im Juli 1232 um schwere Summen, die großentheils der Handelsstand bezahlte, erkaufen. Gleich darauf, um der unsicheren Stadt Regensburg in Zukunft für seine Herrentage ganz zu entbehren, erbaute sich Otto einen lustigen Sitz bei der neuen Stadt Landshut, auf anmuthiger Höhe zwischen dem Doppelarme der Isar, und blieb dem Kaiser treu, ungeachtet sein Söhnlein als Geisel in Heinrichs Gewalt. Da gleichzeitig überall im Reiche nicht nur Fehden, sondern eigentliche Kriege, wie zwischen Baierns Herzog und dem übermüthigen Babenberger, Friedrich, Nachfolger des glorreichen Leopold, ausbrachen, die Stadt Erfurt wegen verweigerter Steuer mit dem Erzbischofe zerfallen war, schien ein Reichstag nöthig, welchen Heinrich nach Frankfurt auf den Februar 1234 berief. Hier erließ er eine geschärfte, doch ohnmächtige, Verordnung gegen die Störer des Gottesfriedens, Untreue Heinrichs VII gegen seinen Vater. Reichstag zu Frankfurt.

3. Kap. erneuerte den schwächlichen Landfrieden, bei Gestattung gesetzlichen Faustrechts, und suchte die Erfurter mit dem geistlichen Herrn zu versöhnen. Als diese das königliche Schiedsgericht verwarfen, that der Erzbischof die Trotzigen in den Bann, der König, im Juli 1234 zu Altenburg anwesend, sie in die Reichsacht. Zum Erweise unheilbarer Spaltung bestätigte dagegen der Kaiser in demselben Monate den Bürgern alle ihren alten Rechte und guten Gewohnheiten, nahm sie in seinen besonderen Schutz, was den Sohn im September vermochte, die Acht aufzuheben, und den von kirchlicher Strafe Befreiten ihre Privilegien zu gewährleisten. — Friedrichs ernste Maßregeln rechtfertigte schon damals vollkommen des mißrathenen Sohnes geheime Unterhandlung mit den lombardischen Städten unter Mitwirkung jenes Babenbergers; auf einem Fürstentage zu Boppard (September 1234) gelang es dem Abtrünnigen zum Scheine viele Fürsten und Bischöfe, selbst die rheinischen Städte, wie Oppenheim, das Frankfurts Rechte erhielt, durch Drohworte und Verheißungen auf seine Seite zu bringen. Nur Markgraf Hermann von Baden, vom Könige gedrückt, blieb von westdeutschen Fürsten dem Kaiser treu, und ward deshalb mit der Hausmacht des Hohenstaufen überwältigt; Bischof und selbst Bürger von Straßburg standen unter den Waffen für diesen; Worms allein belohnte das zweideutige Wohlwollen des Kaisers durch unverbrüchliche Anhänglichkeit und empfing die verdiente Belobigung, „weil es den Eid verweigert, den Heinrich ihm angesonnen."

Als Friedrich an der Schändlichkeit seines Sohnes, der im November 1234 mit den Lombarden einen förmlichen Vertrag geschlossen, nicht länger zweifeln konnte, brach er von Apulien auf, und erschien im Mai 1235, durch Baiern ohne Heer gereist, seit funfzehn Jahren wieder auf dem durch so

Friedrich II. in Deutschland.

widerwärtige Händel zerrissenen, deutschen Boden. Aber schon in Regensburg umgaben den rechtmäßigen Herrscher gegen 70 geistliche und weltliche Fürsten, voll Mißfallen über den jungen Verräther. Da verzagte der Trotzige; noch um Ostern 1235 hatte er, ergrimmt, daß Worms allein ihm Gehorsam verweigere, nach langer Beschädigung des fahrenden Kaufmanns, von Oppenheim aus mit einem starken Heere die Stadt befehdet, die Vorstadt bei St. Michael verbrannt, aber spöttlich abziehen müssen; als nun der Kaiser, am 4. Juli unter dem Jubel der befreiten Bürger empfangen, den Bischof Landolf, der Fürbitte seiner Standesgenossen und der treuherzigen Bürger ungeachtet, aus seinem Angesichte verwiesen, flehete Heinrich den Vater um Gnade an (12. Juli), behielt aber nach der Gewährung tückisch das Hohenstaufische Schatzhaus Trifels mit den Kronkleinodien, und verschuldete so erst seine Verhaftung, dann feierliche Absetzung im Fürstenrathe, und sieben Jahre darauf reuelosen Tod auf einem Schlosse im fernen Kalabrien (1242).

3. Kap.

Heinrichs VII. Bestrafung.

Die Prüfung der Bürger von Worms endete für jetzt, indem Friedrich, die Rachtung vom Februar 1233 zeitweise aufhebend, einen Voigt ernannte, welcher anstatt des Bischofs allein mit 4 Rittern und 8 Bürgern den Rath versah, dann zu Würzburg im Mai 1236 die frühere Bestätigung der kaiserlichen Privilegien vom Jahre 1220 rechtskräftig erneuerte, und die seit 1156 entwickelte Verfassung wieder ins Leben rief. Alles ohne Bürgschaft der Dauer, lag diese anders nicht im starken Willen der Gemeinde. Verhältnisse änderten die Dinge wieder nach wenigen Jahren; denn Bischof Landolf, mit denen von Speier und Würzburg, die gleichfalls Friedrichs Gnade verloren, nach Rom gezogen, bedroheten den Kaiser mit dem päpstlichen Banne, weshalb dieser die Rückkehr des

3. Kap.

Wechsel des Regiments in Worms.

Vertriebenen nach Worms gestattete (Weihnachten 1237), seinen Voigt abrief, und die Stadtverfassung vom Jahre 1234, mit gutem Willen der Bürger, aber zum Mißfallen des Reichsoberhauptes, ohne größere Störung einstweilen sich befestigte.

Mitten unter dem häuslichen Grame des Kaisers, des Strafgerichts über seinen Sohn, hatte die treue Stadt Worms die dritte Vermählung Friedrichs mit Isabella, Tochter des König Heinrichs III. von England, gesehen. Die „edlen Kölner", im Genusse ihres älteren freien aristokratischen Regiments, in leidlichem Verhältnisse mit ihrem Erzbischofe, Heinrich von Molenark, einem zu hohen Dingen wenig befähigten Herrn, der gern die Unangreifbarkeit seiner Bürger für seine Schulden als königliches Gesetz gelten ließ, den Soestern das Münzrecht gestattete, hatten die Ankunft der kaiserlichen Braut benutzt, um ihre ganze Herrlichkeit zu zeigen. Die Reise derselben rheinaufwärts glich einem Triumphzuge. Tausende von jungen Gesellen, in festlicher Tracht, mit Blumen und anderem Schmucke geziert, waren der Fürstin entgegengezogen, führten auf prächtigen Rossen Ritterspiele auf. Bunte, künstliche Schiffe, von Thieren getragen, die unter seidenen Decken verborgen waren, fuhren auf trockenem Lande; in den Schiffen aber saßen Geistliche, welche unter Orgelklang liebliche Weisen ertönen ließen. Solche Ehrendienste belohnte später der Kaiser durch die Bestätigung aller Privilegien Kölns, hielt seine Hochzeit am 15. Juli zu Worms unter der festlichen Anwesenheit zahlreicher Fürsten, Herren, Ritter, dem Jubel eines unermeßlichen Volks, und vereinigte gleich darauf, im August, fast alle Fürsten des Reichs auf dem berühmten Hoftage zu Mainz. Hier, wo Friedrich, ähnlich seinem Großvater vor 50 Jahren, in kaiserlicher Herrlichkeit und Macht prangte, nach dem Hochamte im Dome alle

Die Kölner u. die Kaisersbraut.

Hoftag d. Kaisers z. Mainz.

Fürsten und ihr Gefolge auf freiem Felde köstlich bewirthete, gab er Reichsgesetze, welche in Betreff der Verfassung und zumal des Landfriedens zu den zweckmäßigsten bis auf die Zeit der goldenen Bulle gehörten. Wegen der Wichtigkeit dieses „Mainzer Rechts" glaubte man lange Zeit, die Urkunde desselben sei als die erste in Reichsangelegenheiten in deutscher Sprache erschienen. Für unseren Zweck ist besonders der Abschnitt wegen des Landfriedens hervorzuheben. Zum erstenmale ward mit dem Eide der Weg Rechtens empfolen; vor dem freigeborenen kaiserlichen Hofrichter sollte der eidliche Beweis der Friedensverletzung erbracht und nach Erbringung dieses Beweises der Landfriedensbrüchige verwiesen werden, oder die Hand verlieren, oder für immer ehr- und rechtlos sein. Klüglich, jedoch ohne Widerruf der Beschlüsse von Ravenna gegen die städtische Freiheit, ward jene gefährliche Angelegenheit nicht berührt, nur Pfalbürgerthum und Mundmannschaft in allen Städten verboten. Unbefugter Zoll zu Land und Wasser galt als Räuberei und Wegelagerei; rechtliche Empfänger von Zöllen sollten gehalten sein, Brücken und Wege auszubessern, und den Reisenden sicheres Geleit gewähren. — Aber die Rückkehr des ernstgesinnten Kaisers nach Italien, seine lange Abwesenheit aus dem Reiche, sein verhängnißvoller Kampf mit der Kirche raubten die Frucht so heilsamer Satzungen, und in trauriger Zeit blieb dem Bürgerthum kein Mittel, als sich durch Bündnisse selbst zu helfen.

3. Kap.

Mainzer Recht.

Für die politische Gestaltung des nördlichen Deutschlands war der Tag von Mainz gleichfalls von großen Folgen. Bis dahin hatte der Streit um die Welfischen Stammgüter in Sachsen gedauert, zur Zerrüttung aller öffentlichen Verhältnisse. Otto, das Kind von Lüneburg, Wilhelms Sohn, der alleinige Erbe, hatte nach doppelter Gefangenschaft im däni-

Neues Herzogthum Braunschweig.

3. Kap. schen Kriege durch die Tapferkeit seiner Bürger Braunschweig wiederholt (1228) aus der Gewalt König Heinrichs und der Hohenstaufen, welche die Anrechte der Töchter des Pfalzgrafen Heinrich gekauft, errettet: altes und neues Besitzthum, wie Helmstädt aus der Hand des Abts von Werden, zusammengebracht, die Stedinger bezwungen. Auch Göttingen, welches lange eine schwäbische oder baierische Besatzung getragen, ging zum rechtmäßigen Fürsten über, sobald „Rathmänner und Bürger", die wir hier schon um 1229 finden, ihres Eides erinnert wurden, und Otto ihnen durch seinen Sendboten die Bestätigung ihres gemeinheitlichen Rechts versichert, wie er denn im

Göttingens Gemeinderath.

Jahre 1232 dankbar vollzog. Klüglich war Heinrich des Löwen Enkel und Otto's IV. Neffe der Anmuthung Gregors IX., die Kaiserkrone gegen den kirchenfeindlichen Hohenstaufen zu nehmen, ausgewichen, hatte den wackeren Braunschweigern ein Stadtrecht verliehen, welches nach Brauch der Zeit weniger die eigentliche Verfassung in's Licht stellte, als wohlthätige Bestimmungen für besonders fragliche privatrechtliche Fälle, und Straffatzungen gegen Gewaltthat enthielt; so war eine im zerrissenen Sachsenlande förderliche, fürstliche Hoheit gegründet, als Kaiser Friedrich, um verjährten Hader zu schlichten, auf dem Mainzer Tage den rechtlichen Bestand feierlich anerkannte. Dem Reichsoberhaupt mit Vertrauen genaht, übergab Otto Braunschweig, Lüneburg und seine übrigen Allodien an das Reich, gleichwie der Kaiser die von ihm eingelösten Güter des Pfalzgrafen dem Reiche abgetreten; Alles insgesammt empfing der Welfe mit herzoglicher Gewalt, erblich auch in weiblicher Linie, am 15. August 1235 als Reichslehen zurück. Doch vermochte Otto nicht, das Stift Hildesheim, dessen Unabhängigkeit Bischof Konrad zu Mainz verfocht, unter seine Gewalt zu bringen; dagegen ward ihm der Bergwerkszehnten von Goslar

zugewiesen. So entstand im alten Herzogthum Sachsen das neue Herzogthum Braunschweig und Lüneburg; die älteren Städte des Landes, Braunschweig schon im Jahre 1228 zum Zeugniß überseeischen Verkehrs mit Zollfreiheit im dänischen Reiche begnadigt, Lüneburg, voll kaufmännischer Thätigkeit im Verschleiß seiner Schätze an Salz, Göttingen und Hannover, das im Jahre 1241 an Otto zurückkehrte, Stade, das im Jahre 1236 vom Kaiser an denselben gewiesen wurde; alle durchdrungen von neuen, bürgerlichen Impulsen, werden wir bald als binnenländische Stützpunkte der aufsprießenden Hansa, vor allen Braunschweig als preiswürdigen Vorort norddeutscher, spät streitbarer Bürgerfreiheit ins Auge fassen. 3. Kap. Blüthe Braunschweigs.

Auch die Hohenstaufischen Hausbesitzungen, mehr abgerundet durch das Aussterben der Zähringer, aber noch ohne feste städtische Mittelpunkte an beiden Seiten des Oberrheins, sollten durch des Kaisers Anwesenheit gedeihlicher sich aufschwingen. Außer Ulm, das die König-Herzoge gern besuchten und, nach dem Schwabenspiegel, allda das höchste Gericht Schwabens halten sollten; Konstanz, dem Bischofssitz; Augsburg, eine vorzugsweise als „kaiserliche und des Reiches eigene" Stadt anerkannt, und der gefreiten Zähringischen Tochter, Freiburg im Breisgau, gab es in Alemannien diesseits des Rheins (Schwaben) zwar zahlreiche, uralte Ansiedelungen des Kleinbürgerthums unter hohen Felsburgen, auch hinter Mauern; aber der Mangel an Strömen und bequemeren Verbindungsstraßen verhinderte städtisches Gewerbe, und die bindende Gewalt königlicher und herzoglicher Voigte, ein Hemmniß selbst in Orten außerhalb der königlichen Stammgebiete, gestattete jenen uralten Schwabenstädten, die in malerischer Schöne, mit ihren berganſteigenden Mauern, Thürmen und Wichhäusern, ihren schmucken Kirchen, den Wanderer jetzt entzücken, nicht, sich den Schwäbische Städte.

3. Kap. rheinischen Schwestern zu vergleichen. Memmingen, altwelfisches Eigen, urkundlich seit 1128, Ravensburg, Ueberlingen, Eßlingen, Tübingen, Wimpfen, Aalen, Biberach, Bopfingen, Buchau, Dinkelsbühl, Heilbronn, Schwäbisch-Gemünd, Schwäbisch-Hall, Kaufbeuern, Lindau, Pfullendorf, Rottweil, Reutlingen, Weil und welche sonst noch durch kluge Benutzung eines verhängnißvollen Schicksals ihrer erlauchten Herzogsfamilie, als kecke Erben mittelaltriger Bürgerfreiheit, einige dreißig an der Zahl, bis ins 19. Jahrhundert neben den Großstädten als reichsfrei die Städtebank füllten, waren längst vorhanden als Burg- und Marktflecken, aber nur in der bescheidensten Bedeutung. Rheinfelden hatte jüngst durch Heinrich VII. (1225) die Verheißung empfangen, nicht veräußert, keinem mißliebigen Voigte übertragen zu werden; Dunkel schwebt über Nördlingens Ursprung, das bald, mit seinem riesigen, steinernen Pfarrkirchthurme, dem grauen Zeugen ewig denkwürdiger Dinge, sich erhob. Unentschieden bleibt hier, ob Nördlingen schon in den Welfischen Kriegen Lothars und Konrads III. einer wichtigen Messe sich erfreute, oder seit 1216 aus einigen Höfen, welche König Friedrich vom Bischof von Regensburg oder dem Stift St. Emmeram eintauschte, erwuchs; urkundlich aus Nürnbergs Privilegien vom Jahre 1214 ist ein besuchter Markt, und sicher, daß der Kaiser im Jahre 1238 der beklagenswerth durch eine Feuersbrunst verödeten Stadt die Reichssteuer auf drei Jahre erließ, und dadurch ihr Dasein bezeugte und sicher stellte. Doch rückte Neu-Nördlingen vom St. Emmeramsberge in die Ebene herunter. Stuttgart erbauete oder befestigte als Burg ein Markgraf Rudolf von Baden; die Residenz des neuen Schwabenkönigreichs, im Schmuck alter und neuer Bauwerke, jetzt zwischen lachenden Rebengeländen sich ausbreitend, soll, dem Namen gemäß, damals das Gehege

Nördlingen.

eines markgräflichen Gestüts gewesen, und in König Friedrich Rothbarts ersten Jahren an Johann, den kleinen Grafen von Wirtemberg, durch Heirath gefallen sein. — Für die Zukunft aller jener keimenden Orte war von Bedeutung, daß der Kaiser, nach der Absetzung des ungetreuen Sohnes, auf einem Fürstentage zu Augsburg (1235) das Herzogthum Schwaben, in seiner Ausdehnung bis zu den Vogesen hin, aus der Zerstückelung wieder zusammenbrachte, und nicht seinen Konrad (IV.) damit belehnte, sondern dasselbe unmittelbar zum Reiche zog; das väterliche Herzogthum war ja doch wie Eigenthum des königlichen Hauses und konnte so — das war auch Friedrichs Traum — unter dem erblichen Königthume, doch bei herzoglichem Titel, mit dem Erbreiche verwachsen. Durch solche Uebertragung Schwabens an das Reich wurden aber alle Städte innerhalb desselben aus königlichen oder herzoglichen Landstädten kaiserliche oder des Reichs Städte, und durften, als keinem Landesfürsten unterthänig, nach dem Sturze ihres schwäbischen Herrschergeschlechts, Reichsfreiheit, gleich den auf des Reichs unmittelbarem Boden erwachsenen alten kaiserlichen Gemeinwesen, ansprechen und behaupten. — Der Ursprung der schwäbischen Stadtrechte, welche erst spät niedergeschrieben wurden, nachdem auch diese Städte das Selbstgesetzgebungsrecht erwirkt, weiset, wiewohl abgeschwächt, auf Freiburg hin. Ulm bekam das Recht des uralten Eßlingen, und theilte dasselbe, neugeschaffen, an Memmingen, Dinkelsbühl, Biberach und andere mit: Ueberlingen und Lindau genossen früh das Ansehen mutterrechtlicher Städte. — Alles krause Gewirr der Verfassungen sonderte sich bestimmter in und nach dem großen Zwischenreiche. —

3. Kap.

Schwaben an d. Reich.

Den Herbst und Winter 1235—36 brachte der Kaiser größtentheils im Elsaß zu, dem Herrscher Siciliens das liebste

3. Kap. der väterlichen Lande; wohl mochte ihn überraschen, wie hier seine Saaten gediehen waren. Außer Straßburg, der vor Bischof und Reich fast selbstständigen Gemeinde, und der vor 70 Jahren durch den Großvater Friedrichs gegründeten Lieblingspfalz Hagenau, zählte das Elsaß, auffallender Weise wie Schwaben, kaum namhafte feste Orte, wie Molsheim, seit 1219, und Anweiler. Uralte merovingische und karlingische Königshöfe und kirchlich vornehme Stiftungen, wie Kolmar, Schlettstadt und Kron-Weißenburg, waren vor der städtischen Entwickelung in einer Zeit stehen geblieben, in welcher das slavische Deutschland eine Reihe freier Städte fast über Nacht, möchten wir sagen, emporsprießen sah. Solchen Mangel erkannte Friedrich entweder kurz vor seinem Aufbruch nach Italien im Jahre 1220 oder empfand ihn merklicher, als die große Bischofs- und Grafenfehde der Jahre 1228—1230 die schutzlosen Marktflecken und das offene Land verheerte, und deshalb hatte er dem Reichsvoigte Wölflin, der auf der Pfalz zu Hagenau richtete, den Befehl ertheilt, alte Marktflecken und königliche Weiler mit Mauern zu bewehren und mit städtischer Einrichtung zu versehen. Herr Wölflin, bürgerlichen Herkommens, war so umsichtig zu Werke gegangen, daß, als sein Gebieter das Hohenstaufische Erbgut jetzt wieder besuchte, jene köstlichen Rheinlande mit neuen, festen Orten prangten. Ja die Noth der Zeit, wie warmer Sonnenschein wirkend, hatte uralte Keime städtischer Anlagen, die in nahe fünf Jahrhunderten fast erstorben waren, neu belebt, daß sie lustig aufsprossen. So fand Friedrich urväterliche Königshöfe, wie Kolmar, Dagobertische Stiftungen, wie Weißenburg, Schlettstadt, als Gemeinwesen wieder; als ganz neugeschaffen, ihm zu Ehren benannt, das hohe Kaisersberg, Mühlhausen im Sundgau, noch viele kleinere wie Münster im Gregorienthal, Ruffach und andere. Zumal

Wölflin, der Theseus des Elsaß.

Kolmar und Schlettstadt.

Kolmar in seiner malerischen Schönheit, hart am Fuße der Rebengebirge; noch stand zwar nicht das Münster des heiligen Martin, ein Werk Wilhelms von Marburg aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts; schon aber, hinter Ringmauern und Gräben Klöster, stattliche Höfe adliger Bürger, deren früh in Kolmar eine große Zahl; unter einem Reichsschultheißen, bis die erbliche Reihe derselben noch im 13. Jahrhunderte ein tüchtiger Bürger unterbrach; dennoch erst späte gemeinheitliche Freiheit und dann heiße Kämpfe zwischen den Geschlechtern und Zünften. Kaisersberg, dessen Boden im Jahre 1226 König Heinrich VII. von den Dynasten von Rappoltstein, vielleicht schon Lehnsträgern des alemannischen Geigenkönigthums, erstanden, unter der Bedingung, eine freie Stadt dort nicht anzuerbauen, blieb lange nur eine Grenzburg gegen Lothringen; Schlettstadt dagegen, hart unter dem Bergwald, an der fischreichen Ill, in überaus fruchtbarer Flur, ein Weiler mit einem Kloster seit 1044, erhob sich schon durch Wölflin, „den elsassischen Theseus", als freie Stadt hinter festen Mauern, obgleich die geistlichen Gebäude, die ehrwürdige Pfarrkirche und zahlreiche Klöster, bald fast gleichen Raum mit den bürgerlichen bedeckten. Neben freien Königsleuten siedelten auch hier viele vornehme Geschlechter sich an, früh auch Juden zu angstvoller Zukunft. Die halbe Stadt gehörte bis auf König Rudolf der Gerichtsbarkeit des Propstes von St. Fides; darum ein kaiserlicher Voigt früher als ein Schultheiß. Erst König Adolf lieh freiere Verfassung; neben rittermäßigen Familien walteten dann viel vornehme Bürgergeschlechter, deren Grabmäler die Seitenwände und Hallen der Hauptkirche alterthümlich schmücken. Kron-Weißenburg, am Fuße des Wasichen und nahe der Lauter gleich herrlich belegen, dessen merovingisches Collegiatstift in länger als sechs Jahrhunderten, unähnlich

3. Kap.

Kron-Weißenburg.

3. Kap. anderen deutschen Stiftern, wie Quedlinburg, Fulda, Zürich, keine Bürgerthätigkeit hervorrufen konnte oder wollte, soll zwar erst unter Abt Edelin (1262—1293) mit Mauern und Thürmen umgeben worden sein, und verharrte lang in der Gewalt adeliger Geschlechter; da die Bürger jedoch schon nach 1247 im Bund mit rheinischen Städten sich finden, muß bereits in Kaiser Friedrichs mittleren Regierungsjahren der Grund zum freieren Wesen vorbereitet worden sein.

Mühlhausen im Elsaß. Mühlhausen endlich, in der Mitte zwischen Basel und Kolmar, unweit des Rheins, ein Dorf in fränkischer Zeit, benannt von seinen Mühlen, erscheint im Jahr 1236 urkundlich als Stadt, voller Adels und dennoch früh der helvetischen Eidgenossenschaft zugewandt. Aus anfänglich bischöflicher Hoheit gelangte die Stadt als Erblehn an Kaiser Friedrich (1236) und erlitt mannigfache Schicksale, als Bischof Heinrich von Straßburg nach dem unheilbaren Zwiste des Hohenstaufen mit der Kirche ihrer sich wieder bemächtigte und sie durch eine Burg zu zähmen gedachte.

Ritterl. Charakter d. Städte d. Elsaß. Solche Schöpfungen sah das Elsaß sieben Jahrhunderte nachdem Strateburg auf Argentoratums Trümmern sich erhob, innerhalb weniger Jahre; nur auffallend, daß keine derselben zu jener bürgerlichen Selbstständigkeit sich ausbilden konnte, welche den Städten im neudeutschen Wendenlande fast angeboren war. Selbst Friedrichs merklich günstigere Gesinnung gegen seine vertrauenvollen deutschen Bürger konnte auf seinem Erbgute kein freieres Leben hervorzaubern; der ritterliche Charakter drückte die zarten Pflanzen.

Voll Vorliebe mit der Neuvermählten auf der herrlichen Pfalz zu Hagenau weilend, sah der Kaiser hier einen Glanz und eine Macht um sich verbreitet, die bald für immer erlosch. Gleich dem Vater erwies er des Elsasses altfreier Vorderstadt, Straßburg, seine Huld mit voller Hand, um sie, böser Verwi-

ckelung mit der Kirche gewärtig, wie Mainz und andere Bi- 3. Kap.
schofssitze, für seine Sache zu fesseln. So bestätigte er zu Kolmar alle Privilegien der Stadt, zumal die Steuerfreiheit im Elsaß, nahm den wandernden Kaufmann in besonderen Schutz; als Bischof Berthold in erneuter Fehde mit den Grafen von Leiningen die Bürger vergeblich um Beistand angerufen, sprach der Kaiser im Jahr 1237 die belästigte Gemeinde frei von solcher Verpflichtung, und verbürgte ihr, für Person und Güter, seinen mächtigen Schirm gegen alle Anmuthung des waffenlustigen Prälaten. Doch hat sein Geschlecht wenig Dank davon verspürt.

Friedrichs Gunst für Straßburg.

Im Frühling 1236, während der Rüstung zum Zuge über Oesterreichs schlimmen Herzog, andachtsvoll zum Grabe der heilig gesprochenen Elisabeth nach Marburg gekommen, sah er auch Hessens, der noch mit Thüringen unter Hermann II. vereinigten Landgrafschaft, bescheiden und fromm erwachsendes Bürgerthum. Hessens alte Städte, wie Kassel mit Burg und Kloster, Eschwege, Alsfeld, Grünberg, stiegen nur langsam als fürstliche Landstädte auf; Kassel, später die Residenz des neuen Landgrafengeschlechts, zeitig (um 1150) mit Stadtrecht begabt, das aber in ältester Form durch „Fahrlässigkeit" verloren gegangen, trieb zwar nicht unbedeutenden Durchgangsverkehr nach der Weser zu; aber die Erneuerung der Statuten durch Hermann II. im Jahr 1239 läßt mehr die gefügige Landstadt als ein freies, gemeinheitliches Streben erkennen. „Nur Schultheiß und Schöffen sollten den Landesherrn unterrichten, falls gegen einzelne Bürger oder die Gesammtheit ihm Ungünstiges angegeben würde." Doch bestätigte Hermann II. das Asylrecht und nahm selbst Räuber und Diebe, welche nicht als solche vor ihm offenkundig waren, vor gewaltsamem Angriff innerhalb der Stadt in Schutz; jeder Einzögling, wes Standes immer, blieb vorläufig der Obhut seines

Hessische Städte.

3. Kap. Gerichts. Ganz anderer Geist wehete in Freiburgs Gesetzen, zumal im lübischen Rechte! — Am gewerbthätigsten erwies sich

Frankenberg. die Stadt Frankenberg an der Eder, altfränkisch, nicht altfrei wie der Name lehrt. Die thätigen Bürger, im Genuß väterlichen Wohlstandes, erhoben ihren bald wieder verdunkelten Ort zur Pforte des Landes, zur Niederlage rheinischer Waaren, besonders des Weins aus dem Rheingau, und des Handels mit Westfalen. In den wohlgebauten Gassen wohnten Kaufleute und Handwerker nach gemeinsamem Erwerbe oder innungsweise beieinander; dennoch blieb Frankenberg den großen Bewegungen der Zeit fremd, unbetheiligt mit der Hanse, der, unter gleich ungünstigen örtlichen Verhältnissen, das nahe Soest wie ein Freistaat eng sich angeschlossen. Als dritter

Marburg. Hauptort Hessens erstand, mit heiliger Bedeutung, Marburg, wo am 1. Mai 1236 der Kaiser, in Gegenwart vieler geistlicher und weltlicher Fürsten, das Grab der Wunderthäterin öffnete und ihr Haupt mit einer goldenen Krone schmückte. Gleich darauf legte Landgraf Konrad, Hermanns Oheim, jener Verwüster Fritzlars, jetzt Ritter des deutschen Ordens, den Grund zu dem herrlichen Dome, welcher, nach 48 Jahren ziemlich vollendet, mit seinen beiden kunstvollen Thürmen aus Quadern, zu den Meisterwerken gehört, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Andacht der Bürger, verschwenderisch in solchem Thun, hervorrief. Fortan erneuerten sich die Ströme inbrünstiger Wallfahrer zum Grabe der Heiligen; Marburg nahm zu an geistlichen und weltlichen Gebäuden, und erhielt wahrscheinlich durch Hermann, den früh (im Jahr 1242) versterbenden Sohn Elisabeths, sein Stadtrecht. Unter der Herrschaft des Kindes von Brabant ward dann die Burg zu Kassel Hofsitz, die Stadt Hofstadt des neuen Landgrafenthums.

Ehe Friedrich zur Züchtigung der lombardischen Städte, der Bundesgenossen seines abtrünnigen Sohnes, aufbrach, betrieb er in Augsburg die Achtsvollziehung gegen Herzog Friedrich von Oesterreich, welcher nach mannigfachen Unbilden, durch thätige Theilnahme am Aufstande Heinrichs das Reichsoberhaupt am schwersten beleidigt: der Letztling der Babenberger, unähnlich den Tugenden milder Ahnen, doch tapfer wie sie, beendete Oesterreichs glückliche Tage; mit Leopold dem Glorreichen schien jedem Bürger von Wien, unter denen er mit niegekannter Traulichkeit gewaltet, der eigene Vater gestorben (1230). Heißblutig und herrisch beleidigte Friedrich nicht allein die ritterliche Dienstmannschaft; er mißtraute auch den Bürgern, wenn er auch anfangs auf Hochzeiten und Turnieren, in Weise seiner Vorfahren, unter ihnen phantastisches Gepränge trieb, legte willkürliche Schatzung auf, und verhöhnte sie durch Sitten, welche selbst den nachsichtigen Wienern zuchtlos däuchten, in dem Grade, daß sie ihn über die Burgmauer hinab zur Stadt hinaus zu fliehen zwangen. Dabei nun Kriegsnoth und Verheerung des Landes durch Böhmen und Ungarn, durch die Baiern; endlich die Aufreizung des jungen Heinrichs gegen den Vater. Die Klagen aller Stände rechtfertigten die Reichsacht, erleichterten die Vollstreckung durch das Bündniß aller Nachbarn. Wien, vom Herzoge, der nach Neustadt zu getreuern oder duldsamern Bürgern flüchtete, aufgegeben, öffnete dem Reichsheere die Thore (im Sommer 1236); schon waltete in der Hauptstadt als des Reichs Hauptmann der Burggraf von Nürnberg, als Friedrich durch eine kühne Wendung sein Land wieder freimachte, und den Kaiser nöthigte, mitten im Winter über Grätz und Steiermark herbei zu eilen. Bereits in den ersten Tagen des Januar 1237 hielt der Kaiser, unter Frohlocken der Bürger, seinen feierlichen Einzug in Wien,

3. Kap.

Friedrich v. Oesterreich geächtet.

Wien d. Herzoge feind.

3. Kap. ließ dort seinen, von Regensburg mit zahlreichem Gefolge herabgeschwommenen Sohn Konrad zum römischen König wählen, verweilte, während der Geächtete sich in Neustadt barg, drei Monate unter prächtigen Festen in Mitte des lebensfrohen Volks, entschlossen, das von seinem Großvater erhobene Herzogthum zum Reiche einzuziehen, und Steiermark von Oesterreich zu trennen. Zum Beweise, wie unter Umständen der Kaiser ein freies Bürgerthum gern sah, oder wie die deutsche Städtewelt sein eingewurzeltes Mißtrauen bereits versöhnt, ertheilte er im April 1237 der Stadt Wien die berühmte goldene Bulle und erhob sie mit ansehnlichen Freiheiten zur Reichsstadt. Nach verdienter Belobung der treuen Bürger und Herzählung der Frevel Friedrichs, heißt es am Eingange: daß der Kaiser die Stadt in seinen und des Reichs unwiderruflichen Schutz aufnähme, sie nur zu Handen der Könige und Kaiser gehören solle, ohne jemals veräußert zu werden. Er ordnete, unmittelbar von kaiserlicher Machtvollkommenheit, alljährliche Wahl eines Stadtrichters, wenn es erheischt würde, „mit Befragung des Rathes der Bürger" an; dem Richter solle nie die Befugniß zustehen, irgend eine Abgabe zu erheben, außer was jene freiwillig gäben. Heerfahrt und Dienst nur auf einen Tag, von Sonnenaufgang bis zum Niedergang, ward auferlegt; ein Jude von allen städtischen Aemtern ausgeschlossen; bei bürgerlicher und peinlicher Klage „nach altem Gewohnheitsrecht" der Bürger nur von Bürgern gerichtet, Hochverrath und Verrath am Gemeinwesen ausgenommen; das Kampfrecht bei Reinigung durch sieben Eidhelfer aufgehoben; zur Bildung des Volks und zum Unterricht der Jugend solle ein vollständiges Studium (eine Universität) aufgerichtet und der Meister vom Kaiser gesetzt werden, „auf daß er mit Rath der weisen Männer genügende Doctoren und Lehrer in

Goldene Bulle f. Wien.

den Facultäten berufe". Damit ferner unter kaiserlicher Huld die kaiserliche Stadt an Bevölkerung zunähme, dürften alle Ansiedler unter des Kaisers Schirm und seinem Gesetze dort leben, ledig jedes knechtischen Anspruches, falls sie Jahr und Tag, nach Brauch und Recht der Stadt, ohne Bezüchtigung ihres Herkommens, für Bürger gehalten worden wären. Freiheit vom Strandrecht und aller Grundruhr, den Anwohnern des reißenden Donaustroms hochwichtig, verhieß schließlich dieser Freibrief, welcher alle sonstigen Gnadenerweisungen der Hohenstaufen überbot, selbst die Entstehung der höchsten gemeinheitlichen Freiheit ermöglichte, und über hundert Jahre vor Prags Hochschule die freie Reichsstadt der Verherrlichung durch eine Universität, wie sie nur in Italien und in Paris blüheten, würdig erkannte. Des Kaisers hohen Willensernst bezeugte die Unterschrift der mächtigsten Fürsten geistlichen und weltlichen Standes; gleichwohl fügte Wiens Schicksal die Dinge anders. Nach so ruhmreichen Verrichtungen im Sinne einer helleren Staatslehre, der wir der Juden, seiner „Kammerknechte", Bedrückung nachsehen, überließ Friedrich, zum entscheidenden Kampf nach Italien ziehend, die Unterwerfung des trotzigen Babenbergers seinen Statthaltern, die jedoch in kurzer Frist alles Gewonnene an den Geächteten wieder verloren, bis auf die Hauptstadt. Die Wiener, Ahnen würdiger Enkel, trotzten dritthalb Jahre allen Drangsalen der Umlagerung und des Hungers und unterwarfen sich erst im J. 1240 dem, wie es schien, milder gesinnten Herzoge. Mit allen anderen babenbergischen Originalurkunden ist auch Wiens Freibrief verschwunden, als die Reichsstadt wieder Landstadt wurde; zum Lohne für ihre Ausdauer empfingen dagegen die Neustädter im Jahr 1239 und 1244 Privilegien, in denen Spuren deutschen Bürgerbewußtseins und slavischer Belastung sich

3. Kap.

Friedrich zieht nach Italien.

Wiens Schicksale.

3. Kap. mischen, daneben aber der österreichischen Städte Wien, Bruck, Grätz, Leoben, Judenburg, Heimburg lebhafte Handelsbeziehungen mit Venedig kundbar werden. — Während Friedrich den Kampf mit der lombardischen Hydra unversöhnlich fortsetzte, und darüber die alten Tücke des römischen Stuhls wach rief (März 1239); der Kaiser ohne Verzagen das verhängnißvolle Ziel verfolgte, dem gefährlichen Babenberger die Hand der Versöhnung bot; stand der junge Konrad IV. als römischer König dem Reiche vor. Da nahete, unter dem hallenden Donner von Rom, den Grenzen Deutschlands eine Gefahr, vernichtungdrohender, als je die Schwärme der Avaren und Magyaren. Wie nun an der Vorhut deutscher, wehrhafter Städte im Osten der Sturm sich brach, bleibt uns anzudeuten, nachdem wir noch kürzlich solcher Gestaltungen erwähnt, die sich nicht an den bisherigen Faden anreihen ließen, und die Mittel kennen gelernt, welche das nördliche Deutschland schützten und erweiterten.

D. Mongolen an Deutschlands Grenze.

Stadt Innsbruck.

Unberührter durch der Zeiten Noth, aber aus innerem Bedürfnisse heraus entstand unter Otto I., Herzoge von Meran und Pfalzgrafen von Burgund, in den deutschen Thälern von Tyrol die Stadt Innsbruck im Jahr 1234, als diesseits der nahen Alpenkette München noch ohne Mauern mäßiges Bürgerthum beherbergte, und im Meranischen Gebiete, am obern Maine und der Saale, wenige Ansiedelungen den Bergwald gelichtet. Otto erbaute sich im volkreichen Marktflecken die Ottoburg, setzte eine „Gemeinheit mit Rath und Richter", führte Mauern und Thore auf. Sein Sohn, Otto II., ihm gleich darauf gefolgt, ertheilte im Juni 1239 seinen Bürgern zu Innsbruck Zollfreiheit und Niederlagerecht in seiner Grafschaft, Almende für arm und reich; kein Richter solle ohne der Bürger Willen erwählt, keine Steuer nach Rath der Rittersleute, son-

dern nur der Bürger, auferlegt werden. Die Strafgesetze gegen Beschädigung verrathen noch den Charakter des Wehrgeldes; die Satzung, daß Leibeigene nach erlangtem Bürgerrecht, ohne Widerrede in der Stadt blieben, falls ihr Herr nicht binnen Jahresfrist klage, und die Bestimmung über Erbschaft athmen den Geist der Zähringischen Städte. Otto II. beschloß im Jahr 1248 jung seinen Stamm; was von seinem Erbgute im fränkischen Slavenlande dem Burggrafen von Nürnberg, seiner Schwester Gemahl, zufiel, belebte sich langsam mit städtischem Wesen. 3. Kap.

Emmerichs Stadtrecht.

Merkwürdige Umstände begleiteten im Jahr 1233 den Ursprung der Stadt Emmerich in der Herrschaft Otto's, Grafen von Geldern und Zütphen. Nachdem dieser vom Kaiser und Könige, nach Rath der Fürsten, die Genehmigung eingeholt, gründete er den Flecken Emmerich, dessen Gerichtsbarkeit dem dortigen Stifte zustand, als „königliche und kaiserliche Stadt", und verhieß ihr ein Fülle der Freiheiten, „dergleichen nur irgend eine Stadt im Reiche genösse", nemlich die von Zütphen, mit Ausnahme des Gerichts, welches der Propst und für ihn des Grafen geschworener Richter verwalten sollte. Die übrigen Bestimmungen lehren die schwankenden Begriffe der Zeit, oder des Stifters karger Sinn. Nur das Niedergericht, welches die Bürger nach ihrer „Willkür" oder „Buerkore" bestellten, wies der Stadt, welcher die Zollfreiheit in der Grafschaft ausdrücklich verweigert blieb, einigen Ertrag zu. Dennoch sollten die Bürger nach Brauch von Zütphen zwölf Schöffen zur städtischen Verwaltung wählen, deren Urtheil in streitigen Fällen unter des Richters Vorsitz zwar entschied, aber nichts abwarf. Die Aufhebung des Kampfrechts war ein Fortschritt; so die Befreiung vom Besthaupt; doch das Gut unbeerbter Bürger jeglichen Standes fiel, nachdem die Schöf-

3. Kap. fen dasselbe ein Jahr und sechs Monate aufbewahrt, an den Grundherrn und den Propst. Der Häuserschoß des früheren Dorfs lastete gleichmäßig auf der „freien" Stadt; die Insassen waren verpflichtet, nach Gutbefinden der Schöffen zur Besserung und Befestigung der Stadt zu frohnden; sonst aber sollten sie alles Rechts und alle Freiheiten deren von Zütphen, geschriebener und ungeschriebener, genießen. Auch so eingeengt wußten Emmerichs rüstige Bürger sich zu bewegen;

Emmerich befestigt. vier Jahre später (1237) finden wir sie im Streite mit den geistlichen Herren, deren Emunitätsrecht sie beim Bau ihrer Befestigungswerke nicht geachtet; zwar zogen die Schöffen und 200 Bürger, barfuß, in Hemd und Hosen, mit Ruthen auf Rücken und in der Hand, aus der Pfarrkirche in die Stiftskirche und fielen den Prälaten zu Füßen; aber Wall und Graben scheinen geblieben zu sein, und die Emmericher wehrten nicht, wie sie gelobt, dem Rheinstrom, daß er nicht gegen die Stiftsgebäude einbräche.

Westfäl. Städte. Osnabrück. Ueberhaupt blieben, bis auf die mehrgenannten alten Städte, Dortmund, Münster und Soest, die westfälischen in der Ausbildung merklich zurück; so Osnabrück, welches im Jahr 1171 durch den Kaiser eigene Richter erhalten. Bischof Engelbrecht, wegen Mitwissenschaft um die Mordanschläge seines Bruders, des Grafen Friedrich von Isenberg, später im J. 1226 entsetzt, erwirkte sich im J. 1225 das Gaugericht auch wieder über Osnabrück, und somit ungeschmälerte Landeshoheit: das halbe Burgericht, die Befugniß, geringe Sachen unter den Bürgern zu schlichten, d. h. den halben Ertrag, verkaufte er sodann den Bürgern um 40 Mark, behielt sich aber noch seinen Einfluß auf die Bestellung des Burrichters bevor. Dennoch finden wir beim Jahr 1237 schon neben dem Richter und anderen Zeugen auch die „übrige Gemeinheit der Consuln und Bürger"

von Osnabrück aufgeführt, als Bischof Konrad die beschwerliche 3. Kap.
Voigtei des Grafen von Tekeneburg (Teklenburg) mit dem Gelde der Bürger abgekauft, und alle Jahr zum Voigte einen Dienstmann der Kirche, oder einen Ritter, oder einen Bürger zu wählen gelobte. — Dagegen war, still und wenig bemerkt von Laischaften.
der Geschichte, unter Westfalens Städten der Sitz des Bischofs von Mimigardevord zu Ansehen gediehen und umschloß die Elemente einer bedeutsamen Zukunft. Wir fassen Münsters bürgerliche Denkwürdigkeiten zusammen, weil das dortige Bürgerthum erst jetzt nachhaltigen Einfluß auszuüben beginnt.

Nahe vier Jahrhunderte, seit der Glaubensbote aus Friesland, S. Ludger, unter dem Schirm fränkischer Waffen, das Kirchlein an der Aa gegründet (791 — 792), schwanden dahin, ehe aus zerstreuten geistlichen Höfen und Bauererben auf beiden Ufern des Flusses ein städtisches Gemeinwesen um die ursprünglich ummauerte Domimmunität mit ihrem alten und neueren Dome zu St. Paul sich bilden konnte; noch über hundert Jahre verstrichen dann, ehe die letzten Spuren der Hofhörigkeit jener bäuerlichen Ansiedler, die auf dem Boden des Dompropsteigebäudes (Brockhof) und des Bischofs sich niedergelassen, verwischt wurden. Erst um das Jahr 1040 hatte die gewachsene Bevölkerung auf dem linken Ufer eine besondere Pfarrkirche erfordert und Bischof Hermann I. zu Ehren der h. Maria das Nonnenkloster „Ueberwasser", das „Münster" gestiftet, dessen Name allmälig den altvornehmen Mimigardevord auch für die Bezeichnung des Bisthums verdrängte. Die Drangsale des großen Sachsenkrieges unter den Saliern, an denen die Bischöfe verhängnißvoll sich betheiligten, sowie die altväterliche Natur der Bewohner der „Laischaften" (Bauernschaften) hielten immer noch die bürgerlichen Keime zurück; für die Hofhörigen und Bauererben auf dem Gebiet des

3. Kap. Brockhofes entstand erst um den Anfang des 12. Jahrhunderts die St. Lambertipfarre; im Laufe desselben Jahrhunderts das St. Ludgerskirchspiel. Um 1174, als Hermann II., ein Graf von Katzenelnbogen, den Bischofsstab empfing, beruhete das äußere Wesen der „Stadt" Münster, schon nahe ihrem jetzigen Umfange, außer der Domimmunität mit dem Bischofshofe, welche als innere Burg durch Mauern, Gräben und Thore getrennt blieb, auf den drei Pfarrsprengeln Ueberwasser, St. Lambert und St. Ludger, und der entfernteren „vorstädtischen" St. Maurizkirche. Noch aber hatte der weite Ort kein Stadtrecht, keine Gesammtumfestigung; keine bürgerliche Verwaltung. Das Gericht stand bei dem Grundherrn; die Bevölkerung unterlag den verschiedenartigsten Hörigkeitsverhältnissen, wenn auch viele Erb- und Edelhöfe sich herausgestellt, zahlten „zur Anerkennung des Grundbesitzes" wohl die meisten das „Wortgeld." Noch lückenhaft, ohne Verbindung durch regelmäßige Gassen, zwischen Baumgärten, Feld und Wiesen, lagerte sich, naturwüchsig, Münster um seine Pfarrkirchen, Klöster, den festen Bischofshof und die Domherrncurien: als die Veränderung der kirchlichen oberherrlichen und der bürgerlichen Dinge auch hier die Neugestaltung herbeirief. Schon Bischof Friedrich II. hatte die lästige Erbvoigtei der Grafen von Tekeneburg abgekauft; die landesfürstliche Gewalt der Bischöfe stieg; aber neu erspriesende Verhältnisse zerrütteten die alte Gerichtsbarkeit. Des Grundherrn Gericht über Eigenleute und Schutzbefolene übte der Gograf (Gaugraf), nicht mehr ein königlicher, sondern ein landesherrlicher Beamte; über die Freien richtete der Freigraf an gewissen, altehrwürdigen Ding- und Malstätten. Bisher hatte der Herzog Sachsens an Königs Stelle die Würde des Oberststuhlherrn bekleidet und die Freigrafschaften als sein Lehen ertheilt; aber die Verminderung der

Zahl der „freien Leute" erwies die Folge, daß alle Gerichts- 3. Kap.
genossen allmälig Freischöffen, Beisitzer des Freigerichts, wurden, und das öffentliche Gericht in ein heimliches, „stilles Ding" sich verwandelte. Als nun Heinrich der Löwe gefallen (1181), der Erzbischof von Köln die Herzogsrechte in Westfalen und Engern, die Bischöfe von Münster und Osnabrück dieselben für ihre Sprengel an sich gebracht; kamen die schon vorbereiteten Dinge unter Bischof Hermann II. (1174–1203) vollends zum Umschwunge. Einerseits suchten die Bischöfe mit dem herzoglichen Rechte als Oberststuhlherren die Freigrafschaften an sich zu ziehen, und bewirkten zunächst deren Verfall, andererseits hoben sie, wie Hermann II. mit Münster schon um 1178 gethan, die geschlossenen Orte aus dem „Gogerichte", verliehen ihnen erst Weichbildrecht, dann eigentliches Stadtrecht. Solches geschah für Münster nach dem Jahr 1180; die Stadt, mit Mauern von ihrem Kern, die feste Domimmunität, abgeschlossen, empfing ihre jetzige Gestalt und Ausdehnung, jenes finster-alterthümliche und doch wiederum heitere Gepräge, indem zum Domstifte und den drei secundären Collegiatstiften noch die St. Aegidien- und St. Servatii-Pfarre erwuchsen. Das verliehene Stadtrecht ist zwar seinem näheren Inhalte nach nicht aufbewahrt, läßt sich jedoch aus dem von Bielefeld, welches im Jahr 1326 durch Otto, Grafen von Ravensberg, Münsterisches Recht empfing, als Soester Ursprungs erkennen. Ein Jahr ungescholtene Seßhaftigkeit machte auch hier persönlich, nicht dinglich, frei; Gerade und Heergewede bekundete die Fortdauer noch ländlicher Einfalt; Schöffenthum nach altem Brauche; die erste Befugniß zum statutarischen Rechte (Willküren), jedoch noch kein Gemeinderath; dagegen Zünfte und Gilden, besonders die der Kaufleute, bei wachsender Betriebsamkeit, Anlehnung an die älteren westfälischen Schwestern der Hansa, und

3. Kap. steigender Bedeutung des „Send", der Messe, deren Gefreitheit und obersten Bann noch spät die ausgesteckte Hand mit dem Schwerte bezeichnete. Aber lange erinnerten abweichende Rechtsverhältnisse örtlich Angesessener an den hofhörigen Ursprung, wiewohl der Boden jener alten Höfe längst zerstückelt war; das letzte Erbschaftsgefälle, das Besthaupt, wurde erst im Jahr 1309 abgeschafft, nachdem unter gemeinderäthlicher Verfassung die Stadt bereits eine ungefügige Selbstständigkeit gewonnen.

Als zweite älteste Stadt des Münsterlandes ward Koesfeld, Coesius Mons, wohl römischen Ursprungs und schon in St. Ludgers Tagen ein namhaftes Kirchlein, aus dem Gogericht gehoben, und durch K. Heinrich VI. im Jahr 1197 als Stadt bestätigt; Bocholt, gleich alt, länger mittelbar, erhielt um 1201 Weichbildrecht; Warendorf erst zwischen 1226 bis 1248 Stadtrecht. — Bischof Hermann II., „der zweite Stifter Münsters", starb im Jahr 1203 unter den Wirren der doppelten Königswahl, in denen auch Otto I., Graf von Oldenburg, den Lohn seines Undanks erntete. Bischof Dietrich III. von Isenberg (Isenburg), welcher im Jahr 1225 den Grund zu dem zweiten neuen, dem hohen Dome, neben dem alten Bauwerke Ludgers, an Stelle des ersten neuen, legte, endete als Mitwisser des Mordes am h. Engelbrecht zur rechten Zeit im Jahr 1226. Unter seinem kriegerischen Nachfolger, Ludolf von Holte, bis 1248, unter welchem um 1238 die deutschen Ritter am Bispingshofe sich ansiedelten, entwandten sich, unbezeugt durch die Chroniken, in Folge der allgemeinen Gährung, die weiland so zahmen „Burschaften" (Laischaften) von Münster als trotzige „Bürgerschaft" dem kirchlichen Oberhirten, suchten das Schutzbündniß mit altgefreiten Nachbargemeinden, und waltete unter Ludolfs schwachem, unruhigem

Nachfolger die „ganze Gemeinde", vertreten durch Schöffen 3. Kap.
und Rathmänner, als unabhängige Macht in gewaffneter Eidgenossenschaft und herrischen Landfriedensvereinen.

Auch Köln, an Reichthum und aller äußeren Herrlichkeit prangend, bereitete sich für die Kämpfe, welche ihm unter Erzbischof Heinrichs Nachfolger droheten. Noch stand die alte Verfassung ungerüttelt; im Jahre 1237 hatte, nach der Fürsten Rath, der Kaiser des Erzbischofs Recht, dem Gerichte außerhalb der Stadt, in der Bannmeile, wie innerhalb vorzusitzen, bestätigt; aber gebieterischer drängten jene alten schöffenbaren Geschlechter, die Overstolz, Abucht, Ghir, welchen wir um diese Zeit, gleich den ältesten Patriziern in Nürnberg, Augsburg, Ulm und Frankfurt, den Holzschuhern, Pfinzing, Waldstromern, Welsern, Kraften urkundlich begegnen, sich vor, und veranlaßten bereits im Jahre 1237 den Burggrafen Heinrich auf sein altes Recht, die „Vorgezimbre", Vorbauten zu brechen, zu Gunsten vornehmer Besitzer in der Straße Unter-Gademen zu verzichten. Unmittelbar nach einer glücklichen Fehde gegen den Grafen von Kleve, um Ostern 1238, starb Heinrich von Molenark, und wurde Konrad, des Geschlechts der reichen Grafen von Hochstaden gewählt, dessen gegenkaiserliche, welfische Politik und Herrschsucht in den traurigen Tagen des Zwischenreichs einen gewaltsamen Durchbruch der bürgerlichen Verhältnisse Kölns herbeiführten.

Konrad v. Hochstaden.

Während es so unsicher und widerspruchsvoll, bei wechselnder Befolgung und Nichtbeachtung der neuen, in sich unhaltbaren kaiserlichen Satzungen, in des Reiches urältesten Städten aussah, konnte, fern vom Mittelgetriebe des deutschen Staatslebens, die bürgerliche Freiheit im Norden, welche streitbar das dänische Joch gebrochen, ungehindert fortschreiten und allmälig den Hansabund erbauen. Neu-Hamburg hatte

3. Kap. nicht erst vom Grafen Albrecht von Orlamünde, dem Verwandten und Statthalter Waldemars, seine gemeinheitlichen und Innungsrechte um Geld zu erkaufen nöthig: sie waren wesentliche Bedingungen des Entstehens der Stadt, und wurden zum Ueberfluß vom Kaiser im Jahre 1232 gewährleistet. Lübeck, unter Rathmännern und Bürgermeistern, setzte der Richtgewalt seines Voigtes Grenzen, bildete sein Recht aus, hielt dreimal des Jahres seine „ächten, ungebotenen" Dinge, an welchen alle seßhaften Bürger bei Strafe theilnehmen mußten, baute das erste Rathhaus, sah seine Bürgerritter auf dem Markt turnieren, und hielt unverrückt das Ziel vor Augen: seine Unabhängigkeit zu vertheidigen und im stillen Einverständnisse mit den Schwester- und Tochtergemeinden das Meer, den Handel zu beherrschen. Aber auch Graf Adolf IV. von Holstein, dem der Pflegling seiner Vorfahren stolz entwachsen, ward der Stadt gram; vielleicht horchte er auf die Kunden von Frankfurt und Ravenna. Im Jahre 1234 mit demselben Waldemar verbündet, den er bei Bornhövde niedergeworfen, schloß er mit den Dänen Lübeck zu Lande, und die Trave sperrend, auch zu Wasser ein. Schon erhoben sich an beiden Seiten der Mündung Thürme, hemmten Pfalwerk, eiserne Ketten, die Fahrt, da zersprengte ein lübisches Schiff, mit gutem Winde herangesegelt, die Sperre, suchten die Kriegsfahrzeuge der Bürger die Höhe des Meeres, und ward an der Mündung der Warnow vom Morgen bis an den Abend mit Erbitterung gefochten. „Mit Hülfe Gottes des Allmächtigen und ihrer gerechten Sache" errangen die Lübecker einen herrlichen Sieg, die ersten „Schiffsschnäbel" einer deutschen Flotte, obenein mit schwächerer Schiffszahl. Nachdem sie fünf große „Koggen" genommen und verbrannt, die übrigen in den Grund gebohrt, kehrten sie mit der größten erbeuteten, die 400 Ge-

Fortschritt der Seestädte.

Lübecks erster Seekrieg.

wappneter getragen, voll Freude in die Trave heim. Seitdem blieb Lübeck bei seiner Freiheit, verzichtete der Graf von Holstein zu Worms vor dem Kaiser auf jeden Anspruch, hielten die Bürger Travemünde, ein Geschenk des Herzogs Albrecht von Sachsen, inne, die Dänen mehr durch ihre Wehrschiffe, als durch päpstliche Bullen, aus dem Hafen, dem Sammelort der Kreuzfahrer für Preußen und Livland, verscheuchend. Dabei aber ehrten sie den Kaiser, gönnten der Majestät das Recht über den Mühlenbau, empfingen im Jahre 1236 durch Friedrich die wichtige Pfingstmesse, und nahmen, besonders unter Leitung ihrer Rathsherren und des Orloghauptmanns, „des biderben, frommen Degen, zu Turnei und Dienste gar verwegen, Alexanders von Soltwedel, der mit seiner Mannheit verdiente der Ehren Sedel (Sitz)", gern alle Händel vertrauenvoller Gemeinden zur Sühne auf. (3. Kap.)

Staatsverträge unserer Städte mit den größten Mächten bezeugten die Haltung derselben im Auslande, während engherzige Fürstenpolitik grübelte, wie sie das Bürgerthum wieder hörig machte. Nicht etwa allein, daß Waldemar die Bürger von Braunschweig, des Blutsfreundes Landstadt, von Zoll und Strandrecht freisprach; König Heinrich III. von England, eingedenk ererbter Verbindung mit den Guelfen, jene in Schutz nahm; daß Mstislaw Davidowitsch, Fürst von Smolensk, mit Riga's und Gothlands Kaufleuten auf gleichem Fuße unterhandelte. König Erich, Waldemars Sohn und Mitregent, verhieß den fernen Kölnern um 1232 in seinem Reiche Schutz für Person und Gut; die landesherrliche Binnenstadt in Westfalen, Soest, einige funfzig Jahre früher nur aus einer Pfarrkirche neben zerstreuten Höfen bestehend, und nach Wortlaut ihrer Skrae nicht ermächtigt, ohne Zuziehung der landesfürstlichen Beamten von Köln auch nur (Staatsverträge der Binnenstädte.) (Soest u. Dänemark.)

3. Kap. mit einem benachbarten Gräflein zu theidigen, besaß genug Gewicht, um bei demselben Erich im Jahre 1232 die Bestätigung der Freiheit vom Strandrecht und aller Vergünstigungen, welche Waldemar I. den Soestern verliehen, zu erwirken und im dänischen Reiche mit Köln gleiche Rechte zu behaupten. In weiter Fremde blieb den Erben in Dänemark verstorbener Bürger rechtmäßiger Nachlaß unverkümmert, den ähnlichen Falls anderwärts in der Heimath ein fürstlicher Voigt an sich brachte, um etwa an eines Hörigen oder früheren Dienstmanns fahrender oder liegender Habe das Besthaupts- oder Beerbungsrecht des natürlichen Oberherrn zu üben.

Soest. Freilich war inzwischen Soest seit 1179 aus einem Kirchspiel, dem der „alten Kirche" (St. Patroklusstifte), so volkreich erwachsen, daß Erzbischof Philipp von Heinsberg (vor 1191), „weil ohne Gefahr der Seelen ein Pfarrer dem geistlichen Bedürfnisse nicht genügte", zu dem Collegiatstifte fünf neue Pfarrsprengel bildete, und im Jahr 1229 päpstliche Bevollmächtigte die Seelsorge unter dieselben vertheilten, mit besonderer Rücksicht auf den Vorrang der „alten Kirche", deren Propst Patron der übrigen blieb: dennoch aber stand in Soest eine Voigteigewalt zu Recht, welche in äußeren Händeln nur die lebenskräftigste Gemeinde so früh beseitigen konnte. Das hohe Gericht des Voigtes, den Blutbann mit festen Gefällen und der Freigrafschaft über Soest, hatte nemlich das mächtige Haus von Arnsberg erblich vom Erzstifte überkommen, und noch im ersten Jahre Konrads von Hochstaden (1238) Graf Gottfried III., durch eidliche Untersuchung zweier Pröpste von Köln und acht Grafen und Herren, erhärtet, daß, wie einst dem Grafen von Jülich und seinem eigenen Vater, so auch ihm die Voigtei gebühre; aber so prunkende Rechtstitel an die Würde des Voigts als Freigrafen und ersten weltlichen Rich-

ters sich knüpften, fragten die Soester doch wenig nach ihm, und beschränkte sich dessen Wirksamkeit großentheils auf Förmlichkeiten und Erhebung seiner Gefälle aus den ihm zugewiesenen Bischofshöfen, vielleicht auch auf die Ernennung des „Schulten", welcher in politischen und bürgerlichen Dingen nach 1241 nicht mehr heraustritt. Ein Voigt stand selbst noch in Lübeck an der Spitze der städtischen Verwaltung; wir werden erfahren, auf welchen Wegen Soest im Laufe des 13. Jahrhunderts den erzbischöflichen Voigt, den Freigrafen, dessen Richter wie den Schulten außer Thätigkeit setzte. 3. Kap.

In der obengedachten Weise verketteten sich durch eine Reihe von Privilegien und Freibriefen die Interessen der gesammten auf das Meer gerichteten Kaufmannswelt zu einer gemeinsamen Angelegenheit, bis diplomatische Gewandtheit, Umsicht, hoher Sinn und Selbstgefühl die Lübecker allmälig befähigten, die Vorortschaft der vereinzelten handelsthätigen Gemeinwesen zu übernehmen. Billige Rücksicht auf die Binnenstädter mußte das Vertrauen mehren; so stellten „Voigt, Stadtrath und Gemeinde von Lübeck im Jahre 1241 nach einem unbekannten Streite die lautere Freundschaft mit den Soestern wieder her, und erwiederten „Voigt, Schultheiß (zum letzten male, so viel wir wissen, im Anfange städtischer Urkunden genannt), Rathmänner (Consules) und Bürgergesammtheit" von Soest herzlich solche Erbietung; wie viel Mittel besaß sonst die Königin an der Trave, den westfälischen Kaufmann zu beeinträchtigen? Als nun im Frühling desselben Jahres 1241 das Schrecken vor den Mongolen und Tartaren über die deutsche und slavische Welt sich verbreitete, schütteten die Lübecker neben dem Burgthore an der Trave, mit großer Arbeit, den Wall auf, trafen andererseits mit Voigt, Stadtrath und Gemeinde von Hamburg die Vereinbarung, daß die wegen Verbrechen Lübeck u. die Binnenstädte.

3. Kap. aus einer Stadt Verfesteten es auch in der anderen sein sollten, und verbanden sich endlich, „als eins in Freud' und Leid", Seeräuber oder Friedensstörer, welche den Bürger von der Mündung der Trave bis nach Hamburg und so die Elbe hinab bis ins Meer, feindlich anfielen, auf gemeinsame Kosten zu verfolgen und auszurotten. Ist gleichwohl solche Eidgenossenschaft zwischen Lübeck und Hamburg nicht als der diplomatische Anfang der deutschen Hansa zu betrachten, da die gemeinsame Behauptung der einzeln erworbenen Handelsvortheile, die eine wichtige Seite des Bundes, nicht heraustritt; so war doch zwischen den beiden mächtigsten Gemeinden an der baltischen und deutschen See Gegenseitigkeit der Rechtsverhältnisse, nachbarliche Freundschaft und gemeinsame Abwehr der Friedbrecher und Angreifer festgegründet, und so der Boden gewonnen, auf welchem das stolze Gebäude, die Lebensrichtung von mehr als achtzig deutschen Städten umschließend, erhoben werden konnte.

Viertes Kapitel.

König Konrad IV. Mongolen. Judenverfolgung. Das deutsche Wesen in Brandenburg. Berlin. Köln. Prenzlow. Die Städte Meißens. Zittau. Die Deutschen in Prag. Einfluß Magdeburgs auf Schlesiens Städte. Preußen. Die Sachsen in Siebenbürgen. Schlacht bei Wahlstadt 1241. Folgen derselben. Kleve, Wesel. Kirchliche Wirren im Reiche, 1241. Konrads von Hochstaden Untreue. Erfurt und Mainz. Bürgerkrieg. Großer Freibrief von Mainz. 1244. Friedrich im Banne, den Städten holder. Rücknahme der Gesetze von Ravenna. Wahl, Sieg und Fall des Pfaffenkönigs. 1246, 1247. Oesterreich erblos. König Wilhelm. Verpfändung königlicher Städte. Aachens Treue. Tod Siegfrieds III. von Mainz. 1248. Wechsel des Kampfs und Abfalls. Mordanschlag zu Regensburg. Tod des Kaisers. 1250. Fortschritt der Selbstständigkeit. Basel, Freiburg, Straßburg und andere. Thüringische Erbfehde. Blüthe Braunschweigs. Verfall Goslars. Neue Städte in der Mark, in Pommern. Greifswald. Preußen bis 1252. Blick auf die deutschen Seestädte bis 1252. Bremen in Unfreiheit.

König Konrad IV. Während der junge Konrad IV., im Juli 1237 zu Speier als römischer König anerkannt, unter der fahrlässigen, bald

ungetreuen Obhut Siegfrieds III., Erzbischofs von Mainz, die Stelle des Siegers in Lombardien, seines Vaters, vertrat; den Städten, wie Frankfurt, zuerst als Meßort unter Reichsgeleit bekannt (1240), und mit seiner neuen, ehrwürdigen St. Bartholomäuskirche prangend, mancherlei Huld erwies, unter anderen auch die erste deutsche Urkunde — für Kaufbeuern (1240) — ausstellte; begann erstens verhängnißvoll der Bannfluch Papst Gregors IX. (März 1239) schwächliche deutsche Gemüther zu beirren, falsche Pfaffen und ungetreue Stände vom heldenmüthigen Hohenstaufen abtrünnig zu machen. Zweitens verbreitete die Kunde: die alten Hunnen-Horden seien an Deutschlands Grenze erschienen, rathlose Bestürzung, weckte hie und da frommen Kreuzfahrermuth, überall aber, als Begleiter desselben, furchtbaren Fanatismus gegen die Juden, deren messianische Hoffnung irgend wie mit dem Einbruch des wilden Volkes aus dem Morgenlande in Zusammenhang gedacht wurde. Vor der Gefahr, das Schicksal eines Heinrich IV. oder Otto IV. zu erleiden, nemlich als gebannt von den Fürsten verlassen zu werden, mochte der tapfere Kaiser sich gesichert wähnen, da Weltfürsten und Bischöfe auf dem Reichstage zu Eger (Sommer 1238) eine würdige Sprache gegen den anmaßungsvollen Papst nicht scheuten; mit felsenfester Zuversicht hätte Friedrich auf die Bürger, schon seines unglücklichen Urältervaters, des Saliers, entschlossene Helfer, bauen dürfen, war er anders hochgemuthet und vorurtheilsfrei genug, das gemeine Bürgerthum als Stütze seiner Macht zu ergreifen. Der Betrogene that es zu spät und halb, unter dem Groll, welchen Lombardiens Communen, nur im allgemeinen das Vorbild ehrfurchtsvoller deutscher Gemeinden, immer bitterer erneuten. Wird doch sogar versichert, daß die Bürger von Ulm, Augsburg, Donauwerth, Lauingen, Weißenburg im Nordgau, Nördlingen und Möh-

4. Kap.

D. Städte für den Kaiser, gegen den Papst.

4. Kap. ringen, so wie die von Nürnberg, Würzburg, Gemünd, Dinkelsbühl und Schwäbisch-Hall den besonderen Zorn des Papstes erregten, weil sie, als die Fürsten säumten, dem Kaiser Hülfsvolk nach Italien geschickt! So schlimme, aller Furcht ledige Ketzerei wucherte in den deutschen Städten, daß schon zehn Jahre früher, bei Friedrichs erstem Zerwürfnisse mit Gregor, der Cardinallegat Otto vom Schultheißen Aachens, Arnold von Gimnich, aus Lüttich vertrieben wurde und kaum auf Schloß Huy Zuflucht fand; daß die Aachener darauf den Bischof von Modena gefänglich anhielten und seines Goldes beraubten. Die Schärfe des geistlichen Schwertes begann an den Bürgerseelen sich abzustumpfen. — Was die armen Juden *anbetrifft*, deren wechselndes Loos in deutschen Städten, — bald als gesetzlicher Inhaber schöner Freiheiten, einer vollkommenen Gesellschaftsverfassung für sich, wie zu Köln, bald als Opfer erbarmungsloser Willkühr des Pöbels und schamloser Gewinnsucht der Fürsten, — wir nicht im einzelnen zu schildern haben: so kämpften zu Frankfurt, mitten unter der Schreckenskunde aus Schlesien, Juden und Christen wegen der Taufe eines Judenkindes blutig mit einander; der ersteren wurden 180 erschlagen; das Feuer, welchem sie die eigenen Häuser geweiht, verzehrte fast die Hälfte der Stadt (22. Mai 1241). In Trier, wo Erz-

Judenverfolg. 1241. bischof Dietrich III. (von 1212—1242) gegen die „drei Ketzerschulen" wacker mit der Brandfackel gefochten, zeigte sich auch der junge König Konrad dem Fanatismus aus Habsucht gefällig; er versetzte „seine gefangenen Juden" für ein Darlehn dem Propste zu Pfälzel mit aller ihrer Habe, und gab ihm das Recht (1. März 1241), nach Belieben die Häuser und alles Gut derselben zu verkaufen, um zu Capital und Zins zu gelangen! Aehnliches duldeten die Juden, zur Strafe, weil sie Erlösung hofften, anderwärts; doch Beraubung war noch das

glimpflichste Geschick. — War es Trägheit oder Vertrauen auf die deutsche Kriegsverfassung und Landesfestigkeit: außer einem Aufgebote der sächsischen Fürsten und Bischöfe, angeblich nach Merseburg ergangen, und einem späteren Zuge Konrads IV. die Donau abwärts, erfahren wir nichts von zeitiger Rüstung gegen die Mongolen: in westdeutschen Städten, im Erzstifte Mainz, predigte man das Kreuz, hielt Betfahrten, sammelte Geld, das aber nach der Entfernung der Noth in betrügliche Hand der Bischöfe fiel. 4. Kap.

Sehen wir nun, ob der Schuppenpanzer, mit welchem vor drei hundert Jahren König Heinrich der Sachse den nackten deutschen Volksleib gegürtet, den Probestoß des Jahres 1241 aushielt, und betrachten wir das städtische Wesen in den zunächst bedrohten Ländern, in Brandenburg, Pommern, der Lausitz, Meißen und im Osterlande, endlich in Preußen und in Schlesien. Deutschland und die Mongolen.

Ein paar Jahrzehende vor der Mitte des 13. Jahrhunderts war die Macht der Markgrafen von Brandenburg, Schritt vor Schritt deutsche Cultur verbreitend, über Havel und Spree endlich zur Oder und Ucker gedrungen, füllte die Lücke zwischen Mecklenburg, Pommern, Neu-Sachsen (Wittenberg) und der meißnischen Ostmark. Otto's II. Enkel, Söhne Albrechts II., Johann I. und Otto III. (seit 1220), ein heldenmüthiges, kluges Brüderpaar, bauten, um 1229—1232, die wendische Burg Spandow, fest am Zusammenflusse der Havel und Spree belegen, als deutsche Stadt, verliehen ihr das Recht von Brandenburg und ordneten an, daß alle Städte aus dem Lande Teltow und dem Barnim, welchen sie gleichzeitig unter dunklen Verhältnissen, wahrscheinlich von Pommern, überkommen, ihr Recht aus Spandow holen sollten. Schon stand, als vorgeschobenes Bollwerk des Barnim, die Burg Oderberg: welches Mark Brandenburg.

4. Kap. konnten nun die neuen Anlagen sein? Die Geschichte begrüßt

Berlin u. Köln. hier die unscheinbaren Anfänge des edlen Städtepaares Berlin und Köln, welche, gegründet auf stiefmütterlichem Boden, nach altdeutschen denkwürdigen Bürgerschicksalen in Eins verschmolzen, durch den starken Geist ihrer Fürsten und die Fähigkeit ihrer Bewohner, sonst gegen die Bedingungen der Natur, die glanzvolle Hauptstadt eines großen Königreichs, der Mittelpunkt einer staatswirthschaftlich neuen Verwaltung über äußerlich zusammenhangslose Provinzen, der Sitz gebieterischer Wehrkraft, der Gewerbthätigkeit, der Künste und Wissenschaften, zu werden bestimmt waren, und als die größte und prächtigste deutsche Metropole zugleich das kräftigste Gepräge norddeutschen Stadt= und Staatsbürgerthums bewahrt haben. Wir meiden die Untersuchung, welche verzeihliche Eitelkeit angeregt, ob dort, wo Spree und Havel, oberhalb und unterhalb zu Landseen erweitert oder durch morästige Wälder dahinfließend, zwischen höheren, zwar dürren, aber ertragsfähigen Uferrändern, den einzigen Uebergangspunkt ermöglichten, in älterer Zeit zwei wendische Städte, Vermittlerinnen des Verkehrs zwischen Süd und Nord, sich gebildet haben können? Wahrscheinlich dünkt uns, daß Berlin und Köln, durch den Fluß getrennt, wendische Dörfer, von Fischern, Ackerern und volksüblicher Handwerksthätigkeit belebt, waren, ehe die Markgrafen sie mit städtischem Rechte begabten.

Namen d. Städte in der Mark. Nach müßig spielender Kritik der Geschichtforscher aus Melanchthons Schule wurde Köln durch rheinische Ansiedler ihrer Mutterstadt zu Ehren benannt, wie Genthin, Niemeck, Brügk, Frankfurt, Acken, Dahme von ihren Gründern die heimischen Namen Gent, Nimwegen, Brügge, Frankfurt, Aachen, Damme empfangen haben sollen; eher möchte der Wortlaut auf das wendische „Kulm, Golm, Kolm, Gollen, „mäßige Bodenerhöhung", dergleichen die

Spreeufer dort herum bildeten, zurückzuführen sein. Die auffällige bürgerliche Getrenntheit beider gleichzeitig erwachsener Städte, welche nur ein schmaler Fluß scheidet, deutet vielleicht darauf hin, daß Köln, zum Lande Teltow gehörig, als früherer Erwerb der Markgrafen deutsche Ansiedler erhielt, während Berlin, länger dem wendischen Barnim verwandt, und ächt wendisch benannt, wegen vorwaltender slavischer Bevölkerung auch als deutsch bewidmete Stadt gesondert blieb. Ueber beide Städte fehlt die Gründungsurkunde; im Jahr 1244 tritt Berlin als Mittelpunkt eines Kirchenkreises hervor; im Jahr 1253 wird es zu den bevorzugtesten Städten der Mark, unmittelbar neben Brandenburg, welches laut der Bürgschaft Otto's I. vom Jahr 1170 des Markgrafthums Haupt sein sollte, gestellt. Aus späterer Bestätigung der ältesten Gerechtsame möchte einleuchten, daß Berlin gleich anfangs für Gemeindeverwaltung die Einkünfte des Waarenniederlagerechts, der Marktplätze und den Stätepfenning empfing und deshalb schon im 13. Jahrhundert im Stande war, den Havelzoll bis Fürstenwalde aufwärts vom Markgrafen zu erkaufen. Kaum jetzt kennbar in den engsten Grenzen, längs der Biegung des Flusses erbaut, umschloß Berlin, lange vor Ablauf des Jahrhunderts, zwei Pfarrkirchen, die älteste zu St. Nicolai, und ein Franciskanerkloster, dessen Kirche neuerdings in unveränderter Gestalt erstand. — Kölns wird als Pfarrort, nicht ausdrücklich als Stadt, im Jahr 1238, urkundlich als solcher selbst im Jahr 1261 noch nicht erwähnt; in seinem ältesten Theile siedelten Dominikanerbrüder sich an; Wiesen, wellenförmige Sandhügel und Wald dehnten sich aus, wo jetzt im Mittelpunkt der Residenz die Prachtgebäude sich erheben. Doch hätten die jungen Städte im Jahr 1241 den wilden Horden kaum widerstehen können. Auffindung und Aneignung eines nahen

4. Kap.

Berlins Rechte.

 unerschöpflichen Kalkflötzgebirges, dessen Gestein der Nässe widersteht, war unerläßliche Naturbedingung für das Wachsthum einer großen Stadt.

Märkische Städte.

Neben alten und neuen Landesburgen, Köpenick und anderen, stand Lubes, seit 1245 als Stadt von Mönchen aus Trebnitz erbaut und Müncheberg genannt; an der Oder der Bischofssitz Lebus, Stadt und Schloß unter wechselnder Herrschaft der Priester und des Erzbischofs von Magdeburg; endlich Brandenburg; schon wichtig als Paß und Zollstätte, Küstrin. Während die erwerbeifrigen Markgrafen sprungweis südlich bis ans Gebirge sich festsetzten, Otto III. als Mitgift der böhmischen Prinzessin Beatrix um 1231 die

Görlitz brandenburgisch.

czechische Kastellaneien Bautzen und Görlitz erlangte, an dessen fester Burg, obwohl erst später mit Magdeburger Recht ausgestattet, ein deutsch geordnetes Bürgerthum hinter Ringmauern sich niedergelassen, jenes Haupt der späteren trotzigen „Sechsstädte"; winkte ihnen im nördlichen Nachbarlande, im vielgeschwächten Pommern, der Besitz neugegründeter deutscher Städte. Nach dem Vorgange erst des Zähringers in Freiburg, dann des Schauenburgers in der Neustadt an der Elbe: die Anlegungen eines neuen Orts einem oder mehren bewährten und ansehnlichen Männern aufzutragen, ihnen die immer bedeutende Hufenzahl als Lehn zu ertheilen, dem einen vorzugsweise das Schultheißenamt, den nächsten die Mitgliedschaft des Stadtraths oder andere Ehrenrechte zuzusichern, jenem unzähligemal bei absichtlicher Gründung freier deutscher Gemeinwesen in den östlichen Reichsmarken geübten Brauche, hatte Herzog Barnim I. im Jahr 1235, „in Gemäßheit der

Prenzlow.

Sitte anderer Länder", Prenzlow in überaus fruchtbarem Boden an der Ucker und dem See gleichen Namens, als „freie Stadt" hervorgerufen. Ein Kirchlein stand schon früher im alten Burgflecken; der Landesherr wies acht Deutschen, wahrschein-

lich vornehmen Bürgern von Stendal, 300 Hufen zu beiden 4. Kap.
Seiten des Flusses an, erkannte dem Walter die Stelle des Stadtschultheißen, ihnen allen freie 80 Hufen als Lehn zu, so wie den dritten Theil der auf ihre Kosten zu erbauenden Mühlen und des Erlöses der verkauften Grundstücke. Zollfreiheit im ganzen Lande und dreijährige Freiheit vom Hufenschosse konnten als Lockung für Kaufleute und Ackerbürger gelten; vom magdeburgischen Rechte, mit welchem auch Stendal bewidmet war, schloß der Stifter, was gleichzeitig oft auch am Rhein geschah, die „Gerade", d. h. das Recht der Frau, aus des Mannes Nachlaß alles, was sie in ihrer Kiste beschließt und was auf ihren Leib an Schmuck, Kleidern, Linnen und Bett gehört, vorher wegzunehmen, aus. Liebe der Erbauer zur Mutterstadt Stendal scheint in der Aehnlichkeit der öffentlichen Bauwerke beider Städte, der gleichen Zierlichkeit der Thürme und Thore, dem Stil der Hauptkirchen von grandioser Einfachheit, mit den beiden starken Thürmen, noch jetzt vergegenwärtigt. Fünfzehn Jahre später (1250) fiel Prenzlow mit der Uckermark, wie schon früher das Land Stargard, an die Markgrafen. Sonst standen die Städte jenseits der Oder, und selbst noch Stettin, Pommerns Haupt, obwohl außerhalb der Befestigung bei der späteren großen Jacobikirche eine anmaßungsvolle deutsche Gemeinde sich angesiedelt, noch in durchaus slavischem Wesen: so auch noch Danzig, des unruhigen Gegners der deutschen Ritter, Svantopolks, Burg mit dem neuen Dominikanerkloster, den Anfängen seiner Pfarrkirchen, doch bereits eine handelthätige Bevölkerung umschließend.

Härtere Nüsse als Brandenburg und Pommern bot dem Weltbezwingergelüste der Mongolen das Markgrafthum Meißen mit seinen Vor- und Hintermarken. Heinrich der Erlauchte, unmündigen Alters im Jahr 1221 seinem bedrängten

Feste Städte in Meißen.

4. Kap. Vater gefolgt, früh in die Händel des Babenbergers verflochten, herrschte über ein schönes, burgenreiches Land, den bevorzugten Schauplatz der Thätigkeit des sächsischen Ungarnbändigers. Budissins Burg, Sorau und andere alte lausitzische Städte, in schwankendem Besitze, waren haltbar; Guben an der Neiße, nach einer Feuersbrunst wieder erbaut, genoß nebst wichtiger Zollfreiheit seit 1235 das Recht Magdeburgs, mag aber wohl nur eine Plankenumzäunung bis zum Jahre 1311 gehabt haben, in welchem es das Recht der Ummaurung erwirkte.

Zittau. Zittau, das zweite Haupt der Sechsstädte, jetzt im Vordergrunde des reizendsten Gebirges, lag, ehe der herrliche Oybin als böhmisches Raubnest und als Kloster namhaft wurde, um 1238 noch in der Waldöde, ein Oertchen mit Köhlerhütten und einer Herberge, in welcher der Kärner, der nach Böhmen fahrende Kaufmann, zu nächtigen pflegte, ehe er über den rauhen Hochwald zog; erst um die Mitte des Jahrhunderts vergrößerte und bevölkerte Przemysl Ottakar den „Verkehrsort des Getreides" (?) (Zito) zur ummauerten Stadt. — Wehrhafter war die Mittelelbe gegürtet: Magdeburgs, und Wittenbergs, jener jungen Hofburg der askanischen Sachsenherzoge, nicht zu gedenken, bot

Meißen. Meißen, des Ludolfingers Heinrichs I. älteste Grenzfeste, dem Feinde eine steinerne Stirn. Seit Kaiser Heinrich der Fromme, im Jahr 1004, die durch den Oberhirten in Magdeburg niedergetretenen Bisthümer wieder hergestellt, liefen die Verhältnisse wieder durcheinander; Stadt und Burg Meißen gehörten dem Markgrafen, da doch der Bischof bis über Dresden hinauf in fürstlicher Selbstständigkeit waltete. Merseburg dagegen, im Jahr 1212 als königliche Pfalzstadt anerkannt, war des Bischofs, hatte im Jahr 1195 seinen Markt bis an die Brücke ausgedehnt; Markgraf Heinrich der Erlauchte mußte im Jahr 1248 das Recht des geistlichen Herrn unverkümmert lassen

des alten Ungarnbesiegers Lieblingssitz nach Gutdünken mit Mauern, Gräben und anderer Wehr zu befestigen. Naumburg und Zeitz hatten als bischöfliche Städte ihr Befestigungsrecht nicht ohne Einspruch gehandhabt; westlich hinter ihnen begann, reich an Felsenburgen und alt ummauerten Städten, das deutsche Thüringen. Freiberg, durch seine wackere Knappschaft vertheidigt, hätte sich den Horden Asiens nicht leichten Kaufs ergeben: Leipzig nun gar, dessen kraftvolle Kriegsverfassung der Landesherr erst zu Leid, dann zu Gunsten erfuhr, lag, erweitert durch Markgraf Heinrich, zwischen alten und neuen Festen, hohen Steinmauern, tiefen Gräben seit 1237 in Gestalt eines geschlossenen Vierecks da; vollendeten auch die Augustiner ihr Kloster zu St. Thomas, und bauten die Dominikaner zu St. Paul (1229—1240) stattlich sich ein, so legten sie doch ketzerischem Bürgermuthe nimmer den Zaum auf.

4. Kap.

Leipzig neu befestigt.

Zunächst verwundbar durch einen von Osten heranstürmenden Feind schien das breitvorliegende Gebiet der Schlesischen Fürsten; aber zum Heile des Reichs wie des germanischen und romanischen Europas hatte auch hier deutsches Leben bereits tiefe Wurzeln gefaßt.

Schlesien.

Das schöne Land vom Gebirge bis zum Oderstrome, wo Spuren deutscher Ansiedelung neben alten Slavenstädten bis in Kaiser Heinrichs des Frommen Tage hinaufreichen, Krossen, Glogau und Breslau früh als Ortschaften kundbar wurden; öffnete sich gleichwohl regelmäßiger und ausdrücklich berechtigter, aber deshalb um so nachhaltigerer Niederlassung deutscher Einwanderer erst nach dem Einflusse Kaiser Friedrichs I. auf das zwistige Piastenhaus, die Söhne Wladislavs II. von Polen, des Ahnherren aller schlesischen Piasten. Das czechische Nachbarreich war längst vorangegangen; für die Deutschen in Prags Vorstadt bestätigte Herzog Sobieslav II., zwischen

Deutsche Bürger i. Prag.

4. Kap. 1174—1178, jene hohen Freiheiten, deren sie schon zu seines Großvaters Zeit, Wratislavs II. (1061—1092), genossen. Die Auszüglinge hatten Würdigeres in der Fremde erlangt, als kaum Worms und Freiburg den Heimischen damals gewährten: freie Wahl des Pfarrers und Richters; Waffendienst nur für der Stadt Vertheidigung; zog der Landesfürst auswärts, so vertraute er den Deutschen die Bewachung Prags, mit je 12 Schilden an jedem Thore; Blutbann, Rüge des Friedbruchs, um Geld abkäuflich, stand beim Herzoge allein; im Fall der bürgerlichen Klage eines Böhmen gegen einen Deutschen wies der böhmische Kammerrichter ersteren an den deutschen Richter; Diebstahl eines Deutschen richtete der Fürst; alle Deutschen und die unter ihnen Wohnenden waren „freie Männer", wurden nicht verhaftet, falls sie Bürgen stellten, oder ein Haus eigen besaßen; ihre Frauen und Kinder traf kein Nachtheil, keine Schande beim Verbrechen des Blutsverwandten. Solche höchst ehrenvolle Rechte, welche dem Deutschen gleichsam eine höhere Menschenwürde zuerkannten, wiesen die Bürger Prags urkundlich dem Könige Wenzel III. (1230—1253); „sie hätten sie bei ihrer ersten Berufung nach Böhmen verdient." Wenzel bestätigte und mehrte dieselben, freite ihre Straßen und Höfe noch höher: unter Ottakar II. war Böhmens Hauptstadt ganz deutsch. — Als zweite Stadt, mit deutschem Rechte begabt, erscheint Leitmeritz beim Jahre 1206. —

Mögen Deutsche auch schon früher in Schlesiens alten Städten einzeln gesessen sein und nach deutschem Rechte gelebt haben: so ist doch erst um 1175 unter Boleslav I. von Breslau, dem Erbauer jenes nach ihm benannten Bunzlau's (1190) am lustigen Boberflusse, planmäßige Ansetzung deutscher Einwanderer in Dörfern urkundlich, und beginnt unter Heinrichs I. des Bärtigen, Gemahls der heiligen Hedwig, einer Meranerin,

Regierung über Niederschlesien (1201 — 1239), ähnlich wie in Pommern und der Mark Brandenburg, die Gründung deutscher Städte durch sogenannte „Unternehmer", größtentheils Adelige, welchen die Vogtei als Erblehn mit den herkömmlichen Ehrenrechten, Einkünften und Verpflichtungen eines Stadtvoigtes oder Richters blieb. „Deutsches Recht", im allgemeinen der Inbegriff der Rechtsverhältnisse, welche der deutsche Bürger als erste Lebensbedingung erachtete, im Gegensatz des „slavischen oder polnischen", war die erste Bewidmung neuer Gemeinwesen, oder die Ausstattung älterer, slavischer, deren Ureinwohner, verdrängt durch die bevorzugten Fremdlinge, in die Vorstädte oder nahen Dörfer zu weichen und ländliche Beschäftigung fortzusetzen liebten. Zu den allgemeinen Grundzügen des deutschen Rechts, welches nicht allein ein festes oder wählbares Schöffenthum, sondern auch gemeinderäthliche Einrichtung, bedingte, kam später als etwas Besonderes, doch nicht bei allen schlesischen Städten „deutschen Rechts", die Uebertragung der Magdeburger Rechtsverfassung hinzu, mit der Verpflichtung, entweder von der Mutterstadt oder von der angesehensten Tochter Weisthümer und Rechtsbelehrung zu holen. Die sächsische Hauptstadt der Ottonen, einst weit über die Elbe und Oder hin kirchlich angesehen, deren Erzbischof durch des Markgrafen Otto II. freiwillige Uebertragung Lehnsherr des schönsten Theils der Mark Brandenburg (1190) geworden, zeitig auch Burg und Stadt Lebus als sein ansprach, strahlte jetzt, wie Lübeck seewärts, so östlich und südlich landwärts, das Licht bürgerlicher Weisheit aus, und gewann zumal dauernden Einfluß auf Schlesiens erblühendes Bürgerthum. Erzbischof Albrecht II. (von 1205 — 1234) war als zweiter Begründer des Stifts und der Stadt den alten Ottonen ruhmvoll zur Seite getreten; hatte Magdeburg nach dem verheerenden Brande vom

Deutsch. Recht in Schlesien.

Bedeutung Magdeburgs.

4. Kap. Jahr 1207 wieder erbaut, im Jahr 1208 den Grund zu der noch stehenden prachtvollen Domkirche, wie sie im Jahr 1364 geweiht werden konnte, gelegt, dem Könige Philipp Treue erwiesen, in Fehde mit dem gebannten Kaiser Otto IV. oftmals den schlimmen Gegner vor den Mauern seines kirchlichen Sitzes gesehen, durch seiner Bürger entschlossenen Muth im Jahr 1213 seine Freiheit aus welfischer Gefangenschaft wieder erlangt, und die verbrannten Vorstädte mit St. Katharinen Peter und Jakob, sowie die Neustadt durch feste Mauern mit dem älteren Kerne vereinigt. Die Bürger ihrerseits, obwohl noch unter dem Schöffenregimente, hatten im Jahr 1215 bei dauernden Kriegsstürmen das erste Stadterbebuch, die Uebergabe der Häuser und Güter schriftlich zu bezeugen, angefangen, nach der Wiederkehr des Friedens jene nördlichen Kirchspiele ausgebaut, den fleißigen Nachbarn in Burg ein eigenes Kaufhaus zur Niederlage ihrer Tücher eingeräumt (1224); sämmtliche Schöffen nebst dem Burggrafen, aber noch kein Bürgermeister oder Rathmann, bezeugten die Urkunde; die altbestätigten Zünfte erlitten keine Anfechtungen durch die Satzungen von Worms und Ravenna. — Als Erzbischof Albrecht im Jahr 1234, geehrt und geliebt von seinen Bürgern, gestorben, schien das Verhältniß zum geistlichen Gebieter, Willebrand (1235—1253) sich zu trüben. Die furchtbare wie fruchtbare Zeit des Zwischenreichs kündigte sich an; denn obgleich noch im Jahr 1236 der Erzbischof die Bürger bei Vollendung ihrer Mauern in der gegenwärtigen Ausdehnung begünstigte, finden wir jene im Jahr 1238 in der Zerstörung einer erzbischöflichen Burg, nahe der Stadt, und sonst fehdelustig beschäftigt. Dennoch bekräftigte ihnen Willebrand, als der erste der Erzbischöfe, im Jahr 1241 alle ihre Rechte, Freiheiten und Bräuche „um sich ihrer in dem Kampfe mit Brandenburg desto fester zu versichern.“

Magdeburgs innere Zustände.

So stand Magdeburg reich, groß, geehrt, seiner selbst bewußt, aber wie Köln noch immer unter altväterlicher Verfassung da, als die Beziehungen zu Schlesien an Bedeutung gewannen. Die Auffindung edler Metalle, des Silbers und selbst des Goldes in Bunzlau's und Goldbergs Umgegend, scheint die Umbildung der slavischen Verhältnisse schlesischer Städte begünstigt zu haben; es sind „unsere Gastfreunde", deutsche Bürger in Goldberg, für welche im Jahr 1211 Wichmanns dürftiger Privilegienauszug zuerst schriftlich mitgetheilt wurde; dennoch erlangten die „Eselsfresser" — so lautet der Spitzname der Bergstädter seit alten Tagen — erst spät ausdrücklich Magdeburger Recht, obwohl damals schon sicher ein ansehlicher deutscher Ort. Die Stiftungsurkunden der meisten deutschen Städte in Schlesien haben sich leider verloren; sicher ist, daß Löwenberg im Jahr 1217 durch Heinrich den Bärtigen mit deutschem Rechte besetzt wurde, Neumarkt dessen schon im Jahr 1222 genoß, Naumburg am Queis dasselbe im Jahr 1233 erhielt, und daß im Jahr 1235 auf Verlangen Herzog Heinrichs für das „deutsche Neumarkt" acht namhafte Schöffen von Halle den Inbegriff der Rechte von Magdeburg und Halle ausfertigten. Wir entnehmen unter anderm daraus, daß der Burggraf, als höchster Richter, nach Erblehn der Herr von Querfurt, jährlich dreimal sein ungebotenes Ding persönlich abhielt über Sachen an Hals und Hand; in gewissen Fällen sein Schultheiß allein; auf Nothzucht, durch sieben „Schreileute" bezeugt, stand das Schwert; auch noch das Wehrgeld hatte Anwendung; die Gerade nach genauer Verzeichnung der Gegenstände, und das Heergewäte; Fremde kauften sich in das Bürgerrecht ein; desgleichen um gewissen Schilling in die Innung der Bäcker, Metzger, Schuster. An altfränkische Hofhörigkeit der Zünfte erinnert befremdlich, daß der Altermann

4. Kap.

Goldberg in Schlesien.

Halle u. Neumarkt.

4. Kap. der Schuster dem Bischofe eine Mark und ebenso jährlich ein Paar Sommer- und Winterstiefeln und dergleichen Schuhe verabreichen mußte; waren Magdeburgs und Halle's Handwerker nicht über Freiburg im Jahr 1090 hinausgekommen, oder jene Leistungen nur eine übliche Anerkennung? —

Jetzt verbreitete sich deutsches Wesen unaufhaltsam über Schlesien in Stadt, Dorf, Kloster und Burg deutscher Adelsgeschlechter; nur für Breslau, seit der Zeit der letzten Ottonen Bischofssitz auf festem Werder, Hofstadt Heinrichs I. und seiner frommen Hedwig, im Jahr 1200 ausgebrannt, wieder geschmückt mit dem ehrwürdigen Augustinerstifte „auf dem Sande", mit St. Vincent und andern Kloster- und Pfarrkirchen, hatten die Landesherren nicht rathsam erachtet, dem unzweifelhaft längst vorhandenen deutschen Elemente Selbstständigkeit zu gewähren, welche den polnischen Adel und die Geistlichkeit beleidigen mochte. Breslau verhielt sich zum deutschen Bürgerthume ungefähr wie Danzig unter Svantopolk, dem Sippen der Piasten. Noch war die „polnische Barbarei" nicht abgethan; Kastellaneiverfassung dauerte in ächt slavischer Weise zu Bunzlau, Brieg, Breslau, Glogau, Krossen, Liegnitz, Lebus, Schweidnitz und in ganz Oberschlesien; der zermalmende Stoß vom Jahr 1241 sollte das Bessere herausstellen. — Wie bei allem guten Willen die Piasten deutsches Wesen doch wieder unter der Scheere hielten, und dabei die Kammergefälle besonders ins Auge faßten, lehrt ein vorwurfsvoller Brief der „Schöffen, Richter und Bürgergesammtheit" von Magdeburg an einen Herzog Heinrich von Polen, ohne nähere Zeitangabe, doch sicher aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vielleicht aus Erzbischofs Willebrands und Herzog Heinrich III. Tagen

Magdeburg und sein Erzbischof.

(1235—1266). „Auf Verlangen desselben hätten sie schon oftmals Abschrift ihrer Privilegien und Rechte ihm zugefertigt,

doch wunderten sie sich, auf wessen Anstiftung er die Bürger, 4. Kap.
welche zum Bau der, nicht näher bezeichneten, neuen Stadt zusammengeflossen, im Genusse des ihnen mitgegebenen Rechts kränke? jeder Bürger, der ein Eigen besäße, dürfe seine Waaren im Hause selbst feil bieten; in Betreff des Kaufhauses, welches der Herzog zur Mehrung seiner Gefälle auf dem Markte erbaut und kammernweis vermiethet habe, möge er wissen, daß, wenn ihr Bischof solches in ihrer Stadt sich beikommen ließe, es ihm nicht gerathen würde; auch dürfe der Piast den Gemeindeacker und Wald nicht gegen Willen und die Ehre der Stadt mit Werken irgend einer Art bebauen, und im Falle eines Kriegszugs mit 40 gut bewaffneten Männern und ihren Dienern sich begnügen; die andern müßten daheim zur Obhut der eigenen Mauern bleiben." Unter anderen Rechtsbelehrungen wiesen sie darauf hin, „allein 12 erwählte und vereidete Schöffen müßten für der Stadt Ehre und Wohlfahrt sorgen." Wir erkennen: der Piast hatte „am Ringe" ein Kaufhaus mit Lauben errichtet, nicht als Eigenthum der Bürger, wie die Soester und andere deutschen Gemeinden besaßen, sondern zur zwangsweisen Vermiethung an die Gewerbtreibenden, und auch sonst den Magdeburger Brauch gefährdet.

Preußen um 1241.

Noch zwei entlegene Punkte im Nordosten und Südosten der deutschen Welt, welche der Zug der Mongolen treffen konnte und traf, sind zu beleuchten: der neue Ordensstaat am baltischen Meere und die Ansiedlung in Siebenbürgen. Die Schwertbrüder in Livland und die Ritter in Preußen waren, so viel Waldemar II. dagegen gearbeitet, in Aussicht drohender Stürme, nach einer Niederlage durch die Litthauer (Septmbr. 1236), eben vereinigt, und unter dem Meisterthum des Landgrafen Konrad von Thüringen das Gestade des frischen Haffs bei Balga erreicht worden (1239); um dieselbe Zeit erhoben sich schützende

4. Kap. Burgen, die Keime künftiger Städte, in Natangen, im Barterlande und in Warmien, Bartenstein, Heilsberg im anmuthigen Gelände an der schnellen Alle, und Braunsberg am Haff, dort wo die Passarge sich ausmündet. Nur der Norden von Estland blieb der dänischen Herrschaft.

Deutsche in Siebenbürgen. War es Kaufmannsabenteuer oder bürgerliche Betriebsamkeit gewesen, was aus beengter Heimath West- und Mitteldeutsche als Ansiedler in die slavischen Länder führte, wozu später sich Kreuzfahrermuth als Impuls gesellte; so hatten schon am Schlusse des 11. Jahrhunderts Herzog Geysa, dann der heilige König Stephan, kriegslustige Gesellen aus verschiedenen Gauen unseres Vaterlandes zur Befestigung ihrer Reiche jenseits des karpatischen Waldgebirges, nach dem alten Dacien einst vorübergehend germanischem Wohnlande, berufen. Stephan empfal die tüchtigen deutschen Gäste seinem Sohne Emmerich; sie mehrten sich an Zahl, zumal durch König Geysa II., welcher um 1141 größere Schaaren, angeblich aus niederrheinischen Gegenden, von Trier, Lüttich und dem Lützelburgischen, unter schönen Erbietungen nach den öden, aber fruchtbaren und von wilden Kumanen heimgesuchten Marken lockte, welche die Aluta, Maros und Theis durchströmen. Die neue Heimath empfing den bedeutsamen Namen Siebenbürgen, terra septem-castrorum schon in einer Chronik von Erfurt vom Jahr 1253; unentschieden bleibe, ob nach sieben Burgen, oder zur Erinnerung an das schöne rheinische Siebengebirge; das Volk nannte man Sachsen. Ein edler Bürger aus Nürnberg, Hermann, gründete nach seinem Namen um 1160 Hermannstadt; Müllenbach, Klausenburg, Schäsburg, Kronstadt sind nicht viel jünger; überall in Sitte und bürgerlicher Einrichtung wurzelte das deutsche Wesen unverwüstlich fest. Ein durch König Andreas II. im Jahr 1224 erneutes

Hermannstadt gebaut.

Privilegium sicherte die „deutschen Gäste", welche ihn zahlreich auch nach dem h. Lande begleitet hatten, vor Vermischung mit anderen Einwohnern Siebenbürgens; wer ihres Geblüts nicht war, durfte keinen Besitz unter ihnen ansprechen; Richter aus ihrer Mitte gewählt entschieden in geistlichen und weltlichen Dingen; Beiträge an Geld und Mannschaften wurden genau bestimmt; Jahrmärkte und Handel durch allgemeine Zollfreiheit gesichert. Das Siegel, welches die mannhaften Fremdlinge erhielten, bezeugte ihren Beruf, „die Krone zu beschützen." Hermannstadt, mit besonderen Privilegien begabt, bereits mit Dominikanern in seinen Ringmauern, sollte seine Widerstandsfähigkeit an mongolischen Horden erproben. 4. Kap.

Als bekannt setzen wir voraus, wie jene morgenländische Völkerfluth, nach Dschingiskhans Tode (im Jahr 1227), vom Ende Ostasiens sich heranwälzte, Rußlands Fürsten und Völker unterjochte, ihre Städte vernichtete, wie Kiew, Moskau, Polen niedertrat, zur Wüste machte, und über Krakau im Frühling 1241 gegen Schlesien heranstürmte. Herzog Heinrich der Bärtige, Hedwigs Gemahl, war im Jahr 1239 gestorben; über Niederschlesien gebot Heinrich II., der Fromme. Als die Bewohner von Breslau inne wurden, sie könnten in ihrer großentheils hölzernen Stadt, hinter unvollständiger Befestigung, solchem Feinde nicht widerstehen, legten sie selbst ihren Wohnort in Asche, flüchteten sich auf die feste Burg der Dominsel, hart an der Oder, und vertheidigten sich, angefeuert durch den h. Czeslav, den ersten Prior der Dominikaner, gegen die um ihre Beute betrogenen Weltstürmer, bis diese am Ostermontage abzogen. Inzwischen hatte der Herzog in der Ebene von Liegnitz, wo sonst das Kloster Wahlstadt stand, die flüchtigen Polen und Schlesier, deutsche Kriegsleute — die Ritterbrüder in Preußen mußten die eigene Grenze hüten — auch wohl die

D. Mongolen in Schlesien.

4. Kap. Bürger seiner Städte, gewiß aber 500 wackere Bergknappen von Goldberg, versammelt, um die Schlacht zu wagen: denn seines Volks Leid brach ihm das Herz. Nach tapferem Streite unterlag das kleine Heer den zehnfach Ueberlegenen am 9. April; der Piast fiel selbst und fand später sein Grab in der St. Vincenzkirche zu Breslau, wo sein Denkmal noch zu sehen ist. Aber der Vernichtung jenes ersten christlichen Haufens ungeachtet machten die Sieger Halt, konnten selbst die nahe Burg von Liegnitz nicht zwingen. Der Widerstand des geharnischten Volkes, die zahlreichen Burgen, festen Städte, ummauerten Feldklöster, der neue Anblick einer so streitbaren Staatsgesellschaft, dergleichen sie auf ihrer blutigen Laufbahn noch nicht gesehen, gebot den Mongolen die Umkehr, zumal auch der König von Böhmen heranrückte, die Sachsen aufsaßen. Sie durchstreiften Mähren, durch Jaroslav von Sternberg vor Olmütz' Mauern schmählich abgewiesen (24. Juni 1241), legten Ungarn wüste, und stießen an Oesterreichs Grenzen, wohin König Bela geflohen, zwischen Wien und Wienerisch-Neustadt, auf die Ritterschaft Friedrichs des Streitbaren und seiner deutschen Waffengenossen. Im Angesicht derselben Männerart, die sie bei Wahlstadt bestanden, vor dem Schrecken deutscher Rüstung und deutscher Gerüsteter, kehrten die wilden Schwärme auch hier um, und erlitten fliehend noch eine Niederlage. Dann eilten sie, auf die Kunde von des Großkhans Tode, nach Asien heim; in deutschen Landen beklagte man, daß sie noch im April 1242 Hermannstadts muthige Bürger bis auf hundert erschlagen. — Von Amur und von Koreas Küste bis zu den deutschen Vormarken hatten die Mongolen 120 Grade der Länge, ein Drittel des Erdumfangs, nur um 25 Grad kürzeren Raum als unsere Erdfeste im Zusammenhange bietet, als Sieger durchmessen; sie blieben noch Jahrhunderte in Rußland; ein

Schlacht bei Liegnitz.

ewig denkwürdiges Ereigniß, daß sie Anatoliens Küsten unaufgehalten erreichten, der Osmanen frischeste Jugendkraft brachen; an Deutschlands östlichem Saume dagegen umlenkten! — Im Jahre nach der Schlacht bei Liegnitz (1242) gestaltete Boleslav II., Heinrichs des Frommen Sohn, Breslau nach deutschem Rechte um, slavische Leistungen an Kloster Trebnitz, als unvereinbar mit dem neuen Stande, aufhebend; innerhalb 20 Jahren folgten Striegau, Landshut, Brieg, Glogau, Liegnitz, Oels, Oppeln, Reichenbach, und viele minder namhafte Orte. Auch Großpolens Haupt, Posen, und das uralte Krakau, erstanden als deutsche Städte (1253—1257). — Die große Probe seit Heinrich dem Sachsen war bestanden. Goldbergs und Liegnitz' Schützengilden, die ältesten deutscher Schwestern, ziehen — ob zum Gedächtniß der Väterthat? — bis auf diesen Tag mit Armbrust, riesigen Wappnern an der Spitze, wie gegen die Mongolen zum „Mannschießen" aus.

4. Kap.

Fortschritte d. deutschen Städte in Schlesien.

Aber unter so stolzer Selbstverbürgung der neuen Freiheit, welche gleichzeitig auch im Westen alternde Keime neu belebte, wie denn im Jahr 1241 Dietrich von Kleve, des Grafen Sohn, den Ort Wesel (Nieder-Wesel) nach kaiserlicher Erlaubniß mit städtischen Rechten begabte, die Schöffen unter anderem nach Dortmund wies; derselbe im folgenden Jahre (1242) seiner Hofburg auf Römerboden, Kleve, bürgerliche Verfassung lieh, befremdlich jedoch von den Neubürgern Herkunftszeugniß, vor allem siebenwöchentlichen Waffendienst innerhalb seines Gebiets verlangte, jeden seiner Hörigen und jeden Knecht seiner Vasallen von der Gemeinde ausschloß; wucherte in der Stille verderbliche Saat in den Gemüthern auf. Zwar war Gregor IX., noch im höchsten Lebensalter des Zornes gegen den Kaiser fähig, im August 1241 gestorben, unversöhnter mit dem Hohenstaufen, weil sein pfäffischer Send-

Stadt Wesel. Kleve.

Kirchlich. Zerwürfniß im Reiche.

4. Kap. ling, Albert Beham von Passau, mit allen seinen Künsten nur den Pfalzgrafen und Herzog Otto von Baiern, zeitweise berückt, reichstreue Bischöfe dagegen standhaft sich geweigert hatten, die kaiserlich gesinnten Bürger oberdeutscher Städte zu bannen; die Regensburger hatten mit dem baierischen Pfalzgrafen Rapoto, wie die Aachener mit dem Grafen Wilhelm von Jülich, sogar ein Bündniß gegen den frechen Verkündiger des päpstlichen Bannes geschlossen; bedenklich dagegen wankten beide Erzbischöfe am Rhein, Siegfried III. von Mainz und Konrad von Köln, eidlich einander zum Beistande im großen Kampfe verpflichtet. König Konrads junge Schultern mußten früh an drückende Last sich gewöhnen; jener Erzbischof, der sie ihm tragen helfen sollte, Konrad von Hochstaden, belud ihn mit überwältigender Sorge. Mit der Stadt Köln anfangs in gutem Verhältniß, weil sie dem neuen Oberhirten in seiner Fehde gegen den Herzog von Limburg, den Grafen von Berg, Herzog Heinrich von Brabant, redlich geholfen, ihm zu Gunsten die große Burg zu Deutz mit funfzehn Thürmen erbaut, dann wieder, als gemeingefährlich, mit großen Kosten gebrochen; hatte Konrad im Jahr 1238 den Bürgern die Hälfte des Bierpfennigs geschenkt, ihren Waffenbeistand als freiwillig erkannt, im Jahr 1239 alle ihre Rechte, Gewohnheiten bestätigt; wie andererseits König Konrad im Jahr 1240 aus Ulm der Gemeinheit dankbar seinen und seines Vaters Schutz zugesichert, und Kaiser Friedrich im J. 1242 alle Verleihungen genehmigt. Dennoch sehen wir den Primas von Niederdeutschland schon im Jahr 1241 mit dem Reichsoberhaupt zerfallen, mit den Kölnern in Spannung, im Jahr 1242 „als von Reichs wegen" in der Gefangenschaft jenes Grafen Wilhelm von Jülich. Dem eigennützigen Kaiserfreunde war für seine Dienste, zum bösen Beispiele, die alte Reichspfalz Düren verpfändet worden, ohne

(Randnotiz: Konrad v. Hochstade und die Kölner.)

daß solches Opfer ihn für die Hohenstaufen dauernd fesselte. 4. Kap.
Im November 1242 um hohes Lösegeld und Urfehde entlassen, ward Konrad, mit Siegfried von Mainz inniger vereint, an ghibellinischer Politik großen Vorgängern unähnlich, die Seele aller Bewegungen, um das hohe Haus zu fällen; noch ehe Papst Innocenz IV., im Juni 1243 erwählt, im Sommer des nächsten Jahres aus Friedrichs Gewalt nach Lyon geflohen, und am 17. Juli 1245 den Vernichtung schnaubenden Fluch über ihn ausgesprochen. Noch im Februar des Jahres 1242 hatte der junge Hohenstaufe den Bürgern von Mainz auf „Lebenszeit" ihres Erzbischofs Siegfried Zollfreiheit in den Reichsstädten zugesichert; im nächsten Juni erblicken wir Erfurts kecke Bürger, welche kurz vorher den Rest voigteilicher Rechte der Grafen von Gleichen an sich gebracht, im offenen Aufruhre gegen den geistlichen Gebieter, dann unter schwerem Kirchenbanne, den sie drei Jahre mit Gleichmuth ertrugen. Denn der Kaiser hatte sie, die treuen Helfer gegen seinen und des Reichs Verräther, Siegfried von Mainz, in besonderen Schutz genommen, und die Gemeinde dadurch ermuthigt, unter dem Widerstreit alt bevorzugter Geschlechter, freier sich auszubilden. Ehe der Sturm in Mainz selbst ausbrach, ward auch Worms, aus friedlichem Genusse wohlgeordneten Regiments, nach verheerender Feuersbrunst, durch Siegfried in den Streit gezerrt. Bischof Landolf, gesetzlich waltend unter seinen Bürgern, dem Kaiser ergeben, weigerte sich nemlich, des Erzbischofs Befehle zu erfüllen, die Hohenstaufen bei brennenden Kerzen und Glockengeläute als gebannt zu verkünden, was er auch der treuen Stadt wegen nimmer wagen durfte. Da kam im Juli 1242, als Siegfried, auch in Fehde mit dem Pfalzgrafen Otto, die Wormser bedrängte, König Konrad mit Heeresmacht an den Rhein gezogen, belohnte die treuen Wormser mit der Freiheit

Erfurt gegen Erzbisch. Siegfried.

Offener Bürgerkrieg. Worms Treue.

4. Kap. vom Rheinzolle bei Oppenheim, schreckte mit Hülfe derselben die Grafen von Leiningen, den Bischof Heinrich von Speier, verwüstete, auf sechs Wochen durch 200 Bürger und Wehrschiffe von Worms und anderen Städten verstärkt, den Rheingau und zwang vermittelst einer Rheinflotte und der Bürger von Oppenheim den Erzbischof von der Burg Kastel, die als „des Reichs" sich ihm widersetzt, abzulassen. Folgenden Jahres auch vom Kaiser wegen ihrer wackeren Bekämpfung seiner Rebellen belobt und begnadigt, halfen die Wormser dem Könige Konrad die Mainzische Feste Starkenburg an der Bergstraße belagern, den Rheingau erobern, und duldeten, unbeirrt durch Siegfrieds zornige Bannflüche, für das Kaiserhaus alle Drangsale, welche jener über sie verhängte. Ihr milder Hirt wich an den päpstlichen Hof; über den tückischen Vormund Konrads, den Erzbischof, kam aber bald die verdiente Strafe. Wir wissen

Freibrief Siegfrieds für Mainz. nicht, unter welchen Umständen? mußte der stolze „Reichskanzler durch Germanien" im November 1244 den Bürgern von Mainz, welche wie alle Städter des Kaisers Sache umfaßten, fast völlige Unabhängigkeit zuerkennen. Bewaffnete Hülfe und Steuer nur nach gutem Willen, Grundzins von Gütern nach altem Fuße, gänzliche Zollfreiheit, kein Einspruch bei beliebigen Bauten, Zerstörung der Burg Kastel, falls sie in seine Hand geriethe; Räumung der Mark Mainz von Zwingfesten, Einschluß der Bürger in die kirchliche Sühne, die Wahl von 24 Rathmännern mit dem Rechte der Ergänzung; Gestattung eines Ungelds zum Besten der Gemeinde, gute Freundschaft und Schuldloshaltung der Bürger gegen Anklage über die Hergänge, die Stadt nicht mit mehr Rittern zu betreten, als ihr gut schiene, im Falle einer Umlagerung persönlichen Beistand des Erzbischofs und des Stifts; die Verwaltung des Hospitals durch die Bürger; alle diese Punkte waren Zuge-

ständnisse der schimpflichen Ohnmacht Siegfrieds, der noch obenein die besiegelten Willebriefe seiner Bundesgenossen, der Erzbischöfe von Trier und Köln, des Bischofs von Speier, beizubringen gelobte, das Domcapitel schwören ließ, niemand zum Bischof zu erwählen, der des Vollzuges dieser Privilegien sich weigere, und endlich, im Falle des Bruchs von seiner Seite, das Capitel, den gesammten Klerus, die Stiftsvasallen verpflichtete, auf der Bürger Seite zu treten. 4. Kap.

Solches der Ursprung, das Siegel jener höchsten Freiheit, welche das goldene Mainz, gestärkt durch den Rückhalt auf den gebannten Kaiser, errang, indem es wahrscheinlich seinen undeutsch gesinnten Oberherrn persönlich „zwischen zwei Thoren" gepackt hatte. Im Genusse solchen Guts durfte Mainz gleich darauf in noch drangvollerer Zeit sich an die Spitze des erneuten und erweiterten Städtebundes schwingen, und seine Herrlichkeit behaupten bis zur jammervollen Octobernacht des Jahres 1462!

Ungebeugt stand Friedrich, die Preiswürdigkeit seiner Bürger spät erkennend, aufrecht im Kampfe gegen den furchtbarsten Gegner; er spendete den Städten seine Huld, gewann den schwankenden Wittelsbacher Otto zum ehrlichen Freunde, glaubte sich auch der Treue des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen versichert; befestigte wieder neu das Bündniß mit dem Herzoge Friedrich von Oesterreich, mit Erneuerung des Gnadenbriefes seines Großvaters; und traf zu Verona, wohin er die Fürsten und seinen Sohn berufen (Juni 1245), Anstalten, den päpstlichen Schlüssen zu begegnen. Die Bürger von Worms im Gedränge naher Feinde zu schirmen, — sie hatten die Burg Kastel, Mainz gegenüber, zu Handen des römischen Königs vor Siegfrieds Anfällen zu entsetzen, vergeblich mit den Oppenheimern bei den Frankfurtern Hülfe gesucht; Kastel war um K. Friedrich den Städten hold.

4. Kap. Weihnachten 1244 in des Erzbischofs Gewalt verrätherisch gefallen und zerstört worden — schickte Konrad ihnen auf eigene Kosten den Reichskämmerer Philipp von Hohenfels und den Ritter Philipp von Falkenstein, des Geschlechts von Bolanden, jener bestellter Friedensrichter durch weiland K. Friedrich I., als geschworene Helfer: auch verhieß der Kaiser so beharrlichen Anhängern, ohne sie keinen Frieden mit der Kirche und dem Erzbischofe zu schließen (Juli 1245). Aber bereits waren alle Rechtsverhältnisse so erschüttert, das Faustrecht so schamlos in Brauch gekommen, in Folge pfäffischer Verhetzung, daß, unter allgemeiner Friedlosigkeit der gebannten Städte, die Bürger, auch unter sich uneins wegen des Regiments, mit ihren Beschützern selbst in blutige Feindschaft geriethen, und Konrad, von Wimpfen herbeigeeilt, im Januar 1246 die Wormser mit den eigenmächtigen und gewaltthätigen Rittern versöhnen mußte. Die unselige Parteiung zwischen Kirche und Reich zerriß alles Zusammengehörige, wie Mainz und Worms, die Städte der Wetterau, und gliederte sich nicht nach allgemeinen Gedanken, sondern nach dem Nutzen des Augenblicks. So schien im Sommer 1245 noch Straßburgs neuer Bischof, Heinrich von Staleck, und die Bürgerschaft dem Kaiser geneigt, der ihnen ihre frühere Abtrünnigkeit verzieh; aber die Hulderbietungen Innocenz' IV. vom Januar 1246 blieben nicht ohne Folgen.

Abfall Straßburgs.

Schmerzlich ist die Genugthuung, zu sehen, wie Kaiser Friedrich, am bewölkten Abend seines Lebens, früheren Irrthum erkannte, oder, ohne feste politische Grundsätze in hochbedeutsamer Sache, Entschlüsse nur dem Vortheile der unmittelbaren Gegenwart entnahm. Seit zwanzig Jahren hatte der Hohenstaufe, den Bischöfen vertrauend, die wohlerworbenen Rechte gutmüthiger Bürger, wie Regensburgs, rücksichtslos gekränkt; jetzt nun, als Bischof Siegfried, früher dem Kaiser zugethan,

Rücknahme d. Gesetze v. Ravenna für Regensburg.

mit dem römischen Stuhle in Einverständniß trat, schämte sich Friedrich nicht, im November des Jahres 1245 der Stadt folgende Urkunde auszufertigen: „Wiewohl er in der Reichsversammlung zu Ravenna den geistlichen Fürsten nachgegeben, und alle Gemeinderäthe, Bürgermeister, Pfleger und Amtleute, die ohne Willen der Bischöfe gesetzt worden, abgeschafft habe; auch Bischof Siegfried von Regensburg darüber Brief und Siegel erhalten; so sei der Bischof, einst sein Kanzler und vertrauter Rath, weil er an ihm meineidig geworden und seine Geheimnisse dem Gegner, dem Papste, verrathen, solcher Gnaden ferner unwürdig, und deshalb gestatte der Kaiser den freien Bürgern, „zu seiner und des Reichs Ehre, wie zu ihrem Besten", einen Gemeinderath aufzurichten, Bürgermeister, Pfleger und Amtleute, nach ihrem Belieben, zu setzen, und erkläre er jenes mit dem Goldsiegel dem Bischof zur Aufhebung ihrer früheren Gerechtsame bekräftigte Privilegium für nichtig." Bald beriefen sich auch andere bischöfliche Städte auf diesen Vorzug der Regensburger, wie die treuen Passauer, wenn gleich schon im Jahr 1243 ein Bürgermeister von Regensburg mit Namen auftritt, und schon im Jahr 1244 ein Handwerksstreit der Schuster und Altflicker erweist, daß weder das kaiserliche Aufhebungsgebot der Zünfte Folge gehabt, noch die spätere Gewährung des ungleichen Reichsoberhaupts eine etwa stillstehende Entwickelung wieder vorwärts trieb. Bischof Siegfried tobte als erbittertster Feind, legte das Interdict auf die standhaften Bürger, welche jedoch, zur Spendung des kirchlichen Trostes, vorurtheilsfreie Geistliche fanden, denen König Konrad im März 1246 Gnade und Schutz verhieß. Voll Haß starb Siegfried in demselben Frühling; Regensburgs Bürger, wie Passaus unter ihrem greisigen Bischofe Rüdiger, blieben treu, als Innocenz auch das Kreuz gegen den Ketzer predigte.

4. Kap.

Wahl d. Pfaffenkönigs.

Aber alle warme Liebe des Bürgerthums gegen einen so zweideutigen Gebieter, alle Huldbeweise desselben gegen seine Städte, konnten, als zu spät, den beweinenswerthen Fall des schwäbischen Hauses und des Reichs überhaupt nicht verhindern. Den Hohenstaufen verdarben gesinnungslose Pfaffenfürsten, käufliche oder geistesschwache Grafen; den Beförderer ritterlichen Hochmuths verrieth schmählich der eigene gefreite Adel. — Seines Mannes gewiß, jenes unedlen Schwagers der h. Elisabeth, des Landgrafen Heinrich Raspe, welchen Friedrich bei Siegfrieds, des Mainzer Erzbischofs, Untreue zum Reichsverweser erkoren, verlangte Innocenz IV. eine neue Wahl anstatt des Abgesetzten; im Mai 1246, zu Hochheim bei Würzburg versammelt, wählten die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Bremen, die Bischöfe von Metz, Speier und Straßburg, ohne Antheil eines einzigen weltlichen Fürsten von Bedeutung, den Thüringer zum König, jenen verächtlichen „Pfaffenkönig", welcher dann, mit sündlichem Geld des Papstes unterstützt, um die Vasallen der Hohenstaufen zu bestechen, im Juli 1246 mit seinen Kreuzfahrern gegen den Main zog. Des römischen Königs Heer war noch zahlreich genug; aber Schwabens edle Grafen trugen Verrath im Herzen; nicht so die Bürger von Worms, die, nach dem Tode ihres Bischofs Landolf, dem jungen Helden Kriegsvolk und Schiffe an der Nidda entgegenschickten; Frankfurts fanatische Bürger, noch kurz vorher wegen des Mordes der Juden, der „königlichen Kammerknechte", mit dem Könige ausgesöhnt, bewiesen sich zweideutig. — In der Schlacht bei Nidda (5. August 1246) hatten Konrads Getreue bereits die ersten Reihen der Feinde gebrochen, als jene schwäbischen Vasallen mit 2000 Helmen zum Pfaffenkönige übergingen, und ein Ausfall des Pöbels aus der nahen Stadt das übrige Heer in Verwirrung setzte; so er-

Schlacht b. Nidda.

litt der Hohenstaufe eine empfindliche Niederlage, welche der 4. Kap.
Thüringer sogleich jubelnd den Mailändern, des Kaisers erbittertesten Feinden, meldete. Solches Waffenmißgeschick gab für jetzt den Ausschlag; das Erbgut der Schwabenherzoge ward preis und alle, bis auf die Städte, der Bischof von Straßburg mit seinen Dienstmannen, die Grafen von Freiburg, von Wirtemberg, griffen gierig zu. Nochmals verherrlichten die Bürger ihre Treue; selbst die Straßburger standen gegen ihren Die Städte f. Konrad IV. kirchlichen Herrn auf; so die Schlettstadter; zu Schwäbisch-Hall predigten Geistliche öffentlich unter großem Zulauf gegen den Papst und den Betrug der Pfaffen, ganz in der Weise wie drei Jahrhunderte später in den heißesten Reformationsstürmen; beteten für Kaiser Friedrich und seinen Sohn. Deshalb zog der Landgraf an den meisten Städten vorüber und kam herauf vor Reutlingen. Doch die Bürger, durch Konrads Vorsorge eben mit neuen Mauern versehen, wie denn auch die Augsburger damals „Unser Frauen Thurm" erbaut, hielten dem Hohenstaufen ihren Eid, zogen mit gewaffneter Hand gegen den Pfaffenkönig heraus. Der rückte vor Ulm, das Haupt des Herzogthums. Hier verdunkeln sich die Nachrichten; es ist ungewiß, ob beim Sturme der alte Landgraf durch einen wackeren Armbrustschützen verwundet wurde und abzog, oder Konrad, herbeigeeilt, die Stadt entsetzte, den Ge- Sieg K. Konrads. genkönig schlug, die gefangenen Anhänger desselben schonungslos strafte. So viel aber steht fest: Konrad, mit Elisabeth, der Tochter Otto's von Baiern, der Mutter des unglücklichen Konradin, vermählt, befand sich im December 1246 am Niederrhein, zu Aachen, in der Krönungsstadt, die zweideutige Hülfe des Grafen Wilhelm von Jülich um Geld erkaufend; Heinrich, krank und wund nach seiner Wartburg geflohen, starb daselbst vor Kummer und Schaam, 17. Februar

4. Kap. 1247, und beschloß in verhängnißvoller Zeit den Stamm der Ludwiginger.

Schon Zwischenreich. Der Kampf auf Leben und Tod, für des Reiches Ehre und Wohlfahrt, oder dessen Preisgebung an den Papst und die Fürsten, dauerte fort; wir stehen eigentlich schon mitten in dem so unübersehbar folgereichen Interregnum. Ungeheure Zwietracht, Friedlosigkeit überall; streitige Bischofswahlen, wie zu Worms nach Landolfs Tode, zu Passau, nach Rüdigers Entsetzung; die Selbsthülfe das einzige Mittel der Erhaltung; des Lobes würdig allein des Bürgerthums Beginnen, welches die letzten Fesseln brach, überall sich gemeinheitliche Gesetze gab, mannhaft vor Unterdrückung durch große und kleine Gegner sich vertheidigte. Um auch das südöstliche Deutschland in den Strudel der Verwirrung zu stürzen, mußte um dieselbe Zeit Herzog

Fall Friedrichs von Oesterreich. Friedrich der Streitbare sein Geschlecht beenden, indem er am 15. Juni 1246 gegen die Ungarn und Kumanen an der Leitha fiel, worauf Kaiser Friedrich, in Italien noch aufrecht, das erblose Land wieder an das Reich zog, dadurch den Böhmenkönig auf die Seite des Papstes trieb, und in Böhmen, wie an der Donau, innere Kriege entzündete. Daß der Kaiser Wiens Freibrief am 7. April 1247 wieder erneuerte, sicherte wenigstens in der Hauptstadt das deutsche Wesen, daß es unter des Przemyslaiden Herrschaft sich nicht abschwächte.

Wilhelm von Holland. Die schwerste Schuld, des Reiches Glanz für immer zu vernichten, trug aber Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln, welcher, auch ohne Aufforderung Innocenz' IV., nach einem neuen Könige sich umblickte, und am 4. October 1247 zu Woringen, unweit Köln, im Verein mit den rheinischen Erzbischöfen, mehren Bischöfen, dem Könige Wenzel I. von Böhmen, dem Herzoge von Brabant, den Markgrafen von Brandenburg, Hollands jungen, machtlosen Grafen Wilhelm des bürger-

freundlichen Florenz IV. Sohn, zum römischen Könige wählte. 1. Kap.
Kölns Bürger, guelfischer Politik, wie es scheint aus abergläubischer Frömmigkeit, zugeneigt, wie in Otto IV. Tagen, empfingen im festlich geschmückten Dome den neuen Herrscher, der, mittellos, um die eigennützigen Fürsten zu gewinnen, seine Herrschaft gleich damit begann, als Belohnung für geleistete Dienste dem Grafen Otto von Geldern wiederum die königliche Burg Nimwegen mit allem Zubehör für 10,000 Mark zu verpfänden. Niemand wähne, daß der arme König so hohe Summe wirklich empfing; es ward Brauch, daß die Reichsfürsten ihre schuldige Treue willkürlich auf eine gewisse Summe schätzten, die Könige dieselbe als baares Darlehn erkannten, und als Unterpfand Reichsgut, am liebsten des Reiches wehrlosere Städte, aussetzten. Bei neuen Bedrängnissen des Königs steigerten dann die Pfandinhaber jene nur eingebildete Schuldforderung, bis sie endlich für unablösbare Summen das Pfand gar als Eigenthum erwirkten. In so betrüglicher Art ist mehr als eine königliche Stadt in die Botmäßigkeit eines lauernden Nachbarfürsten als Landstadt gefallen. Kölns Bürger waren klug genug, vom Könige Erneuerung ihrer Rechte und Freiheiten zu verlangen, und sich sogar auszubedingen, daß des Reichs Oberhaupt ohne Heer, nur mit geziemendem Gefolge, ohne Hof zu halten, ohne Steuer abzudringen, bei ihnen einkehre.

Verpfändung der Städte.

Die niederrheinischen Fürsten, die Grafen von Kleve und von Berg, der Herzog von Brabant, standen auf Wilhelms Seiten; nach dem Erfolge über den älteren Pfaffenkönig hatte der Hohenstaufe im Oberlande und in Sachsen noch das Uebergewicht; da fiel am 18. Februar 1248 vor Parma der Schlag auf des Kaisers Heeresmacht, und wirkte mächtig auf Deutschland zurück. Dennoch verschloß die Bürgerschaft

4. Kap.

Treue Aachens an Friedrich II.

Aachens, mit Wilhelm von Jülich für solche Fälle zu Gunsten des Kaisers verbündet, dem neuen Könige die Thore der Krönungsstadt, und wies ihn, bei wiederholten Belagerungsversuchen, vor ihren trefflichen Festungswerken ab. — Als dem Könige Konrad nicht gelang, zum Entsatz durch die feindlichen Gebiete vorzudringen, er von den mittelrheinischen Bischöfen sogar aus Schwaben bis nach Baiern getrieben wurde; verzagte Aachens wackere Gemeinde, nach jahrelanger Umlagerung auf das höchste bedrängt, und zur Herbstzeit durch die unterhalb der Stadt aufgeführten Deichwerke der Friesen überschwemmt, so daß die Hausinsassen in die obersten Stockwerke flüchten mußten, an längerer Vertheidigung. Auf ehrenvolle Verheißung begaben sich am 16. October 1248 der Voigt und 12 Gemeinderäthe ins Lager, schwuren der Kirche und dem Könige Wilhelm Treue und Gehorsam und erhielten Verzeihung, Bestätigung ihrer Freibriefe. — Der Uebermacht weichend scheint Konrad eine Zeit lang zu seinem Vater, welcher die Entscheidung des Kampfes noch immer in Italien erwartete, gezogen zu sein; inzwischen König Wilhelm, zu Aachen mit einer unächten Krone gekrönt, aber gestärkt durch Kreuzprediger und päpstliches Geld, sich den Rhein hinauf wagte. Rücksichtslos hatte er indessen mit dem Reichsgute gewirthschaftet; auch Duisburg, die uralte merovingische Königspfalz, unter grellem Widerspruch zwischen Wort und That, einem längst drohenden Geschicke hingegeben. Bedenklich stand es mit ihrer Freiheit schon vor den Hohenstaufen; die Grafen, dann Herzoge von Limburg, verwalteten in der Nähe das Amt kaiserlicher Forstmeister und nahmen zu Anfang des 13. Jahrhunderts unter Philipps und Otto's Kämpfen schutzherrliche Rechte in Anspruch; Kaiser Friedrich I. hatte die Duisburger noch selbst geschirmt. Da beurkundete König Wilhelm am 29. April 1248: er habe

Duisburg verpfändet.

dem getreuen Walram von Limburg die Stadt Duisburg mit allen Einkünften für 1200 Mark wiederlöslich verpfändet; der Genuß der Pfandschaft solle aber die Hauptsumme nicht mindern; der Inhaber die Privilegien der Bürger ungekränkt lassen. Das herbe Schicksal zu versüßen, bestätigte König Wilhelm hinterdrein am 1. Mai 1248 mit prunkenden Worten nochmals alle altfränkischen Freiheiten, besonders das Recht, 12 lebenslängliche Schöffen zu wählen, die Lücken zu ergänzen, doch die Erkorenen erst dem Schultheißen vorzustellen. Schon im Jahre 1250 nannte Walram die Duisburger „seine Bürger"; im Laufe des Jahrhunderts, wechselnd wieder für reichsfrei erklärt, sank die Stadt, mit unbezahlbarer Pfandsumme beladen, zur bergischen Landstadt herab. Gleichzeitig kündigte auch Dortmunds, vielleicht der Sachsen ältestes Gemeinwesen, Zukunft sich an; als reichsfrei unter dem Schutze des Erzstifts Köln, bequemte sich die Stadt früh zur Anerkennung Wilhelms; dafür ward sie im December 1248 für 1200 Mark dem Erzbischofe Konrad verpfändet.

4. Kap.

Dortmund desgl.

Unklar sind die Zustände am Mittelrhein, als König Wilhelm heranzog; die Anfänge des späteren Städtebundes lagen schon in den aufgelösten Verhältnissen; Mainz schien, wie Erfurts Rathmannen und Gemeinde vom Banne befreit, mit dem Erzbischofe Siegfried versöhnt, in Folge der Erbfehde um Thüringen; Worms, dessen Bürger noch im Herbst 1248 mit denen von Speier und Oppenheim Mannschaft bis Nördlingen geschickt und den Mainzer bis Bruchsal gejagt hatten, lag von 1249 an bis ins dritte Jahr im Kirchenbanne, unter solcher Aufgeregtheit des niederen Volkes, daß bei einem Streite seines Hofgesindes selbst Pfalzgraf Ludwig von Baiern, Otto's Sohn, und Konrads IV. Schwager, vor Beleidigung sich kaum bergen konnte. — Bei solchem Zerwürfniß durfte Wilhelm im Früh-

4. Kap. ling 1249 die kaiserliche Pfalz und Voigtei Ingelheim erobern,
Tod Siegfrieds III. v. M. während deren Umlagerung Siegfried III., von einem deutschen Patriarchat träumend, von seinem Nachfolger, Christian, einem wahrhaft christlich gesinnten Manne, dagegen als „Verderber von Stadt und Land und feiler Knecht der Curie" zur Hölle verdammt, am 9. März starb. Siegfrieds Antheil an der Thüringer Fehde zu berichten, versparen wir auf einen andern Ort; im Niederland behauptete sich Wilhelms Ansehen nur durch Vergeudung des Reichsguts; König Konrad finden wir nach seiner Rückkehr aus Italien wieder in Baiern und in Franken mächtig; im Mai 1250 mußte er, des Geldes bedürftig, die Stadt Nördlingen an den Grafen von Oettingen verpfänden, um den Schaden zu vergüten, welchen seine treuen
Konrad und die Regensburger. Bürger von Regensburg durch seine Feinde erlitten. Dort war nämlich dem bösen Siegfried Albert von Bittinggau gefolgt, und hatte, der pfäffischen Politik seines Vorgängers anhängig, den Kirchenbann unerbittlich vollstreckt. Darüber in Wuth, vertrieben ihn die Bürger, wie die Passauer mit seinem Bruder, Bischof Berthold, thaten, stellten alle Rechte des Bischofs zu Handen des Königs, spotteten des Interdicts, welches über ganz Baiern lag, und wehrten sich, zur Zerstörung feindlicher Burgen auch im vollen Aufgebot ausziehend, wacker ihrer Haut. Deshalb nun stellte ihnen Konrad 500 Mark zu, und rückte im Juli 1250, als sein Gegenkönig mit allen Erzbischöfen und Bischöfen, vielen
Konrad IV. am Rhein. Grafen und Herren in die Pfalz eingefallen, über den Rhein bis Oppenheim. Dem Könige Wilhelm schien an einer Schlacht nichts gelegen, deshalb ließ er, zu Mainz weilend, den Hohenstaufen Vorstädte und Feldmark, sowie die Besitzungen seiner verbündeten Grafen ruhig verwüsten, und an den Bürgern von Worms sich verstärken, die wiederum, zu Ehren und Dienst des Reichs, ihm die Bürgerwehr des St. Peters- und Andreas-

sprengels, 2000 Wappner und 100 Armbrustschützen, geschickt, 4. Kap.
und ihres Schadens an bösen Nachbarn sich erholten. Durch das Bisthum Speier, die Bergstraße mit Feuer und Schwert aufwärts ziehend, kam Konrad noch einmal ins Elsaß, fand aber nur Kolmar und Schlettstadt noch anhängig, verheerte die Städtlein und Dörfer des Bischofs Heinrich, wich dann im November, als jener mit der Macht der Bundesgenossen heranzog, über den Rhein, seiner Ahnherrn Lieblingsland der Wuth des Parteikampfes hingebend. Wir finden den römischen König gegen Weihnachten zum Schutz der Regensburger in ihrer Stadt, und mitten unter treuen Bürgern in einer Gefahr, welche den Verfall ehrlicher Sitte traurig beweist. Des bösen Bischofs Albert Söldner hatten vierzig vornehme Bürger bei festlichem Anlaß erlauert, gefangen weggeführt, und der König mit Herzog Otto darauf das Bisthum Regensburg so nachdrücklich befehdet, daß der Prälat einem demüthigenden Vertrage, doch nur scheinbar, sich beugte. Aus Rachegefühl stiftete der geistliche Herr zum Königsmord einen ritterlichen Lehensmann an, welcher sich (28. December 1250) in St. Emmeramsstift, Konrads Herberge, schlich, aber statt des Gesuchten einen treuen Hofdiener, der sich auf den Lärmen in des Königs Bette gelegt, erdolchte. Kaum mochte der wunderbar Gerettete Kunde haben, welchen Verlust er im fernen Apulien am 13. December erlitten; empört über die Tücke des Bischofs, welcher, wähnend, der junge Hohenstaufe sei ihm erlegen, jubelte, gab Konrad Stift und Kloster der Plünderung preis, sowie die Häuser päpstlich gesinnter Geistlicher, strafte den Abt um Geld und wurde nur durch flehendliche Bitte vermocht, das Stift nicht ganz zu vernichten. Den Bürgern dagegen sicherte er seine unabänderliche Huld, erneuerte den Brauch, daß alle Einwohner der Stadt, geistliche und weltliche, auch die

Mordanschlag zu Regensburg.

4. Kap. Juden, den Gesetzen der Gemeinheit gehorchten, und daß während der Kriegsunruhen alles, selbst das von den Feinden nach Regensburg geflüchtete, Gut sicher und unangefochten bleiben solle (20. Jan. 1251). Da konnte die Kunde vom Tode des früh

Tod K. Friedrichs II. gealterten Kaisers nicht länger verheimlicht werden, und sank des Reichs Gesetz und Ordnung in noch tieferen Verfall.

War wider Friedrichs II. ausdrücklichen Willen, in ver-

Fortschritt d. Freiheit i. Basel. hältnißmäßig ruhigerer Zeit, welche Neuerungen im Staate nicht begünstigte, die gemeinheitliche Verfassung ungehindert fortgeschritten; so kann nicht befremden, daß dieselbe einen unaufhaltsamen Gang zumal in königlichen und bischöflichen Städten verfolgte, als das Bürgerthum das erschütterte Ansehen des Reichsoberhaupts allein stützte, öffentliche Friedlosigkeit das Volk zur Selbsthülfe, zur Selbstverbürgung seiner Wohlfahrt zwang, und dem Kaiser in Beschränkung untreuer Bischöfe mächtiger Beistand erwuchs. So zunächst in Basel, wie in Regensburg. Bischof Heinrich von Thun hatte zwar zu eigenen Gunsten der voigteilichen Gewalt der Grafen von Hochenberg sich erledigt, und solches Amt ritterlichen Dienstmannen von Basel anvertraut: unter seinem Nachfolger, Lütold II., Graf von Arberg (1238—1249), sehen wir im Jahr 1246 die Bürger, mit denen von Mühlhausen verbunden, eine Burg in der Nachbarschaft erobern, im Jahr 1248 die Zünfte der Metzger, und die zu den „Spinnwettern" (die Maurer, Gypser, Zimmerleute, Wagner und Töpfer) sich ausbilden, doch noch ohne Theilnahme am Rath; unter Berchtolds, Grafen von Pfirt, Regierung (1249 — 1262) zum erstenmal den Namen eines Bürgermeisters urkundlich erscheinen (1252). Aus dem Schooße der gesicherten, aristokratischen Republik gingen dann die Spaltungen der Rittergeschlechter und die demokratische Verfassung hervor.

4. Kap.

Neuer Rath in Freiburg.

Freiburg im Breisgau, unter den fehdelustigen Grafen von Freiburg, fand nicht länger Gewährleistung bürgerlichen Selbstgefühls unter Bertholds Satzungen. Die Gemeinde erhob sich im Jahr 1248 gegen die „Vierundzwanziger", weil sie die Stadt willkürlich und ohne Beirath der Bürger regierten, das Gemeingut sorglos verwalteten. Im Mai vor dem Münsterplatz versammelt, setzten sie, dem Schultheißen und dem Rath gegenüber, ihr Verlangen durch und erwählten noch 24 jüngere Rathmänner, ohne deren Zustimmung jene älteren nichts über das Gemeinwesen beschließen sollten. Den älteren blieb die Entscheidung gerichtlicher Händel, aber jeder von den anderen Vierundzwanzig, die jährlich zur Hälfte oder ganz umgesetzt wurden, ja jeder aus der Gemeinde, konnte ihr Urtheil schelten, und die Sache an die Gemeindeversammlung bringen. Vier eigentliche „Consules", einer aus dem älteren Rathe, drei aus dem jüngeren, wurden ernannt, und ein Ausschuß von vier Mitgliedern für die Verwaltung der öffentlichen Abgaben. Solche eidliche Uebereinkunft that man von den Kanzeln kund und drohete Widerwilligen mit Verweisung aus der Stadt. So war dem älteren, patrizisch abgeschlossenen Regimente, aus Kaufleuten und Handwerkern mit dem Gemeinderath ein demokratisches Gegengewicht entgegen getreten.

In Straßburg.

Straßburgs Bürger, um welche Kirche, Bischof, Kaiser und Gegenkönig wetteifernd gebuhlt, hatten um so leichter die Fesseln der früheren Unfreiheit völlig abgestreift. In einem Statute vom J. 1249, das über Verfall der älteren Satzungen klagt, sehen wir die Consuln und den angesehenen Bürger in ganz selbstständiger Weise mit dem Bischofe, jenem kaiserfeindlichen Heinrich von Staleck, den Kanonikern und Ministerialen, sich vereinbaren. Bald sollte das künstliche Verhältniß zum Bischof zum Bruche kommen. Worms, Speier, Oppenheim,

4. Kap. Mainz, Frankfurt, die Städte der Wetterau, trieb bald der öffentliche Nothstand zu größerer Verbindung als selbstständiger Gemeinwesen; in Nürnberg, wo steife, altfränkische Gewalt so spät in Geltung blieb, werden beim Jahr 1256 Schultheiß, Rathmänner und Gemeinheit der Bürger kundbar; Köln, wie des Erzstifts rheinische Städte, so Bonn im J. 1244 mit Gräben und Mauern umgeben, verharrten noch unter ständiger Schöffenverfassung, die Vorderstadt aber warf im J. 1250 dem stolzen Königsmacher den Fehdehandschuh vor die Füße. Einen Handelsvertrag mit Heinrich III. von Brabant und den Grafen von Geldern schließend, versprachen die Bürger dessen Bedingungen zu erfüllen, „auch wenn sie sich feindlich gegen ihren Erzbischof bezeigen müßten.“ Das war der Vorabend denkwürdiger Kämpfe, eben als Albert von Vollstädt, der Dominikaner, jener Aristoteles des Mittelalters, in Kölns Mauern weilte, und, wie die Sage geht, nach der Feuersbrunst vom J. 1248, Erzbischof Konrad, der reiche Erbe seines Grafenhauses, sich anschickte, jenes Wunderwerk altdeutscher Baukunst, den ewigen Dom, zugründen.

Trotz Kölns.

Soest's und damals zuerst Münsters, der uralten Bischofsstadt, gemeinheitlichem Streben sicherte der Anschluß an die Seestädte ungehemmten Aufschwung; mit dem Jahr 1253 verbinden sich Münsters, Dortmunds, das im Jahr 1248 Lübecks Freiheiten in Holland und Seeland erwirkt, Soest's Schöffen, Rathmänner und Bürgergemeinde gegen ihre Feinde. Im Jahr 1252 hatte Johann, Bischof des karlingischen Stiftes Minden, von Konrad IV. das Recht erlangt, in seinem Sprengel zwei neue Städte mit Weichbildrecht zu bauen; vier Jahre darauf sehen wir Mindens Dienstmannen, Rathleute und Bürgerschaft ferne Bundesstädte an der Elbe zum geschworenen Beistande gegen den Raubadel aufmahnen. — In Thüringen

und Meißen war kein Rückschritt möglich: seit Heinrich Raspe's, des Pfaffenkönigs, Tode (Februar 1247) stritten zunächst Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meißen, als Sohn Jutta's, Tochter des Landgrafen Hermann I., und Sophia, Tochter Ludwigs IV. und der h. Elisabeth, Gemahlin Heinrichs von Brabant, für ihr Kind um das Erbe der Ludwiginger; auch andere Seitenverwandten griffen zu; alle bedurften der Zuneigung der Bürger. Am schnellsten war Heinrich der Erlauchte im eigentlichen Thüringen; doch Hessens Ritterschaft und Städte erklärten sich für das „Kind von Brabant". Siegfried III., Erzbischof von Mainz, erbaute Burgen gegen Marburg, forderte die Lehen des Erzstifts in Thüringen und Hessen zurück und belegte die Weigerer mit dem Kirchenbanne (1248). Kein Kaiser, kein Reichsgericht konnte einschreiten; die Entscheidung ruhete auf dem Schwert. Der Zwist entbrannte auf 17 böse Jahre, und verherrlichte die Mannhaftigkeit der Bürger, zumal der von Eisenach und Leipzig, deren gemeinheitliche Bedeutung deshalb steigen mußte. Erfurts Volk, dem neuen Erzbischof von Mainz, Christian ergeben, wagte sich gegen den Meißner in den Streit, und befestigte seine Rechte, beschränkte den Stadt- und Stiftsadel unter Vorschub des vom Papste verworfenen milden Oberhirten. — Im neuen Herzogthum Braunschweig und Lüneburg gedieh das städtische Wesen unter dem vielgeprüften Otto „dem Kinde" (bis 1252), mit Anlehnung an die erwachsende Hanse, und hemmte nirgends des Kaisers launenhafte Politik. Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Göttingen, Münden, alle unter gemeinderäthlicher Verfassung, blüheten auf; die herzogliche Residenz, seit Heinrichs des Löwen Tagen aus fünf Weichbildern bestehend, erfreute sich unverkümmert des Innungsrechts, des freien Verkehrs ihrer Waaren und Erzeugnisse; Lüneburg und Hamburg erleichterten

4. Kap. Thüring. Erbfehde.

In Braunschweig Ruhe.

4. Kap. sich den Handel durch gegenseitige Zollaufhebung; zu Hannover schaffte Otto, wie zu Lüneburg, im Jahr 1244 das veraltete und drückende Herkommensrecht der Gerade und das „Heergewäte" ab, welches viel Erbstreit veranlaßte und nur für die Einfalt des ursprünglichen sächsischen Bauernlebens sich eignete. Nach 16 friedlichen Jahren, nur unterbrochen durch seinen Antheil in der thüringischen Erbfehde, die ihm Münden, das Landgericht an der Leine, die Mark Duderstadt einbrachte, starb Otto im Jahr 1252, worauf unter uneinigen Söhnen auch Niedersachsen den allgemeinen Fluch der kaiserlichen Zeit und deren — Segen verspürte. — Aber wunderbar, daß altberechtigte, reiche königliche Städte fast gar zu vergehen droheten, als passe ihr starres Wesen nicht zur neuen Zeit. So Goslar, Heinrichs I. Pfalz, der Sitz des Vertriebs edler Metalle. Seit die Welfen Goslar geplündert, König Friedrich II. grundsätzlich mit Vernichtung der Zünfte, dasselbe in alten Formen festgebannt, dann dessen Bergzehnten an Otto von Braunschweig geliehen, die Ketzermeister hier gewüthet; schwand das Ansehen der Königin des Harzes, und war „des h. Reiches eigentliche Hofkapelle" nur noch kirchlich merkwürdig. Die Pfalz der Salier verfiel, da seit König Wilhelm kein Reichsoberhaupt mehr in ihr einkehrte, keinen Hof- und Reichstag dorthin berief. Zwar zeigt sich auch in Goslar ein Gemeinderath, aber das Zunftrecht, diese Wurzel bürgerlicher Macht, blieb bis auf Rudolf von Habsburg verkümmert. — Brandenburgs, den Welfen versippte, Markgrafen, Otto III. und Johann I., bauten auf ehemals pommerischem Boden die Städte Friedland, Lychen und Neu-Brandenburg (1244 bis 1248), nach bewährter Weise durch „Unternehmer", gewannen das bischöfliche Lebus, verliehen Prenzlau als neu erworbener Stadt die Zollfreiheit Berlins und Brandenburgs (1253), und

behaglichen Besitz. Schon bauten die Bürger sich ein Rathhaus (Theatrum), unter dessen Lauben und Hallen Krämer, Metzger und andere Gewerbe geschäftig waren. Im drangvollen Kriege der Markgrafen mit Erzbischof Willebrand von Magdeburg mußte auch in den Marken und im Stifte bürgerliches Bewußtsein mit der Wehrhaftigkeit und den festen Mauern erstarken. — In Pommern, wie in Mecklenburg und Schlesien, hatte das deutsche Städtewesen den Landesfürsten so nachdrücklich sich empfolen, daß ein wendischer Ort nach dem andern in Dunkelheit sank, den deutschen Gemeinden nach lübischem, magdeburgischem Rechte den Platz räumte. So erhielt Stettin im Jahr 1243 Magdeburger Recht im ganzen Umfange; bald auch die Freiheit, ein Rathhaus auf dem Markte zu bauen, Statuten zu machen. Das Schulzenamt empfing das adlige Geschlecht der Barfuße, welches wir gleichzeitig in Köln finden, als Erblehn; im Jahr 1249 wurde auf Gesuch der Bürger das alte Kastrum, die engere Umwallung der Wendenstadt, gebrochen, das letzte Denkmal der alten Bestimmung Stettins vernichtet, und verschwanden die altberechtigten Wenden. Zwischen 1240 bis 1243 erlangten auch Garz, Stargard, Piritz Anerkennung als deutsche Gemeinwesen; Piritz, mit Mauern und Thürmen bewehrt, als Grenzort einer überaus fruchtbaren Mark, genoß urkundlich seit 1263 Rathsverfassung, Magdeburgs Recht, und Stettins Freiheiten. — Ungefähr seit 1233 war unweit des Cisterzienserklosters Hilda, dessen malerische Trümmer die frühere Pracht noch bezeugen, im gelichteten Eichenwalde, auf fruchtbarem Boden, eine Stunde oberhalb der Mündung des schiffbaren Küstenflusses Ryk in den „Bodden", der alt-bekannten Salzquelle gegenüber, eine gewerbsame deutsche Ansiedlung entstanden, unter dem Rechte und dem Schutze des Abts. Allmälig bildete sich der „Markt", noch namenlos, zur Stadt

4. Kap.

Stettin deutsch.

Ursprung v. Greifswald.

4. Kap. aus; die Marienkirche, groß, aber unvollendet geblieben, diente dem religiösen Bedürfnisse, und förderte an kirchlichen Festen, sonntäglich, den bürgerlichen Verkehr. Aber erst mit dem J. 1248 erscheint urkundlich die Stadt als „Greifswald", so benannt nach dem Wappen des heimischen Fürstengeschlechts; ward im J. 1249 vom Abte dem Herzoge Wartislav III., der noch im slavischen Burgflecken Demmin saß, gegen geringen Vorbehalt übertragen. Im J. 1250 mit lübischem Rechte und lübischer Freiheit begabt, unter geehrten Bürgern aus älteren Gemeinwesen als Häuptern des Gemeinderaths und der Consules, regten sich alsbald, obwohl noch die Würde des ritterlichen Reichsvoigtes des Landesherrn Ansehn sicherte, die gefreiten Bürger mit unglaublichem Drange nach Erwerb. Der wunderbar rasch erblühete Seehandel, die Gemeinschaft mit anderen bürgerlichen Ansiedlungen am Saum des baltischen Meeres, förderten unter der Verwirrung nach Kaiser Friedrichs Fall, unter der Ohnmacht der nordischen Kronen, jene gemeinsamen Interessen für inneren und äußeren Verkehr, Sicherheit der Landstraßen und der Gewässer, welche als deutsche Hanse einen wesentlichen Theil ihrer Kraft aus dem „wendischen" Viertel zog. Die Schnellwüchsigkeit unserer deutschen Städte um die Mitte des 13. Jahrhunderts, ja innerhalb weniger Jahre, kann nur begreifen, wer auf Nordamerika's unermeßlichen Räumen Ansiedelungen wie Pilze aufschießen sieht, freilich allein als Ergebniß planmäßiger Auswanderung mittelreicher, aber verdrossener Bevölkerung eines ganzen Erdtheils. Wie mochten damals reiselustige Bettelmönche, die Vermittler der fernsten Länder, über so fruchtbares Gedeihen in freudiges Staunen gerathen!

Danzig deutsch. Auch Danzig, seit 1227 urkundlich deutsche Bewohner umschließend, zwischen 1235—1266 mit dem Stadtrechte von Magdeburg begabt, unter Schultheiß und Rathmännern,

während die slavische Bevölkerung neben der bevorzugten deutschen Stadt im „Hakelwerk" nach altväterlicher Weise ihr Dasein fristete, ging einer glanzvollen Bestimmung entgegen, zählte um 1243 sicher eine Pfarrkirche zu St. Katharina, um 1270 ihrer schon vier, auch die Anfänge der späteren, prachtvollen St. Marien. Im Ordensstaate, von der Nogat bis nach Estland hinauf, wo selbst vom Dänenkönige Reval lübisches Recht erhielt (1248), reihete sich Burg an Burg, Stadt an Stadt, gliederten sich die Sprengel neuer Bisthümer, ehe noch im Jahr 1249 die immer erneut abfälligen, trotzigen Heiden dem ersten allgemeinen Frieden sich beugten. Im Jahr 1242, als die blutigen Waffen der Ritter Samland sich öffneten, hatten Rathmänner und Bürgergemeinde von Lübeck dem Orden den Wunsch kund gethan, eine freie Seestadt zu gründen, und waren die Bedingungen vorläufig erwogen worden: Abtretung des Boden- und Gerichtsrechts von Seiten des Landmeisters, Vorbehalt eines unabhängigen Ordenshauses, der Pfarrverleihung, und billige Rücksicht bei der Wahl der Richter und Rathleute. Aber die Sache zerschlug sich, zumal der Boden selbst noch nicht bezwungen war, an gegenseitiger Eifersucht und sonstigen Bedenken, und so erwuchsest, statt eines „Lippenburg" an der Mündung des Pregels im Jahr 1246, unter veränderter Weltlage, neun Jahre später, einige Jahre nach der Memelburg, (im Jahr 1255) du werthes Königsberg, ein unverfallbares Pfand deutscher Bildung im unsicheren Nordosten!

4. Kap.

Preußen.

Stadt a. Pregel.

Blicken wir, ehe wir von Kaiser Friedrichs, des letzten großen Hohenstaufen, Regierung scheiden, noch einmal auf Lübeck und die Schwesterstädte an der Elbe und Weser! Am Rhein und Main, an der Werra und an der Fulda, stehen die freien Gemeinden bereit, zum Schutz sich die kräftige Hand

Blick auf Lübeck.

4. Kap. zu bieten; sollten die sassischen Bürger Anderer Vorgang abwarten? Lübeck, mit Hamburg zunächst für bürgerliche Zwecke verbunden, beide seit 1243 von Wilhelm, Grafen von Holland, vom Bischof zu Utrecht, von Barnim I. von Pommern, von den Grafen von Holstein, von Herzog Albrecht von Sachsen, von Swantopolk von Pommerellen, für ihren Kaufmann und dessen Waaren, vom Strandrecht, von drückenden Zöllen zu Land und Wasser, befreit, hatte noch einmal seit 1248 einen heißen Stand mit Erich Plogpenning, der auf seiner Vorfahren herrschsüchtige Pläne zurückgekommen. Als er aus altem Hasse die lübischen Schiffe in seinen Häfen, zumal die Häringsfänger im Sund und an der Küste von Schonen, anhielt, die Trave bedrohete, rüstete die Stadt ihre „Koggen" (größere Kriegsfahrzeuge).

Krieg m. Erich v. Dänemark.

Unter dem biderben Ritter, Alexander von Soltwedel, ausgesegelt, verheerten sie die Küsten von Dänemark, eroberten und verbrannten Kopenhagen, Burg und Anlage des klugen Bischofs Absalon, und kehrten mit reicher Beute heim, nachdem sie auf Steckeburg den Kanut, Erichs Halbbruder, aus dem Kerker erlöset. Auch Stralsund, das ungeachtet des ihm im Jahr 1240 bestätigten lübischen Rechts, den Geist deutschen Bürgerthums noch nicht erfaßt hatte, mußte seine Hinneigung zu Dänemark schwer büßen. Die Lübecker schifften dorthin und verbrannten die noch schwächliche städtische Ansiedlung (1249?). Alexander, der Orlogshauptmann, blieb Mitglied des Rathes, gegen die alte Satzung, die ihn oder seinen Bruder Arnold ausschloß. Eine schwere Feuersbrunst im Jahr 1251 hatte bereits die Verordnung zur Folge, daß die Häuser künftig mit Backsteinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt werden sollten. König Abel, dem Erich gefolgt, erwies sich den Städtern günstiger, gewährte Schutz und freien

König Abel.

Handel; doch noch einzeln den Lübeckern, Rostockern, Wismarern; ebenso Birger, Herzog von Schweden, Waldemars des Folkungers Reichsverweser, den Lübeckern allein; wie die Binnenstädte, gleich Hamburg, Stade, Lüneburg, Braunschweig, unter sich kaufmännische Verträge zu schließen bräuchlich fortfuhren, war es das Zeichen der Neuzeit, daß um 1252 Lübeck, geehrt wegen seiner Streitbarkeit, des Rechtsbewußtseins seiner Bürger, seiner umfassenden, uneigennützigen Handelspolitik und diplomatischen Gewandtheit, nach stiller oder bezeugter Uebereinkunft, begann, mit ferneren Mächten, wie mit Flandern, durch seine und Hamburgs Abgeordnete Verträge für die gesammten deutschen Kaufleute, „welche Gothland besuchen", einzugehen! Nur Bremen war noch nicht einsichtsvoll oder frei genug, dem Gedanken: die Handelsvortheile des deutschen Kaufmanns müßten, da kein Kaiser sie beim Auslande vertrat, durch die Gesammtheit sich vertreten, Geltung zu leihen, und blieb, zu seinem Schaden, noch spät abgesondert. Zum Erweise auffallend, selbst gegen die Zustände des J. 1217 beschränkter Bürgerverhältnisse, die nur der Einfluß erklärt, welchen Erzbischof und Reich auf den Kathedralsitz ausübten, erwähnen wir noch: im Jahr 1246, kurz nachher, als Erzbischof Gerhard mit den rheinischen Primaten zur Wahl des Pfaffenkönigs sich geeinigt, mußten Rathsherren und Gemeine von Bremen der Willköre, dem statutarischen Rechte, als irrthümlich von ihnen ohne des geistlichen und weltlichen Oberherrn Billigung geübt, entsagen, ihre Statuten vernichten, und geloben, neue Satzungen nur im Bischofshofe, vor dem Voigte des Erzbischofs, mit dessen Genehmigung aufzurichten, ihm sein Recht an den Webern, Fleischern, Bäckern und anderen Zünften, gleichsam als Hofhörigen, einzuräumen, selbst die Marktpolizei zwischen Voigt und Rathmännern zu theilen.

4. Kap.

Bremens unvollkommene Freiheit.

4. Kap. Ungehorsam der „Consules und Gemeinde" gegen die Consules und vornehmen Bürger solle wie ein Verbrechen gegen den Erzbischof selbst gestraft, und dennoch die Rathmänner wie „vor Alters" von der Gemeinde jährlich gewählt werden, aber die Haltung solchen Vertrags beschwören. Der Widerspruch findet darin seine Lösung, daß Ministerialen und vollberechtigte Bürgerschaft den engeren Rath von 12 Mitgliedern patrizisch ausschließlich besetzten, als Geschworene des Erzbischofs, während die übrige Gemeinde regelmäßig nur durch einen Ausschuß von Sechzehn, vier aus jedem Stadtviertel, „die zu Rath zu gehen pflegen", vertreten ward. Nun hatte unter dem Schirm des Erzbischofs der alte Rath den jungen, der Stadtadel die Gemeindevertretung gefesselt. — So galt an der Weser im freien Bremen noch altfränkische Beschränkung, während Hunderte von deutschen Gemeinwesen, reif für vollere Selbstständigkeit, der schweren Prüfung ihres Werthes, dem Zwischenreiche, entgegen gingen. Wir haben aber bis zum Jahr 1250 alle irgend bedeutenden Städte Deutschlands beisammen, mit Ausnahme der auf noch fremdem Boden zu gründenden, oder solcher, welche später Umschwung des Handels, etwa ein neuer Fabrikfleiß hervorrief; endlich solcher, die, wie Mannheim, Karlsruhe, Potsdam, Ludwigsburg, Ludwigslust, fürstlichen Launen Ursprung ohne Bürgschaft der Dauer, Glanz ohne Gediegenheit, verdanken.

Fünftes Kapitel.

Das große Zwischenreich. Schicksale des römischen Königs Konrad IV. Verpfändung der Reichsstädte und schwäbischer Erbgüter. Tod Konrads. 1254. Zerfall des Herzogthums Schwaben. Ulm. Augsburg. Elsaß. Zürich. Regensburg. Ohnmacht König Wilhelms. Braunschweig. Thüringische Erbfehde. Flandern. Konrad von Hochstaden. Der Dom zu Köln. Albert der Große in Köln. Die Geschlechter von Köln. Fehde des Erzbischofs gegen die Stadt 1252, und mit Paderborn. Blüthe von Neuß. Die Anfänge des rheinischen Städtebundes. Zustand von Worms. Mainz. Aeltere Städtebünde. Bern und Freiburg. Die Städte in Westfalen. Rasche Fortentwickelung des Bundes von Mainz. 1254. Beitritt der Fürsten und des Adels. Städtische Glieder. Bundesfehden. König Wilhelms Verhalten. Tag zu Oppenheim. Ausdehnung des Bundes nach Westfalen. Kurze Blüthe. Tod König Wilhelms. 1251—1256.

Beim Tode Kaiser Friedrichs II. entschlüpft uns vollends der Faden, an welchem sich, schon seit Erwählung Heinrichs des Pfaffenkönigs beschwerlich genug, der Weg durch die wirren deutschen Zustände, zumal der Entwickelung des Städtewesens, finden ließ. Der ungesättigte Haß der römischen Kirche gegen die Hohenstaufen führt das „große Zwischenreich", die „kaiserlose" Zeit, herbei; die fürstliche Landesherrlichkeit bildet die Elemente der Selbstzerstörung eines Volksganzen, welche tief im Charakter der Deutschen lagen, unheilbar aus; Käuflichkeit und Gesinnungslosigkeit der Wähler bringt die Krone der Ottonen und Salier unter den Fuß der Päpste, welche ihre Macht auf die Frömmigkeit und den Aberglauben unserer Altvordern stützten; die schwachsinnige Gesetzgebung des gealterten Kaisers Friedrich I. über Fehderecht und Selbsthülfe macht den weiseren Mainzer Landfrieden seines Sohnes unmöglich; die Unart des deutschen Adels, nirgend gezügelt durch oberrichterliche Gewalt, erhebt das unritterliche Faustrecht, Beraubung und Mißhandlung des Schwächeren, Wehrlosen, zur gedankenlosen Lebensgewohnheit, und verdunkelt oder erstickt jedes Rechtsgefühl, jede Regung der Nationalehre, unterdrückt jede Rücksicht auf gemeinsame Wohlfahrt. Ein deutsches Reich ist seit dem Falle der Hohenstaufen nicht wieder erstanden, und

Das große Zwischenreich.

5. Kap. die Aufgelöstheit eines Staatsganzen in das Gewirre zahlloser eigenwilliger Verhältnisse läßt keine allgemeine Geschichte, nur die Schilderung der Einzelzustände, ohne Bezug auf einen Mittelpunkt, zu. Doch aus so trostlosem Zerfalle eines großen, ruhmvollen Reichs, aus so nächtigem Dunkel leuchtet ein Lichtblick uns auf, und verheißt einen späten, sehr späten Sonnentag; ein selbstbewußtes Interesse, welches drangvoll, muthig, ehrenhaft und menschenwürdig sich geltend macht, versöhnt uns mit der Unvernunft, der mörderischen Wuth, dem Knechtsinne, der schamlosen Ungerechtigkeit und Unehre einer gesammten Zeitgenossenschaft: es ist das Bürgerthum in seinem Schaffen und Vollbringen, noch mehr in seinem Wollen, Hoffen und Trachten. Unsere Städte allein, nach muthmaßlicher Schätzung kaum ein Zehentheil der Bevölkerung, vertreten, ohne Zagen, den Gedanken an eine Fortentwickelung der nationalen Gesellschaft; sie halten den Glauben an die Zusammengehörigkeit der, ihren Mittelpunkt fliehenden, Kräfte fest; sie stellen tapfer die Nothwendigkeit des Rechts der räuberischen Gewalt, dem schnöden Eigennutze, gegenüber. Klug, mannhaft, einig und ehreifrig überdauern sie nicht allein jene jammervolle Zeit; blühender an Schmuck, reicher an Gut und Waffen wie an weltgestaltenden Planen, geläutert und veredelt im Genusse gemeinheitlicher Verfassung, gehen sie durch König Rudolfs ärmlichen, aber wohnlichen Nothbau des Reichsstaats in das 14. Jahrhundert ein, und bereiten sich für die längst verkündeten Stürme der Zunftkämpfe, der Demokratie, vor.

Das Bürgerthum in ihm.

Das Wesen solcher Zeit, als des Zwischenreichs, bedingt unsere Darstellungsweise; so viel als möglich, ohne den Stoff nach Stammherzogthümern und Provinzen zu zerbröckeln, folgen wir dem Gleichzeitigen und dem Zusammenhange des ge-

schichtlichen Gedankens. Doch zuerst haben wir den armen Konrad zu beseitigen. 5. Kap.

König Konrads Kämpfe.

So warmen Eifer das rheinische und alemannische Bürgerthum dem jungen Könige bewahrte, dem seines Vaters letzter Wille das Kaiserthum und die Reiche Neapel und Sicilien zuerkannt; so war er doch dem Grimme der Kirche und ihrer geistlichen und weltlichen Diener nicht gewachsen. Anfangs bedacht, seine deutschen Erbländer und die Krone zu behaupten, suchte er in Verpfändung des Reichsguts die Mittel zum Kampfe gegen einen Feind, dem die Schätze des päpstlichen Stuhls, wie dessen geistliche Rüstkammer, zu Gebote standen. Nachdem er bereits die Stadt Nördlingen dem Grafen Ludwig von Oettingen verpfändet, um den Schaden seiner Freunde, der Regensburger, zu ersetzen: griff er bald unwirthlicher in sein schönes Erbe ein; wir finden ihn streitgerüstet im März 1251 am Oberrhein, in Speier und Worms, dessen Bürger, unter der Parteiung für Eberhard, einen Raugrafen, und Richard von Dhaun, auf kurze Zeit durch Bischof Heinrich von Speier aus dem Kirchenbanne gelöst wurden, als Konrad zur Belagerung Würzburgs sich wandte. Denn das Waffenglück war auf deutschem Boden den Hohenstaufen auch in der letzten Schlacht abhold gewesen: gegen Ende des März 1251 Konrad IV. dem Gegenkönige Wilhelm bei Oppenheim erlegen, dessen Bürger ihre Treue bitter büßen mußten, indem Innocenz IV. sie in den Bann that, der Sieger die „Rebellen" im August 1252 an Erzbischof Gerhard von Mainz, den Verdränger des friedfertigen Christian, verpfändete. Nochmals im August vor Nürnberg sich aufraffend, wo er dem Grafen Gottfried von Hohenlohe für die Verluste, die derselbe als Gefangener in der Schlacht bei Frankfurt erlitten, die Stadt Rothenburg mit den dortigen Juden und dem Dorfe Gebsattel ver-

Schlacht b. Oppenheim.

5. Kap. pfändete, dagegen Mühlhausen in Thüringen nie vom Reiche zu veräußern versprach, trat der Hohenstaufe dem Erzbischofe von Mainz bei Kriegsheim unweit Worms gegenüber, und zog sich dann, dem gesegneten Kreuzheere des Pfaffenkönigs weichend, an die Oberdonau. Aber sein Schwiegervater, Herzog Otto von Baiern, konnte ihm nicht aufhelfen, da der böse Bischof Albrecht von Regensburg ihm die wilden Böhmen ins Land gerufen; mit dem Entschlusse, das wankende Glück seines Hauses zuerst in Neapel wieder aufzurichten, achtete deshalb Konrad die Güter des Stammlandes gering, verpfändete Stadt Schwäbisch-Wörd, die schönen Güter und Burgen am Fuße der Alpen, Reste der Welfischen Erbschaft, an Baiern, oder wer sonst zugriff; veräußerte Dinkelsbühl an den Grafen von Oettingen, sammelte ein Kriegsheer und zog, seine Gemahlin schwanger in Landshut zurücklassend, im Spätherbst

Konrad IV. in Italien. 1251 nach Italien. Beim ersten Auftreten in ghibellinischen Städten voll Hoffnung, schrieb der römische König im December desselben Jahres den treuen Bürgern von Worms und Speier: sie sollten ausharren, er werde bald siegreich nach Deutschland heimkehren. Aber der Hauptstadt Neapel schon mächtig, sah er, in Spannung mit seinem Halbbruder Manfred, rasch hinter einander die letzten ächten Sprößlinge seines Geschlechts hinsterben, und endete sein verhängnißvolles Dasein, an Gift oder einer schleichenden Krankheit? im Lager bei Lavallo am

Tod Konrads IV. 20. Mai 1254.

Des Hohenstaufen Zug über die Alpen hatte den Schützling und gehorsamen Sohn des römischen Stuhles zwar des gefährlichen Gegners erledigt, die königliche Macht Wilhelms dagegen nicht erweitert, so viel Gnaden er spendete, so viel Schenkungsbriefe er, der leichtsinnigste Geldwirth, ertheilte, für kleine Summen wichtige Anrechte, sogar Städte, die er

nicht besaß, schmählich veräußerte. An seiner Stelle handhabte, unter den in allen Gauen Deutschlands entbrannten Fehden, der Cardinallegat Hugo die Reichsgewalt und verlieh Rom den Reichstagsbeschlüssen vermeintliche Gültigkeit. Ein Beschluß der Art fand dagegen hastige Ausführung, weil er die Habsucht der Herren und des Adels befriedigte. Der Reichstag in Frankfurt im Juli 1252, gefügig dem Willen Innocenz' IV., „dem gottesfeindlichen Geschlechte auch nicht den Besitz des Herzogthums Schwaben zu lassen", erklärte den Hohenstaufen jenes Herzogthums und aller seiner Güter verlustig, „weil er Jahr und Tag die Belehnung zu empfangen versäumt habe." Der Träger der Krone Heinrichs III. und Friedrichs I. ließ diesen Beschluß vom Papste bestätigen, und verlieh Grafen und Herren, die wie Ulrich von Wirtemberg es schon mit seinem Vorgänger, Heinrich Raspe, gehalten, von den Lehen des Hauses. Da vom großen Geschlechte der Hohenstaufen in Deutschland nur ein schutzloser, unmündiger Knabe, Konrads und Elisabeths Sohn, übrig war, griffen Mächtigere offen zu; Kleinere benutzten vorsichtig die Gunst der Zeiten. So die städtische Behörde zu Ulm, der treugesinnten Hauptstadt Schwabens; sie glaubte in schwankender Zeit, nach Konrads Tode, sich nicht der Willkür eines so gebieterischen Reichsvoigtes, wie des Grafen Albrecht von Dillingen, überlassen zu dürfen; aus eigener Macht, im Wege des Vertrags, in öffentlicher Versammlung des Volks, übergaben Richter, Rathmannen und Gemeinde von Ulm im August 1255 die Schirmvoigtei, mit genauer Bestimmung der Befugnisse, jenem Grafen und seinem Hause als erblich, und beriefen die angesehensten Grafen des Landes und die Ministerialen als Zeugen. Zwar wollte die Amtsgewalt des Reichsvoigtes in Ulm nicht eben viel bedeuten; kaum durfte er und sein Beamter in der Stadt

5. Kap.

Auflösung des Herzogthums Schwaben.

Ulms Schirmvoigtei.

5. Kap. Schwert und Messer tragen, und die Befugnisse des bürgerlichen Stadtrichters beschränkten vielfach die des stellvertretenden reichsvoigteilichen, dem nur Ehrenrechte und genau gemessene Gefälle zustanden; aber immer war es ein gefährliches Ding für eine Gemeinde, auch freiwillig einen Landherrn über sich zu erkennen. — Vorsichtiger ging Schwabens zweite Bischofsstadt

Augsburg und sein Bischof.

zu Werke. Augsburgs Bürger hatten schon im Jahr 1251, geleitet durch muthige Geschlechter, ihre Freiheit gegen Bischof Hartmann glücklich vertheidigt und noch kurz vor dem Tode Konrads (Mai 1254) den Eingriffen des geistlichen Herrn, wie des Reichsvoigts, vertragsmäßig Grenzen gesetzt; kleinere schwäbische Gemeinden, wie das verketzerte Schwäbisch-Hall, glaubten sich durch Austreibung der Geschlechter zu sichern. Ueberall kündigte in Schwaben eine neue Welt sich an. — Nach den Städten des schwäbischen Königherzogs im Elsaß reckte besonders jener Bischof von Straßburg, doch noch ohne Erfolg, seine Hand aus; vielleicht, daß in ihrer Vertheidigung Herr Wölfelin, Reichsvoigt und Reichsschultheiß zu Hagenau in einer Person, „des Elsasses Theseus", sein Leben gewaltsam verlor, wie eine dunkle Nachricht sagt. — Ganze Länder,

Baiern und Regensburg.

wie Baiern, dessen Herzog Otto der Erlauchte bis an seinen Tod (November 1253) dem verschwägerten Hause treu, blieben unter kirchlichem Banne; starke, trotzige Bürgergemeinden, wie Zürich, dessen ausgewanderte Geistlichkeit im Jahr 1248 ihr Einkommen verloren, meisterten durch Standhaftigkeit ihre Pfaffen; der Bischof von Konstanz mußte ordentlichen Gottesdienst erlauben, und Innocenz ihn für die ghibellinische Stadt bestätigen. Hatte doch jene Bürgergemeinde, nicht der nachgiebige Stadtrath, schon zwanzig Jahre früher ihre Klerisei gezwungen, zum Bau der Mauern und für städtische Nothdurft zu steuern! Andere Gemeinwesen, die mehr im Gedränge

lagen, wie die belobten Freunde Konrads, die Regensburger, 5. Kap.
flüchteten sich klug vor dem Unwetter in Sühnvertrag. Zufrieden, daß ihnen „Bürgermeister und Stadtrath, den der äußere Rath der Vierzig demokratisch verstärkte", jenes Geschenk des spät beschämten Kaisers, unverkümmert bliebe, suchten sie die Vermittelung der Predigermönche, jener neuen geselligen Mitbewohner, fanden unerwartet billiges Abkommen, und untersiegelte Bürgermeister „Friedrich auf Donau" schon im September 1251 für Rath und Gemeine. Freilich lag durch den Krieg mit Bischof Albrecht und den Böhmen das Land ringsum wüst; doch schien weltlicher und kirchlicher Frieden hier zu lächeln, als nach dem Tode Herzog Otto's dessen Söhne, Ludwig und Heinrich mit dem Bischofe von Regensburg und dem Klerus sich verglichen, und die Hohenpriester den Bannfluch löſten. Gewitzigt durch schlimme Erfahrungen schloß Bischof Albrecht auch mit der reizbaren Bürgerschaft einen neuen Frieden (Februar 1253); so drückend die Theuerung im verödeten Lande, wollten Pfaffen und Laien dennoch nicht hinter anderen Städten zurückstehen, und ward der kühne Gedanke gefaßt, den Prachtdom von Regensburg, ungeachtet seiner Unvollendetheit die vornehmste bauliche Zierde der alten Donaukönigin, zu gründen.

Merken wir in oberdeutschen Landen des Pfaffenkönigs Einfluß fast gar nicht, so öffnete die Unterstützung des Papstes demselben Niederdeutschland für die Spendung wohlmeinender Pergamente. Der Cardinallegat verschaffte ihm die Hand Elisabeths, der Tochter Otto's des Kindes von Braunschweig, jenes Neugründers des guelfischen Geschlechts. An solchen Ehebund knüpfte sich ein gutes Vernehmen mit den streitbaren und schöpferischen Brüdern in Brandenburg, Johann und Otto, mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen, dem Erzbischofe von

K. Wilhelm in Sachsen.

5. Kap. Magdeburg. Zum Zeichen, daß Wilhelms Königsname wenn auch nicht nach dem hadervollen Hessen und Thüringen, doch über den Harz und die Elbe reiche, empfal er den „Rathmännern" der Stadt Goslar, wo die „Specialkapelle" seiner großen Vorgänger im Reiche stand, den Schutz der Gotteshäuser, verhieß den Kaufleuten der Markgrafen von Brandenburg, welche seine Zollstätten in Holland und Seeland besuchten, möglicherweise auch den Berlinern und Kölnern, gleiche Minderung des Zolles als den Bürgern von Lübeck; bestätigte die alten Freiheiten der Stadt Nordhausen. Gepriesen von den Pfaffen als das Muster eines frommen Königs, der, zur großen Erbauung der Menge, am Osterfeste 1252 zu Braunschweig barfuß und im Wollenhemde zu den Heiligthümern wanderte, verließ Wilhelm Sachsen und ging zu häßlichen Verwickelungen an den Rhein, ohne seine richterliche Gewalt im Erbstreite des nahen Thüringens auch nur zu versuchen.

Zustand Thüringens. In diesem Landgrafenthum hatte nach dem Aussterben der Ludwiginger die Gesetzlosigkeit den Gipfel erreicht; fast unter des Königs Augen wagten Raubritter (März 1252) des Reiches Stadt Mühlhausen zu überfallen; aber die Bürger, welche ihre Stadt von der Reichsburg noch nicht durch eine Mauer geschieden, waren auf das Sturmgeläut mit den Waffen herbeigeeilt und hatten die Hinterlistigen blutig ausgetrieben. — Erzbischof Gerhard von Mainz hatte, in Erfurt ehrerbietig empfangen, den mächtigen Markgrafen von Meißen, Heinrich den Erlauchten, welcher seinem Stifte die thüringischen und hessischen Lehen vorbehielt, sowie die männlich gesinnte Mutter des „Kindes von Brabant", Sophia, Tochter der h. Elisabeth, in den Bann gethan, weil sie, ihres unmündigen Sohnes Erbe zu retten, bis auf den Ausspruch eines Kaisers dem Wettiner die Vormundschaft auf 10 Jahre überwiesen (1251). Auch

alle thüringischen und hessischen Städte und Landschaften, 5. Kap.
welche, wie Eisenach mit der Wartburg, das Recht des Kindes von Brabant anerkannt, lagen unter dem Interdicte, das aber seine Wirksamkeit verlor, weil der hohe Priester von Mainz bald darauf wegen ungebührlicher Besteuerung seines Klerus vom päpstlichen Legaten mit kirchlicher Strafe belegt war. Als nun beide Gebannte, der Erzbischof und der Markgraf, sich versöhnten (1254), und letzterer, ohne für das Kind zu sorgen, für sich die Lehen des Erzstifts in Thüringen und Hessen erwirkte, kam die Mutter angstvoll herbei, stieß die Statthalterschaft des arglistigen Vormunds um, erzwang sich mit eigener Hand den Eingang in Eisenachs Thor, und schloß, überall Hülfe suchend, verlassen vom Neffen, dem Könige Wilhelm, einen Bund mit dem tapferen Herzoge Albrecht von Braunschweig, welcher seit dem Sommer 1252 seinem Vater Otto gefolgt, und wegen seiner Ansprüche auf die Landschaft an der Leine und Werra auch mit dem thüringischen Erbhandel betheiligt war. So schürzte sich ein Knoten von Fehden in Mittel- und Westdeutschland, in Westfalen, das wegen der Helfer beider Theile und der Fehden Konrads, Erzbischofs von Köln, bis ins Münsterland hinunter in Friedlosigkeit stand, und gefährdete die unerläßlichste Bewegung des bürgerlichen Lebens. Bei solcher Noth des innersten Kerns unseres Vaterlandes verwickelte sich König Wilhelm, „die Pflanze, welche die Kirche mit eigener Hand gesäet", deren mächtigste Stützen, die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, schon wankten, in entkräftende neue Privathändel mit Flandern. Dort war der Gräfin Johanna von Konstantinopel, deren erster Gemahl, Ferrand von Portugal, nach dem Lehensvertrage mit König Ludwig IX. von Melün im Jahr 1226 frei geworden, aber schon 1233 gestorben war, nach einer zweiten kinderlosen Ehe

Albrecht von Braunschweig.

5. Kap. mit Thomas von Savoyen, im Jahr 1244 ihre Schwester Margaretha gefolgt. Herrlich blüheten Flanderns Städte, alte und neue, im Genuß liberaler Verfassung, und wirkten, Wohlstand und Bürgermuth zeugend, nach allen Seiten; aber die Verhältnisse trübten sich durch Zwist der Söhne aus den zwei Ehen Margaretha's von Konstantinopel; König Wilhelm, Schwager Johanns von Avesnes, des als Bastard bescholtenen Sprosses der ersten anstößigen Ehe seiner Mutter, urtheilte der Gräfin das noch nicht gemuthete Lehen Reichsflandern ab, und entzog in einem, wenn auch anfangs glücklichen, Seekriege zur bedenklichsten Zeit seiner kümmerlichen Reichsregierung die Streitkraft seines Erblandes.

Wilhelms Krieg mit Flandern.

Köln und Konrad v. Hochstaden.

Lehrreicher und anziehender als die Ereignisse in Thüringen, Flandern und Holland, ist die Gruppe geschichtlicher Ereignisse, welche sich an Konrad von Hochstaden und seine Stadt Köln gleichzeitig anreihen, und im Verfassungskampf der rheinischen Königin mit ihrem geistlichen Oberherrn, sowie in den blutigen bürgerlichen Unruhen uns das Wesen der deutschen Städte schärfer beleuchtet vor Augen stellen. Konrads von Hochstaden Name verknüpft die großartigsten Erinnerungen, die, neubelebt in unseren Tagen, mit patriotischer Wehmuth und mit stolzer Genugthuung über die Schöpferkraft des deutschen Geistes sich durchdringen. Erzbischof Konrad von Hochstaden ist der Gründer des ewigen Doms zu Köln, dessen Vollendung nach sechs hundert Jahren die gläubige Mitwelt als Siegel deutscher Einheit in Staat, Volk und Kirche in träumerischer Entzückung begrüßte. Konrads von Hochstaden Freund und oft Helfer in politischer Arglist und Gewaltthat ist Albertus Magnus, der Aristoteles und Plinius des christlich-deutschen Mittelalters! Konrad von Hochstaden ist der böse Engel unseres Vaterlandes zur Zeit unaus-

sprechlicher Drangsale, und vererbte durch seine Politik den Unsegen nationaler Ohnmacht auf alle kommenden Geschlechter. So ist das ewige Denkmal des erhabensten Baugedankens der heidnischen und christlichen Welt zugleich von finsterer verhängnißvoller Bedeutung! 5. Kap.

Der Dom zu Köln.

Ohne sich auf eine nähere Geschichte jenes Wunderwerkes einzulassen, hat der gewissenhafte Forscher die Pflicht, reizende Illusionen zu stören, denen sich ein verarmtes spätes Geschlecht willig hingiebt. Nach gangbarer Behauptung, welche auf gewichtige Gewährsleute sich stützt, war Konrad von Hochstaden der „zweite Salomo", welcher gebietend über die Schätze des Domstifts, den wachsenden Reichthum zweier Herzogthümer, und „selbst über die Maaßen reich an Gold, Silber und Edelsteinen", des hohen Dinges sich unterfing, was des h. Engelbrechts Tod unmöglich gemacht, einen neuen Dom an Stelle des alten, im 9. Jahrhundert unter Erzbischof Hildebold erbauten, zu seiner Zeit unübertroffenen, zu errichten. Jene dunkle, kleine Basilika schien der Heiligthümer, welche sie umschloß und der Größe und Pracht Kölns, der Frömmigkeit und Kunstliebe der Kölner nicht länger würdig; Köln war ja der Sitz der gelehrten Scholastiker, in ununterbrochener Verbindung mit Paris, der ersten Hochschule der getauften Welt; selbst Feldklöster, wie die wirthlichen Cisterzienser zu Altenberg, zu Heisterbach führten (1233) bewunderungswürdige Werke im Stile des Uebergangs oder des Spitzbogens auf, welcher seit Friedrichs I. letzter Regierungshälfte die grandiose Einfachheit des byzantinischen oder lombardischen Geschmacks verdrängte. Das kleine Neuß, nächst Soest die zweite gewerbthätige Stadt des Erzstifts, prangte mit seinem St. Quirinus-Münster, das nach der drangvollen Periode der Rheinlande zwischen 1209 und 1223, ein Werk Meister Wolbero's, im

5. Kap. Uebergangsstile, in Form des doppelten lateinischen Kreuzes, mit wunderbarer Schönheit sich erhob. „Wie nun im Jahr 1248 eine Feuersbrunst den alten Dom verzehrt, habe Konrad schon am 14. August desselben Jahres in Gegenwart König Wilhelms, des Legaten, aller benachbarten Prälaten und Fürsten, feierlich den Grundstein gelegt, und reichen Ablaß des h. Vaters für Reuige, wenn sie zum kostbaren Bau steuerten, verkündet. Die Gaben der Andacht auch aus den Nachbarländern hätten die Ausführung eines Grundplans möglich gemacht, der ganz und fertig aus dem Geist eines und desselben Meisters im J. 1248 entsprungen sein müsse." Nach alt einheimischer Sage habe Albert, seit 1223 Predigermönch, und nach vielen gelehrten Wanderungen im Sommer d. J. 1248 aus Paris nach Köln heimgekehrt, wo er das Amt des Lesemeisters bekleidete, den Bauriß des Doms entworfen, wie er denn, ein universaler Genius, selbst der ergötzlichsten Zauberei berufen, auch den Chor der Dominikanerkirche „meisterlich baute." — Allein so romantisch-gefälliger Geschichte der Blüthe des deutschen Kirchenstils tritt Urkundliches enttäuschend gegenüber. Die Original-Bulle P. Innocenz' IV. ist nirgend zu finden; der verheerende Brand der alten Kathedrale nirgend bezeugt; die erzählten Umstände bei der Grundsteinlegung, die Anwesenheit König Wilhelms, des Legaten, zum Theil unmöglich; die Zeitgenossen schweigen; wenige Monate nach dem Brande, vor der Beseitigung unzähliger Hindernisse, wie der Besitzentäußerung von geistlichen Wohnlichkeiten auf dem Bauplatze, konnte nicht der Gedanke eines so umfangreichen Baues, mit aller ins Kleinste gehenden Einzelheit, zur Reife gelangen. Noch im Jahr 1252 stand die alte Domkirche zu St. Peter im Gebrauch zu bürgerlichen Anordnungen; noch im Jahr 1270 wurden in ihr die feierlichsten, zahlreichbesuchtesten kirch-

lichen Dinge vorgenommen. Urkundlich geschah der erste vor- 5. Kap.
bereitende Schritt im Jahr 1251; die eigenen Kräfte des selbstständigen Bauschatzes, nicht die Gaben eines Erzbischofs, noch der Ertrag der Domherrnpräbenden, bestritten die ersten Kosten; noch 10 Jahre nach der angeblichen Gründung schweben Unterhandlungen um Verzichtleistung und Abbruch unentbehrlicher Räumlichkeiten. Ein unbestimmter, allgemeiner Plan mochte vorgeschwebt haben, den günstige, allmälig eintretende Umstände zur Ausführung brachten. Ein Aufruf zur frommen Steuer, ein Hirtenbrief erging erst im Jahr 1264 in den kölnischen Sprengel; endlich erst im Jahr 1267 erwirbt das Capitel eine Bahn aus der Grube am Drachenfels, um die Bruchsteine bequem an den Rhein zu schleppen. Ersichtlicher wird mit dem Jahr 1274 der Betrieb des Baues; doch war im Jahr 1279 die äußere Gliederung des Chors nicht zur verständlichen Architektur gediehen; im Jahr 1297 kann endlich ein Altar „im neuen Kirchengebäu" gestiftet werden. Im Jahr 1313 wurden andere Altäre aus dem alten Dome aufgestellt; im Jahr 1322 wurde, wiewohl nicht urkundlich sicher, der vollendete hohe Chor eingeweiht. Solches bezeugte wenigstens im Jahr 1499 eine jetzt erloschene Inschrift über einer der Thüren. — Scheint es bedauerlich, die Baugeschichte des Doms des bisherigen Schmucks ihrer Darstellung zu entkleiden, und sehen wir das Wunderwerk allmälig und geräuschlos entstehen: so erhebt und tröstet uns der Gedanke, daß mitten unter den kriegerischen und bürgerlichen Wirren, unter Interdict und allgemeiner Friedlosigkeit, welche die herrschsüchtigen Regierungen Konrads, Engelberts II. und Siegfrieds verhängnißvoll ausfüllten, dennoch der Grundtrieb der Zeit, „die Hoheit des kirchlichen Lebens durch gewaltige Bauwerke prächtigen Schmuckes auszusprechen und

5. Kap. zu verherrlichen," so Unübertroffenes zu vollbringen im Stande war. —

Konrad und die Stadt Köln.

Erzbischof Konrad verwickelte sich seit dem Jahr 1251 in einen Kampf der Willkür, welcher vorzugsweise seine noch übrigen Lebensjahre beschäftigte, aber seinem Nachfolger die bitterste Buße bereitete, obgleich er selbst, nach einer Reihe von Gewaltthaten zum Ziele gelangt, im Bewußtsein vollkommener Rache seine Tage beschloß. Ungekannt, wie? verbanden sich Konrads und des Königs früher gemeinsame Gegner, der Graf von Jülich und der Herzog von Limburg, mit einer bisher weniger beachteten Macht, mit der Stadt Köln. Was die reiche, bei allem bürgerlichen Bewußtsein der Gemeinde, noch immer von den Geschlechtern, der Richerzechheit, nach den starren Grundsätzen des 11. Jahrhunderts regierte Stadt schon im Jahr 1251 auszusprechen wagte: lehrt ein Handelsvertrag des Herzogs Heinrich von Brabant und des Grafen Otto von Geldern vom December des J. 1251. „Die Uebereinkunft solle bestehen, falls auch, was Gott verhüte, der hochwürdige Vater, der Erzbischof und die Abschließenden uneinig würden." — Funfzehn Geschlechter, im 14. Jahrhundert auf 48 erwachsen, ursprünglich wohl kaufmännischer Herkunft, im Fortschritte der Zeit aber wehrständisch und zu ritterlicher Würde aufgestiegen, theilten sich in das Wesen des Stadtregiments und der Rechtsverwaltung, und hatten die Aemter des Burggrafen, des Edelvoigts und der höchsten erzbischöflichen weltlichen Diener theils beseitigt, theils aus ihrer Mitte persönlich vertreten.

Geschlechter in Köln.

Die angesehensten unter ihnen, deren Namen theilweis an romanische Wurzel anklingen, waren die reichen Overstolzen, die Scherfgyn, deren einer, Gerhard, nach Meister Godefrit Hagens, des zeitgenössischen Stadtschreibers, Reimchronik zu Trasigny den Preis unter drei tausend Rittern davongetragen und zu Neuß im nörderi-

schen Turnier das Höchste errang (1256); die Quattermart, die 5. Kap.
von der Adocht, die Jüden, Hardefust, Ghire, Gryne, Kleingedank. Sollte nun Erzbischof Konrad, der die Reichsgewalt in Deutschland gehandhabt, zwei Könige gewählt, die Macht der Hohenstaufen gefällt hatte, hinter dem h. Anno zurückstehen, jene Uebermüthigen in dem Sitze seines Erzstifts walten lassen? Entschlossen, der Herr Kölns zu werden, faßte er den Kampf geschichtlicher Berechtigung gegen die allmälig gewordenen Thatsachen großartig auf; er stellte zuletzt nicht einzelne Befugnisse, sondern den ganzen Zustand in Frage, und begann, mit dem Stiftsadel und Nachbargrafen, sowie mit dem Könige Wilhelm noch befreundet, der Neußer und der Soester versichert, denen der ferne geistliche Gebieter unschädlicher war, den Angriff damit, daß er die im Stiftslande zollfreien Waaren der Kölner zu Neuß mit Zöllen belegte, und gegen den Gebrauch, daß jeder Erzbischof nur zweimal Münzen schlagen durfte, bei seiner Belehnung und bei einem Römerzuge, plötzlich ohne solchen Anlaß von seinem Prägerecht Gebrauch machte. Als einer der Amtleute der Stadtgebieter ihm nachdrücklich sein Unrecht vorstellte, verließ Konrad Köln mit zornigen Worten, schickte von Andernach aus einen Absagebrief; des Beistandes der Landherren gewärtig, fuhr er mit 14 Kriegsfahrzeugen zur Fastenzeit 1252 den Strom hinunter und begann von Deutz aus die Belagerung mittelst großer Wurfmaschinen, Bliden, welche ohne Erfolg gewaltige Schieferblöcke in die Stadt schleuderten. Als nun solche Angriffsweise bei den „tausend Kaufmannsschiffen, welche am kölnischen Ufer am Seile hingen," nichts wirkte, auch ein Brander mit griechischem Feuer unschädlich den Rhein hinunterschwamm, vermochte die Vorstellung Ritter Hermanns von Vitenkoven „über die Macht der reich versorgten Stadt, über die Dienste der Bürger

Angriff auf Köln.

5. Kap. in früheren Kriegen", den zornigen Erzbischof auf Unterhandlungen einzugehen. Mittewoch vor Ostern 1252 (nach köln. Stil 1251) war man so weit, die Entscheidung des Haders einem Schiedsgerichte zu übergeben, welches aus dem Cardinallegaten Hugo und dem Bruder Albert, Lesemeister der Dominikaner, jenem glücklichen Vermittler in bürgerlichen Wirren, bestand. Zur bestimmten Frist, binnen drei Wochen, im April 1252, ertheilten die Erkorenen den Spruch: „der Erzbischof solle nur bei zwei Anlässen münzen, mit sorgfältigem Gepräge, dessen „Stahl" zur Vergleichung im Heiligthum des St. Petersdom niedergelegt werde; die unrechtmäßigen Zölle sollten aufgehoben werden, doch die Kölner schwören, keine fremden Waaren auf ihren Namen gehen zu lassen; endlich eine Amnestie eintreten und der Erzbischof die Rechte der Stadt schützen, da sie ihm für alle seine Rechte Treue geschworen." — Wohl mochte der stolze Hohepriester über den Ausspruch der Schiedsrichter grollen; er versparte seinen Haß, warf sich in andere Fehden, half seinem Schützlinge, dem Bischofe Heinrich von Utrecht, gegen den gemeinsamen Feind, den Grafen von Geldern und holländische Barone, gerieth aber, am Tage der anberaumten Schlacht auf der Wiese vor Utrecht, mit dem friedfertigen Könige Wilhelm, der Utrechts Schmuck und bürgerliche Entwickelung mit besonderem Wohlwollen pflegte, in häßlichen Wortstreit, welcher Konrads Geringschätzung gegen sein Geschöpf hinlänglich bekundete.

Schiedsgericht zu Köln.

Die Bürger von Köln blieben inzwischen auf ihrer Hut, schlichteten Nachbarhändel, stellten auch mit Boppard, das vom Reiche an Trier gekommen zu sein scheint und von Schultheiß, Rittern und Gemeinderath vertreten wurde, verständigen Rechtsfuß her. Kölns bange Münzherren, die „Hausgenossen", stürmischer Zukunft gewärtig, legten sich dagegen (August 1252)

strenge Bußen selbst auf, sollten sie sich Mißbrauch zu Schulden kommen lassen. — Eben hatte der König in Koblenz, das Arnold, voll Mißtrauens gegen die unruhigen Trierer, aus einer offenen Stadt, unterhalb seines unbezwinglichen Sitzes Ehrenbreitstein, zur umschlossenen gemacht (1252), in schmählicher Begegnung erfahren, wie auch dieser Erzbischof, sein Beförderer, ihn geringschätze; als Konrad von Hochstaden, der eben Dorsten auf streitigem Gebiete mit Vergünstigung des Grafen Dietrich von Kleve befestigt und zur Stadt erhoben, seinen Streit mit den Geschlechtern von Köln wieder aufgriff. Er wies im December 1253, bei Drohung des Bannes, Richter und Schöffen an, den ritterbürtigen Heinrich den Rothen, der in einer Fehde mit dem Stifte St. Gereon seinen Zorn geweckt, zur Verantwortung zu ziehen; manche Feindseligkeiten mochten schon dazwischen gelaufen sein; dennoch hinderte ein Krieg mit dem Grafen von Jülich, mit Bischof Simon von Paderborn, und deren Helfern, den Ausbruch des Grolls gegen die Kölner, bis er jene zu Paaren getrieben und nach siegreicher Schlacht auf der Wolfskampe bei Dortmund (August? 1254) den Priesterfürsten von Paderborn in seiner Haft sah. Um sich des lästigen Friedensstifters, König Wilhelms, der, in Neuß anwesend, des Gefangenen Freilassung forderte, ganz zu entledigen, und einen dritten König der Deutschen zu wählen, gedachte Konrad jenen sammt dem Legaten, seine Gäste, auf der Burg zu Neuß, in Flammen umkommen zu lassen; beide entrannen mit Noth; der Legat excommunicirte den Frevler; der König wagte nicht, die kaiserliche Waffe der Aechtung zu ergreifen; er zog im Frühling 1255 den Rhein hinauf, wo wir ihn bald in ehrenvollerer, wenn auch nicht königlich gewichtiger, Stellung treffen werden; der Bischof von Paderborn blieb im Thurme. — Unbekümmert um die kirchliche Strafe, stärkte Konrad die Zu-

5. Kap.

Anfang des zweiten Streits m. Köln.

5. Kap. neigung der Bürger zu Neuß, die wohl auf das bevorzugte Köln
Konrads Gunst f. Neuß. neidisch blickten, indem er ihnen erlaubte (Januar 1255), jenes Mordschloß in ihrer Stadt vollends zu brechen, wider ihren Willen keine Burg innerhalb ihres Bannes zu bauen versprach, und den Verehrern des h. Quirinus freistellte, durch Abtragung der Insel zwischen Rhein und Erft den Strom an ihre Stadt zu leiten. Später (1259) auf dem Gipfel seiner Macht, verlieh er den Gefügigen, was er den Kölnern versagt hatte: daß ihre Schöffen nach freier Wahl die Bank besetzen könnten; daß zwölf oder vierzehn Amtleute in Kauf- und Pfandsachen neben den Schöffen Gewalt hätten, und Einungen, Küren (Statute) durch den erzbischöflichen Schultheißen, die Schöffen, Amtleute und Bürgermeister gemeinschaftlich, mit Theilung der Brüche, beschlossen würden; „die jährliche Bede der Stadt dürfe, ohne ihren guten Willen, keine Erhöhung erfahren." — So wuchs Neuß, blühend durch Handel, im Genuß gemeinheitlicher Freiheit bis zu einer Bevölkerung von 30,000 Seelen, und bereitete sich für große Thaten und Schicksale, welche die prangende Stadt, die allmälig auch den nahen Strom verlor, im Kampfe für einen protestantischen gegen den katholischen Erzbischof, bis auf einige Tausend Bewohner herabgebracht haben. — Eine sich neu gestaltende Ordnung bürgerlicher Dinge, welche vom Oberrhein ausging, schützte vorläufig die trotzigen Kölner, bis die Rache des übermüthigen Kronenhändlers sie ereilte.

D. rhein. Städtebund. Jene politische Neugestaltung war der große Bund der rheinischen Städte. Die Herzlande des deutschen Reichs, der eigentliche Schauplatz der kaiserlichen Thätigkeit in früheren Jahrhunderten, Alemannien an beiden Ufern des Rheins, Schwaben im engeren Sinne, das rheinische Franken, entbehrten, ohne Herzogsgewalt nach Kaiser Friedrichs II. und Kon-

rads Tode, zerrissen unter vielfache geistliche und weltliche Herrschaft, bedeckt mit adligen Burgen, bewohnt in einer großen Zahl aufstrebender Städte, am empfindlichsten eine oberrichterliche Macht. Meistentheils abgeneigt dem Pfaffenkönige, welcher bis zu ihnen sich noch nicht den Weg gebahnt hatte; als Sitz der ghibellinischen Partei unter dem Bann der Kirche, erlitten die gewerbeifrigen Städte um so härtere Drangsale, als es nicht an der Gegenpartei fehlte, welche mit schamlosem Eigennutz die Gelegenheit benutzte, als Streiter für die Kirche räuberische Zwecke zu verfolgen. Ohne offenen, in starken Massen einander gegenübergestellten Kampf, erlagen jene schönen Gauen allgemeiner Friedlosigkeit; schirmten sich die Gemeinden hinter Mauern, Wall und Graben, so war doch der wandernde Kaufmann mit seiner Waare zu Wasser und zu Land der Raubsucht kleiner Dynasten und des Adels preisgegeben, welcher nach Lust und Laune die Straßen sperrte, Zölle in festen Mauththürmen erhob, Geleitsgeld erpreßte, auch wohl aus dem Stegegreif, als Wegelagerer, jedes fremde Gut in Beschlag nahm, die Wanderer mörderisch niederwarf, und seine Beute auf seinen Felsennestern sicher stellte. Wir schweigen von der Noth des geknechteten, fröhnenden Dorfbewohners; seine Aecker und ärmliche Hütte schützte nichts; jede Fehde führte zunächst nicht zu ritterlichen Treffen, sondern zur Plünderung und Niederbrennung der Höfe und Weiler des Gegners. Als Beweis solcher Zustände, die an unzähligen Orten von dem Waschen, der Hardt und dem Donnersberge bis über den Schwarzwald, vom Bodensee bis an die Lahn und Werra sich wiederholten, und über Thüringen, Westfalen und Altsachsen unter den angedeuteten fürstlichen Fehden und Parteiungen sich erstreckten, schildern wir in der Kürze die Leiden von Worms, der treuen Ghibellinenstadt, welche vom allge-

5. Kap.

Die Leiden von Worms.

5. Kap. meinen Jammer Worte für Chroniken und Muth für Thaten entlieh. — Als Bischof Reichard mit Eberhard vor dem päpstlichen Stuhle in Lyon um Abstandsgeld sich vertragen (Fastenzeit 1252), weigerten sich die Bürger, den ersteren, als Anhänger des Pfaffenkönigs, einreiten zu lassen, weshalb das Interdict, bis auf die Predigerkirche, erneuert und weder Rath noch Gericht gehalten wurde. Wer der heimlichen Messe beiwohnen wollte, mußte eidlich geloben, von Konrad abzustehen, dem Papste, dem Bischof Reichard und dem Könige Wilhelm treu zu sein. Die Vornehmen der Stadt schlugen sich auf die Seite der Pfaffheit; die Gemeinde spaltete sich gleichfalls: ein Sohn war gegen den Vater, ein Bruder gegen den anderen. Aus der Versammlung, dem Münster von St. Laurenz, vertrieben die Freunde des Kaiserhauses die andere Partei, die aber allmälig sich verstärkte, und, nach vorläufiger Rachtung unter sich, durch den Dominikanerprior den Bischof beschickte, er möge den Bann aufheben; wie man denn auch an Mariä Reinigung 1253 in allen Kirchen von Worms Messe sang. Als jedoch Reichard einige Wochen später der Stadt sich näherte, und auf Vorschub des Raths sich einschleichen wollte, versperrten ihm die erschrockenen Bürger die Pforte, zwangen die Verdächtigen zu einem Reinigungseide, ließen sich aber endlich durch die Pfaffheit, besonders die Predigermönche, bereden, ihrem Bischofe, als „schlichtem Kleriker“ den Eingang zu gestatten, um neues Interdict zu verhüten. Aber in den „Saal“ (Bischofshof) ließ man ihn nicht, bis er, auf Anstellung einiger Reichen, Tags darauf zu St. Martinspforte mit vielen Reitern einzog, und mit seiner Partei Hof hielt. Die Spaltung dauerte fort, selbst als König Wilhelm seine Räthe geschickt; so wechselte im Jahr 1253 kirchliche Strafe und Lösung, salbungsreiche Ermahnung des Bischofs, welcher Wilhelms

Bischof Reichard in Worms.

und seine Partei allein für gottesfürchtig erklärte, und, als 5. Kap.
alle Künste nicht fruchteten, im September vom Stege des Saales in einer Rede an das Volk alle Getreuen Konrads als Feinde der christlichen Kirche von neuem excommunicirte. Von allen Sacramenten ausgeschlossen, verzagten endlich die bangen Seelen, schwuren ihr liebes Kaisergeschlecht ab, und gedachten dafür wenigstens ihre Vierziger wieder zu bekommen; denn die Volkspartei war, wie immer, zugleich die pfaffenfeindliche. Wiederum Drohung des Bannes von Seiten des Verweigerers, weshalb denn, als Jammer und Noth sich steigerten, die Einwohnerzahl besonders an wehrhaften Bürgern (Geschlechtern) sich minderte, Seelenangst, Sterben, Hunger, Feuersbrunst vereint die armen verdorbenen Leute abmatteten, sie auch auf die politische Forderung Verzicht leisten mußten und die Nachtung vom Jahr 1233 wieder zur Geltung kam. Aber die kräftige Gesinnung erwachte wieder, als die Kunde einlief, König Konrad, ihre Hoffnung, sei im fernen Neapel gestorben.

Zustand von Mainz.

Das benachbarte Mainz, mächtiger an Volk und reicher, waffengeübt, seiner Vorzüge bewußt, und gemeinheitlich frei seit jenem Schlage gegen Siegfried III., hatte mit Gerhard, dem Nachfolger Christians, und mit der kirchlichen Partei sich klüglich ausgesöhnt, und schon im Jahr 1250 vom Könige Wilhelm die Gewähr seiner Rechte erwirkt. Die Gemeinde gebot über ausgerüstete Kriegsschiffe in ihrem Hafen, über geübte Armbrustschützen und Söldner; zog das Volk aus, so ward, nach Weise der Lombarden, das Hauptpanier, die Martinsfahne mit dem Bilde des Schutzheiligen, wie er mit dem Armen seinen Mantel theilt, auf prächtigem Wagen aufgepflanzt, unter Geleit gewappneter Bürgerritter vorgeführt. Aller benachbarten Zwingburgen, selbst der Reichsfesten sich

5. Kap. zu entledigen, hatten die Bürger im Jahr 1253 die Stätte der von ihnen gebrochenen Burg Weissenau, der Mainspitze gegenüber und ihren Mauern benachbart, vom Reichskämmerer Philipp von Hohenfels zur Hälfte käuflich an sich gebracht, und für die Zahlung in kurzer Frist sich sechs Ehrenmänner, unter ihnen Friedrich der Schultheiß und der denkwürdige Arnold Walpod, sich verbürgt. Aber für sich selbst in leidlichem Behagen, blickten hochsinnige Altbürger von Mainz auf den Jammer der Nachbarn, auf den unausbleiblichen Zerfall von Worms, das zwistige Politik ihnen entfremdet, lange verfeindet hatte, und boten im Anfange des Jahres 1254 die Freundeshand, um zunächst sich gegenseitig zu schirmen, da von ihrem Könige nichts mehr zu hoffen stand.

Frühere Städtebündnisse. Der Gedanke eines Städtebundes, nach Vorbild des lombardischen, lag nicht fern; hatte doch Mainz mit demselben Worms, mit Speier und Bingen, auch wohl mit Oppenheim, endlich mit den Wetterauischen Städten nach Friedrichs II. Römerzuge sich eidgenossenschaftlich verbunden, doch König Heinrich VII. und die Fürsten den Verein im Jahr 1226 aufgelöst. Aber ungeachtet älterer und neuerer Reichsgebote hatte die Noth der Zeit dieses Mittel nachdrücklich empfolen, und finden wir Beispiele solcher Conföderationen gleichzeitig in mehren Theilen Deutschlands. Außer der schwesterlichen Annäherung von Lübeck und Hamburg heben wir hervor, daß im

Bern und Freiburg. Jahr 1236 das Uechtländische Freiburg, ein kräftiges Abbild der Zähringischen Mutter, zwar seit Abgang der Zähringer unter der Grafen von Kiburg Hoheit, aber sonst gemeinheitlich frei, mit Bern, dem herzhaften, waffenfreudigen, sich zusammengethan. Von jährlichem Rathe, größtentheils eingebürgerten Adels, mit Hülfe von 16 Beibürgern regiert, während Gesetzgebung und Steuer bei der Volksgemeinde stand,

stark durch zahlreiche Ausbürger im Ober= und Unterland, 5. Kap.
den Ursprung des späteren weiten Gebiets, bedurfte Bern zur Vertheidigung nur seiner nächsten Nachbarn: darum jener Bund mit Freiburg, „vorbehaltlich beider Städte Herrn, des Grafen von Savoyen und des von Kiburg; bedacht, bei Fehde der Grafen Frieden zu stiften, nicht selbst gegen einander zu kriegen.“

Näher steht uns ein früher Bund benachbarter Städte D. Bund westfäl. Städte.
im Herzen von Westfalen und Engern. Wir kennen Münsters Aufstreben und Dortmunds alt=sassische Freiheit. Lippe oder Lippstadt, der Stammsitz der edlen Herren gleichen Namens, dem wohl der Fluß den Ursprung gab, hatte geräuschlos sich bürgerlich herangebildet; das nahe Soest, fern erzbischöflicher Soest.
Aufsicht und erzbischöflichem Drucke, der keimenden Hansa verwandt, und über das deutsche Meer hinaus in kecker Selbstständigkeit, durfte schon des Unerhörtesten sich vermessen. Daheim war das Gemeinwesen wohl geordnet, doch beim Andringen der Zünfte zum Stadtregimente die Zahl der Rathmänner bedenklich gesteigert. Mit dem Erzstift zu Köln stand die Gemeinde gut, bis auf den Streitpunkt wegen der Münze, welche dem Apostelstift zu Köln zustehen und von diesem verpachtet werden sollte. König Wilhelms Pergament hatte im Jahr 1252 die Stadt in seinen und des Reichs unmittelbaren Schutz genommen, die Bürger zollfrei in holländischen Häfen gemacht oder den Ansatz auf ein Hunderttheil der Waare herabgesetzt; nur in der Landschaft stand es schlecht. Im Süden und Osten, auf den Straßen des Hauptverkehres mit den Seestädten, drohete der mainzische, thüringische, hessische und braunschweigische Krieg mit allem, was an schadenfrohen Beiständern, Schnapphähnen und ritterbürtigen Allerweltsfeinden daran hing; ganz in der Nähe der Soesterbörde verzweigte sich

5. Kap. bis gegen den Niederrhein und ins Münsterland hin der Zopf der Fehden Konrads von Hochstaden mit Paderborn, Münster, Osnabrück, den Grafen von Jülich, Berg, von der Lippe, von Isenburg, Altena, und fast dem gesammten Adel von Westfalen. Eine mehrfach früher erwähnte Urkunde ohne Datum, die, wenn sie früher fällt als 1252, auf gesteigerte spätere Drangsale schließen läßt, bezeugt die öffentlichen Zustände in Westfalen und Niedersachsen, die Unsicherheit der Königswege nach dem Niederrhein. Den Schöffen zu Gent klagen die Rathmänner von Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstädt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover, Wernigerode und „aller Städte Sachsens" ihre Befremdung, „daß sie, gegen alle alte Freundschaft und gegen alles Recht, gezwungen werden sollten, den flandrischen Kaufmann zu entschädigen, wenn er auf dem Wege zu ihnen seine Waare verlöre. Sie selbst könnten ihr geraubtes Gut nicht den Händen der Tyrannen entreißen, weil diese sich auf ihre Burgen auf Berggipfeln und steilen Felswänden zurückzögen, die so fest wären, daß auch die Landesfürsten nicht vermöchten und unternähmen, solchen Frevel zu bändigen. Innerhalb der Mauern ihrer Städte und Festen wollten sie den Gästen willig vor Schaden bürgen; würde ihre Bitte um Abstellung der Forderung Gents nicht erhört, so zögen sie, bei der Gelähmtheit der Reichsgewalt, es vor, ihre Habe lieber daheim zu bewahren, als nach Mühsalen nur Schaden davon zu tragen." Achten wir darauf, daß hier, wo Lübeck, die Seefahrerstadt, nicht mitspricht, eine Gegenseitigkeit des binnenländischen Verkehrs und eine Gemeinschaft der Städte Sachsens heraus tritt, und daß jenen handelseifrigen Orten ein gänzlicher Stillstand des Zwischenverkehrs drohte. — Münster und Osnabrück stellte die Sorge vor ihren eigenen Bischöfen noch

Sächs. Städte u. Flandern.

um eine Staffel tiefer; im Jahr 1245 hatten sich Ludolf von Holte, Dietrichs Nachfolger auf dem Stuhle zu Münster, und Engelbrecht von Osnabrück zu einem Vertheidigungsbund geeinigt, besonders auch um ihren Städten die Aufnahme von Hörigen der Kirche und Ministerialen zu verleiden. 5. Kap.

Bund v. Wernersbrück.

Unter solchen Umständen nun kamen im Juli 1253, im Auftrage ihrer Gemeinden, Schöffen und Consulen von Münster, Soest, Dortmund und Lippstadt in Wernersbrück zusammen und untersiegelten ein Bündniß, dessen Bestimmungen zwar nicht den lombardischen Geist athmen, von politischer Freiheit nicht reden, dagegen den ernsten, praktischen Verstand der Kaufleute bezeugen. „Wegen vielfacher Noth durch häufige Niederwerfung, Beraubung und Mißhandlung seien sie eidlich übereingekommen, in ihren Städten jedem Friedbrecher, Räuber, Geldanleihen und alles, was ihm Vortheil und Ehre verschaffen könne, zu versagen; wäre der Gewaltthäter Burgmann eines Herrn, auch diesem und allen seinen Rittern und Knechten, wo irgend sie säßen, jeden Nutzen der Art zu entziehen. Sei irgend ein Räuber auf Klage des Beschädigten gerichtlich geächtet, so dürfe der Beschädigte in jeder der Städte die Rechtshülfe ansprechen, und solche Förderung erwarten, als der ansäßige Mitbürger. Zöge einer ihrer Bürger in eine der Städte und wage, wegen augenscheinlicher Gefahr Guts und Leibes, nicht, sie zu verlassen, so müßten die fremden Bürger den Gast sicher geleiten, wie den eigenen Mitbürger. Ein siegelbrüchiger Schuldner des Ritterstandes solle nirgend ein Anlehn erhalten, bis er seine Schuld bezahlt. Niemand aus ihrem Bunde dürfe geraubtes Gut einer Genossenstadt kaufen, eintauschen, oder verkaufen, bei Strafe, als Mitschuldiger zu gelten.“ Als Buße für die Uebertreter ward festgestellt: „für einen Privatmann die Summe

5. Kap. von 10 Mark und ein Faß Wein, seiner Stadt fällig, und Verlust der Ehre und des Biedermannsnamens, sobald zwei Biedermänner ihr Zeugniß gegen ihn abgelegt; nur durch Eid von sechs Unbescholtenen konnte er, sprach kein Zeuge gegen ihn, sich reinigen. Eine der Städte, des Fehls beschuldigt, bedürfe 12 Eideshelfer zur Entlastung, sechs aus dem sitzenden Rathe und sechs Bürger."

Worms u. Mainz. Herkömmlich wird der Ursprung des rheinischen Städtebundes, jedoch ohne Urkunde, auf das Jahr 1247 zurückgeführt; sicher ist, daß Mainz und Worms für sich den Anfang machten. Wahrscheinlich im Frühjahr 1254 — die Tagesangabe fehlt — beurkundeten Ministerialen, Rathmänner, Richter, Schöffen und Bürger gemeiniglich von Worms, mit Berufung auf ihre alte Freundschaft mit der Stadt Mainz, die Erneuerung des früheren Bündnisses: eidliche Hülfe zur Abwehr alles Unrechts, Erhaltung gegenseitigen bürgerlichen Rechts, schiedsrichterliche Schlichtung aller Streitigkeiten durch vier Obmänner von beiden Seiten. — Die Wohlthat solcher Einigung ermaßen zunächst die Bürger von Oppenheim. Nachdem Erzbischof Gerhard sie vom Banne befreit, erlangten sie am 3. April 1254 die Aufnahme. Arnold der Kämmerer, der Schultheiß, Richter, Rath und Bürgergemeinde von Mainz; die Aussteller der obigen Urkunde von Worms; Schultheiß, Schöffen, Ritter und alle Bürger von Oppenheim, schilderten die Gefahren des Landes und der Straßen, den gänzlichen Verderb und die Bedrückung Unschuldiger; um wenigstens für ihre Markungen solchem Uebel zu begegnen, hätten sie, mit Hülfe des friedbringenden Heilandes, sich öffentlich wider alle die verbunden, die ihnen Unrecht thäten, und einander mit gemeiner Hülfe nie zu verlassen. Solches Gelübde und Verbündniß solle so fest bestehen, daß nicht allein die Großen unter

ihnen, sondern auch die Kleinen, geistliche und weltliche, 5. Kap.
auch die Juden, die bei ihnen wohnen, solches Schirms genießen möchten. Um Mißhelligkeit unter einander und Krieg zu vermeiden, sollten aus jeder Stadt vier ehrbare Rathmänner, zusammen zwölf Genannte, Macht haben, auf ihren Eid alle Ansprüche zu richten und mit freundlicher Rachtung zu enden. Jene zwölf sollten das Amt der Ordnung üben, so lange sie lebten, und der Rath der einzelnen Stadt an Stelle des Ausgeschiedenen einen anderen erwählen.

So der Keim, aus welchem Großes, Umfassendes sich gestalten sollte, das, wenn es auch für die nächsten Jahrzehende durch der Fürsten Einmischung und arglistige Diplomatie, und wegen der unseligen Doppelwahl des Kaisers, — das Werk der drei hohen Kirchenfürsten, — seines Zwecks verfehlte, dennoch die Selbstständigkeit des Bürgerthums in eine leidlichere Zeit hinüberrettete und die Vertretung der Städte in der Versammlung der Reichsstände zur Folge hatte.

Erste Grundzüge des Nachbarbundes.

Bescheiden, engnachbarlich, zur Abwehr untragbarer Noth war der Beginn, verrieth nichts von der glühenden Farbe des politischen Freiheitseifers der Lombarden; aber ein unvergeßlicher, großgesinnter Mann, der schon in dieser Urkunde als einer der Richter seiner Stadt genannt ist, trat in das Mittelgetriebe, und faßte das Heil der gesammten deutschen Bürgerwelt, auch des armen, recht- und schutzlosen Bauern, ins Auge.

Arnold Walpod.

Dieser Mann war Arnold der Walpod von Mainz, aus dem alten, wenn auch nicht ritterbürtigen, Stadtgeschlechte der Löwenhäupter, das sich später in sieben Hauptstämme, nach Brauch der Zeit von den Zeichen ihrer Wohnhäuser benannt, theilte, und schon lange die ersten Gemeindeämter in Mainz bekleidete. Der Name Walpod (Podestà), ursprünglich nicht Geschlechts-, sondern Amtsname, war in der Familie Arnolds erblich ge-

5. Kap. worden, weil deren Glieder das Amt des Substituten der alten Stadtgrafen erblich trugen, und als peinliche Richter den Reichsbann im Namen des Bischofs und des Grafen übten. Ungefähr gegen Schluß des 12. Jahrhunderts geboren, reich begütert, ist Herr Arnold nicht zu verwechseln mit Arnold dem Kämmerer, der im höhern Stadtamte stand. — Die Seele des großen Gedankens ward unser Arnold, der, wie ein norddeutscher Chronist seines Jahrhunderts sagt, „anfing, seine Mitbürger zu ermahnen, sich zur Wiederherstellung des Friedens wechselseitig durch einen Eid zu verbinden, dem diese beigestimmt und viele andere Städte. „Die Sache gefiel aber den Fürsten, den Rittern und Räubern, und besonders denen nicht, welche beständig ihre Hand nach dem Raube ausreckten; sie sagten, es sei schändlich, daß Kaufleute über geehrte und adlige Männer herrschten."

Wachsthum d. Bundes. Die Kunde von so herzhaftem Entschluß ging bald in nahe und ferne deutsche Lande aus, und begegnete, bei gleicher Noth, zumal als die Nachricht vom Tode Konrads IV. auch die Hoffnungen der letzten Anhänger der Hohenstaufen niederschlug, gleichen Bestrebungen und Wünschen, ermuthigte die schüchternen Einigungen eng kaufmännischen Sinnes. Mainz, im Mittelpunkte des Reichs, frei von Furcht vor Erzbischof Gerhard, den die thüringischen Händel beschäftigten und bald als Gefangenen ein Jahr lang auf einem niedersächsischen Thurme festhielten, konnte auch an Handelseinfluß mit dem reicheren Köln wetteifern, zumal jene herrische Stadt durch die Fehde mit ihrem Priesterfürsten gelähmt wurde. So wuchs der Verein, nicht auf Despotismus, nicht auf Täuschung, nicht auf Krieg, sondern auf ehrbare Freiheit, auf wechselseitiges Bedürfniß, auf Frieden und die ewigen Grundsätze der Natur gebaut, in kurzer Zeit zu staunenswürdigem Umfange.

Am 29. Mai 1254 trat zunächst Bingen, das alte feste Städtchen an der Nahe, hinzu, und ernannte vier Obmänner. Mainz, unbestritten als Vorort geltend, leitete mit unermüdlicher Geschäftigkeit die gemeinsame Sache. Schon damals, im Sommer 1254, sollen die Wormser mit schweren Kosten zwei Männer aus ihrer Mitte an König Wilhelm abgeordnet haben, damit er den Landfrieden bestätige. Der Pfaffenkönig, sonst dem Bürgerthume hold, wie er an seinen holländischen Städten reichlich sich erwiesen, leutselig, selbst als König Bürger zu Utrecht, lag aber damals in der beschwerlichen flandrischen Fehde, und weilte überwiegend in Holland und Seeland. Auch aus der Ferne hatte er, so oft Städteboten ihn angingen, versteht sich nicht ohne Geschenk an Geld, gnädige Briefe ertheilt: so aus Middelburg dem thüringischen Mühlhausen, zum Lohn für die Huldigung, die Jahressteuer erlassen, die Erbauung der Mauer zwischen Stadt und Burg, ersterer eine gefährliche Nachbarschaft, genehmigt, Unverpfändbarkeit verheißen; den Frankfurtern und Gelnhausern aus Leyden ihre Privilegien bestätigt, beide nie zu veräußern gelobt; nachdem er Tags vorher jene Lieblingspfalz Friedrich Rothbarts aus der Verpfändung an wetterauische Herren befreit; die Pfalz Nimwegen dagegen, widerspruchsvoll, um höhere Pfandsumme an Otto von Geldern preisgegeben. Gleichwohl konnte Wilhelm die große Zukunft noch nicht begreifen, die sich ihm, dem von seinen Wahlfürsten Verhöhnten, erschloß, wenn er seine Königsmacht auf die Einheit aufopferungsfähiger Städte begründete! Nur das Eine steht vielleicht im Zusammenhang mit der Bewegung am Rhein, daß er (3. October 1254) aus S'Grafenhagen, seinem neuen Königsschloß, dem Ursprung des Prachtdorfes Haag, den Oppenheimern ihre Rechte erneuerte, wohl auch um dem feindseligen Erzbischof Gerhard seine Macht füh-

5. Kap.

K. Wilhelm in Holland.

5. Kap. len zu lassen. Das schwunghafte Unternehmen bedurfte aber nicht des unkräftigen Segens des Wasserkönigs; schon im Juli 1254 hatte es weithin sich verzweigt, freilich auch, gemäß dem selten gewitzigten Vertrauen der guten Deutschen zu ihren Fürsten, Bestandtheile in sich aufgenommen, die ihm erst Entkräftigung, dann zeitweise den Untergang bereiteten. Am

Großer Bundestag 1254.

13. Juli, nach unbegreiflich schnell beendeter Vorarbeit, finden wir in Mainz Richter, Schöffen in Vertretung der Bürgergemeinden von Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, ja von Köln, „und der Städte, welche das heilige Friedensbündniß beschworen haben", beisammen; wie hastig mochten Herr Walpod und die Bevollmächtigten rheinauf- und abgeschwommen, durch das aufgeregte Land geritten sein! Die Versammlung verkündet einen beschwornen Landfrieden auf die Dauer von 10 Jahren, und nennt bereits alle drei Erzbischöfe, von Mainz, Köln, und von Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz und Basel, viele Grafen und edle Landherren, als Eidgenossen. Alle haben ihre ungerechten Zölle aufgehoben, zu Land und zu Wasser, und sind entschlossen, gemeinsam Friedbrecher zur Buße zu zwingen! In jeder verbündeten Stadt, in jeder verbündeten Herrschaft, sollten je vier Obmänner vollgültig alle Späne friedlich schlichten, in schwierigen Fällen auch zusammentreten, und Herr oder Stadt an ihren Spruch gebunden sein.

Wir möchten es unbegreifliche Kurzsichtigkeit auf Seiten der Stifter des Bundes nennen, daß sie, verzagt und gläubig, Fürsten und Adel in ihre Mitte aufnahmen, da gerade von diesen die Uebel, die man heilen, allein zu befürchten, die Zwietracht, der man vorbeugen wollte, allein zu erwarten stand. Aber der umfassende Zweck war zu schwierig zu erreichen; ohne den guten Willen der Fürsten, deren Gebiet und landes-

herrliches Recht die Wirksamkeit des Bundes durchschnitt, als dieser seine Absicht kund gethan, nicht allein innere Maßregeln des nachbarlichen Verkehrs, gegenseitige bürgerliche Ordnung zu verfolgen, sondern die Hemmnisse des städtischen Gedeihens auch mit Waffengewalt hinwegzuräumen. Zwar bot zunächst im Rheinland der breite, unsperrbare Strom den städtischen Wehrschiffen das Mittel zum Angriff auf Friedbrecher und zur Hülfsleistung bedrängter Bundesfreunde; aber einer Landstadt war nicht leicht beizuspringen im zerstückelten, vielherrigen Alemannien und Franken. Deshalb mußten die Bürger den Beitritt der Fürsten wünschen, damit diese ihre Vasallen im Zaume hielten, ihnen nicht Vorschub thäten; größere Fürsten mochten schwerlich zwangsweise sich anschließen, vielmehr willig in den Bund eingehen, der ihnen im Gesammtrathe leicht das Uebergewicht verhieß. Einmal erstarkt, durfte dann der Bund kleinere Herren durch Drohung zum Beitritt zwingen und demgemäß vorläufig seine willkürlichen Zollplackereien aufzugeben; es mag auch einmal ein guter, würdiger Gedanke nicht ganz heillos verdorbene Gemüther des Adels zur Erkenntniß des Rechts gebracht haben. Immer aber lag der Keim der Auflösung in der Aufnahme widerspruchsvoller Elemente; die Grenzen zwischen landesherrlichen und unmittelbaren Städten standen noch nirgends fest; welche Saat des Zwiespalts wucherte darin, daß z. B. Köln, in eben heftig bestrittenem Verhältnisse zum Erzbischofe, mit gleicher Vollmacht im Bundesrathe vertreten war, als sein stolzer Grundherr, Konrad von Hochstaden, Kölns höchster Richter in weltlichen wie in geistlichen Dingen? Dazu, indem eine Stadt die andere zum Beitritt aufforderte, ohne die Selbstständigkeit derselben geschichtlich, sondern nur nach dem Menschen- und Bürgerrecht zu prüfen, wiewohl später die Anmeldung des Beitritts bei Mainz geschah und die

5. Kap.

Verhältniß des Bundes zu den Fürsten.

5. Kap. urkundliche Vereidigung Herrn Arnold Walpod zustand; drängten sich, gelockt von Unabhängigkeitseifer und winkenden Vortheilen, eine Menge eben erst kürzlich gegründeter, kleiner, entlegener Gemeinwesen landesherrlichen Gebots hinzu, denen die Vororte auch mit dem redlichsten Willen in ihrer Noth nicht helfen konnten. Mag aber auch diplomatische Vorsicht, Berechnung der Wechselfälle, den Stiftern gefehlt haben: so erfüllt doch die Gesinnung, das edle Humanitätsprincip derselben und ihre anfängliche rasche Thatkraft die Nachwelt mit gerechter Bewunderung, abgesehen von der geschichtlichen Folge des Bundes: der damit angebahnten Reichsstandschaft unserer Städte. — Außer den drei rheinischen Erzbischöfen und den genannten Bischöfen mochte der Pfalzgraf beim Rhein und Herzog von Baiern am bereitwilligsten sich zugesellt haben. Ludwig, der Kirche verdächtig, als Sohn eines starrsinnigen Ghibellinen, hatte sich mit den baierischen Bischöfen versöhnt, haderte aber mit seinem Bruder Heinrich und theilte mit ihm (Ostern 1254) das väterliche Erbe. Heinrich erhielt Niederbaiern mit Landshut und jenseits der Donau, im Nordgau, Sulzbach und Cham, den Herzogshof zu Regensburg mit den noch zu Recht bestehenden herzoglichen Befugnissen in der gefreiten Stadt; Ludwig Oberbaiern mit den Städten München und Ingolstadt, die Burggrafschaft von Regensburg mit allen abhängigen Gerichten und städtischen Einkünften, endlich die Rheinpfalz. Ludwig, obgleich auf dem Schlosse in Heidelberg geboren, wählte München zu seinem Sitze, das noch dürftig, mit hölzernen Häuserreihen hinter seinen ersten Ringmauern, durch welche vier überthürmte Thore führten, dalag. Die Hofhaltung mehrte den Verkehr, die Volkszahl; im Jahr 1271 war bereits die St. Peterskirche zu klein. Der Pfalzgraf erbaute sich den ersten Hof; doch gab es in München im

Beitritt d. Pfalzgrafen Ludwig.

Jahr 1265 noch keinen Stadtrath, nur einen herzoglichen Oberrichter; im Jahr 1290 sehen wir die Zünfte gegliedert; im J. 1294 erhält die Stadt das Recht, einen eigenen Richter selbst zu bestellen. Städtische Wesen der Art, noch auf niederer Stufe der Entwickelung, wie die baierischen, eigneten sich deshalb nicht zur Theilnahme am Bunde, standen am besten unter landesherrlichem Schutze; in dem zerstückelten rheinischen Pfalzgebiete dagegen verbürgte die Selbstständigkeit der einzelnen Stadt den Zusammenhalt des Ganzen. Außer den Bergschlössern im Rheingau besaß, als strebsame Gemeinwesen, der Pfalzgraf Bacherach und Diebach; im Nahegau Alzei; an der Hardt Neustadt; an der Bergstraße Heidelberg und Weinheim. Wohl mag des ungestümen schlagfertigen Ritters Beitritt den Muth der Eidgenossen erhöht haben, den Trotz der Wild-, Rhein- und Raugrafen, der Grafen von Leiningen und Katzenelnbogen zu brechen; Werner von Boland, Reichstruchseß, Enkel des edlen Landvoigts, dem Kaiser Friedrich Rothbart hundert Jahre früher den Schutz des Friedens von Worms anvertraut, wollte sich nicht beugen; da umlagerten die Bürger von Mainz und ihre Eidgenossen im September 1254 sein Raubnest Ingelheim, nahe Kaiser Karls heiligem Palaste, und brachen es in den Grund. Die Sippen und Fehdegenossen Werners, die Raugrafen, die Eberstein sammelten darauf sich bei Odernheim; aber die Städte zogen ihnen entgegen und nur nach vielen Bitten der Bischöfe und Edlen, des Wildgrafen, gestatteten sie ihnen Waffenruhe bis Michaelis, worauf um Martini Werner, die Grafen von Eberstein, Eppstein, der Herr von Hohenfels und alle Landherren Ungeld, Wegesteuer und Zollstätten zu Land und zu Wasser gänzlich fahren ließen. Wie eine h. Hermandad zogen stehende Schaaren des Städtebundes durch das Land, brachen die Raubnester, fingen und

5. Kap. hängten die Raubgesellen. Die Uebung solchen Landfriedens kostete den Wormsern in einem Jahr allein 1000 Mark; ihre Juden gaben 150 Pfund „Häller" zur Löhnung der Söldner.

Städtetag zu Worms. Unter so nachdrücklichem Erfolge hatte Worms am 6. Oct. 1254 die Städteboten bei sich vereinigt, die sich schon in die des Oberlandes und des Niederlandes theilten. Sie verordneten, keinen Zug, als nach gemeinsamer Berathung der Gemeinden, zu unternehmen, keinem Widersacher des Landfriedens Lebensmittel, Waffen oder Vorschub, Darlehn, Gunst zu gewähren, den Uebertreter auszuweisen, an Hab und Gut zu strafen; auch auf die Burgmannen eines feindlichen Herrn allenthalben zu fahnden. In edler Begeisterung sprachen sie aus, die Schirmherren der Bauern werden zu wollen, falls sie den Frieden hielten, die Friedbrüchigen dagegen in den Städten zu ergreifen. Die Kriegspläne erweiterten sich: „jede Stadt solle an ihren nahen Flußübergängen der Schiffe sich bemeistern, keine Fähre, als bei einem eidgenössischen Orte, gestatten, damit die Friedbrecher nicht des Rheins sich bedienen könnten." Während andere Schlüsse dieses Städtetages gemeinschaftliche Verhältnisse vom Standpunkte des Bundes aus erörterten, betrafen andere die innere Gestaltung; Mainz ward in allen Angelegenheiten des Landfriedens die Correspondenzstadt für die Städte unterhalb, Worms für die oberhalb des Rheins; wohin irgend das Parlament ausgeschrieben wurde, sollten Herren und Städte ihre Bevollmächtigten senden, und alle Zwischenboten Geleite haben, von keinem Gerichte aufgehalten werden dürfen. Zu Gunsten der Fürsten hob man das Pfalbürgerthum auf; verhieß Friedbrüchige aus dem Schooße des Bundes schneller als die fremden zu verfolgen, sich untereinander fleißig vor Feinden zu warnen. Als Friedbruch galt jede Beläſtigung geistlicher Häuser und der Klöster; ein gefährliches Gebot da-

gegen war: jede Stadt sollte ihre Nachbarn zum Beitritt auf- 5. Kap.
fordern; wer aufgefordert sich nicht anschlösse, werde friedlos an Person und Eigenthum. Endlich erging an alle Eidgenossen die Mahnung, sich trefflich mit Waffen und Kriegsvorrath zu versehen, um dem Rufe zu jeder Stunde bereit folgen zu können. Der Kriegsstaat endlich ward auf einen ungeheuren Fuß gesetzt: der Rheinstrom mit seinen Nebenflüssen als allgemeine Waffenstraße betrachtet; alle Städte von der Mosel bis nach Basel hinauf sollten hundert Wehrschiffe, die unterhalb funfzig mit Armbrustschützen bereit halten, und jede Stadt nach Vermögen und Würden mit Reisigen und Fußvolk versehen sein. Rechnen wir auf jeden der großen Rheinnachen nur dreißig Schützen, so gewinnen wir ein stehendes Bürgerheer von nahe fünf tausend Mann, dergleichen kein deutscher Fürst zur Zeit zusammen hatte.

Kriegsfuß des Bundes.

Indem wir im Spätherbste 1254 den Bund schon in seinem Hauptbestande finden, wollen wir die Glieder einzeln aufzählen, obgleich wir erst im Jahr 1255 das Verzeichniß, wie einen „homerischen Schiffskatalog", urkundlich nachweisen können. Es dient zugleich als Maßstab, welche Städte Süd-, West- und Mitteldeutschlands an politischer Selbstständigkeit sich gleich stellten. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben wir genannt; der Abt zu Fulda vertrat gewiß seine Stadt, sowie andererseits Hersfeld, im J. 1249 durch König Wilhelm mit Rathsverfassung und der Freiheit der anderen Städte begnadigt, den Abt vertrat. Bischof und Stadt von Basel sind getrennt; Bischof Berthold, Graf von Pfirt (1249—1262) stand in bangen, gährungsvollen Tagen. Die prachtliebenden und raufsüchtigen Rittergeschlechter der Stadt hatten sich, nach welschem Vorbilde, eben in zwei Parteien gespalten, die Psittiche mit dem Bilde des grünen, durch die Kreuzzüge bekannt ge-

Verzeichniß der Bundesstädte.

Basel.

5. Kap. wordenen Papageyen im weißen Felde, und in die Sternträger mit einem Stern in der rothen Fahne. Zu der einen gehörten vor anderen die Schaler, Mönche; zur zweiten die Epfingen, Ufheim, Ramstein; beide besaßen ihre geräuschvollen „Trinkstuben", Zechhäuser, und verstärkten sich, bedenklich für die Ruhe der Stadt, unter dem benachbarten Landadel. Der Breisach. Bischof hatte nach Konrads IV. Tod Breisach, das Lehn weiland König Heinrichs VI., eingezogen, die Bürger 1254 in Eidpflicht genommen, das Schloß neu befestigt; aber auch Breisachs Gemeinde war in den Bund getreten. Graf Rudolf von Habsburg, damals noch ein junger kecker Abenteurer, später vom Genius Deutschlands auserkoren, das zerrüttelte Staatsgebäude einigermaßen wieder in seine Fugen zu senken, grollte ob Breisachs Entfremdung, und fiel 1254 bei Nacht mit seinen Helfern unversehens in die Steinvorstadt von Basel ein, verbrannte das Kloster St. Maria Magdalena. Er, später der strenge Handhaber des Landfriedens, gehörte nicht zum Bunde, fiel wegen solcher That in den Kirchenbann; aber die Satzungen Walpods erreichten ihn nicht auf seinen alemannischen Felsennestern. — Unter inneren Gährungen, welche die Noth des niederen Volks, überall der empfindlich leidende Theil, herbeiführte, finden wir in Basel 1252—1254, neben Schultheiß und Reichsvoigt, den ersten Bürgermeister Hinrich Steinlin; zu den älteren Zünften treten die Becker, bald auch (1260) die Schneider und Gärtner, schon mit Vorzügen vor Metzgern und Spinnwettern. — Das nahe Schaffhausen, zwischen 1246—1264 ummauert, stand wieder unter dem Abt von Aller Heiligen, gab ihm jährlichen Schoß; seinen Rath bildeten 12 Geschlechter, die Gemeinde erkor die übrigen Rathmänner. Wir finden Schaffhausen nicht im Bunde, so wenig als Solothurn; bei freier Gemeinde, die sich um St. Ursus

Münster sammelte, stark durch sich selbst, wie Bern, das nur mit Freiburg alt verbündet war. Zürich dagegen, dem Herzogthum Schwaben näher belegen, knüpfte zu Mainz mit Straßburg jene starkmüthige Eidgenossenschaft, welche noch über drei Jahrhunderte später, in Johann Fischarts Tagen, durch den köstlichsten Bürgerhumor als unfehlbare Nothhelferin sinnbildlich erwiesen wurde. — Die freien Volksgemeinden in den Waldstätten, den Hohenstaufen treu bis zum letzten Kampf und zum Lohn im Jahr 1240 der Reichsvoigtei Habsburgs erledigt, bedurften, sicher in ihren Alpenthälern durch eigenen Muth, des rheinischen Bürgerbundes nicht, auch da es keinen oberen Schirmherrn des Reichs mehr gab. — Das breisgauische Freiburg, im Genusse jüngst (1248) erweiterter Volksfreiheit, umgeben von fehdesüchtigen Grafen und Herren, dem hülfebringenden Strom nahe, war in anderer Lage, und darum wie Kolmar, Schlettstadt, Weißenburg, Hagenau, die Pflanzungen des elsässischen Theseus, gleich anfangs zum Beitritt fertig. Stadt Straßburg stand für sich im Bunde; ihr unruhiger Bischof vertrat seine Stiftslande. Neustadt an der Hardt, Heidelberg, durch den Rhein geschiedene pfälzische Orte, saßen neben ihrem Landherrn, dem Pfalzgrafen, auf Tagefahrten; Speier, Lauterburg und Wimpfen, dem friedliebenden Bischof Heinrich, Wilhelms Hofkanzler und deshalb außer dem Bunde, entwachsen, fanden mächtige Aufhülfe an den stärkeren Schwestern; Frankfurt und die Städte der Wetterau, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen, hatten nicht gezögert, das alte, freigewählte Band wieder zu knüpfen. Von fränkischen Städten finden wir 1255 nur Seligenstadt und Aschaffenburg, des Mainzer Erzfürsten Wohnsitz, wenn es in der Hauptstadt tobte; Würzburg und Nürnberg erst im Jahr 1256; Rothenburg ist scheintodt; die schwäbischen Städte, Ulm,

5. Kap. Zürich. Freiburg i. Breisgau. Die Städte i. Elsaß. Speier. Die Städte d. Wetterau. Franken.

5. Kap. Augsburg, Reutlingen und die anderen sind entweder gebunden durch die Verhältnisse oder erwarten nicht Förderung ihres Heils vom Mittelrhein, getrennt durch wüstes Gebirg und vieler Herren Gebiete. Die uralte Königsfeste und Landgerichtsstätte am lustigen Obermain, Schweinfurt, ist um diese Zeit räthselhaft aus der Geschichte verschwunden. Grauvolle Fehden haben sie, die noch im Jahr 1240 in gutem Wesen, zu öden Trümmerhaufen gemacht; mit dem Jahr 1259 erfahren wir, daß Bischof Iring von Würzburg mit beiden Grafen von Henneberg einen Vertrag schließt: die Grafen theilen mit ihm ihre, von Kaisern, Königen und irgendwie erlangten Rechte „auf den" unbebauten Platz Schweinfurt mit Zubehör; der Bischof baut nach Belieben dort ein Schloß, mit Vorbehalt gleichen Rechts der Grafen, und Zerstörung des alten Schlosses. Beide gemeinschaftlich erbauen eine Stadt, untergetheiltem Ertrage; die Leute, welche dort sich ansiedeln, dienen beiden Herren in gleichem Maße; doch was Zoll, Münze, Gericht abwirft, erkennen die Grafen als Lehn der Kirche von Würzburg. „Sollten gegen solchen Besitz von irgend jemand, oder vielleicht vom Reiche, Ansprüche erhoben werden, so vertreten beide ihr Recht mit gesammter Macht." Ein lehrreiches Stück Geschichte aus der kaiserlosen Zeit, und doch war Graf Hermann von Henneberg König Wilhelms vielbelobter Schwager; der Neubürger Geschick war gewiß nicht neidenswerth, wenn auch die gemeinsamen drei Herren billig genug, bei entstandenem Zwiste unter ihnen selbst, Bewohner und Burgmannen jeder Betheiligung der Fehde überhoben. Erst Rudolf von Habsburgs Tage riefen das erstickte Leben Schweinfurts wieder wach. Eine zweite Zerstörung durch den tollen Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach im Jahr 1554 verlieh darum mit Recht der guten Stadt

Schweinfurts Schicksale.

bei den Nachbarn den Namen: „Schweinfurt im Elend.“ 5. Kap.
— Weiter als Nürnberg und etwa Eichstädt erstreckte sich das Bundesgebiet nicht östlich, so wenig als nach Baiern, wohin wir Regensburg nicht rechnen. Dagegen drängte die Noth in Hessen auch kleinere Orte zum Anschluß, da ja auch die Hess. Städte. Mutter des Kindes von Hessen, die Landgräfin Sophia, vom Erzbischofe in Mainz gebannt, unter dem Landfrieden Schutz suchte. So außer Marburg, Alsfeld an der Schwelm, Grünberg; Kassel und das alte, gewerbreiche Frankenberg dagegen fehlen. Aus Thüringen wird Mühlhausen genannt, zweifel- In Thüringen; haft Erfurt. Vom Mittelrhein das kleine pfälzische Diebach, am Mittelrhein. jetzt ein Dorf; Bacharach, Ober-Wesel, damals des Reichs, von Friedrich II. mit Rechten begabt; später Trierisch; zu unterscheiden von Wesel am Niederrhein, dem Graf Dietrich von Kleve im Jahr 1255 seine junge Freiheit bestätigte, innerhalb keine Feste zu bauen versprach, und nach gutem alten Brauch erlaubte, Schöffen ein- und abzusetzen. Neben Boppard aus Kölnischem Stiftslande Andernach, und Bonn, zeitweise Residenz des Erzbischofs; auch Neuß hatte sich herzugewandt; tief unten Aachen, die „Königsstadt“; mühsam nach der harten Umlagerung durch Wilhelm wieder erstanden, hatte sie im Jahr 1250 von Wilhelm die Genehmigung ihrer neu durchgesehenen Willküren (Statuten) erlangt und rundete ihr „Reich von Aachen“, regiert von Consulen, Voigt, Schöffen und Ministerialen, ringsum aus. Von Westfalens Städten In Westfalen. war die zahmere Einigung von Wernersbrücke der streitbaren Schwester auf halbem Wege begegnet, und wird zunächst Münster genannt, in gespanntem Verhältniß mit seinem Bischofe, Otto II., Grafen von der Lippe, gegen den zwar nicht ausdrücklich, aber doch verständlich genug, Schöffen, Rathmänner und ganze Gemeinde im October 1257 mit dem Domca-

5. Kap. pitel einen Frieden, unter Obleuten von beiden Seiten, beschwuren. Soest, auch im Jahr 1256 mit Konrad in leidlichem Vernehmen, welcher, mit Billigung der Rathleute, die jährliche Bede der an Bürger verpachteten Schulzenhöfe — in ihnen allein bestand noch das Wesen des Schultenamtes — auf 10 Soester Schillinge für die Hufe bestimmt, mag nicht ohne Getobe frühmündiger Zünfte den rheinischen Orten sich zugesellt haben, wie denn überhaupt in jenen Tagen die Zahl der Rathleute von unten her vermehrt wurde, wo mehr kecker Muth, aber auch stärker empfundene Last, als bei den vorsichtigen Großbürgern. Dortmund und Lippstadt waren erklärlich mit inbegriffen; wie einerseits diese vier westfälischen Städte auch neben der allgemeinen Verbindung in wohlgeordneter Eidgenossenschaft verharrten und ein besonderes Gesammtgericht bildeten; so erweiterte ihre Emsigkeit gemeinsames Streben bis über die Weser und Elbe hinaus, wie mit dem Jahr 1256 beurkundet ist. Zunächst hatte Bremen seine Sendboten geschickt, so daß im Winter 1254—1255 die Summe der Glieder des Landfriedens amtlich auf mehr als 60 angegeben werden konnte. Von Grafen und Herren finden sich am frühesten zwei Wildgrafen, und Herr Gerlach zur Limpurg, jener Stadt an der Lahn, die, früher nur als verehrtes Gotteshaus bekannt, vor der Hälfte des 14. Jahrhunderts an Gewerbthätigkeit und fröhlichem Bürgersinn wie ein zweites Nürnberg sich hob.

Bremen.

Ein Zeichen nie ruhender Wirksamkeit ist aus dem Winter die besondere Einladung an „Ritter, Schöffen, die übrigen Consuln und die Bürgergemeinde" zu Köln, im Namen der Erzbischöfe, Herren und Städte ergangen. Wahrscheinlich hatte jene umsichtige Stadt ihren Beitritt noch nicht urkundlich erklärt, gelobte aber am 14. Januar 1255 unverbrüchliche Haltung

des zehnjährigen Landfriedens gegen jedermann, den römischen König und den Erzbischof, ausgenommen. 5. Kap.

Inzwischen kam, mit dem ersten Monate des Jahrs 1255, König Wilhelm, welcher bis jetzt, unter dem flandrischen Kriegsgewirre, wenig Kunde vom großartigen politischen Treiben am Mittelrhein genommen, den Rhein herauf, nachdem er, jetzt alleiniges Titularoberhaupt des Reichs, jüngst zu Neuß den Purpurträger des Erzstifts Köln in seiner mörderischen Tücke erkannt hatte. Wohl ermaß er die Vortheile, wenn es ihm gelänge, sich an die Spitze jener Bewegung zu schwingen. Papst Innocenz IV., „der ihn gepflanzt", war eben gestorben (7. December 1254); die geistlichen Primaten von Deutschland verachteten ihn; in dem Gebahren der Städte steckte ein bedenkliches ghibellinisches Element, das zu Gunsten des Knaben Konradin, der verborgen im tiefen Schwaben oder Baiern erwuchs, leicht erstarken konnte. Weltfürsten und Adel waren käuflich, wetterwendisch; sollte König Wilhelm deshalb nicht eilen, den gehorsamen deutschgesinnten Bürgerbund an sich zu fesseln, seinen Thron auf ihn zu stützen? Zahlreiche Handfesten und Rechtsverleihungen an die Orte seines Erblandes empfalen ihn den „geschwornen Bürgern" von Utrecht als Freund städtischen Gedeihens. Dordrecht, Haarlem, Delft, Leiden, Alkmaar, Zierickzee, Middelburg hatten schon früher städtische Geltung, doch noch wenig entwickelte Gemeinheitsverfassung; Wilhelm zeigte sich beflissen, Wohlstand und Freiheit überall zu mehren. So zuerst für Haarlem schon 1245, für Delft 1246, Zierickzee 1248, Dordrecht, Delft 1252, für Utrecht, Middelburg 1254; bis auf Westfriesland schwand die verjüngte Wildheit der Bataver.

K. Wilhelm und d. Bund.

Unter so günstiger Vorbotschaft mit kleinem Gefolge den Rhein aufwärts gefahren, bestätigte er zunächst den Bürgern

K. Wilhelm am Rhein.

5. Kap. von Worms, denen er schon im October 1254 aus S'Grafenhaag seine Gnade verheißen, ihre herkömmlichen Freiheiten und Rechte, verzieh ihnen, in Mainz festlich empfangen, am 31. Januar 1255, alle Verschuldung gegen den h. Stuhl und seine Person und nahm im Februar, in Gegenwart mehrer Reichsfürsten, die Huldigung von Worms an. Am 5. Februar hob der König im „Saale" zu Worms vor der Versammlung der Fürsten und Städte das abscheuliche Strandrecht auf; dann ging er über Speier, dessen Privilegien er bestätigte, nach Weißenburg, wo er gleiche Huld für Hagenau erwies, in Bezug auf Reichssteuer, Gericht, Pflicht des Schultheißen, Ungeld, Lehengüter der Bürger die Freibriefe mehrte, am 10. März zu Hagenau Kolmars Rechte erneuerte, und zugleich durch eine besondere Urkunde „das heilige Friedenswerk, welches Fürsten, Grafen, Edle und feierliche Botschaften aller Städte von Basel an neulich in seiner Gegenwart beschworen", als gültig bestätigte. — Gleichwohl schien die selbstständige Richtgewalt des Bundes ihm Beschränkung seines höchsten Richteramtes; weshalb er hinzufügte: „Friedensstörer sollten, nach der vor ihm oder bei seinem Hofgerichte erbrachten Klage, durch die Eidesgenossen mit seinem oder des Hofrichters Rath und Zuthun gestraft werden. Wir erkennen leicht die Verstimmung des Reichsoberhaupts in solcher neuen, des Bundes Selbstmacht aufhebenden Satzung; auch mochten wohl Herren und Adel im geheim Bedenken über den Hochmuth der Bürger bei ihm erregen. Deshalb jene laue Erklärung, welche die Bundesgenossen nicht beirrte; vielmehr, während der König, froh im Schatzhause der Hohenstaufen auf Trifels die ächten Reichsinsignien gewonnen zu haben, am Rheine dahinzog und vom April an wieder im fernsten Seelande war, um sich zu einem neuen friesischen Feldzuge zu rüsten, und um Johannis 1255

Allgem. Bestätig. d. Bundes.

auf einem Reichstage zu Köln den Antritt seines Römerzuges auf Ostern 1256 von Augsburg aus anberaumte, kümmerten die Eidgenossen sich nicht sonderlich um den Oberrichter, Adolf, Grafen von Waldeck, welchen Wilhelm noch am 21. März in Wetzlar als seinen Stellvertreter in Rechtshändeln allen Getreuen verkündet hatte.

5. Kap.

Bundestag zu Mainz und zu Worms.

Auf dem Bundestage, dem dritten, gehalten zu Mainz den 29. Juni 1255, sehen wir, vor der zahlreichsten Vertretung des Bundes, in Gegenwart jenes kaiserlichen Hofrichters, Bestimmungen über unerlaubten Wucher, Abschaffung des Pfalbürgerthums ergehen; nur für die Erntezeit und die Weinlese auf bestimmte Frist sollten Ansässige das Recht haben, ihr städtisches Wohnhaus, jedoch nicht ohne Feuer und Rauch, und offen, zu verlassen. Wichtiger war, daß Tages darauf (30. Juni) Rathmänner und Richter „von mehr als 70 Städten des oberen Deutschlandes" dem Könige die auf ihrem Parlamente, in Vermittlung des kaiserlichen Hofrichters getroffenen, Landfriedenssatzungen über alle Fehde und Zwietracht vorlegten und wohlmeinend riethen, das so heilsame Werk, als ihm selbst zu Frommen und Ehren gereichend, durch öffentliche Urkunde zu bekräftigen; „des Königs ersprießlicher Rückkehr in ihre Lande seien sie mit Sehnsucht gewärtig". Noch vier Monate zögerte der König, festgehalten durch die Unruhen seiner Erblande und den endlosen westfriesischen Krieg, so gemessener Forderung zu entsprechen. — Der vierte Städtetag, am 15. August zu Worms gehalten, gewährt uns den frommen Beschluß der Bürger, in allen eidgenössischen Orten eine Pfennigsteuer zu fordern, um ein „Friedenshaus" zu erbauen. Der Janustempel unserer Altvordern sollte wohl eine städtische Versammlungshalle sein. Abschaffung des Zinses, falls darunter nicht Wucher zu verstehen, befremdet uns bei unseren gewinneifrigen Kaufleuten.

5. Kap. Haß des Raubadels.

Des Königs Säumniß, den Bund zu bestätigen, mochte beleidigter Ehre des Adels Hoffnung machen: die Sache würde sich verbluten; sie wagten wenigstens, ihren Groll gegen die Stifter des anmaßungsvollen Bürgergerichtshofs thätig zu bezeugen. Als Arnold, der Kämmerer von Mainz, mit drei vornehmen Amtsgenossen seiner Stadt und von Worms auf dem Wege waren, um den auf St. Michaelstag ausgeschriebenen fünften Städtetag zu Straßburg zu besuchen, wurden sie unweit Germersheim am 24. Septbr. in der Nacht vom Grafen Emich von Leiningen überfallen und aufs Schloß Landseck geschleppt. Solche Tücke vereitelte zwar die gehaßte Zusammenkunft; dennoch mußte der Friedbrecher seinen Raub schon nach zehn Tagen freigeben, weil der Bund sogleich eine Tagefahrt in Worms auf den 14. October anberaumte. Wir finden in jenem Abschiede das vollständigste Verzeichniß der Glieder: unter den Herren die Grafen von Katzenelnbogen, Ziegenhain, die Wildgrafen, Poppo, Grafen von Henneberg, den Vater Hermanns, des königlichen Schwagers, die Herren von Münzenberg, Hohenfels, Falkenstein, Werner von Bolanden und andere frühere Widersacher, zum Beweise, daß Schrecken über dem Raubhandwerk lag; die Hauptsatzung galt: zu bestimmter Frist jährlich vier allgemeine Parlamente festzusetzen; zu Köln nach Neujahr, zu Mainz nach Ostern, zu Worms um Johanni, zu Straßburg im September.

K. Wilh. i. Oppenheim. Bestätig. des Bundes.

Endlich langte Wilhelm im Reiche an (Novemb. 1255), freundlichen Willen der Stadt Oppenheim, sie nie zu veräußern, schon aus S'Grafenhaag im October verkündend. Am 9. November war er in Oppenheim, wohin er auf den folgenden Tag die Bundesgenossen berufen. Da erschien der königliche Freiheitsbrief am 10. November in würdevoller Sprache; mit löblicher Anerkennung, „daß, nach ewigen Kriegen, Befehdun-

gen, und beständiger Betrübniß der Armen, die Arbeit und 5. Kap.
Mühe der Gemeinen den lang verbannten Frieden zurückgeführt habe.“ Um aber zwischen Adel und Städten jeden Anlaß zum Zwiespalt zu entfernen, setzte der König, mit Gutheißen des Adels und der Städte, nach reifer Ueberlegung seines Rathes, fest: „daß Adel und Herren ihre Gerechtsame ungestört genießen und behalten, von den Leuten ihres Gerichtszwanges jene Dienste und Gebühr empfangen sollten, welche diese oder ihre Voreltern seit vierzig oder fünfzig Jahren ihnen rechtmäßig schuldeten, aber auch damit sich begnügen lassen. Wenn Adel und Herren über Unbilde von Seiten der Städte zu klagen hätten, so sollten sie deshalb keinen der Bürger niederwerfen oder pfänden, noch eigenmächtig zur Rache schreiten, sondern ihr Recht vor dem Könige oder dessen Hofrichter, dem Grafen Adolf von Waldeck, oder den Schultheißen von Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau und Kolmar, in regelmäßigem Rechtsgange verfolgen. So müßten auch die Städte verfahren; wenn dagegen die Städte aus Nachlässigkeit des Richters keine Gerechtigkeit erlangen könnten, alsdann dürften die Landfriedensgenossen mit vereinter Macht gegen den Beleidiger vorschreiten, ohne einen Friedbruch zu begehen.“

Auf demselben Städtetage wurde noch, mit des Königs Bewilligung, bestimmt, daß, wer irgend einen Sendboten auf seinem Landfriedensgewerbe finge, beraube, verwunde, oder sonst an Person oder Gut kränke, ohne Verzug und Anstand mit Gesammtaufgebot und offenem Landgeschrei verfolgt und mit seinen Helfern ausgerottet werden sollte. Geschähe solchem irgend Vorschub von einem Bundesgenossen, so solle dieser mit den Seinen der Stadt verwiesen, und seine Häuser zerstört werden.

5. Kap. Durch solche königliche Sanction schien der Städtebund befestigt und zu einer dauernden Anstalt des Reichs erhoben auch unnöthiger, übereilter Gewaltthat vorgebeugt. Das politische Selbstbewußtsein des Bürgerthums war so stark erwacht, daß es sich selbst bei der Wahl eines römischen Königs einer verneinenden Stimme erkühnen konnte. Aber schnell ging diese Periode der höchsten Blüthe vorüber, und ein Ereigniß schon unmittelbar nach dem Tage von Oppenheim lehrte betrübend, wie wenig der Adel in den Gedanken der neuen Zeit eingegangen sei.

D. Königin gefangen. Während der König noch in Reichsgeschäften zu Worms weilte, Anfang December, wollte seine Gemahlin Elisabeth mit ehrbarem Gefolge, in Begleitung des Hofrichters, Adolf Grafen von Waldeck, einen Spazierritt nach dem Reichsschlosse Trifels machen. Diese alte Burg Friedrich Rothbarts lag, prächtig aus Quadern aufgeführt, hoch oberhalb dem Städtlein Anweiler; noch im 16. Jahrhundert glaubte der gemeine Mann, „der Kaiser sei dorthin verzückt worden, und müsse ihm deshalb alle Nacht dort ein Bett aufgeschlagen werden.“ Da beide Friedrich in fernen Ländern gestorben, glaubten viele Leute, sie lebten noch, eine Sage im Volk, welche später nur am ersten Friedrich haftete und diesen auf dem Kyffhäuser schlafen ließ. — Zum Hohn des Landfriedens lagerten der Königin Hermann von Riedberg und seine Spießgesellen bei Edelsheim in den Weg, überfielen die hohe Frau, beraubten sie ihrer Kleinode und schleppten sie auf das feste Haus Riedberg. So unerhörter Frevel, welcher vielleicht auch im ghibellinischen Hasse gegen den Pfaffenkönig seine Wurzel hatte, erregte die allgemeinste Erbitterung; die Bürger von Worms zogen sogleich gerüstet gegen das Raubschloß; zu ihnen stieß unterwegs Pfalzgraf Ludwig mit anderen Herren des Bundes. Als der Freche sol-

chen Ernst merkte, übergab er am 4. December Leib und Gut 5. Kap.
den Bundesverwandten; nach anderer Nachricht mußte der König seine Gemahlin um eine hohe Summe auslösen, und sogar ohne sie nach seinem Erblande eilen, weil die günstige Zeit zum Zuge über das Eis nach Westfriesland gekommen schien. In seinem lieben Utrecht von einem Bürger, er der geschworene Mitbürger, bei heiliger Handlung schmählich beleidigt, zog der sanftmüthige König mit Heeresmacht nach Westfriesland, fand aber auf den Untiefen unweit Medenblick seinen Tod am 28. Januar 1256. Tod K. Wilhelms.

Die Städte hatten am 6. Januar 1256 zu Köln getagt, Ersprießliches beschlossen, „falls ein Bundesglied die erlittene Gewalt selbst zu rächen außer Stande sei, die Nahgesessenen zum Beistande ermächtigt, und wenn auch diesen der Friedbrecher zu stark wäre, bei Ehren mit Gesammtmacht auszuziehen gelobt"; auch für den nächsten Mai eine allgemeine Räuberjagd anberaumt: als jene unheilvolle Kunde einlief und in ihren Folgen das Werk von Grund aus erschütterte.

Sechstes Kapitel.

Doppelte Königswahl. Richard und Alfons. Verhalten des Bundes. Widerstand von Worms gegen Richard. Richards viermaliger kurzer Aufenthalt im Reiche und Tod. 1272. Großer Verfassungskampf von Köln, 1257—1259. Der Schied Bruder Alberts des Großen. Umstoß der alten Verfassung Kölns durch Konrad. 1259. Austreibung der Geschlechter. Tod Konrads. 1261. Rathsordnung und Zucht in Soest. Zustand von Trier und Aachen. Die Kinderausführung in Hameln. Münster. Thüringischer Erbstreit. Heinrich das Kind von Brabant. Schlacht bei Wettin. Die Leipziger. 1263. Hessen. Erfurt. 1270.

Die Reichsgewalt, welche seit nahe zehn Jahren kaum einen Wirkungskreis gehabt hatte, den Oesterreichs Entfremdung an Böhmen, die Selbstständigkeit der Fürsten auf slavischem Boden auf das Stromgebiet des Rheins beengten; hörte ein

6. Kap. Jahr lang auch dem Namen nach auf; dann schuf die eigennützige Politik der Fürsten, ihre schamlose Käuflichkeit für sechzehn Jahre zwei Titularkaiser undeutschen Stammes zugleich. Darum, nach fruchtloser patriotischer Gesinnung der Städte, alsbald Entmuthigung und Verzagen, nur Sorge für kümmerlichen Bestand des Einzelnen, oder nahe Zusammengehörigen; Mißhandlung des Schwächeren durch den Stärkeren, der jetzt keine Ahndung irgend eines Gerichts zu scheuen brauchte. „Nach Wilhelms Tode kehrte alles in den früheren schlimmen Zustand zurück"; ja es wurde noch schlimmer.

Königswahl. Der Fluch der Kirche schreckte die stillen Anhänger des hohenstaufischen Hauses ab, den Knaben Konradin zu wählen; kein weltlicher Fürst war hochgemuthet genug, im Ernst nach der beschimpften machtlosen Krone zu streben; die Wahl lag in den Händen der rheinischen Erzbischöfe allein. Von diesen ging Konrad von Hochstaden, obgleich im Unfrieden mit seiner Hauptstadt, mit den benachbarten Landherren, mit dem hohen Adel und dem Klerus Westfalens, am thätigsten und mit genauer Berechnung seines Vortheils, zu Werke. Er brauchte aber einen r e i c h e n König, nicht einen Almosenempfänger der Kirche, wie Wilhelm. Deshalb leitete er, der schon zwei deutsche Könige gemacht, den einträglichen Handel in England ein. Die Lage des Primas von Mainz erleichterte dem Kölner die Sache: Erzbischof Gerhard, ein Feind Albrechts, Herzogs von Braunschweig, als Helfers des Kindes von Brabant und wegen dessen Ansprüche auf Stücke des Eichsfeldes, unterstützte nicht allein den widerspenstischen Lehnadel Braunschweigs, die Herren von Wolfenbüttel und von der Asseburg, welche auf der Asse, dem Vorberge des Harzes, unangreifbar hausten; er hielt auch dem Bischofe Widekind von Minden, bei dessen Zugriff auf guelfisches Eigenthum, den Schild. Der Bischof

Lage d. Erzbischofs v. Mainz.

Mindens, welches, geräuschlos in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet, begünstigt durch den schiffbaren Weserstrom, nach den Seestädten Verkehr trieb und im Jahr 1255 still jenem Bunde beigetreten war, welcher die rheinische Eidgenossenschaft mit Herren und Gemeinden bis über die Elbe hin verzweigte; hatte um 1256 vom Abt Heinrich von Fulda um 400 Mark Silbers dessen Anrechte an Stadt und Voigtei Quern-Hameln erkauft, mit denen Kaiser Karl vor einem halben Jahrtausende, im ersten Sachsenkriege, die Abtei an der Fulda ausgestattet. Langsam, wie viele Stifte der Karlinger, war die Ansiedlung um St. Bonifacius Münster als Städtchen Hameln erwachsen (1109?), mochte aber nicht gern unter das Joch des fehdelustigen Kirchenfürsten sich beugen, der, auf dem rechten Weser-Ufer sein Gebiet erweiternd, nothwendig auf den gleichfalls erwerblustigen Guelfen stoßen mußte, diesen nach Verheerung seines Landes in offener Fehde geschlagen, und als Siegesbeute vier Banner im hohen Dome zu Minden aufgestellt hatte. Während darauf Albrecht vor der Asse und den Schlössern seines Adels lag, fiel der Erzbischof von Mainz, verbunden mit dem Grafen von Eberstein, dem Voigte von Hameln, unabgesagt in die Mark von Göttingen ein, wurde aber, nach gegenseitiger Verheerung des Eichsfeldes und jener Mark, beim Kloster Volkerode durch den ritterlichen Voigt von Göttingen überrascht, gefangen, und sammt seinem Helfer nach Braunschweig in festen Gewahrsam gebracht. Wahrscheinlich stand mit diesem Fehdeknäuel in Verbindung, daß am 8. November 1256 „Ministerialen, Rathmannen und ganze Gemeinde von Minden" ihre eidgenössischen Freunde, die Städte an und jenseits der Elbe, Lübeck, Hamburg, Stade, sowie die dortigen Adligen, welche den Frieden beschworen, um schleunigen Zuzug mit Roß und Mann baten, weil der Graf von Wölpe ihr

6. Kap.

Hameln u. Minden.

6. Kap. Weichbild bedrohe; ein merkwürdiger Beweis, daß die Wirksamkeit des rheinischen Bundes erwecklich von den Alpen und Vogesen bis an die Niederelbe und Trave sich erstreckte.

In der Haft zu Braunschweig nun mußte der Primas von Mainz dem Kölner freies Spiel lassen, und den Handel in England um so williger anerkennen, als er hoher Summen zum Lösegeld bedurfte. Das Geschäft um die erste Krone der Christenheit war am 26. December 1256 abgeschlossen, das Schandgeld für die übrigen deutschen Fürsten, auch für Herzog Albrecht von Sachsen und den Pfalzgrafen Ludwig, unterwegs; der reiche Richard, Graf von Glocester, Bruder König Heinrichs III. aus dem Hause Plantagenet, sah mit Sicherheit seiner förmlichen Wahl entgegen.

Richard römisch. König.

Solchen Höhestand nationaler Schmach hatten die wackeren Städte sich nicht träumen lassen; auf die Nachricht vom Tode König Wilhelms, am 18. März 1256 zu Mainz versammelt, hatten sie sich zur Waffenbereitschaft des Bürgeraufgebots und Aufstellung von Söldnern (Suldener) und Armbrustern geeinigt, um jedem Bundesgliede sogleich beizuspringen, und gelobt, Reichsgut und Königsgefälle, so lange das Reich ohne Steuer (ostür) sei, mit ganzer Macht zu vertheidigen. Ja sie hatten eidlich sich verbunden, zum Heile des ganzen Vaterlandes, falls die Wahlfürsten mehr als einen König erkören, keinem derselben mit Wort und That beizustehen, keinem Dienste, offen oder heimlich, zu leisten, nichts ihm zu leihen, ihm nicht zu huldigen, sondern die Thore zu verschließen; „handle eine Stadt dagegen, sie als ehrlos und meineidig auszustoßen und von Grund aus zu zerstören; wählten aber die Fürsten einmüthig ein Reichsoberhaupt, dieses ohne Verzug anzuerkennen.“ — Noch bündiger erklärten die Sendboten von Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Frankfurt, Boppard, Köln, Aachen, Mün-

Städtetag zu Mainz.

ster, Soest und „aller anderen Städte" im Abschiede vom 6. Kap.
17. März: gegen die Friedbrecher an entlegenen Orten sollten die Söldner gebraucht werden; sie hätten an die Wahlfürsten Boten geschickt, um zum Heil des Vaterlandes einstimmig zu wählen, damit nicht ihre Zwietracht den Landfrieden kränke. Gegen Begünstiger zwistiger Wahl wollten sie so lange zusammenstehen, bis einmüthig ein Haupt erkoren sei, inzwischen ihre vier jährlichen Parlamente halten, das diesjährige zu Ostern dagegen verschieben. Wer nicht Vollmacht schicke, sei pönfällig; des Friedens solle kein Adliger und Dorfansässiger genießen, wenn er nicht seine Bundespflicht erfülle. Behütung der Fähren und Rheinübergänge ausdrücklich empfelend, ordneten sie den Fortgang des Streifzugs auf Friedensbrecher, welcher zu Köln beschlossen war, an, und ließen es gewiß nicht an der That mangeln; wenn auch nur bezeugt ist: daß die Bundesstädte im November 1256 die Burg Rheinfels bei St. Goar belagerten, weil Herr Diether von Katzenelnbogen, seines Eides vergessend, den Frieden an Mainz gebrochen. — Die täglich wachsende Sorge um die Wahl führte unsere Vaterlandsfreunde, welche inzwischen auch Ritter des deutschen Ordens aufgenommen, schon um Christi Himmelfahrt (26. Mai) wieder nach Mainz; „am Vorabende des St. Johannistages, zur anberaumten Wahlfrist wollten sie „trefflich versehen" nach Frankfurt sich aufmachen, und zur Aufrechterhaltung des h. Friedens wirken, wie sie schon den Fürsten gemeldet; auch auf die Johanniswoche einen Auszug des Landfriedensgebots ansagen." — Gewiß war Herr Arnold Walpod die Seele so würdiger Entschlüsse; jene Betheuerung der Städte, keinen zwistig erwählten König in eine Bundesstadt aufzunehmen, kam später in die Wahlverhandlungen, und begründete das Herkommen Frankfurts, das neugewählte Reichsoberhaupt

6. Kap. erst nach einer Auslagerung von 6 Wochen und 3 Tagen vor der Stadt einzulassen, um zu warten, ob kein Gegner sich zeige.

Arnold v. Trier. Aber alle treuherzigen Bitten und Ermahnungen der Vaterlandsfreunde vermochten nichts über die Habsucht der Kurfürsten. Der Erzbischof von Trier, Arnold von Isenburg, unzufrieden mit Konrads Planen, wollte diesmal den Thron nach seinem Sinne besetzen; die Dinge schwebten noch, weshalb der Wahltag auf den 5. September verschoben wurde. Beunruhigter hielten die Städte, am 15. August 1256 zu Würzburg, das inzwischen sich herzugewandt, einen Tag; die Beschlüsse verrathen die Friedlosigkeit des offenen Landes. „Niemand dürfe geraubtes Gut, Vieh und dergleichen kaufen; der unwissentliche Käufer müsse eidlich sich reinigen, den Raub ohne Entgelt seinem Eigenthümer zurückgeben.“ — Dem Bischofe und der Gemeinde zu Würzburg wurde gestattet, an Stelle Aller, Herren und Städte der Nachbarschaft, wie den Bischof von Eichstädt, in die Eidgenossenschaft aufzunehmen; frommen Sinnes in jedem Orte Almosen an gewissen Sonntagen zur Vertheilung an die Armen zu sammeln geboten, und der männliche Ernst, keinen zwiespältigen König in ihre

Würzburg im Bunde. Mauern zu lassen, bündig ausgesprochen. Würzburgs Gemeinde warb übrigens unverdrossen; die Bundesbehörde in Mainz konnte schon am 1. October 1256 die Urkunde über Regensburgs Beitritt ausstellen, dessen Gemeine vorher durch Bürgermeister und zwölf Rathmänner den Span zwischen Bischof und Herzog über die Münze schiedsrichterlich ausgetragen, und genehmigte, wen irgend von Nachbarn die neue Bundesschwester vorschlüge. Schultheiß, Stadtrath und Bürgergemeinde Würzburgs erkannten, unter Glückwunsch und Gelöbniß, Leib und Gut für sie einzusetzen, jene neue Bundesfreundin an, nachdem sie durch Regensburgs Sendboten für

das Parlament zu Straßburg erfahren, „daß sie durch Herrn Arnold Walpod vereidet seien.“ Dasselbe thaten Schultheiß, Rathmänner und Bürger ins gemein von Nürnberg (10. October); Nürnbergs eigenthümliche Verhältnisse zum Erben des hohenstaufischen Hausguts, welcher bald die dem Reiche vorbehaltene Stadt als eigen ansprach, trieben zum Beitritt; doch waren jene Gebrüder, Heinrich und Ludwig von Lichtenberg, welche im März 1256 als Voigte von Straßburg die dortigen Bürger und alle eidgenössischen Städte im Landfrieden zu schirmen gelobten und die Gegenhülfe der Rathmänner und Gemeinden erwarteten, vom Bischof Heinrich eingesetzt, der, keineswegs im Sinne des Hohenstaufen, als des Erben der elsässischen Städte, nach allgemeiner landvoigtlicher Gewalt im Elsaß aufblickte.

Sorge d. Bundes um die Königswahl.

Daß jene neue Geltung des Bürgerthums, als geschworenen Hüters der Königswahl, im fernen Lande Anerkennung erzwang, lehrt eine Reihe Briefe, welche wahlberechtigte norddeutsche Fürsten den „lieben Friedenseidgenossen, den Boten von Mainz, Köln, Speier, Straßburg, Basel, Würzburg, Frankfurt, der Wetterau, des Mittelrheins und des Elsaß, zu Würzburg unter dem 15. August 1256 durch Bruder Walther von Sultz zufertigten. Herzog Albrecht I. von Sachsen, der Zweite anhaltischen Stammes, dankte den Bürgern für die Sorge, welche sie um Friedhaltung und Eintracht im Reiche trügen, laut des mahnenden Briefes, welcher an ihn und andere Fürsten ergangen, und empfal als Oberschirmherrn so heiligen Werkes den Markgrafen Otto III. von Brandenburg; „dieser, zum König erwählt, würde, unterstützt von seinen Wählern, auf Rath der Fürsten und Edlen, die Wahl nicht ablehnen.“ In demselben Sinne schrieben Markgraf Johann und Herzog Albrecht von Braunschweig; Otto selbst stellte sich den

D. norddeutschen Fürsten und der Bund.

6. Kap. Städtern als Kronbewerber auf und versprach, Leib und Seele, Gut und Freunde an die königliche Würde, im Dienste Gottes, daran zu setzen, mit der Bitte an „ihre Liebden" schließend, auf dem Wahltage zu Frankfurt so trefflich gerüstet sich einzufinden, daß, falls Zwietracht entstände, der verunrechtete Theil durch ihre Hülfe gestärkt würde.

Aber der 5. September brachte nicht die Entscheidung, welche des Vaterlandes wärmsten Freunde wünschten; es ward von den Erzbischöfen gezögert, theils weil ihr Kauf noch nicht beendet war, theils wohl um die Bewerbung des Markgrafen, und die Unterstützung der neuen Wahlmacht, des Bürgerthums, zu vereiteln. Ein Parlament zu Mainz (1. October) zeigte, wie ernstlich der Bund sich die Leitung der Wahl angelegen sein ließ; ein Wahltag zu Marburg, im November, zerschlug sich, weil Gerhard noch nicht frei, der Ort dem Kölner und Trierer nicht gelegen schien. Uns fremd, nachdem wir den hohen Sinn der Bürger ins Licht gestellt, und unentwirrbar, sind die Ränke, aus welchen am 13. Januar 1257 Richard von Glocester als König der Deutschen hervorging. Innerhalb Frankfurts war Arnold von Trier mit Albrecht von Sachsen, in Vollmacht des Brandenburgers; als Konrad von Köln mit Vollmacht des gefangenen Gerhard und vielen Gewaffneten die Thore der Stadt verschlossen fand, wählte er, vor der Stadt, auf fränkischer Erde wenigstens, den französirten Normand; Arnold dagegen zögerte, obwohl im Besitz der Wahlstadt, und rief endlich am Palmsonntage (1. April) Alfons von Kastilien, an den, als Enkel Philipps von Schwaben, einige ghibellinische Erinnerungen sich knüpften, zum Könige der Deutschen aus.

Wahl zu Frankfurt.

Zwei Könige in Deutschland.

Die Erhebung zweier Könige durch die geistlichen Fürsten, alle drei aus dem Schooße des Bundes, der gleich darauf

ausbrechende Krieg jener vornehmsten Bundesglieder gegen einander, Konrads Fehde gegen Köln, und die Parteiung sämmtlicher Eidgenossen aus dem Fürsten- und Herrenstande, mit ihrem Anhange an Vasallen und Dienstleuten, lähmten nicht allein das innerste Leben des Bundes, sondern vernichteten ihn in sich selbst, indem, statt bundesgemäßer Schlichtung, die fürstlichen Häupter zu den Waffen griffen. Wohin sollte Herr Arnold, sollte die h. Hermandad Hülfe bringend sich wenden? Regensburg schrie um Beistand, von Pfalzgraf Ludwig bedrängt, welcher, der Stadt gegenüber, um ihre Straßen zu sperren, die Feste Landskron angelegt; bald stand der Böhmenkönig im Lande seines Feindes, des Herzogs Heinrich. Köln wurde von Konrad von Hochstaden befehdet; alte Feindschaft loderte überall auf. Der beschworene Landfrieden war eine Unmöglichkeit; an solches Zerwürfniß hatte der Stifter, Herr Arnold, nicht gedacht! 6. Kap.

Alfons kam nie nach Deutschland; Richard, am 1. Mai in Dordrecht gelandet, gelangte ohne Anstoß nach Aachen. Richard a. Rhein. Sollte die einzelne Stadt, ohne Verbindung mit dem flottentragenden Strome, kaum erstanden von den Drangsalen, die sie für des Reiches Einheit kaum neun Jahre früher geduldet, den Dingen allein widerstreben? In Aachen zog am 13. Mai der neue König ein, und ward am 17. Mai 1257 durch Erzbischof Arnold, der, mit englischem Gelde inzwischen losgekauft, am 7. Mai den Primas von Trier beim Entsatze des Reichsschlosses von Boppard, der geplünderten Bundesstadt, aus dem Felde geschlagen hatte, vor zahlreicher Fürstenversammlung prachtvoll gekrönt. Dann begann, nach prunkhafter Bestätigung der Privilegien für die Krönungsstadt, Richard seinen Huldigungsumzug, so weit das Reich ihm offen stand, oder so weit seine Geldspenden ausreichten. Kölns Bürger em-

6. Kap. pfingen den großen Freiheitsbrief am 26. Mai 1257, welcher auch alle Begünstigungen König Wilhelms vom Jahr 1255 aufnahm, die Stadt sogar vom kaiserlichen Hofgerichte lossprach; nur bei des Königs Vorsitz in seinem Palaste wolle er nach ihrer Schöffen Spruch über sie richten. — Der grollende Gegner, Arnold von Trier, jetzt vereinzelt, barg sich, auf den Kastilier hoffend, und mit seinem Klerus im Streit, auf seinem Felsenneste Ehrenbreitstein. — Ueber Ober-Wesel, dem gleiche Bestätigung ward, ging die Reise nach Mainz, wo Richard als König Anerkennung finden mußte, da sein Wähler ja der Erzbischof war. Keine nähere Nachricht sagt aus, wie das stolze Haupt des Bundes in so beschämende Umstände sich fügte; der König weilte in Mainz mehre Wochen, und fertigte die Bestätigung über die Privilegien Frankfurts, Wetzlars, Friedbergs und Gelnhausens aus (August, September), doch auffallend nicht für Mainz selbst. Die Städte der Wetterau fanden klüglich einen Ausweg, das Gelübde zu bewahren, welches ihnen die Huldigung für den in zwistiger Wahl erkorenen König verbot. Außer dem Versprechen Richards, keine Burg innerhalb ihrer Mauern zu erbauen, für Frankfurt noch insbesondere, die Reichsvoigtei, welche Kaiser Friedrich II. zu Gunsten des Schultheißen abgeschafft, nicht wieder herzustellen, bewilligte er ihnen die Clausel, „daß, falls der Papst ihn verwürfe, oder ein anderer König gegen ihn erwählt würde: die Bürger ihres Huldigungseides entlassen werden sollten."

Widerstand von Worms. Nicht so geschmeidig zeigten sich die Städte Worms, Speier und Oppenheim, ungeachtet sie um Pfingsten 1257 eine empfindliche Niederlage bei Sulz durch Markgraf Rudolf von Baden erlitten, und nur um schweres Geld durch Straßburgs Vermittlung ihre Bürgerritter befreit hatten. Hartnäckig verweigerte Worms dem zwiespältigen Könige die An-

erkennung; umsonst waren die Bitten ihres neuen Bischofs 6. Kap.
Eberhard, des Raugrafen, jenes früher durch Richard verdrängten. Besser gelang es dem Erzbischofe von Mainz und dem Bischof von Straßburg mit Oppenheim; um sicher zu gehen, hatten die Bürger das Schloß oberhalb ihrer Stadt zerstört; deshalb mußte der König bei der Huldigung die Bedingung sich gefallen lassen, dasselbe nie wieder herzustellen, die Bürger drei Jahre mit allen Lasten zu verschonen, und sie, auf denselben Fall wie die Wetterauer, ihres Eides zu entbinden (15. September). Auch das ferne Nürnberg that sich weislich herzu; wie die Stadt Hagenau. So kam Richard bis gen Basel, „hatte aber nichts mehr zu spenden.“ Da schieden Fürsten und Herren von ihm und ließen ihn allein, sprechend, „er solle nicht wähnen, daß sie ihn anders lieb hätten als um sein Geld.“ So enttäuscht in vermessener Hoffnung rückte der Plantagenet im Herbst wieder in das Niederland; hinter ihm schien der Bund wiederum zu erwachsen. Schon im September 1257 hatten die Wormser den Grafen Emicho von Leiningen auf zwei Jahre in ihren Dienst genommen, bauten vermittelst einer Weinsteuer, zur lauten Beschwerde der geistlichen Trinker, Mauern und Thürme fester, ungeachtet der Nachbaradel, auch der sonst zu Worms in Bürgerrecht stehende, sein altes Handwerk leidig begann. Im Januar 1258 verbündeten Worms und Speier sich dahin: wenn Alfons, der erwählte römische König, des Reichs sich annehmen, dasselbe schirmen wolle, sollten die Städte in ihrer Treue beharren; wo nicht, so gelobten ihre Bürgermeister in des Bischofs von Speier Hand, würden sie einmüthig nur denselben König anerkennen. Erst im Sommer des folgenden Jahres, als Richard aus dem Niederland nach Oppenheim gekommen, und schon die Reichsvasallen zum Zuge gegen die „Aufrührer“ entboten waren;

Sonderbund von Worms.

6. Kap. vermochte Erzbischof Gerhard nach langen Unterhandlungen, nachdem er ihnen Tausend Mark Silbers zugesagt, die Standhaftigkeit jenes Sonderbundes zu beugen. Am 14. Juli 1258 ritt Richard in Worms ein, empfing die Huldigung, bestätigte der Stadt im allgemeinen ihre Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, und söhnte sie mit dem Adel aus, dem sie inzwischen manche Burg gebrochen. Jetzt bequemte, der Uebereinkunft gemäß, sich auch Speier (6. October) und empfing gleiche Gunst. Im Jahr 1259 weilte Richard im sturmbedrohten England. — Der Bund war zwar gesprengt in seinem großen Zusammenhange; aber kräftiges Leben bewährten noch die einzelnen Bruchstücke. So mußten die Herren von Boland dem Klagrecht gegen Mainz wegen der Zerstörung von Ingelheim und Weißenau entsagen; ja am 29. Juni 1259 knüpften Mainz, Worms und Oppenheim ihr Einverständniß wieder an, und bestellten zu gemeinsamer Vertheidigung Söldner. Im August des Jahrs 1260 treffen wir den Plantagenet, den Wirren Englands entwichen, wieder am Rhein; er denkt an den Römerzug, begegnet den Anmaßungen, welche im Namen des Knaben Konradin sich bedenklich kund geben. — Ueberall fand Richard Zwietracht und Gewaltthat aufgewuchert; Worms' Bürger, mit Oppenheim zerfallen, mit ausgewichenen Bürgerrittern in Fehde, brachen Burgen, durften aber unbewaffnet nicht die nächsten Weiler besuchen; eben um Johannis hatten sie, vereint mit Werner, Erzbischof von Mainz, der im Jahr 1259 dem unruhigen, in Erfurt gestorbenen Gebhard gefolgt war, sowie mit dem Bischofe von Speier und dem Reste eidgenössischer Herren, einen Zug auf Alzei „der Nibelungen", jetzt eine Herberge aller Friedbrecher, Burg und Stadt zerstört. Richard, in Worms anwesend, sühnte wohlwollend, bestätigte den Mainzern am 26. August,

Richards zweite Ankunft a. Rhein.

zum Zeichen gründlicher Ausgleichung, alle von Werner erneuerten Privilegien, trat aber, vom Reichsgut verpfändend, in die Fußstapfen ohnmächtiger Vorfahren. So entfremdete er dem jungen Hohenstaufen den Grafen Ulrich von Wirtemberg, indem er diesem Eßlingen, einen der ältesten Sitze hohenstaufischer Hausmacht, verpfändete, ihm obenein 500 Mark als Ersatz für den Schaden zusicherte, welchen die streitbaren Schwaben ihm zugefügt. So versprach er Herrn Walther von Geroldseck, dem Nachfolger Heinrichs von Stahleck auf dem Stuhle zu Straßburg (1260), 4000 Mark wegen der Einbuße, die sein Vorfahr um Kirche und Staat erlitten, und gab ihm zur Sicherheit Stadt und Festung Hagenau als Pfand. Bald werden wir erfahren, wie des fehdelustigen Bischofs kecken Eingriffe in Straßburgs altes Recht, seine voigteiliche Anmaßung in den ehemals kaiserlichen Städten des Elsaß, Kolmar, Mülhausen und Kaisersberg, auch Elsaß in den Fehdeknäuel verflochten. — Anderthalb Jahre, bis in den Sommer 1262, hielt England wieder den Titularkönig der Deutschen fest; für kurze Monate, bis zum Februar 1263, erfuhr dann des Rheinstromes Anwohnerschaft durch machtlose Diplome wiederum dessen Verweilen im Reiche, und vernahm darauf gleichgültig, daß der Träger der Krone Friedrich Rothbarts in der Schlacht gegen Englands Barone gefangen sei (14. Mai 1264). Nach Frist von anderthalb Jahren erledigt, unternahm Richard erst im Spätsommer 1268 eine vierte Reise ins Reich, kehrte nach Jahresfrist heim (August 1269), und starb, nicht vermißt von den Deutschen, im fernen Glocestershire (2. Apr. 1272).

6. Kap.

König Richards Ende.

Erzählen wir nun, was während so trauriger Verwaisung, unter ohnmächtigen, selbstsüchtigen Reichsvicaren, unsere Städte Leides erfuhren, wie sie sich wehrten zur Zeit als das Recht in der Stärke beruhete, wie sie ihre Wohlfahrt unverdrossen förderten.

6. Kap. Zunächst der Kampf Kölns um seine thatsächliche Verfassung und den Untergang derselben.

Kampf um Kölns Verfass. So lange der Städtebund in junger Kraft bestand, wagte Konrad von Hochstaden nicht, die Kölner seine Rache empfinden zu lassen, in deren patrizisches Regiment sich inzwischen auch jene „übrigen Rathmänner" aus der Gemeinde eingedrängt. Als aber der Erzbischof in Folge der zwistigen Königswahl, seines Werkes, die Eidgenossenschaft gelähmt, zerfallen sah, seine Feinde in Westfalen ruheten, faßte er mit Arglist und Gewalt den früher gescheiterten Plan wieder auf. Im April 1257 beschränkte er das alte Stapelrecht der Stadt; im Herbst 1257, als Richard seinen ersten Glanz eingebüßt, nehmen wir die Zeichen offener Feindschaft wahr. Die Gefangennahme eines der Geschlechter von Köln durch Konrads Anhänger „noch unter der Sühne", trieb dessen Freunde, zumal die Kleingedank, während einer Gerichtssitzung des Erzbischofs auf dem Domhofe, zur Thätlichkeit gegen einen Neffen desselben; sogleich verließ Konrad im Zorn die Stadt, ritt nach Bonn und warf angesehene Bürger, welche unter Geleit in Geschäften nach der zweiten Residenz gekommen waren, in den Thurm von Godesberg und Altenahr. Im October war die Fehde aufgelodert; am 2. des Monats gelobten Adolf Graf von Berg und Wilhelm von Jülich dem Erzbischofe im gegenwärtigen Kriege gegen die Kölner zu helfen; einige Tage darauf einigte sich aber Graf Adolf mit jener Stadt, „daß zwischen ihnen kein Rauben und Brandstiften geschehen, das gegenseitige Gut nach Ende der Fehde ausgewechselt, in seinem Lande, namentlich zu Deutz, keine Feste errichtet, kein Heer eingelegt, kein Schiff gehalten werden sollte zur Gefährde der Stadt; doch dürfe er mit den Seinen dem Erzbischofe helfen außerhalb seines Gebiets"; bergische Ritter und Geschlechter

von Köln, unter ihnen Gerhard Scherfgyn und ein Abucht, verbürgten die Haltung des sonderbaren Vertrags. Ein zuversichtlicherer Kampfgenosse Konrads war Gerhard von Mainz. 6. Kap.

Aber die ersten Waffenthaten, das Ansprengen des Stiftsadels an die St. Severinspforte, fruchteten dem Erzbischofe nicht; er gedachte, den Strom sperrend, Köln durch Hunger zu zwingen. Da führte Dietrich von Falkenburg, der Bürger Orlogshauptmann, ihnen den Schimpf zu Gemüthe, sich feig vor dem schwächeren Haufen der Belagerer zu verbergen, „obwohl sie 4000 Mann mehr aufstellen könnten." Darauf Bürgerauszug nach Sturmgeläut, und Verheerung des Stifts, bis sie bei Wrechen, eine Meile westlich der Stadt, ihren Feind jenseits eines tiefen Bachs gelagert fanden. So prunkhaft nun die Beschreibung des Treffens durch Meister Gottfried Hagen lautet, so war es doch wohl nur ein turnierartiges Aneinanderrennen; die Kölner rückten über den ausgefüllten Bach, geriethen ins Gemenge, wichen zurück, bis Herr Dietrich, das Fußvolk den ermatteten Bürgerrittern zu Hülfe führend, Entscheidung brachte. Der Erzbischof floh, Zeuge der Niederlage, auf schnellem Rennpferde; doch wurden noch tapfere Geschlechter, die sich zu weit vorgewagt, der reiche Matthias Overstolz, Daniel der Jude, Peter von dem Leppard, an der Brücke gefangen. Jubelnd mit ihren Gefangenen, 30 erzbischöflichen Rittern und vielen anderen, zogen die Kölner heim. Als darauf später Graf Adolf, seines Gelübdes an den Oheim Konrad eingedenk, neckend mit 400 Helmen vor Köln erschien, offenbarte sich bedenklicher Zwiespalt zwischen Geschlechtern und Gemeinen; letztere wagten sich, ohne den Adel zu fragen, über Wasser nach Deutz, wurden aber mit Verlust in ihre Schiffe getrieben, und nur durch den Ausfall der Geschlechter auf Deutz gerächt.

Schlacht bei Wrechen.

6. Kap. Konrad von Hochstaden ermaß, daß er mit Gewalt gegen die Kölner und ihre Helfer nichts vermöge; die kundbare Parteiung in der Stadt verhieß ihm leichtere Mittel, sie unter seinen Fuß zu bringen. Die Kraft des Grafen von Jülich, des Hauptgegners des Erzbischofs, war inzwischen durch Bischof Heinrich von Utrecht gebrochen; der Bund todt; keins der hundert Wehrschiffe schwamm den Rhein hinab; darum bequemten sich die Bürger zu einem Waffenstillstand und einigten sich am 18. März 1258 (Köln. Stils 1257) Richter, Schöffen und Gemeinde mit Konrad in Bonn, vorläufig auf 10 Jahr die Bierpfennige gemeinschafttlich zu erheben. Andere Bedingungen der Sühne wurden am 7. April 1258 aufgestellt; die Beleidiger Heinrichs von Nürberg, wahrscheinlich eines hohen Prälaten, sollten, bei Bannesstrafe, barfuß und in wollenem Gewande, von St. Severinspforte bis zum Judenbühel ziehen und des geistlichen Hirten Gnade suchen; desgleichen im Namen der Stadt die guten Leute (Beamten der Richerzechheit?); der Erzbischof dagegen sich an solcher Buße für Raub, Brand, Todte und Lebendige, begnügen, und auch Herr Dietrich von Falkenburg mit einbegriffen sein. Desselben Tages untergaben Konrad und die Bürger ihre übrigen Streitsachen einem Schiedsgerichte, bestehend aus den ersten Stiftsgeistlichen und „Bruder Albert dem Lesemeister"; um bis St. Johannes im Mitsommer den Spruch zu thun. Bei feierlichem Eide gelobte der Erzbischof, dem Schied sich zu fügen; acht „Bürger", unter ihnen Hermann der Bürgermeister, Peter der Jude, Gerhard Scherfgyn, ein Aducht, ein Hardefust, ein Overstolz, schwuren im Namen der Gemeinde dasselbe. Als nun der 28. Juni 1258 gekommen, veröffentlichten die Schiedsrichter unter begreiflicher Spannung den Spruch, jene „große Sühne", die Grundlage der späteren Kölner Verfassung. — Beide Theile hatten

Waffenstillstand mit dem Erzbischofe.

sehr ausführliche Klageschriften eingereicht, welche zu ordnen, einander gegenüber zu stellen, der Geist des Dominikaners wohl befähigt war, obgleich eine Entscheidung zwischen geschichtlicher Berechtigung und Thatsachen unmöglich schien. Konrads 53 Klagepunkte beleuchteten die Mißbräuche der Geschlechterherrschaft und stützten seine Forderung auf sein ausschließliches Recht als Oberrichters der Stadt in geistlichen und weltlichen Dingen. „Es dürfe nur ein Gefängniß, das des Erzbischofs, geben; nach Gewohnheit dürften in weltlichen Händeln die Schöffen nicht Minderjährige, Unverständige, Unächte sich beigesellen, noch das Schöffenamt feil halten; sie müßten an allen Tagen, die Feiertage ausgenommen, zu Gericht sitzen, wie in Engelbrechts Tagen festgesetzt sei. Die Schöffen hätten aber auch geistliche Personen gerichtet, ihre Urtheile selbst vor dem Erzbischofe ungebührlich verzögert; Vasallen desselben, die nicht offen geächtet waren, ohne weiteres in ihrer Stadt verhaftet. Die Bürger dürften nicht mit einem Feinde des Erzbischofs sich verbinden, jenem Vorschub leisten; Händel, dem bischöflichen Gericht zuständig, würden des Gewinnes wegen in den Pfarrsprengelgerichten (Burgerichten) entschieden, obgleich sie mehr als 5 Schillinge beträfen. Die Reichen und Mächtigen pflegten Geringere in Mundmannschaft zu nehmen, und bei Vergehungen für Geld zu schützen; bischöfliche Offiziale, Pfarrherren und der Burdekan dürften schon seit vielen Jahren nach ihrer Befugniß über Wucher, Meineid, Ehesachen und Meinkauf, aus Verhinderung der Bürger, in den Senden nicht richten. Nach Belieben des Bürgermeisters und der Geschlechter würden Kaufleute, Brüderschaften (Zünfte) und die „Gemeinde" besteuert und dadurch verarmt; der Stadt Einkünfte nicht jährlich berechnet, der Ueberschuß nicht im Stadtkasten niedergelegt; wegen angeblichen Mangels an Beweisen

6. Kap.

Großer Schied von Köln 1258.

Klagepunkte des Erzbischofs.

6. Kap. ließe man Münzfälscher durchschlüpfen. Die Beamten der Richerzechheit dürften keinem, von ihnen jährlich erwählten Bürgermeister Gerichtsgewalt übertragen, die nur vom Erzbischof abhinge, und nicht von Unüberführten Brüche eintreiben: es gäbe mehr Beamte in den Pfarrsprengeln, als alten Brauchs; die Beamten der Richerzechheit empfingen Gaben für die Erwählung der Bürgermeister, und diese pflegten ihres Aufwands an den Bürgern sich zu erholen: auf die geistlichen Emunitäten nicht zu achten. Mächtige bauten nach Belieben auf der Stadt Räumlichkeit, zum Schaden der Gemeinde; Schöffen und Beamte forderten Ungebühr bei Ausfertigung des Stadterbebuches (Schreins), ließen nach Belieben die Schöffenbank bald auf wenige sich ringern, bald wählten sie, nach ihrem Vortheile, eine zu große Zahl; Richter und Schöffen, Bürgermeister, Reiche verweigerten dem Erzbischofe das Recht, sich als Oberrichter eines Armen, Unschuldigen, Fremden anzunehmen, betrögen seine Befugnisse auf alle Art, errichteten Galgen, Blöcke, verstümmelten nach Willkür; die Schöffen ließen auch beim Vorsitz des Erzbischofs in ungerechter Sache die Stimmenmehrheit gelten, verhinderten die Rechtsberufung an den höchsten Hof. Die Beamten der Richerzechheit stellten, im Rathhause versammelt, nach Belieben Statuten auf. Obgleich die Schöffen eidlich verpflichtet wären, die Rechte der Kirche und der Stadt zu wahren, und wegen dieses Eides ihnen der Stadt Regiment von Alters her übertragen sei, wählten doch Bürger, ohne Anfrage beim Erzbischofe, ihre, der Kirche und der Stadt nicht vereideten Mitbürger, in den Rath, um so in der Stadt zu herrschen, welcher Mißbrauch schon einmal in Engelbrechts Tagen versucht, aber abgethan sei. Die Zünfte müßten, ohne Wissen des Erzbischofs, sich mächtige Bürger außerhalb der Zunft zu Meistern wählen, welche bald Zunft-

glieder mit Unrecht schützten, bald von anderen Geld erpreß- 6. Kap.
ten; ungerechte Beschlagnahme angeblich gestohlener Waaren fremder Kaufleute verursachten gleiche Maßregeln gegen Krämergut außerhalb. Die Bürger maßten sich an, Geleit und Frieden, den der Erzbischof innerhalb der Stadt seinen Vasallen zugesichert, zu brechen, und ertheilten, ohne ihn zu fragen, offene, besiegelte Bindebriefe an Fremde; thäten ihm Schaden an der Münze, beeinträchtigten die Münzgenossen durch Silberkauf, kränkten des Erzbischofs Verhältniß zu seiner Judenschaft, mit der er, als seinem Reichslehn, nach Belieben schalten könne; endlich schmälerten sie das Bewahrungsrecht der Erbschaft in Köln gestorbener Fremden durch den erzbischöflichen Kämmerer, welcher für jene Gefälle den Gewürzbedarf der Küche seines Herrn bestreiten müsse, und verunrechteten Beide."

Gegen solche Klagen und Rügen, deren großer Theil gegründet sein mochte, die Mißbräuche der Geschlechterherrschaft grell herausstellte, von denen viele aber auch auf längst verschollene, thatsächlich beseitigte, Verhältnisse sich bezogen, legten nun die Bürger 21 Punkte vor: „der Erzbischof habe gegen die ausdrückliche Freiheit der Stadt Briefe darüber ertheilt: Bürger dürften für seine Schulden verhaftet, ihr Gut beschlagen werden; er habe die innerhalb seines Herzogthums unrechtmäßig Gefangenen auf ihr Anrufen nicht erledigt, so daß sie sich selbst loskaufen mußten, einige sogar in Gefangenschaft starben. Er gestatte die Ladung von Bürgern in Kaufhändeln, die innerhalb der Stadt abgemacht wären, nach außerhalb, für geringe Sachen selbst auch zum Kampfrechte; nöthige durch seine Diener den Leuten auf offener Straße Geld ab, und setze seine Bürger durch solche Gewalt der Vergeltung durch die Fremden aus; er münze gegen Brauch der Stadt

Gegenklagpunkte der Kölner.

6. Kap. und des Stiftes und zu geringerem Gehalte, begünstige in Stiftsstädten das Falschmünzen, belästige die Bürger zu Neuß mit Zollplackerei, kränke das Stapelrecht; ließe während der Sühne durch Stiftsangehörige Bürger niederwerfen und nähme den Raub an sich; richte um Geld, finge Kölner vor der sechswöchentlichen Fehdeansage; sein Kämmerer unterschlüge die Habe gestorbener Fremden; er selbst schleppe Leute aus der „Höchte" (dem Stadtkerker) außerhalb Kölns zum Kampfrecht, und verurtheile die Ueberwundenen; gerichtlich niedergelegtes Unterpfand für Buße würde aus der Truhe genommen, den Schöffen das Rechtsverfahren verboten; Burgen und Thürme zum Schaden des Stifts und der Stadt erbaut; Juden durch seine Diener außergerichtlich gemißhandelt, Wein in Klöstern feil gehalten."

Große Sühne von Köln. Auf solche Gegenbeschuldigungen nun, welche von den politischen Rechten der Stadt schwiegen, fanden die Schiedsmänner, nach Rath der Rechtskundigen und Verständigen: „Minderjährige, Unächte, Verrufene dürften nicht zu Schöffen erwählt, die Urtheile nicht verschoben, das Amt der Schöffen nicht käuflich sein, sie nicht über geistliche Dinge entscheiden. Ungerechte Richter sollten durch den Burggrafen oder den Voigt nach Urtheil der Schöffen abgesetzt werden, im Unterlassungsfalle durch den Erzbischof selbst. Ungerechte Beschuldigung solle der Schöffenspruch strafen; die Schöffen nur an Stelle eines abgegangenen Bruders wählen; bei Aufnahme auf die Schöffenbank nur die alte Gebühr fordern, „acht Schüsseln beim gemeinschaftlichen Schöffenmahl, nicht Kerzenlicht bei Tageshelle und dergleichen Prunk." Obgleich die höchste Richtgewalt dem Erzbischof zustünde, seien doch unter ihm und durch ihn Beamte, Bürgermeister genannt, welche nach altem Brauch durch die Richerzechheit erwählt würden, angeordnet.

Handelten diese nach ihrem Eide, so fromme das der Stadt; 6. Kap.
wo nicht, so begingen sie doppelten Meineid. Weil aber das Volk über schlechte Verwaltung der Bürgermeister klage, und der Grund des Mißbrauchs darin läge, daß die Wähler nicht nach Verdienst, sondern um Gunst und Gabe wählten, und die Gewählten, um ihren Aufwand für Schöffen, Richerzechheit und andere Personen zu erschwingen, deshalb im Amte nur auf Gewinn dächten; so forderten die Schiedsrichter von den Wählern bei ihrem Eide die strengste Gewissenhaftigkeit, und schafften die Prasserei gänzlich ab, mit Ausnahme des alten Brauchs, daß dem ausscheidenden Bürgermeister 6 Pfund Wachs nebst zwei Sechstern Wein, zwei Pfund und ein Sechster einem jeden Mitgliede der Richerzechheit gereicht würden. In Betreff der Pfarrsprengel, der Burrichter, solle dieselbe Beschränkung gelten, die Zünfte dagegen ihre Zunftmeister beliebig wählen dürfen. Als Gefängniß solle nur das erzbischöfliche gelten, dagegen bei Schuldklagen der Schuldner nach Schöffenspruch dem Gläubiger übergeben werden. Vasallen des Erzbischofs zu verhaften, stehe den Richtern des Burggrafen und Voigtes allein zu; Verbindungen und Pflichtbriefe zum Nachtheil des geistlichen Gebieters und der Kirche dürften die Bürger nicht eingehen, nur solche Einungen, welche beiden nicht schädlich seien. Dem geistlichen Gerichte blieben auch die Fälle über Meineid, Wucher, Unzucht; über Rauferei an Festtagen; über Meinkauf beiden Gerichten. Ueber lästige Satzungen sollten Zünfte und Gemeinden an den Erzbischof zur Abstellung sich wenden. Ueber den Stadtkasten ward von der Gemeinde eine Behörde, aus den Geschlechtern, Schöffen, den Zünften und den niederen Bürgern, gewählt, um die Barschaft unter drei Schlüsseln zu verwahren, und viermal jährlich zwölf Schöffen, zwölf Zunftmeistern und zwölf aus der Gemeinde Erwählten

6. Kap. Rechenschaft abzulegen. Straßen, Plätze in der Stadt und um dieselbe, vor und hinter dem Graben, dürfe Niemand für sich benutzen."

Charakter des Schieds. In kluger Weise, beiden Theilen im Unbedeutenderen Nachgiebigkeit auferlegend, mit leisem Tritt über die bedenklichen politischen Thatsachen hinweggleitend, bessernd und reformirend bei offenbarem Mißbrauch, den Bürgern bald zu Willen, wie über die Münze, über die Wahl von Gemeinderäthen, „die aber schwören sollten, nichts zum Schaden der Kirche und des Erzbischofs zu unternehmen"; bald dem Kirchenfürsten gefügig, Auskunft ertheilend, vermittelnd, die unehrliche Befehdung und Gewaltthaten des Erzbischofs weder leugnend, noch zugestehend, ihn jedoch ermahnend und in seinem Namen Besseres verheißend, vor allem seinem Hoheitsrechte nirgend vergebend, so den Bau von Festen, als nicht Sache der Stadt, seiner Billigkeit und seinem Ermessen vorbehaltend, starr in den Principien der Kirche, hatten die Schiedsrichter, deren Seele der Lesemeister, ihres Amts sehr klüglich sich zu erledigen gewußt. Dennoch glauben wir, daß diese Sühne nichts mehr als ein berechnetes Gaukelspiel war, und Konrad, den Klagen des Volks über den Mißbrauch des Geschlechterregiments nur Gehör gegeben, um der Gemeinen für seine Gewaltschritte gegen den gehaßten Stadtadel sich zu versichern; die Geschlechter ihrerseits, irre geworden an ihrer Macht, verbanden sich, um ihre schlüpfrige Stellung zu behaupten, obenein zur Zahlung von 6000 Mark und verbürgten mit ihrer Freiheit den Abtrag. Aber der harte Konrad, welcher jetzt alle Reichsgeschäfte hintenansetzte, ließ sich nicht abkaufen; das erlangte Uebergewicht benutzte er, die Schranken des Rechtsbodens vollends niederzutreten.

Noch im März 1259 hatte die Gemeinde von Köln mit

den Utrechtern nachbarliche Abkunft über Schuldwesen getroffen, und sich vereint, bei Fehden ihrer Landesherren in ihrem Gebiete sich gegenseitig Schutz zu gewähren, als der Erzbischof, von dem dunkel berichtet wird, daß er im Jahre 1258 eine enge Verbindung mit den Geschlechtern gegen die Stadt vergeblich versucht, an die Gemeinen sich wandte, die Reichsten unter den Wollwebern und übrigen Gewerken in ein Pfarrgerichtshaus beschied, und sie aufforderte, ihm Beistand gegen die Uebermüthigen zu schwören: „alle ihre Freiheit werde er ihnen lassen, wenn sie ihm zur Rache verhülfen". Die Gemeinen leisteten den Eid, und nun begann Konrad, unter dem Schrecken der vereinsamten Geschlechter, die entscheidenden Schritte zuerst gegen die Münzerhausgenossen. Außer Stande, dem Bunde des Erzbischofs und der Gemeinen zu trotzen, übergaben diese ihr Amt und sich selbst in jenes Hand, der darauf die Prälaten, vornehmen Stiftsvasallen, die Schöffen und Zunftmeister, auch Bruder Albert, bei St. Gereon zur Versammlung berief, und die überlieferten Urkunden der Prüfung „ehrbarer Leute" vorlegte. Darauf erklärte er (24. März), vor gleich feierlicher Versammlung in seinem Hofe, die völlige Nichtigkeit jener Privilegien, den vielfachen Mißbrauch mit denselben, setzte die Strafbaren ohne Ausnahme ab, und verordnete an ihrer Stelle seine Anhänger. — Solchem Beginn folgte der Angriff auf Bürgermeister und Schöffen; die unedlen Mittel, deren Konrad sich bediente, erzählt er in der Urkunde vom 17. April 1259 selbst. Als er in seinem Palaste zu Gericht saß, seien seine getreuen Bürger (gewiß auf Verabredung) mit schwerer Klage über Schöffen und Bürgermeister vor ihn getreten; da er nun solche Klagen als begründet erachtet und die gegenwärtigen Angeklagten sich nicht verantworten konnten, habe er auf Begehren der „Gemeinderäthe" (Consules), Zünfte und Gemei-

6. Kap.

Konrad und die Gemeinen.

Absetzung der Schöffen.

6. Kap. nen, Gericht gehalten und spräche dem zeitigen Bürgermeister sein Amt, den 16 genannten Schöffen — unter ihnen Dietrich von Ghyr, Dietrich Gryn, Gerhard Scherfgyn, Matthias und Daniel Overstolz — ihr Schöffenthum ab; nur Bruno Kranz, als redlich anerkannt, solle bleiben; die weitere Strafe behielte er sich vor. Gleiches Urtheil solle die Schöffenbrüder, die Vorsteher der Richerzechheit und die Burrichter in den Pfarrsprengeln treffen, wenn sie guten Leumunds entbehrten. Bruder Albert wohnte so eigenmächtiger Handlung nicht bei; dagegen Konrads Neffe, Engelbrecht, Domprobst und späterer Nachfolger auf dem Stuhle zu Köln, welchen die Strafe für des Oheims Verschuldung erreichen sollte. Desselben Tages, im Genuß langverhaltener Rachgier, als allgemeiner Zuruf den Beifall der Menge bezeugte, ernannte der Erzbischof, mit Beistimmung der Gemeinderäthe, vier und zwanzig Bürger zu Schöffen auf Lebenszeit, unter ihnen Bruno Kranz; die übrigen zum Theil geringe Bürger, Handwerker, aber auch ein Gryn, sogar ein Overstolz, wohl abtrünnige Glieder der Geschlechter. Die Würde des Bürgermeisters ward nicht bestellt; die Wahl an Stelle eines gestorbenen oder entsetzten Schöffen nicht der Richerzechheit, sondern dem Erzbischof, den Schöffen und dem „Rath der Zunftmeister" zuerkannt. —

Aufruhr in Köln. So plötzliche Wendung der Dinge erging nicht ohne gewaltsame Bewegung der Stadt; das gereizte, entzügelte Volk nahm nicht nur den alten Schöffen ihre Wappenschilde und Schwerter; zwölf der Vornehmsten wurden auch gefangen, die anderen bargen sich im Hause Gerhards des Grafen. Mancher stolze Hof mag geplündert, gebrochen worden sein; dennoch gestattete der Sieger nicht die wilde Forderung einiger Volksführer, die Gehaßten alle lebendig zu verbrennen. Er ließ sie im geheimen entfliehen, ächtete aber hinterdrein 25 von den

Geschlechtern, einen Weiß, Ghyr, Gryn, vier Kleingedank, 6. Kap.
Heinrich Roth, einen Hardefust, weil sie auf dreimalige Mahnung nicht vor Gericht erschienen, und gab sie der Gewalt des Volks preis.

Während die neuen Schöffen in ihrer Würde prunkten, mit Pfauenfedern auf den Hüten umherstolzirten, Arm und Reich härter besteuerten, nur den Erzbischof von ihrer Beute reichlich bedachten: „zum Wehe der heiligen Stadt Köln, die mit solchen Eseln in der Löwenhaut bestellt" sei, schien Konrad von Hochstaden völliger Herr und Oberrichter. Neben seinem Hirtenstab auch das Schwert in beiden Herzogthümern, Rhein-Lothringen und Westfalen, handhabend, verlieh er, die Freundschaft mit den Bürgern zu stärken, am 7. Mai 1259 der Stadt fast ausschließliches Stapelrecht, ordnete Handelsverhältnisse, selbst den Preis mancher Waaren, verbot allen Kölnern, von benachbarten Landesherren Handlehen zu empfangen, und schloß jeden Schöffen von der Wechsler- oder Münzgenossenschaft aus. Dennoch aber fand Köln mit nichten Ruhe; viele Geschlechter wohnten noch in den Mauern, selbst die Richerzechheit hielt sich noch aufrecht, „da ja die Sühne Bruder Alberts noch zu Recht bestehen sollte." Vertriebene mochten im Bergischen Anhang und Helfer finden; im August 1259 mußte Konrad einen Stillstand zwischen der Stadt und bergischen Edlen vermitteln; um nach Außen sicher zu sein, schloß er am 12. November 1259 mit den Grafen von Geldern, Kleve, Jülich, Berg und Sayn, dem Bischofe von Utrecht, vielen Edlen und Ministerialen, den Abgeordneten verschiedener Städte, auch Kölns, einen allgemeinen Landfrieden: Wege und Flüsse offen zu halten, nur die üblichen Zölle zu fordern, bei Obmannsgericht, doch vorgängiger Strafgewalt des Landesherrn allein. Als Theilnehmer aus Westfalen wurden namentlich die Lippstädter von Köln

Der Erzbischof Stadtgebieter.

Westfälischer Landfrieden.

6. Kap. aufgenommen (Mai 1260), wohl weil auch ihr Nachbarbund sich aufgelöst hatte, bis das Jahr 1268 eine Erneuerung des Bundes von Wernersbrück nöthig machte. — Aber ungeachtet Cardinal Hugo aus Anagni im Februar 1260 die Bürger von Köln auf ihre Bitte vom Kirchenbann zu lösen gebot, den sie in den Fehden wegen zertrümmerter Gotteshäuser und Todtschlags verschuldet, blieb selbst der Zustand der inneren Stadt ein heilloser. Am Osterfeste 1260 wurde in der Weißfrauenkirche im „Geschelle" zwischen Fischern, Fleischern und Geschlechtern ein Zünftler erschlagen, darauf das Haus eines Hardefust gestürmt, in Brand gesetzt, die Plünderer durch vierzig der Geschlechter aus dem brennenden Hause verscheucht und manches Blut vergossen. Konrad, durch die müssigen Schöffen aus der Nachbarschaft herbeigerufen, hielt strenges Gericht, verwies Geschlechter aus der Stadt oder ließ von ihnen, nachdem sie barfuß in seinem Palaste Gnade erfleht, 1600 Mark bezahlen. Noch nicht sicher genug, gelobten am 15. April 1260 Konrad und die Gemeinde, nicht einseitig den Geächteten die Rückkehr zu gestatten, auch ihren Feinden keinen Vorschub zu thun; bald aber war die Zeit reif zum letzten Schlage gegen das noch immer mächtige Patriziertum. Durch die Habsucht von vier der neuen Schöffen höchlich gereizt (Mai 1260), und ohne Hülfe von Seiten des gemeinsamen Oberherrn, welcher seine Schützlinge nicht im Stiche lassen wollte, sammelten sich die empörten Geschlechter, bewaffnet, mit ihren Bannern, in zwei getrennten Trinkhäusern, während unter Sturmgeläut auch das Volk zuerst mit Klagen über jene Schöffen den bestürzten Erzbischof auf seinem Richterstuhl umdrängt hatte, dann aber durch eine vorwurfsvolle Ansprache „Hermanns des Fischers", eines jener „Esel in der Löwenhaut", gegen die alten Feinde für den Erzbischof wieder gewonnen war. Alles,

Adelsgeschelle zu Köln.

auch Konrad, wappnete sich zum Streite; doch kam er dem blutigen Ausbruch durch abscheuliche Arglist zuvor. Sein Vertrauter, jener uns bekannte Hermann von Witenkoven, wußte beide Versammlungen in ihren Trinkstuben, der einen in der Rheingasse und der anderen bei St. Columba, unter dem Vorgeben, ihre Genossen hätten dieses bereits gethan, zu bewegen, „dem Beispiele der anderen zu folgen“, und, um Güt, Freiheit und Leben zu retten, zur Versammlung auf den Bischofshof sich zu begeben. Verführt folgten die Angesehensten; wurden aber sogleich ergriffen und in der Stille nach Lechenich, Godesberg und der unersteiglichen Felsenburg Altenahr abgeführt. Da flohen in muthloser Bestürzung auch die Standhaftesten, wie Matthias Ovenstolz, ins Niederland, theils zu Gesippten und Freunden rheinaufwärts; die Gefangenen fanden unbarmherzige Hüter ihrer Kerker. — Ein Rechtsverfahren, hinter den Flüchtigen eingeleitet, führte am 17. December 1260 zum Spruche, erklärte die Häuser der Rothen, Kleingedank, Weißen, Gryе, Hardefust, Jüden, und des Matthias Overstolz, als Friedbrecher, dem Bischofe verfallen, die Wohnhöfe anderer, „die gewaffnet, unter flatterndem Banner gegen den Bischofshof gezogen“, aber entweder gefangen seien, oder auf Gnade sich ergeben, von solcher Strafe ausgenommen; weil aber die gesetzmäßige Zerstörung solcher Häuser und Höfe die Stadt öde machen und entstellen würde, so sollten sie, nebst den Rheinmühlen, dem Eigenthum der Flüchtigen, zu gleichem Antheil und Gewinn dem Erzbischofe und der Stadt bleiben.

6. Kap.

Flucht der Geschlechter.

So ward Konrad von Hochstaden Fürst von Köln, die Stadt freier Bürger zu eigenen Leuten erniedrigt; beliebig setzte er Amtsleute, hatte Mauern und Thürme in seinem Gewahrsam. Der Landfrieden band den Grafen ringsum die

6. Kap. Hände; einen Kaiser gab es nicht; hülflos wandten sich die umherirrenden Aechter an Konrads Neffen, Engelbrecht von Falkenburg, erhielten dann Getröstung auf die Zeit, „daß er Macht gewönne." Als die Gefangenen auf Godesberg dem Erzbischof, welcher sein Schloß besuchte, ihre erlittenen Mißhandlungen klagten, warf der Thurmvoigt sie, hinter dem Abgereisten, in das unterirdische Verließ. Noch auf dem Todtbette, um seines Seelenheils willen! gebeten, die Unschuldigen zu erlösen, bestand Konrad bei seiner Weigerung, und starb den 29. September 1261. — „Herrschsucht hat seine gehässige Seele wohl mehr beschäftigt, als der ewige Bau des Doms." — Unter Konrad ward Berleburg im Jahr 1258 als Stadt erbaut, auf Grund und Boden des Klosters Grafschaft, und dem Grafen von Wittgenstein gegeben. — Konrads Neffe, Engelbrecht II. von Falkenburg, erbte mit der erzbischöflichen Würde auch des Oheims Politik und Gesinnung gegen die Stadt, und zuvörderst, des Landfriedens ungeachtet, solches Gewirr von Fehden, daß „Richter, Schöffen, Rathleute und Gemeine" zu Köln am 16. October 1261 den Papst Urban IV. baten, den Erwählten zu bestätigen, „weil er aus Verhinderung der Grafen von der Mark, von Sayn, Nassau, von Jülich und ihrer Anhänger nicht in Person vor dem heiligen Stuhle erscheinen könne."

Tod Konrads von Hochstaden.

Gemeindeverfassung von Soest. Bürgerliche Ordnung.

Die Bedrohung des aristokratischen Regiments zu Köln brachte für die Stiftsstadt Soest eine eigenthümliche Wendung hervor. Am 23. Februar 1259 vereinigten sich Rath und Bürger, zu Ehren und Frommen ihrer Stadt die Zahl der Consuln auf 24 zu mindern. Um e i n Jahr zu sitzen, wurden 12 aus den vorhandenen Rathleuten gewählt, 12 aus der Zahl der eidlich verbundenen Burrichter für zwei Jahre, und sofort alle Jahre der Eintritt von 12 Rathmännern beschlos-

sen. Auch die Zahl der Burrichter wurde auf 12 festgesetzt; 6. Kap.
sechs aus den Gegenwärtigen für ein Jahr, und sechs neu herzugewählte für zwei Jahre. „Die Wahl der Rathmänner und Burrichter solle, ohne Zuthun der „Geschwornen", aus den Versammlungen der Gemeinen in den „Thü" geschehen; die Brüderschaften (Zünfte) dürften, ohne Rüge des Raths, der Stadt Wohl bei sich berathen; wenn sie etwas Gutes erfunden, sollten zwei Glieder von jeder Zunft, jedoch ohne lärmende Begleitung, den Vorschlag, zur Genehmigung oder Verwerfung, an den Rath bringen. Die 12 neuen Burrichter und der neue Rath sollten im Rathhaus zusammenkommen, die schuldige „Köste" (Bewirthung für die älteren Glieder) reichen, ihren Eid schwören, dann die ersteren allein aus den 24 Rathmännern zwei Bürgermeister, einen auf ein Jahr, den anderen auf zwei Jahre erkiesen, und streng darauf halten, daß weder zwei Brüder, noch Vater und Sohn, noch Schwiegervater und Schwiegersohn, gleichzeitig im Rathe säßen." So kluge Vereinbarungen, welche in allen Städten lübischen Rechtes Gültigkeit erlangten, steuerten bedenklicher Anklage der Zunftgenossen; in Soest, dem Handelsorte wunderbarer Rührigkeit und dem Hauptsitz westfälischen Gewerbefleißes, herrschte Ruhe und Zucht, während in der Mutterstadt Köln alsbald der blutigste Bürgerkrieg wieder ausbrach. Rathmänner und Gemeinde Soest's ertheilten im Jahr 1260 gemessene Ordnung für die Zunft der Becker, der Wollenweber, ordneten ein Schaugericht aus der letzten Zunft selbst, bestehend aus vier Meistern, an, und erwarben das Haus Winrichs vom Stern zum „Gewandschneiderhaus". Nicht beirren durfte es die Freiheit der Bürger, daß König Richard, auf Bitten des Grafen von Arnsberg, Gottfrieds III., im Jahr 1262 den Ritter Rutger, genannt Klerk (Schreiber?), als

6. Kap. von jenem bestellten Voigt, mit dem Blutbanne der Stadt belehnte, und bei hoher Strafe ihm anbefal, nur nach Gewohnheit des Landes zu richten; denn der Voigt, wenn auch nicht ohne Richtgewalt in der Landschaft, mischte sich nicht in das städtische Wesen, begnügt, wenn an ihn seine Jahreseinkünfte, 4 Mark von jedem der vogteilichen Höfe, entrichtet wurden, bis das Jahr 1278 auch dieses Verhältniß, noch wichtig wegen des ihm anklebenden Vorsitzes des Grafen von Arnsberg bei der Freigrafschaft „dem Freidinge" vor der Stadt, zu Gunsten der Bürger beseitigte.

Trier und Aachen. Als die heilige Stadt Köln durch die Tücke des geistlichen Oberhirten und die Kurzsichtigkeit der Gemeinen ihre uralte Freiheit eingebüßt, finden wir das Bürgerthum in der geistlichen Hauptstadt an der Mosel bei schwunghafter Selbstständigkeit. Der Wähler des Königs von Kastilien war im Jahr 1257 auf seiner Burg Montabaur gestorben; das zwistige Capitel zu Trier erkor Arnold von Schleiden und Heinrich von Bolanden; Rom dagegen (1260) Heinrich von Vinstingen; Prälaten, Klerus und Vasallen des Stifts ergriffen Partei. Da gelang es der kecken Stadtgemeinde von Trier sich unabhängig zu behaupten; sie fehdete mit den Nachbaren, als selbstständig anerkannt, wie ein Waffenstillstandsvertrag der „Commune und Gerhards von Lützelburg, Herrn von Dürbüy, — eines Geschlechts, das für Triers Verhältnisse bald maßgebend wurde, — vom December 1260 erweiset. Der hochfahrende Heinrich gewann die Stadt für sich; doch zerrüttete der kirchliche Zwist noch viele Jahre den Erzsprengel. — Bessere Zeiten bestand Aachen, vom wandernden König Richard regelmäßig besucht, volkreich, unter gemischtem Stadtregimente. Der zahlreiche Rath erbaute sich, als Gras auf dem Umfange des heiligen Kaiserpalastes aufwucherte, im Jahre

1267 einen bequemen Versammlungssaal über den unver- 6. Kap.
wüstlichen Hallen des „Königssaals"; doch konnte die ehrwürdige Stätte zum letztenmale dem Tafelgepränge nach Rudolfs Kaiserkrönung sich öffnen.

Der grübelnden Nachwelt schienen jene traurigen Tage Hameln.
geeignet, zur geschichtlichen Erklärung eines schauerlichen, unenträthselten Ereignisses: der „Ausführung der Kinder von Hameln durch den buntgekleideten Pfeifer", die in Steinschriften und Gemälden, im Namen der „Bungelosen", d. h. hochzeitlichem Musikjubel verschlossenen, Straße", noch bezeugt ist. Alte Denkreime geben das Jahr 1284; den Tag als den 26. Juni. Doch soll die mörderliche Niederlage, welche Quern-Hamelns Bürger gegen Bischof Widekind von Minden, dessen Herrschaft weder die Gemeinde noch ihr Voigt, der Graf von Eberstein, sich fügen wollten, am 28. Juli 1259 beim Dorfe Sedemünder im Deister Waldgebirge erlitten, Ursprung der düsteren Sage gewesen sein. Die gedemüthigte Stadt begab sich unter den Schutz des streitbaren Herzogs Albrecht von Braunschweig, welcher sie rächte, den Bischof zur Uebergabe der einen Hälfte im Jahr 1260 zwang. Im Jahr 1265, nachdem kurz vorher die Grafen ihre Anrechte an Voigtei, Zoll und Schultheißenamt dem Erzbisthum Köln zu Lehn übertragen, theidigte das Schiedsgericht des Erzbischofs und des Bischofs von Münster zu Ungunsten des Guelfen, der aber die Grafen und den Bischof von Minden nöthigte, ihren Ansprüchen zu entsagen, und die Privilegien der Stadt im Jahr 1277 bestätigte, die darauf seinem Hause verblieb. Aus so wirren geschichtlichen Beziehungen, zum Abt zu Fulda, zum St. Bonifacius Münster, zum Bisthum Minden schrieb sich bis ins 18. Jahrhundert die sonderbare Polizei- und Gerichtsverfassung Hamelns her.

6. Kap. Münster. Unruhevolle Tage erlebte auch das Münsterland; Bischof Gerhard von der Mark (1261 — 1272) weihete im Jahr 1261 die ehrwürdige Domkirche, nach 36jährigem Baue, ein, erbaute die St. Lamberti neu, zerstörte im Landfriedensbündnisse unzählige Schlösser des Adels, ward aber in die bösen Händel Engelbrechts II. von Köln tief verwickelt. Gleichwohl hoben sich seine Städte, wie Koesfeld; der Brockhof, im Jahr 1268 von der herrischen Familie der von Münster dem Domcapitel wieder abgetreten, behielt seine Hofverfassung, doch ohne Einfluß auf die Entwickelung der Stadt. Dortmund kränkelte, wie Duisburg und Nimwegen, politisch an den Folgen der Verpfändung durch die Könige; ward vom Grafen Engelbrecht II. von der Mark hart bedrängt; Graf Herbord, von Dortmund sich nennend, konnte im Jahr 1265 sogar Münz- und Braugefälle an das Erzstift Köln abtreten; aber solcher Fesseln ungeachtet durfte Dortmund an die Hanse sich anlehnen. Unter heimischen Zerwürfnissen späheten seine auswanderungsbereiten Bürger nach einem Neu-Dortmund an den fernsten Küsten grimmiger Heiden.

Hessen, Thüringen. In Hessen und Thüringen, wie in Meißen und dem Osterlande, entbrannte der Erbstreit flammender. Herzog Albrecht von Braunschweig, der heimischen Fehden ledig, zog in den Kampf gegen Albrecht den Entarteten, des Markgrafen Heinrich von Meißen ältesten Sohn, dem der Vater Thüringens Statthalterschaft übergeben, nachdem dieser im J. 1254 (?) jene verhängnißvolle Ehe mit Margaretha, Tochter Kaiser Friedrichs II., geschlossen, welche, als Mitgift oder Pfand, dem Hause Wettin die schönen Städte des Pleißnerlandes, Reichsgut und Eigen der Hohenstaufen zugleich, Altenburg, Chemnitz und Zwickau, unter lang unentschiedenem Rechtstitel, zubrachte. — Des Krieges Mittelpunkt war Eisenach mit seiner

das gesunkene kaiserliche Ansehen über eine bereits mündige, 3. Kap.
emancipirte Welt wieder herzustellen.

Auf tausend unbelauschten Wegen, durch den Handelsverkehr mit Lombardiens gewerblichen, kunstfleißigen Städten, mit Venedig, durch die Reisen lombardischer Kaufleute quer durch Deutschland, selbst auf Flanderns Messen, durch die Kreuzzüge und die innige Verbindung, welche die Kirche zwischen den Völkern Mittel- und Westeuropa's geknüpft, durch Römerzugsgefolge, war die Kunde von so neidenswerthen Zuständen des welschen Bürgerthums zu den deutschen Städten gelangt, und hatte auch in stumpferen Seelen die Sehnsucht nach gleichem Glücke geweckt. Wir sahen, daß verständige Fürsten, wie die Zähringer, treue Romfahrtsgenossen des fünften Heinrichs, auf ihrem Gebiete wohlthätig der neuen Bürgerfreiheit einen Herd bereiteten; in Freiburgs Stiftungsbrief vom Jahre 1120 wurde ja das Wort Consul, wiewohl in schwacher Bedeutung, zuerst auf deutschem Boden urkundlich genannt; in Vländerns Poorten, dem zweiten Brennpunkte mittelaltrigen Gemeindewesens, von welchem erwärmende Strahlen über Deutschlands Norden ausliefen, spielte man ja schon i. J. 1127 ahnungsreich mit dem Worte „Consul" und „Consulat." Selbst in Soest's ältesten lateinischen Statuten wiederholen sich diese Bezeichnungen, jedoch noch ohne den vollen Sinn, da ja i. J. 1177 des Erzbischofs Philipp Meierhof mit Gotteshausgesinde und Hofverfassung noch mitten in der Stadt, bei der „Olden Kerke", im Wesen bestand, unweit des alten Thurms Wittekinds, „der Pfalz zu Soest", welche, „bis dahin nur ein großes Nest und Schlupfwinkel von Störchen, Weihen, Krähen, Elstern und Schwalben", derselbe Erzbischof i. J. 1178 in eine Krankenherberge verwandelte. Die betreffende Urkunde hat nicht allein Voigt und Schultheiß als Zeugen: auch viele andere,

Vermittl. des neuen Gedanken nach Deutschland.

Consules i. deutsch. Städten.

3. Kap. „sowohl Consuln als Bürger der Stadt.“ Freilich finden wir die rings um die „Olde Kerke“ zu St. Peter und das S. Patroklus Stift zerstreut liegenden Dörfer und Höfe i. J. 1179 so überraschend volkreich, daß ein Pfarrer nicht mehr ausreichte, und eine großartige Sprengelvertheilung angeordnet werden mußte.

Arnold von Brescia. Kann die Geschichtsforschung so geheimnißvolle Verbreitung der neuen Bürgergedanken nicht beurkunden, so hat sie doch die Genugthuung, das Flammenwort des Freiheitsapostels aus Rom, der uralten Werkstätte des republikanischen Geistes im Abendlande, als in einem Theile Deutschlands wirksam zu erweisen. Jener Schüler Abälard's, Arnold von Brescia, welcher seine Lehre gegen Unvereinbarkeit weltlicher Hoheit und Herrschaft mit dem Berufe des Geistlichen in den lombardischen Städten mit so unermeßlichem Beifalle vorgetragen, ward besonders voll Begeisterung in Rom verstanden. Zwar verbot Papst Innocenz II. durch einen Kirchenversammlungsbeschluß (1139) so ketzerische Predigt und ging Arnold in die Verbannung; aber seine Lehre hatte in Rom Wurzel gefaßt, brachte im J. 1143 die Wiederherstellung des Senats hervor und weckte das eigenthümliche, ganz phantastische Streben, die alte, weltherrschende Republik wieder hervorzuzaubern. Ehe aber Arnold nach Lucius' II. Tode (1145) den Schauplatz so hoher Erinnerungen und Begeisterung für das Alterthum persönlich betrat, und die Seele jenes träumerischen Bewußtseins wurde, hatte er in der Schweiz und am Bodensee mit hinreißender Beredsamkeit seine Grundsätze gepredigt, und ein politisches Reformationssystem gegründet, aus welchem sich eine neue christliche Gesellschaftsordnung entwickeln durfte.

Arnolds Predigt i. Deutschland.

Die Seite der religiösen Aufregung beurkundete sich zumal in Köln und in Ulm, wo man seit 1150 die Bibel las, die Kirchengebräuche verachtete, einem ascetisch strengen Leben sich ergab, die weltliche Wirkung des Bannes aufhob und den Geist eines früh reifen

Kürze, obgleich Reimchronik und Urkunden uns mit beredsamem Munde eine Mannigfaltigkeit von Ereignissen schildern, welche an die Zustände des Bürgerthums in Florenz während des 14. Jahrhunderts, wie sie Dino Compagni, Giovanni Villani und Niccolo Machiavelli darstellen, lebhaft erinnern. 7. Kap.

An die unglücklichen Gefangenen auf Godesberg und Altenahr gemahnt, hatte Engelbrecht II. vertröstend geantwortet, aber nach der Huldigung auf Rath der neuen Schöffen, besonders Hermanns des Fischers, seines Vorgängers harte Grundsätze zu befolgen beschlossen. Statt auf die Bitten der Verwandten jener, welche vertrauensvoll ihm genahet, zu hören, sperrte er auch sie zur Gesellschaft in denselben Kerker zu Altenahr, aus welchem alle jedoch 1262 durch „wunderbare Fügung der Gottesmutter", welche kein Dichter romanhafter erfinden kann, entflohen, und zu Nimwegen und in Geldern geborgen waren. Im Frühling 1262 sehen wir den streitsüchtigen Bischof, welcher bei Ryle, an Kölns nördlichem Ende, und bei Bayen, am südlichen Ende neue Zwingburgen errichtet hatte, und die Stadt mit Auflagen belastete, auch in äußere Fehden verwickelt: Graf Adolf VII. von Berg, wie Walram von Limburg, Wilhelm V. von Jülich stehen mit der Stadt in Freundschaft; ersterer will bei Deutz nichts Feindliches geschehen lassen; die Deutzer selbst sind damit einverstanden (Juni 1262). Engelbrecht, ohne Mittel zur Fortsetzung der Landfehde, läßt sich von den Unterhändlern der Ausgewiesenen 1500 Mark zusichern, verspricht, die Geschlechterherrschaft herzustellen, zieht mit seinem Heere in die Stadt, verhaftet die neuen Schöffen, sie ungetreuer Verwaltung bezüchtigend, bis sie ihm schweres Lösegeld erlegen, um Gnade zu erlangen. Betrogen um ihr Geld und ihre Hoffnung, harren die verbannten Geschlechter Engelbrecht II. u. Köln.

7. Kap. der Wendung, die nicht ausbleibt. Als Hermann von Vitenkoven, auch Engelbrechts Vertrauter, voll tückischer Pläne der Gemeindeversammlung vor dem Rathhause eine neue willkürliche Besetzung der Stadtämter verkündet, Ziese und Zoll von Lebensmitteln fordert, und mit Hohn auf das Recht des Stärkeren, die festen Thore, Mauern, besetzt von bischöflichen Söldnern, hinweiset; alles bestürzt und rathlos bleibt: ermuthigten die Worte eines schlichten Bürgers die Menge, ihre Freiheit wieder zu gewinnen (8. Juni 1262). Voll Angst vor dem bewaffneten Aufruhr, unter Sturmgeläut, flieht der Erzbischof nach Bonn; die Ausgewiesenen benutzen diese Gelegenheit, kommen mit ritterlicher Wehr herbei; des bösen Kirchenfürsten Söldnerrotte wird zersprengt durch die erhitzten Zünftler, die Bayenburg unter Führung des zurückgekehrten Edelvoigts, Matthias Overstolz, erstürmt, ebenso die Burg Ryle. In wenig Tagen war Köln, in Folge der Zwietracht zwischen Geschlechtern und Gemeinen geknechtet, mit hergestellter Einheit wieder frei; Engelbrecht, außer Stande mit seinen Vasallen die einige Stadt wieder zu bändigen, gab vorläufig den Gründen des Grafen von Geldern, so wie Wilhelms von Jülich, Gehör, und so kam es, ohne Aufrichtigkeit von Seiten des Erzbischofs, am 16. Juni 1262, gegen 6000 Mark, welche die Bürger zahlten, zur Ausgleichung. „Der große Sühnebrief solle Kraft haben; die Stadt die Ziese erheben, die vertriebenen Bürger in Erbe und Amt wieder eingesetzt werden."

Eine kurze, aber blutige Fehde in Westfalen entfernte für einige Zeit den Erzbischof von seinen Racheplänen auf Köln. Die Bürger von Soest, in Unfrieden mit Engelbrecht II., Grafen von der Mark, empfanden vielfache Beschädigung ihres Verkehrs und riefen, als Bernd Bitter, des Grafen Hofdiener, für erlittenen Schimpf einige Kaufleute niedergeworfen, ihren

kirchlichen Oberherrn. Verwüstend drang der Erzbischof in die 7. Kap.
Grafschaft ein, ward aber im April 1263 bei Koppel, unweit Hattingen an der Ruhr, geschlagen, täuschte dann die Sieger durch Unterhandlungen, und plünderte und verbrannte Unna, vorher ein Dorf und eben mit Mauern umgeben. Unna's Vertheidiger, jener Bernd Bitter, ward auf der Flucht gefangen und als Friedensbrecher von den ergrimmten Bürgern Soest's mit dem Schwerte gerichtet; die Fehde entbrannte von neuem, bis eine Heirath der Nichte des Erzbischofs mit dem Grafen eine Sühne bewirkte, dieser, Mai 1265, die Dörfer Unna, Kamen und Iserlohn nicht weiter zu befestigen gelobte, und mit den Bürgern sich verglich.

Schwer war zumal in Bezug auf Besitz das frühere Verhältniß Kölns herzustellen, und vergeblich müheten sich die Vermittler im Jahr 1263, unter ihnen auch die Bischöfe von Lüttich und von Münster, den Frieden aufrecht zu erhalten. Der geistliche Herr dachte gar nicht an solchen Ernst, ließ sich vielmehr zu Rom von der Verbindlichkeit des Sühnebriefs freisprechen und bedrohete, auf Schloß Brühl mit bösen Räthen umgeben, die Bürger mit dem Banne, neue 1200 Mark fordernd. Aus Liebe zum Frieden gab die Stadt nach, und ward die Sühne in Gegenwart der Stadtbehörden, der Prälaten, auch Meister Alberts, jetzt Bischof von Regensburg (1260) genannt, feierlich bestätigt. Hermann der Fischer und seine Gesellen blieben nach Nimwegen verbannt (12. Mai 1264).

Bald darauf ersann Engelbrecht einen neuen Plan, die Stadt zu unterjochen. Seine Anhänger, heimlich im Palast mit Waffen versammelt, sollten die Vertreter der Gemeinde, welche man durch die Gerichtsglocke zur Sitzung in den großen Saal geladen, überfallen; sein Bruder Dietrich, verstärkt durch Zuzug von

7. Kap. außen, der Stadt sich bemächtigen. Die Anstalten waren am 26. November 1264 listig genug getroffen; da ließ der Rath, wahrscheinlich gewarnt, den „ehrlichen" Ritter in seiner Herberge verhaften; seine Helfer verschwanden, und auf die gewichtige Rede des Bürgermeisters, Hermann Gryn, wurde auch der trugvolle Kirchenfürst persönlich ergriffen und in einem Hause auf der Rheingasse gefänglich bewahrt.

Abermals vermittelten die benachbarten Herren; der Erzbischof und sein Bruder wurden entlassen; die Vornehmen der Stadt gingen barfuß, als Büßende, 37 Geächtete voran, Schwerter auf dem Nacken, dem Bischof bis zum Hausholz entgegen, flehten seine Gnade an, „schwörend, daß sie ohne Vorbewußt den Kirchenfürsten angetastet"; die früheren Sühnen wurden bestätigt; die Stadt zahlte von 4000 Mark gleich 1400, um ihre in Andernach und Bonn gefangenen Mitbürger zu befreien (8. März 1265).

Kampf d. Geschl. u. d. Gemeinen z. Köln. In Brühl auf neue Rachepläne sinnend, während die Friedstifter noch an Vollführung des Schiedgerichts arbeiteten, dachte Engelbrecht, durch Nährung der früheren Zwietracht endlich sicherer zu siegen; sein Unterhändler, Anselm von Justingen, suchte durch Briefe des Erzbischofs die Zunftmeister an die Schmach „adliger Knechtschaft" zu erinnern, gelobte ihnen Freiheit und fand offenes Ohr; der nächste Pfingsttag sollte den Ausbruch des Kampfes gegen die Geschlechter herbeiführen. Verbunden war mit dem Erzbischofe noch Werner von Mainz (1266).

Nach uralter Sitte pflegten die Bürger, ihres bäuerlichen Ursprungs unvergessen, das Pfingstfest mit fröhlichen Tänzen zu feiern, ehe noch die männerehrenden Waffenspiele, in Erinnerung des heidnischen Maikampfes, mit jener harmlosen Fröhlichkeit zum gerüsteten Auszuge der Armbrustschützen nach

dem Vogel zusammenwuchsen. Während so bedenklicher Zeit war ein Verbot der Geschlechterhäupter, die wieder die Stadt regierten, vorauszusehen, sowie gereizter Trotz der Gemeinen; darauf rechneten die bösen Räthe Engelbrechts. 7. Kap.

Als nun auf dem „Kriegmarkt" Meister der Brüderschaften mit Söhnen, Mägden und Knechten im Tanz sich schwangen, und die Lust am höchsten stieg, weigerten sie der Mahnung der „Herren", das Fest aufzugeben, den Gehorsam. Solchen Trotz zu strafen, wappneten sich Rath und Geschlechter. Aber auch die Zünftler, taub gegen die Vorstellungen angesehener Männer, griffen zur Wehr: „heut wollten sie ihre Rache sättigen". In dem Geschelle, ja offenen Kampfe, der jetzt beim Pützhofe entbrannte, siegten jedoch, zum schweren Verdrusse des Erzbischofs, die besser gewaffneten und geharnischten Bürgerritter über die ungeübtere, ungeordnete Menge. — Ein neuer Anschlag, durch Mönche angesponnen, galt nicht allein, eine Verschwörung gegen die „Herren" anzustiften, sondern auch die Overstolzen und Weißen heftiger mit einander zu entzweien. Jene Rotte reizte die Gemeinen, sich für die Niederlage am Pfingsttage zu rächen, verhieß Vorschub des Bischofs, Theilung des Guts der Geschlechter. Im Verborgenen ward der Verrath eingefädelt; ein Feuerzeichen auf dem Thurmmarkte sollte dem mit dem Heere heranrückenden Erzbischofe den günstigen Augenblick kundthun. Schon umlagerte die Macht Engelbrechts, von Mainz und vielen Grafen unterstützt, Köln zu Wasser und Lande, und harrte des Zeichens; da scheuchten wunderbare Traumgesichter die Angreifer auseinander. — Der Getäuschte, „bereit lieber vor der Stadt ehrlich zu sterben, als schimpflich abzuziehen", gab bald neuen pfäffischen Einflüsterungen Gehör. Die Weißen und die Auf der Mühlgassen, im wachsenden Hader gegen die Overstolzen und

7. Kap. die Hardefuste, ließen sich durch die Mönche berücken, aus Haß gegen ihre bürgerlichen Feinde die eigene Stadt dem gemeinsamen Feinde zu verrathen. Engelbrecht unterstützte die Verschworenen mit Waffen; das Unheil ahnend, boten die Overstolzen hochsinnig die Hand der Sühne; aber fruchtlos arbeitete Graf Wilhelm V. von Jülich, seit 1263, wie auch Graf Diether von Katzenelnbogen, der Stadt Bürger und für ein Geldlehen geschworener Helfer mit Rittern und Knappen, an einer Vermittelung (August 1267). Die Weißen, nicht begütigt durch Entschädigungssummen, sannen nur, ihre Gegner zu fällen, und sollte die Stadt darüber verderben. Ein bewaffneter Angriff auf die Geschlechter mit Beistand des gewonnenen Haufens — denn inzwischen begegnete man in des heiligen Kölns sonst nur von Gewerbe, Handel, Betfahrt und weltlicher Fröhlichkeit erfüllten Gassen nur gerüsteten Bürgern — während eines Gelages im Hofe des Grafen von Jülich, scheiterte an der Wachsamkeit der Bedroheten; das Gelagshaus loderte in Flammen auf und gab das Zeichen zum Kampfe auf Leben und Tod. Die Overstolzen ermaßen die Wichtigkeit des Augenblicks, als die Weißen schon dreier Thore sich bemächtigt.

Geschlechterkampf in Köln.

Priester, mit dem Hochwürdigsten in den Händen, zwischen den Kampfbereiten erschienen, trieben viele Verirrte auf die Seite der Besseren, der Overstolzen. Am Heuberge packten die Wüthenden einander in dichtem Handgemenge; da sank der verrätherische Edelvoigt, Rüdger von Alpen, unter dem Schwerte eines Overstolzen; das Haupt der Weißen, Ludwig der Bürgermeister, fiel durch den Arm des greisen Matthias Overstolz, und verzweifelnd flohen die Meineidigen in nahe Kirchen und Klöster. Auf den Rath des besonnenen Grafen Wilhelm von Jülich holte man alle Weißen und ihren Anhang aus jenen Freistätten und führte sie nach Deutz über den

Strom: aber die blutigen Opfer sicherten nur eine kurze Ruhe. 7. Kap. — Die Verbannten, dürstend nach Rache und dem Erbe der Overstolzen, das ihnen Engelbrecht verheißen, unterhielten drinnen Einverständniß; Hermann der Fischer, mit ihnen vereint, bestach einen Kleinbürger mit Geld, um durch ein Loch hinter seinem Häuslein an der Stadtmauer bei der Ulrichspforte 500 bischöfliche Söldner einzulassen. Kein Bewohner Kölns ahnete die Gefahr, als jener Elende nach Bonn meldete, „die Arbeit sei vollbracht." Herzog Walram von Limburg, geblendet durch Habsucht, bot 500 Reisige; ihm gesellte sich des Erzbischofs Bruder. In dunkler Herbstnacht (October 1267) waren schon 300 Gewaffnete in die Stadt geschlüpft, aber noch unthätig bei strömendem Regen, als ein wachsamer Bürger die Noth erkannte, die Geschlechter auf der Rheinseite wachstürmte, daß sie noch zur guten Stunde den Mordgesellen sich entgegenwarfen. Schon sank der alte Matthias Overstolz tödtlich verwundet vom Pferde; Köln schien verloren, da bewirkte der Anblick des todtwunden Mannes, und sein Wort, daß die Gemeinen, bisher zweideutig und müßig, zu Tausenden die Wehren ergriffen, und ihr Vordringen, ihre Menge das Treffen in der Ulrichsgasse, bei St. Pantaleon entschied. Dietrich von Falkenburg mit 300 Rittern blieb todt; Herzog Walram wurde auf der Flucht ereilt und gefangen; Hermann der Fischer und seine Gesellen erschlagen. Ein Denkmal an der Mauer und eine jährliche Messe zu St. Gereon hielten noch spät den 15. October im Gedächtniß.

Sieg der Overstolzen.

Sich für immer gegen die Nachstellungen des unverbesserlichen Kirchenfürsten zu schützen, welcher beinahe die Blüthe der Rheinkönigin geknickt, Blut der Bürger in Strömen vergossen, ihren Verkehr auch in weiter Ferne, wie in Frankreich, friedlos gemacht, wählen Rath und Gemeine gegen Geldlehn,

Köln wählt sich Schirmherren.

7. Kap. vier der mächtigsten Landherren, ihre Mitbürger, den Grafen Adolf VII. von Berg, Otto von Geldern, Wilhelm V. von Jülich, und Diether von Katzenelnbogen nebst drei Freiherren, zu beständigen Schiedsrichtern und Schirmherren; gegen diese wandte sich jetzt der Grimm des Bischofs. Er fiel noch im October 1267, nachdem jene, als Mitglieder eines weitverzweigten westfälischen Landfriedensbundes, zu dem auch Bischof Gerhard von Münster gehörte, ihn zu Neuß vergeblich zur Friedhaltung gemahnt, dem Grafen Wilhelm von Jülich ins Land, erstürmte Sinzig, ward aber mit Hülfe des tapferen Bürgeraufgebots auf der Heide zwischen Zülpich und Lechenich geschlagen, gefangen auf das Felsenschloß Nidecken geführt und dem Hohne des Volkes in einem eisernen Käfig an der äußeren Mauer, nach Lust und Belieben, ausgesetzt. Solches Schicksal, als verdiente Strafe, meldeten Pröpste und Capitel von Köln am 23. October 1267, ob freiwillig? der bangen Bevölkerung des Erzstifts. Vergeblich drohete ein päpstlicher Nuntius den Grafen, Vater und Sohn, die „ihren gefangenen Raubvogel" nicht freilassen wollten, mit dem Banne (Juni 1268) und sprach die Strafe über die Kirchenverächter aus (August 1268), erneuerte ihn auch gegen Gerhard von Münster, einen der Kampfgenossen von Zülpich, der für sich den alten Bischof Simon von Paderborn, jetzt Engelbrechts Freund, in Haft hielt. Köln, unter dem päpstlichen Fluche, fand gefällige Priester, die für ängstliche Seelen sorgten; im dritten Jahre schmachtete Konrads von Hochstaden Neffe und Nachfolger im Kerker, ungeachtet der Nuntius den geschärften Bannspruch über die Grafen, den Bischof, Richter, Schöffen und Rathmänner von Köln verkündet (August 1270). Im Einverständnisse mit der hohen Stiftsgeistlichkeit berief sich die Stadt an den h. Stuhl (September 1270), erwehrte sich, bei innerer Eintracht, der

Erzbisch. Engelbrecht gefangen.

Raubritter, die auf die Gebannten fahndeten; endlich im April 1271, als der Gebeugte seinem Gewalthaber gelobt, ihm innerhalb zweier Monate nach seiner Freilassung die Zusicherung der Stiftsvasallen, sowie der Städte Soest, Brilon, Attendorn und Essen zu erwirken, „daß sie dem Vertragsbrüchigen keine Hülfe leisten wollten", ward er (16. April 1271) seiner Haft erledigt und versöhnte sich desselben Tages mit seinen „geliebten Bürgern" von Köln. Er erließ ihnen allen Groll wegen seines erschlagenen Bruders und der anderen Gefallenen; versprach strenges, unparteiliches Gericht, machte ihre Waaren zu Neuß wieder zollfrei, gestattete ihnen die Erhebung der Ziese, bannte die Anstifter des letzten Ueberfalls aus seinem Sprengel, gelobte die Annahme jener vier Schirmherren durch die Stadt nicht zu rügen, widerrief alle durch ihn ergangenen Urtheile, stellte den Gottesdienst wieder her, und überwies etwa noch streitige Punkte dem Bischofe „Bruder Albert", den Prälaten und den Grafen von Jülich. Alle diese Artikel beschwur Engelbrecht und bat jene Schiedsrichter, auch mit ihrem Insiegel solche Sühne zu bekräftigen. Weil der Stadt altes Siegel durch die Ausgewiesenen entfremdet war, erklärte der Erzbischof, um Mißbrauch zu verhüten, alle fortan mit jenem besiegelten Urkunden für ungültig, und hieß die Anwendung jenes neuen Siegels gut, eines Prachtstücks im Stile des Dombaus.

7. Kap.

D. Erzbischof frei.

Sühne m. Köln.

Solche Sühne, die letzte politische Mittlerthat des großen Albert, den wir unter dem heißen Streite, seinem lieben Köln fern, in Stettin und in Straßburg finden, ward vierzehn Tage nach Ostern im „Münster St. Maria zu den Greden" in Gegenwart Engelbrechts, durch den Stadtschreiber, Meister Gottfried Hagen, verlesen; aber, so umgewandelt der Gestrafte schien, trauten ihm die Bürger nicht völlig, und verschafften

7. Kap. sich am 20. Mai 1271 noch vom König Richard in Walingford einen Brief, daß er ihnen seinen Beistand bei etwaigem Landfriedens- und Vertragsbruche zusicherte. Engelbrechts späteres Verhalten gegen die Kölner rechtfertigte solchen Argwohn; für jetzt schloß er im August 1271 mit Bischof Konrad von Osnabrück einen Landfrieden zwischen Rhein und Weser, besserte an den Einkünften des zerrütteten Sprengels, gewann die Reichsfeste Kaiserswerth als Offenhaus, erwirkte durch König Richard, den Gläubiger Wilhelms von Jülich, eine Abrechnung auf das Lösegeld. Ob er von dem Breve Papst Gregors X. vom Herbst 1272, welches ihn seiner Verpflichtung gegen Wilhelm von Jülich entband, Gebrauch machte, wissen wir nicht; die Stadt blieb im Einverständniß mit den Schirmherren, aber auch noch im Banne. Noch Zeuge des jungen Morgenroths, das für unser Vaterland unter König Rudolf anbrach, starb Erzbischof Engelbrecht im December 1275 hochbejahrt.

Unter solchen Ereignissen stieg der „ewige Bau des Doms" auf, und sah, vor Vollendung des Chors, in Folge der Thaten seines Gründers, noch gräuelvollere Dinge.

Straßburg und Bischof Walther.

Ein lehrreiches Seitenstück, mit glücklicherem Ausgange für das Bürgerthum, bot in derselben Periode der Oberrhein. Als das goldene Mainz, müde eines ehrenhaften, aber fruchtlosen Strebens, zu ruhen schien, Herr Arnold Walpod, weltlicher Geschäftigkeit abgewandt, alterte, und, geehrter Gönner der Predigermönche, i. J. 1268 starb; Worms an inneren Krämpfen, an Fehden seines Bischofs auch mit Pfalzgraf Ludwig, dem Lehensmanne für Heidelberg (1261—1262), mit dem Grafen von Zweibrücken, kränkelte; Speier den Bürgern, zum Beweis furchtsamer Noth, untersagte, den „Ausmännern leiblich zu helfen", und im J. 1264 seine Mauern mit Raub und Gewaltthat

durch Parteiung zwischen Rath und Gemeine erfüllt wurden, 7. Kap.
überall Drangsale jeden großen Gedanken aus den Seelen scheuchten: stellte sich Straßburgs Gemeinde kühn an die Spitze freiheitsathmender Städte des Elsaß. — Bischof Walther, benannt von Geroldseck, — dem am Schwarzwalde, nicht am Wasichen —, gedachte, fußend auf die Briefe, welche ihm König Richard im Jahr 1260 verliehen, „auf die Verpfändung der Feste und Stadt Hagenau, sowie auf das Recht seines Vorgängers, Voigte einzusetzen", zu Gunsten seines Stifts ein fürstliches Landgrafenthum aufzurichten. An der Spitze des Adels und der Aebte — auch Abt Berthold von St. Gallen war dabei mit 1000 Pferden — in seinen Bischofsitz eingezogen, stellte Walther das Recht der Bürger, ihren Rath zu wählen und Satzungen zu machen, in Frage, legte neue Steuern und Zölle auf, ohne auf die verbrieften Freiheiten der Gemeine zu achten, bereit mit dem kirchlichen Bannstrahle. Solche Anmaßung erhitzte die Gemüther; an Pfingsten 1261 zog das Volk auf den nahen Haldenberg und brach die neuen Befestigungswerke in den Grund. Darauf wich der Bischof aus der Stadt mit dem Befehl, Pfaffen, Schüler und Ministerialen sollten ihm folgen; nur ein alter Domherr und Walthers Vetter, Heinrich von Geroldseck, „der Sänger", blieben zurück. Die Bürger kümmerten sich nicht um die Pfaffen, legten Beschlag auf die Häuser der ausgewanderten 60 Stiftsvasallen und Ritter. Alsbald stand der erzürnte Kirchenfürst mit dem Aufgebote der Prälaten, der Beihülfe des Erzbischofs von Trier, Heinrichs von Vinstingen, des Adels, auch des Grafen Rudolf von Habsburg, vor Straßburg im Lager. Solche Heeresmacht schreckte aber die Straßburger so wenig, daß ein fahrender Mann mit einigen Gesellen ausfiel und die reichen Gepäckwagen des Erzbischofs von Trier als gute Beute heim=

Krieg Walthers gegen Straßburg.

7. Kap. führte; hitzig folgte der Beraubte bis an St. Aurelienpforte, deren Hüter eben beim Imbiß waren, und schon hatten die Trierer Reiter festen Fuß in der Vorstadt, als nach blutigem Gefecht der Bürgermeister mit den Brodbeckern sie zurücktrieb. Wie nun Herr Walther, gleich seinen Zeitgenossen, Konrad und Engelbrecht von Köln, ermessen, daß er solche Stadt nicht bändigen könne, trug er bis zur Erndte und Weinlese Stillstand an, welche Frist die Bürger benutzten, dem Bischofe Grafen Rudolf von Habsburg vollends wendig zu machen, zumal dieser dem Bisthume nicht die Schenkung seines Oheims, des Grafen von Kiburg, zu lassen gedachte. Während der Bischof Walther im Herbste die Stadt umschlossen hielt und „keinen Tropfen Wein einließ", arbeiteten Straßburgs Sendboten da draußen so emsig, daß um Mitte September 1261 nicht allein Rudolf von Habsburg, sondern auch Heinrich von Neuenburg, der erwählte Bischof von Basel, Konrad Graf von Freiburg, „mit Meister, Rath und Gemeine übereinkamen, ihr gegen Bischof Walther und männiglich zwischen Basel und dem heiligen Forste (bei Hagenau) zu helfen, ohne Straßburg keinen Frieden zu schließen." Solchen Brief überbrachte ein Geheimschreiber Rudolfs; bald folgten die Herren, schwuren, vor der Gemeinde, welche die Rathsglocke berufen, auf dem Frohnhofe, dort, wo später des Königs Standbild sich erhob.(?) Schon sein Vater Adalbert war (1228) „Venner" von Straßburg gewesen.

Solcher Waffengenossen sicher, auch der Bürger von Basel seit November 1261, schonten die Bürger des Bischofs Dörfer und Herrschaft an beiden Rheinufern mit nichten; Walther wußte zu vergelten; aber wenn auch die große Glocke zu Offener Krieg. Molsheim, deren Sturmgeläut die nahen Dörfer bis Schlettstadt, Rheinau, Zabern und Hagenau weiter trugen, das Volk rasch aufmahnte, waren doch selbst in Weihnachtszeit die

Dörfer entlegener Vasallen vor dem Besuche der Bürger nicht 7. Kap.
sicher. Als die Kriegsflamme durch jene schönen Gaue sich verbreitete, ward Kolmar der bischöflichen Amtleute und ihrer Helfer, des Adels, durch eine kecke That ledig. Johann Rössel- Kolmar erobert.
mann, eines Gerbers Sohn und langjähriger Schultheiß zu Kolmar, war durch die herrschende, bischöfliche, Partei mit seinem Anhange vertrieben worden, und ein „frommer Ritter“ des Geschlechts der Rathsamhausen (Ratzenhausen) an seine Stelle gesetzt. Zu Rudolf von Habsburg nach Ensisheim gegangen, verabredete Johann Rösselmann mit diesem den Plan, ihn, den ghibellinisch und volksfreundlich Gesinnten, zum Herrn der Stadt zu machen. Als der Habsburger einwilligte, ließ der Schultheiß sich in einem leeren Weinfasse nach Kolmar führen, barg sich im Hause eines Domherrn, seines Sippen, verabredete mit anderen Anhängern der Volkspartei, in der nächsten Nacht dem Grafen ein Thor zu öffnen. Gesagt, gethan; eine Bürde Stroh, auf einem Speere in Brand gesteckt, gab denen draußen das Zeichen; unter dem Geschrei Habsburg! Habsburg! stürmten die Ritter Rudolfs durch die Gassen, wo überall nach Verabredung Stroh aufloderte; der Adel floh ohne seine Habe; Kolmar nahm den Grafen zum Schutzherrn, Herrn Johann Rösselmann zum Schultheißen, und trat schon im October 1261 dem Bunde der Straßburger auf vier Jahre bei. Auch Kaisersberg ward des Grafen, ebenso Mülhausen, einst kaiserliche Städte der Hohenstaufen, damals dem Bischofe zu eigen, der das Volk mit seinen Amtleuten arg beschwerte. Mülhausen befolgte Kolmars Beispiel, nahm den Grafen zum Herrn; gewann und brach nach 12wöchentlicher Belagerung die Burg, welche die Bischöflichen noch besetzt gehalten. — Da auch Hagenau dem Bischofe inzwischen sich abgewandt, war das Elsaß bis Basel hinauf, Ruffach ausge-

7. Kap. nommen, gegen den Bischof; freilich, nachdem Johann Rösselmann in der Vertheidigung seiner Vaterstadt gegen den Adel und die vertriebene bischöfliche Partei, unter dem Thore selbst, doch des Sieges sicher, erschlagen lag.

Schlacht a. Hausberg. Um Straßburg selbst schwankte die Entscheidung nicht lange. In den Fasten 1262 waren die Zünftler zu Fuß auf, um den steinernen Kirchthurm in Mundolsheim zu brechen; Sturmgeläut erscholl von Molsheim; alsbald strömten bei 300 bischöfliche Ritter und 5000 Fußknechte zusammen. Aber auch in Straßburg rief die Glocke alle Wehrhaften hinaus gen Oberhausbergen, geführt von Ritter Klaus Zorn und anderen Hauptleuten. Geirrt durch die Wendung, welche die ersten Bürgerhaufen machen mußten, um einen Graben zu umgehen, eilte der Bischof, wähnend sie wichen, vom Berge herab. Wie nun jene die „inneren" Bürger unter Klaus Zorn herzlich willkommen geheißen, mahnten die Ritter die Zünftler: „seid heute starken Gemüths und fechtet unerschrocken um unserer Stadt Ehren und um ewige Freiheit unserer Kinder und unser selbst!" ordneten die Rotten, hießen die Armbrustschützen, 300 an Zahl, auf den Flügeln wechselnd ihr Geschoß handhaben; des Bischofs Ritter wollten aber nicht an das Spiel, bis er sie „zage" schalt, und nun ein homerischer Kampf erst der Ritter begann. Der Landadel hätte gleichwohl gesiegt, ohne den Hagel von Pfeilen und die List der Bürger, auf des alten Liebenzellers Rath, die Rosse zu erstechen. Schon waren unter dem weiblichen Bischofe zwei Rosse gesunken, als er, verzweifelnd, auf dem dritten davonfloh. Dreizehn hundert Mann lagen todt, unter ihnen bei 60 Ritter und Hermann von Geroldseck, Landvoigt, des Bischofs eigener Bruder. Den gefangenen Adel, ohne das geringere Volk, führten die Bürger in die Stadt, und steckten sie, gefesselt, ins Schlafhaus

der Domherren am Kreuzgange des Münsters. Gebeugt durch diese Kriegsthat ward der Bischof schon folgenden Tags (9. März) um Waffenruhe bis nach Ostern, erlaubte das Messesingen; man schloß einen Anstand, verlängerte ihn unter Sühnversuchen bis nach der Erndte; inzwischen rasteten die Bürger nicht, die schutzlosen Dörfer des Bisthums zu verheeren, da der Vertrag von St. Arbogast (9. Juli 1262) „die Macht des Grafen Rudolfs als Landgrafen auch im bischöflichen Elsaß, Lösegeld für die Gefangenen, Freilassung Kolmars und Mülhausens von des Bischofs unbeschränkter Gewalt, Achtung der Freibriefe Straßburgs, Aufhebung des Bannes, Zugeständniß des Bündnißrechts an Straßburgs Gemeinde" bedingend, nicht leicht erfüllt werden konnte. 7. Kap.

Inzwischen war im Herbste 1262 König Richard, beunruhigt durch neue Lebenszeichen des hohenstaufischen Anhangs, an den Oberrhein gekommen. Aufmerksamen Beobachtern der Zeit konnte die Wendung der Dinge nicht entgehen; die welfisch-kirchliche Partei, früher mit dem freiheitseifrigen Bürgerthume gegen den Kaiser vereinigt, hatte sich umgestaltet. Die Kirche focht jetzt die früheren Kampfgenossen an, und fand Beistand am Adel, während die bedroheten Städte unter das unsichtbare kaiserliche Banner flüchteten, und Rudolf von Habsburg als Träger desselben begrüßten. Im Namen des jungen Konradin ward die Herzogsgewalt in Schwaben angesprochen; schon im J. 1259, nach Aussterben der Grafen von Dillingen, war dem Grafen Ulrich von Wirtemberg das Marschallamt in Schwaben, die Voigtei über die Stadt Ulm, das Landgericht an der Pürß verliehen, im Jahr 1260 Konrad von Lichtenberg auf eigene Gefahr als Landgraf ins Unterelsaß geschickt worden. Zwar hatte Ulrich ähnlich seinem Vater, dem Verräther König Konrads in der Schlacht bei Nidda, um König Richard i. Hagenau. Partei Konradins.

7. Kap. 500 Mark, wofür ihm die Einkünfte von Eßlingen verpfändet wurden, seine geschworene Treue an König Richard verkauft; aber Konradins, oder seines Vormunds, des Pfalzgrafen, Anmaßung stieg immer höher, indem er, um Pfingsten 1262 in Ulm, dann im Thurgau, in Konstanz, anwesend, eine Achtserklärung über Zürich erließ, als sei sie nicht eine Stadt unter dem Schirme des Kaisers, sondern ein schwäbisches Erbstück des kaiserlichen Hauses. — So bedenklichen Dingen zu begegnen, eifersüchtig selbst auf den leeren Titel, und bemüht, den gegenkirchlichen Bund im Elsaß nicht erstarken zu lassen, zog Richard im October 1262 gen Hagenau, verzieh dem Rathe „seine Undankbarkeit", erneuerte ihm seine alte Freundschaft, bestätigte und vermehrte der Stadt Privilegien dahin: daß ihre ehrbaren Männer in seinem Gerichte so gut wie Ministerialen und Ritter Urtheil sprechen konnten. Sodann suchte er des Bischofs und der Stadt Basel Gunst zu gewinnen, indem er ersterem den streitigen Besitz Breisachs, letzterer ihre Privilegien sicherte; schalt, nach der Huldigung der Sendboten von Zürich, das nicht eine schwäbische Landstadt zu werden begehrte, die Achtserklärung Konradins, „welcher sich Herzog Schwabens nennt", mit herben Worten nichtig, die Bürger, als dem Reich unmittelbar zuständig, in seinen Schutz nehmend, und gedachte endlich eine vollkommene Sühne zwischen Bischof Walther und den Straßburgern herzustellen. Mit 60 bedeckten Rossen fanden die Bürger gehorsam sich vor dem Könige ein; als Mahnungen gegen die Standhaften nichts „verfingen", und der Bischof im Zorn die Worte fallen ließ: „er wolle auch ohne Sühne mit Gottes Hülfe seine Gefangenen frei haben", merkten die Boten von Straßburg Unrath, eilten mit Urlaub heim und kamen noch gerade zeitig genug, den listig vorbereiteten Fluchtanschlag der „Herren" im Schlafsaale

zu vereiteln und sie besser zu hüten. — König Richard konnte nichts thun, als erstlich 18. November 1262, „Meister, Rathmännern und ganzer Gemeinde zu Straßburg" ihre kaiserlichen Freibriefe zu bestätigen, und am 21. desselben Monats sie in seinen besonderen Schutz zu nehmen, auch, „so viel an ihm liege", den Vertrag von St. Arbogast in Vollzug zu bringen; endlich ihre Statuten und Gewohnheitsrechte, „welche der Bischof abschriftlich besitze", gut zu heißen, und seinem Schultheißen zu Hagenau die Vertheidigung der Stadt gegen jedermann zu befelen.

7. Kap.

Sühneversuch Richards.

Ohne seinen leidenschaftlichen Zorn gesättigt zu haben, als auch seine gefangenen Helfer mit seinen Feinden sich verglichen, starb Bischof Walther vor Leids im Februar 1263 jenseits des Rheins, worauf das Capitel, den Wünschen der Gemeinde gefällig, jenen bürgerfreundlichen Vetter des Vorgängers, den Domsänger Heinrich von Geroldseck, erwählte, und dieser im April das Verhältniß zwischen „Bischof, Pfaffheit und der Stadt" in folgender Art ordnete. „Wenn der jährlich abgehende Rath den Meister und einen anderen Rath kieset, sollten beide vor den Bischof kommen, und ihm schwören, seine und der Stadt Ehren zu wahren und recht Gericht zu halten; jeder neue Bischof solle das Schultheißenamt einem Gotteshausdienstmann oder Bürger leihen, auf Lebenszeit, und dieser zwei ehrbare Richter aufstellen; auch das Burggrafenamt besetze der Bischof aus den Ministerialen, und dieser gebe dann den „Handwerkern", deren nur zehn genannt wurden, ihre Zunftmeister, richte aber nur über des Handwerks Dinge. Ein Bürger sei Zöllner, ein Hausgenosse Münzer; die Almende gehöre den Bürgern, welche um ihrer Stadt „Noth und Kummer", ohne jemands Widerrede, Einigungen zu treffen und in zwistigen Fällen das Urtheils-Zugrecht bischöflicher Städte

Vertrag zwischen Straßb. und der Geistlichkeit.

7. Kap. und Dörfer ansprächen." Die Wahl des Schultheißen und Burggrafen, deren Amt immer mehr zurücktrat, blieb verschoben; Eintracht kehrte wieder unter dem friedlichen Bischof; „hätte Walther gesiegt, so wäre Straßburg in seiner Gewalt gewesen, wie Zabern und Molsheim." Wir erfahren später nur von einer Fehde der Bürger gegen den Abt von Selz und dessen Stadt, vom guten Verhältnisse des Bischofs und der Bürger zum Grafen Rudolf von Habsburg, dem letztere als siegreichem „Venner" das jetzt wieder erneute Standbild oberhalb des Münsterportals errichtet haben sollen. — Denn unter des „Raths Pfleger, Schaffner, Amtleuten und Werkleuten" ging „unser Frauen Werk", das Münster, vor 260 Jahren begonnen, seiner Vollendung entgegen, und ward im J. 1276 der Thurmbau Meister Erwin von Steinbach übertragen. — Straßburg war frei wie Köln.

Sonderbünde a. Rhein. Die zeitweise Erstorbenheit des großen Bundes dagegen bezeugte, daß am 29. Mai 1265 die Städte der Wetterau mit Erzbischof Werner von Mainz und verschiedenen rheinischen Grafen und Herren zur Handhabung des Landfriedens, vom rechten Rheinufer bis nach Aschaffenburg hin, auf drei Jahre sich einigten, schiedsrichterlich walteten, auch wohl im Nothfall dreinschlugen, wie denn im J. 1268 Schultheiß, Ritter, Schöffen, Rathmänner und Gemeine zu Frankfurt allen Bürgern Entschädigung für Verlust auf Kriegszügen verbürgten. Die Fehde zwischen den Würzburgern und dem frechen Grafen Hermann von Henneberg, der Sieg ersterer bei Kitzingen (8. August 1266) machten einseitige Landfriedensbündnisse auch in Franken nöthig. Ebenso nur für sich besorgt, stellten Worms und Oppenheim im Jahr 1265 ihre Freundschaft her und glichen Sendboten von Mainz, Oppenheim und Worms beim „steinernen Kreuz", halbwegs zwischen den ersteren Städten, gegenseitige Irrungen aus. Eine Fürsten-

versammlung, im März, April 1269 vor König Richard zu 7. Kap.
Worms gehalten, handelte ohne Erfolg über allgemeinen Landfrieden, einigte sich aber, ungerechte Zölle auch auf Seiten der Städte abzuschaffen, Raubburgen zu brechen. Erzbischof Werner, nach des Königs Abreise zum Reichsverweser in den mittleren Rheingegenden ernannt, lud am 6. August 1269 die ihm anbefolenen Städte zu einem Parlamente ein und forderte selbst Städte, wie Koblenz, auf, ohne Verzug Kriegsschiffe auf dem Rhein gegen die Friedbrecher zu rüsten. Aber aller Ernst dauerte nur kurze Zeit, schaffte nur vorübergehende Frucht für engbegrenzte Marken. Doch war Mainz so frei, daß Erzbischof Werner im Juni 1273 selbst jene erpreßten Privilegien Siegfrieds vom Jahre 1244 bestätigen mußte.

Was Erzbischof Werner am Mittelrhein bezweckte, reichte nicht nach Alemannien hinauf. Freiburg im Breisgau, noch mit seinem unruhigen, geldbedürftigen Grafen in gutem Vernehmen, sowie Stift und Stadt Basel, welche im Jahr 1263 die erste Handfeste, die Rathswahl durch jedesmal erwählte und vereidete acht Kieser (zwei Ministerialen, zwei Domherren, und vier patrizische Bürger) betreffend, von Bischof Johann von Neuenburg empfing, erfuhren fortan die Fehdelust desselben Grafen von Habsburg, der im Elsaß als Schirmherr des Bürgerthums auftrat. Auch Rudolf griff in der Zeit der Gesetzlosigkeit gern zu, um stark zu werden, ängstigte seinen Vetter, den Bischof von Basel, mit Forderungen (1266) und legte alle Blödigkeit ab, als das Trauergeschick des Knaben Konradin sich vollendete, Schwaben wie ganz Alemannien jede Herzogsgewalt erblassen sah.

Schon im Jahr 1262 hatte der letzte Sproß der Hohenstaufen, im Hinblick auf Größeres, den Rest des Erbgutes zu verschleudern begonnen; so Reutlingen an den doppelzüngigen

Konradins Ausgang.

7. Kap. Wirtemberger; im Fall seines Todes alles alte Erbe an Ludwig den Pfalzgrafen. Wiederum im Jahr 1264 zu Augsburg weilend, hatte er die Stadt gegen den Bischof in Schutz genommen, und im Jahr 1267, freilich um erkleckliche Summen, ihr freie Wahl des Stadtraths, ohne Hinderniß der Voigte, verkauft. Im Jahr 1266 erpreßte Pfalzgraf Ludwig vom verarmten Neffen Stadt und Schloß Donauwerth; als Reichsverweser bestätigte der Pfalzgraf zu Nürnberg 1266 dem Konrad Stromer (Waldstromer) das Aufsichtsamt über den dortigen Reichswald. In demselben Sinne, wie der Hohenstaufe die dem Reiche vorbehaltene Stadt Zürich als eigen betrachtete, schaltete er über Nürnberg, dessen Burg sein Oheim mit schweren Auslagen wieder an ihn gebracht, und wies auch die merklich aufstrebende Stadt an der Pegnitz, wie Nördlingen, in seiner testamentlichen Verfügung über alles Lehn und Allod (1266) dem Pfalzgrafen zu. Darauf zog er in das ritterliche Abenteuer nach Italien und fand, früh und spät durch die bürgerliche Muse beklagt, seinen Tod durch Henkershand zu Neapel am 29. October 1269.

Schwaben nach Konradin. Jetzt war vollends Erbe, wer zuzugreifen Muth und Macht hatte; der Pfalzgraf, des Seinen sicher, gönnte dem Bischof von Augsburg keinen Vortheil, und machte, wie er zum Zaum der Stadt i. J. 1258 Friedberg befestigt, Herrn Hartmann so arm, daß er St. Ulrichs Kelch an die Bürger verpfänden mußte (1270). Mehr Mäßigung zeigte der Bischof von Konstanz, weiland Konradins Rath und Vormund; schonte jedoch die kleinen Städte am Bodensee nicht. Mit größerem Fug, als Voigt der Gerechtigkeit, sprach aber Rudolf von Habsburg, mächtig als Schirmherr elsässischer Städte, erledigtes Erbe der Hohenstaufen an, wie der Graf von Wirtemberg auf der anderen Seite des Schwarzwaldes.

Habsburg und Basel. Des Habsburgers starken Arm empfand zunächst Basel; in Feh=

den ringsum gewann gleichwohl Bischof Heinrich mit seinen Bürgern Neuenburg am Rhein gegen dessen wüsten Herrn, Heinrich Grafen von Freiburg. So hielt der Kirchenfürst von Basel, streitbar durch wohlgeordnete Zünfte, sich aufrecht; erhob das offene Dorf Minder-Basel zur ummauerten Stadt (1270), ihr die Anfänge bürgerlicher Freiheit gewährend, wagte sich selbst an Mülhausen, und verwies, unter bürgerlicher Gährung, die Sternträger aus seiner Stadt, die dann an Rudolf von Habsburg sich hingen (1272) und das verheerende Grafengefolge, unter brennenden Flecken und Weilern, bis vor Basel lockten. 7. Kap.

So sah es in König Richards Tagen bis an seinen Tod im Thale des Rheins und seiner Nebenflüsse, von der Limmat bis zum Niederlande, östlich unten bis zur Ocker, in der Mitte bis zur Saale, Naab, und südlich bis zum Lech aus. Die Städte frei durch eigenen Muth, geschmückt im Innern, doch Handel und Gewerbe ein Raub der Landherren und des Adels. In der zweiten Halbscheid der deutschen Welt, eins mit der westlichen an Sprache, Sitte und bürgerlicher Einrichtung, aber kaum leise berührt durch die Wirkung des Königsnamens und Geltung des Reichs, morgenwärts vom Elbgebiete bis an die Weichsel und nach Estland, vom Inn und der Mitteldonau bis zum Wienerwalde, stand es mit den Städten seit König Konrads IV. Ausgang wie folgt.

Oesterreich an Böhmen. Wien.

Das herrenlose Oesterreich war, nach gräuelvollen Kriegen, an Böhmen gefallen, dessen König Wenzel I., durch päpstliche Verhetzung und eigenen Vortheil ein Feind der Hohenstaufen, daheim Begünstiger der überlegenen deutschen Bildung, das Herzogthum für seinen Sohn Przemysl Otakar II., davongetragen (1251), zumal Oesterreichs Barone als Wähler ihn begünstigten. Wir hören kaum, daß Wiens Bürger, von

7. Kap. Kaiser Friedrich einst so hoch gefreit, politisch sich geltend machten; sie nahmen den reichen Böhmen am 9. December 1251 als Herrscher auf. Aber auch Bela IV. von Ungarn sprach nicht allein Steiermark, auch Oesterreich für sich an; daraus denn furchtbare Drangsale im schönen Erbe der Babenberge, ähnlich der Mongolennoth (1252—1253). Als König Wenzel I. gestorben (1253 September), überkam sein Sohn Otakar II. die weit gedehnte Herrschaft, beförderte planmäßig in Böhmen und Mähren die deutsche Städtefreiheit; aus der „Vorstadt" von Prag (der Neustadt?) wurden im Jahr 1257 die alten Insassen sogar vertrieben, in ihr Recht Deutsche eingesetzt; die Zahl der „Königlichen Städte" in Böhmen und Mähren wuchs.
Zittau. Zittau, bei des Königs erstem Besuche nur mit einer Umzäunung versehen, sah seit 1255 feste Mauern erstehen, umschloß schon eine Neustadt, begabt mit Steuer- und Zollfreiheit des Handels in ganz Böhmen. Wien füllte sich nach Feuersbrünsten mit neuen Bauwerken, und ward von dem Czechen mit solcher Vorliebe begünstigt, daß die Bürger später nur zwangsweise dem neuen Könige der Deutschen Treue gelobten. Ein Friedensschluß mit Bela (April 1254) ließ dem Magyaren Steiermarks südlichen Theil mit dem Murthale und den früh gepflegten bürgerlichen Pflanzungen der Babenberge; deutscher unsicherer Gewalt, bei Baiern, blieb nur das Land ob der Enns mit Linz und Enns. Aus dem Kreuzzuge nach Preußen heimgekehrt, griff der ruhmbegierige Böhmenkönig, Baierns alter böser Nachbar, im Jahr 1257, wegen Schärdings und Neuburgs den Herzog Heinrich von Niederbaiern, des Pfalzgrafen Bruder, an; aber beide Wittelsbacher, zum Schutz herbeigeeilt, jagten die Böhmen unter schwerem Verlust bei Müldorf über den Inn; als Schirm des Landes entstand damals das unbezwingliche Braunau. Dagegen gaben

die Steiermärker, des ungarischen Jochs im Aufstande erledigt, 7. Kap.
sich in Otakars Hand; er zog um Weihnachten 1259 in Grätz ein, aber neue unmenschliche Kriegsgeißeln kamen darauf über jene deutschen Marken (1260). Nach Otakars großem Siege über die Ungarn auf dem Marchfelde, und einem Frieden zu Wien, nahm der Przemyslaide aus König Richards Hand zwar die Belehnungsurkunde über seine Erblande wie über Oesterreich und Steier (1262), und feierte mit nie gesehener Pracht unweit Wien, an der Fischa, seiner Nichte Vermählung mit dem Prinzen Bela (1264), stand auch in ungetrübter Freundschaft mit den Markgrafen von Brandenburg, denen er Städte und Landschaft von Bautzen, Görlitz und Lauban vollends abgetreten; aber die Wittelsbacher beugten sich nicht solcher Herrlichkeit, erkannten der altbaierischen Vormarken Entfremdung nicht an. Darum denn, nach pfäffischen Händeln um den Stuhl zu Salzburg, im Jahr 1266 ein Zug der wilden Böhmen und ihrer Kriegsgäste auf Niederbaiern. So gerieth Regensburg, im Jahr 1257 ohne Beistand der rheinischen Bundesgenossen um Geld der Fehde mit Pfalzgraf Ludwig erledigt, und erst im Jahr 1259 mit jenem ausgesöhnt, indem er seine Burgen vor ihrer Stadt brach, von neuem in arges Gedränge. Nach Bischof Alberts Entsetzung hatte „Albert der Große" zwei Jahre den Stuhl zu Regensburg inne gehabt (1260 — 62), aber mißvergnügt mit dem Volke, das seinen Werth nicht schätzen konnte, den Hirtenstab an Bischof Leo überlassen. Da kam Otakar im Sommer 1266, alles vor sich niederbrennend, vor Regensburg und begehrte Einlaß und Durchzug, weil ihm der Stadt Sendboten, wie die von Passau, eine Straße verheißen und im Juni ein Schutzbündniß mit ihm geschlossen hätten. Doch den vorsichtigen Bürgern ward bang, so zuchtlosen Gästen ihre Stadt preiszugeben; als sie dem Könige

Regensburg behauptet sich.

7. Kap. nur eine Straße, von einem Thorthurme zum andern, offen halten wollten, aber die Gassen an beiden Seiten „verschränkten"; mußte jener am zweiten Tage, ohne Ersättigung seines Grolls, abziehen, da das verödete Land längeren Aufenthalt verbot und die Flüsse aus ihren Ufern traten. Brandstätten bezeichneten den Rückweg der Böhmen bis Eger; Eger selbst legte der verfolgende Herzog Heinrich in Asche, und war im Winter nahe daran, auch Passau den Böhmen zu entreißen. — Das nächste Jahr brachte den gemißhandelten Ländern einige Ruhe. Otakar, durch den Henker Karls von Anjou auch von der letzten Furcht vor Ansprüchen der Hohenstaufen auf Oesterreich befreit, erwarb im Jahr 1269 auch Kärnthen, und stand auf dem Gipfel der Macht, eben als der Graf von Habsburg aus klugem und tapferem Erwerbe kleinerer Güter und Rechte sein Haus aufbaute. — Unverzagt und weise ordneten im September des Jahres 1269 „Meister, Rath und Gemeine" von Regensburg an: jeder Erwählte, Meister oder Rathmann, solle vor der Annahme oder vor der jährlichen Wandlung des Raths schwören: „keinem Fremden mit Eid, Hülfe, Gut, Gelübde verpflichtet zu sein; bei Buße an Habe und Hand." — So entschlossen im Genuß der Gemeinfreiheit stand auch Regensburg da, während Oesterreichs Hauptstadt zwar ihren Reichthum und ihre üppigen Sitten, aber nicht Gemeindefreiheit und ächten Bürgersinn bewahrte; am wenigsten Sehnsucht nach einem deutschen Herrscher verspürte.

Schles. deutsche Städte. Im benachbarten Schlesien, dessen zwistige Herzoge zum Theil schon an Böhmens glanzvolle Krone sich anschlossen, bildete das deutsche Wesen auch unter häßlichen Kämpfen der Söhne des frommen Heinrichs sich weiter. Heinrich III. von Breslau (—1266) hielt das Erbe beisammen und förderte mit Bewußtsein das deutsche Bürgerthum; aber Boleslav der

Kahle (—1278) verkaufte die nördlichen Marken von Schle- 7. Kap.
sien, Lebus, um 1250; in seinem Gebiete gewann nur der Marktflecken Landshut im Jahr 1249 deutsche Rechte; selbst seine Hofstadt Liegnitz trug noch im Jahr 1264 die Spuren slavischen Ursprungs als Kastellanei. Inzwischen gründete Heinrich III. im Jahr 1250 Brieg, „den Ort am Ufer", (Brzega) als deutsche Stadt; stattete Trachenberg im Jahr 1253 aus; einigte sich mit dem Bischofe von Breslau über die Anlegung Glogau's als freier Gemeinde; sah im Jahr 1255 als solche Oels erstehen; erlaubte im Jahr 1261 den Neißern, ihren Ort mit Planken oder Mauern zu befestigen; am thätigsten aber sorgte er für Breslau's Blüthe und Bedeutung. Die hohe St. Elisabethkirche mit dem prachtvollen Gewölbe und dem weithin ragenden Thurme soll schon im J. 1256 fertig gewesen; im Jahr 1260, statt der früheren „Umwehrung von Lehm und Planken", die innere Stadt und Neustadt mit hohen Steinmauern umschlossen worden sein; urkundlich ist, daß im Jahr 1261 die Schöffen von Magdeburg ihr Recht dem Herzoge Heinrich III. und den Bürgern von Breslau in großer Vollständigkeit, 79 Artikel zählend, mittheilten, und der Herzog dasselbe im December 1261 mit einigen näheren Bestimmungen bestätigte. Jene umfassende Urkunde, von acht Schöf- Bres- lau's Magdeb. Recht.
fen und acht Rathmännern Magdeburgs unterzeichnet, kann jedoch mehr als geschichtlicher Inbegriff allmälig entstandener Rechtsformen und Gewohnheiten gelten, denn als noch in Kraft bestehender Gesetze. So waren die veralteten Bestimmungen über Hergewäte und Gerade gewiß auch an der Elbe unverbindlich; ebenso wenig mochten die ausführlichen Satzungen über das Kampfrecht im gewerbthätigen Magdeburg, Lübecks Nebenbuhlerin, im Brauche geblieben sein, da sie ihren Ursprung aus den fanatischen Tagen der Gottesurtheile, zu wi-

7. Kap. derspruchsvoll gegen eine klügere Zeit, verrathen. Neben dem allgemeinen politischen Zuschnitt waren die Normen über dingliches und peinliches Recht wohl das Wesentliche, was die Breslauer von der Königin an der Elbe entlehnten; Herzog Heinrich paßte besonnen das Fremde dem Heimischen an, stellte das Voigtding an Stelle des Burggrafengerichts, behauptete sein Herrenrecht an Münzen und Zöllen, sein hohes Gericht, sowie den Besitz der Kaufhallen und Handwerksbänke, und gewährte erst nach und nach, was er nicht festhalten konnte. So erstreckte er im Jahr 1263 den Gerichtszwang seines Erbvoigts in bürgerlichen und peinlichen Sachen auch über die Edelleute in Breslau's Weichbild, verkaufte der Stadt im J. 1266 alle Zölle, im gleichen Jahre die Fleischbänke, und den Erbzins für den „Reichkram"; sein Sohn Heinrich IV. verlieh auch die Brod- und Schuhbänke zum Nutzen gemeiner Stadt (1273), im Jahr 1272 das Recht, die Innung zu verkaufen, und im Jahr 1274 die Niederlage von allerlei Kaufmannsschatz. Mehrte sich so die bürgerliche Wohlhabenheit Breslau's, ward die Stadt zur Mutter für unmittelbare Ertheilung des Magdeburger Rechts an andere Gemeinden, und gewann das Zugrecht der Urtheile über jene; so bildeten Innungen und Gilden sich doch erst gegen Ende des Jahrhunderts aus, und war zwischen der politischen Selbstständigkeit der Hauptstadt Schlesiens und den rheinischen, den westfälischen, sassischen noch eine weite Kluft. Selbst die gemeinheitliche Verfassung Breslau's zeigt landesfürstliche Hemmnisse; vom Jahr 1266 bis 1281 finden wir in Breslau nur 5 Rathmänner; im Jahr 1333 dagegen 32; sie, sowie die Rathsmeister, Bürgermeister (in Breslau vor 1290) wurden jährlich gewählt, nicht ohne Einfluß des Fürsten; ihr Wirkungskreis blieb lange auf polizeiliche Aufsicht über öffentliche Ordnung, Handel und Wan-

del, Maaß und Gewicht, über die Zünfte, beschränkt. An den 7. Kap.
Landstädten haftete noch spät das Gepräge des bäuerlichen Ur= Schles. Lands. städte.
sprungs, da nicht Kaufmannschaft, sondern nur Landwirthschaft und die unentbehrlichsten Gewerbe als Nahrungsquellen sich öffneten; das „Burding" war, bis auf die Kiesung des Raths, lange Zeit mehr ein „Bauerding" als ein „Bürgerding", und gab Anlaß zum Sprichwort: einen „Bürger und einen Gebauer zweit nicht mehr als der Zaun und Mauer." Solcher Mängel ungeachtet war doch der Sprung von Heinrichs des Bärtigen Zeit bis gegen Ende des Jahrhunderts auch für Schlesien ein ungeheurer, und spiegelte der Einfluß deutscher Bürgersitte und Bürgerwaffenlust auch in dem Umstande sich ab: daß wir in Bolko's (Boleslavs III.) Städten am Gebirge frühe Spuren des gemüthlichen und männerehrenden Armbrustschützenthums antreffen.

Städte i. Meißen.

Auf einer merklich höheren Stufe, aber noch unter den west= und süddeutschen, wie unter den Seestädten, finden wir die Städte in Meißen, in der Lausitz und Mark Brandenburg. Unter Heinrichs des Erlauchten Herrschaft an der Elbe Ansehen und Gedeihen des Bürgerthums, doch bei geringer Volkszahl; kein Ort, selbst nicht Leipzig, kam Erfurt und Freiberg gleich; Dresden, wenn auch vom Markgrafen sehr begünstigt, blieb noch unbedeutend; zwar überall gemeinheitliche Verfassung, doch die Rathmänner, schwankend an Zahl, vom Fürsten bestätigt, Rechtspflege und Verwaltung noch getrennt oder gemischt; Adel und Ritter im Stadtrathe, doch keine Geschlechter, obgleich ein bevorzugtes Altbürgerthum, das sich oft allein als Bürger begriff. Ueberall Unentschiedenheit, aber Drängen nach Gestaltung im Sinne der freisten Gemeinde.

Brandenburg.

Brandenburgs tüchtige Markgrafen, Johann I. bis 1266 und Otto III. bis 1267, jenes treffliche Bruderpaar, das Mu=

7. Kap. ster brüderlicher Treue für ihre viel abgezweigten Söhne und Enkel, trieben ihr Werk mächtig auch in Bezug auf Städtegründung vorwärts. Als Boleslav II. in Schlesien, um 1250, im Kriege mit seinem Bruder, Lebus veräußerte, theilten die Markgrafen mit dem Erzbischof von Magdeburg (1252) und bauten (1253) bei einem alten Marktflecken, am linken, hügelbekränzten Ufer der Oder, die Stadt Frankfurt, deren Namen und Wappen, den streitgerüsteten gallischen Hahn, wir nicht deuten können. Solche Schöpfung übertrug Markgraf Johann nach der Zeit Brauch dem Edlen Gottfried (Godinus) von Herzberg, verlieh eine ausgedehnte Feldmark, sieben Freijahre, „alle Rechte von Berlin", die gewöhnliche Zollfreiheit, auch das Niederlagsrecht. Als Durchzugspunkt des Verkehrs mit und nach Polen erwuchs Frankfurt schnell, auch an gewerbtreibender jüdischer Bevölkerung; schon das 13. Jahrhundert mag die Erbauung der großen, doppeltbethürmten, Oberkirche (St. Marien) gesehen haben. Die wichtigste Erwerbung für Brandenburg war aber die Mark jenseits der Oder, die Neumark. Jenes öde Land, theils den Pommern, theils den Piasten von Polen und Schlesien gehörig, dann streckenweis dem Tempelorden geschenkt, der hier zuerst Soldin, vielleicht auch das ehrenfeste Königsberg an der Rörick gründete, sprachen die Markgrafen im Jahr 1257 als ihr an, vertrieben die Polen, bauten Landsberg an der Warthe; so bahnten sie sich und dem deutschen Wesen, nimmer ruhend, über Arnswalde und Deutsch-Krone den Weg bis an die Niederweichsel, bis nach Danzig hinauf, und knüpften ein frühes Band mit dem deutschen Orden.

Frankfurt a. d. O.

Neumärkische Städte.

Verhältniß der märkisch. Städte.

Ihre Städte unterlagen, ob alt oder jung, der Elbe und Niedersachsen, der See nahe oder dem unwirthlichen Slavien, begreiflich sehr verschiedenen Verhältnissen. Stendal und Salz-

wedel, auf die Hanse blickend, Brandenburg, Berlin, entwi- 7. Kap.
ckelten sich schneller nach nahen deutschen Mustern; gemeinsam aber tragen fast alle den Ursprung des Dorfs und der schützenden Landesburg an sich. Darum große Feldmarken, aber kein vollkommenes Eigenthum; die Pflicht des Hufenzinses; Reste des Burgmannenwesens; einträgliche Aemter des erblichen Stadtschulzen, vielleicht als Entschädigung der Kosten des Unternehmers. Zeitig, wenn auch erst nur mit Gräben und Pfalwerk umfestigt, wurden die märkischen Städte größere Burgen, obgleich Häuser und selbst Kirchen von Stein im 13. Jahrhundert noch selten. Die Städte an der See sind an fester Bauart den Binnenstädten in der Mark noch jetzt voraus; nur die steinerne Umwehrung der letztern ist uralt; das Recht der Ummauerung bald durch die Furcht vor bürgerlichem Trotze bedingt. Die freie Gemeinde zu bilden, diente die Befreiung von der Rechtspflege des Landvoigts; aber länger bestand in der Mark die oberste Richtgewalt durch Burggrafen, Voigte und Schulzen, denen jedoch auch hier der Gemeinderath zeitig das Gegengewicht hielt, in unseren Städten gemeiniglich aus 12 bestehend, von denen 8 jährlich ausschieden. Die Wahl blieb durch den sitzenden Rath und die vornehmeren Bürger beschränkt; oft waren die Rathmänner auch die Schöffen des Stadtgerichts; die statutarische Gesetzgebung bedurfte der Genehmigung der Markgrafen. Ritter finden wir, bis auf Altstadt Salzwedel, selten im städtischen Verbande, in welchem gleichwohl ein aristokratischer Bestandtheil, selbst Lehngut besitzend, sich bemerkbar macht; an anderen Orten treffen wir spät, wie in Brandenburg, noch Erinnerung an die Burgmannen. Am gewerbthätigsten zeigen sich die Städte der Altmark und in Magdeburgs Nachbarschaft; Salzwedel, bewohnt von fleißigen Wollenwebern, schiffte auf der jetzt wasserarmen Jetze

7. Kap. seine Waaren nach Hamburg und Lübeck und eiferte, in das unmittelbare Gebiet der Hanse gezogen, den Magdeburgern wie den Braunschweigern nach. Aber so unverfängliche Verkehrsbündnisse blieben jetzt noch die einzigen Handlungen bürgerlicher Selbstständigkeit; der Landesfürst vertrat das Bürgerthum nach außen, und verfügte in endlosen Fehden über das mäßige Aufgebot der Städte. — Die Uebertragung des unveränderten Magdeburger Rechts verminderte sich mit dem Lauf des 13. Jahrhunderts; dagegen dehnten die Stadtrechte von Stendal und Brandenburg, aus jener ursprünglichen Quelle geflossen, über ihre Töchterstädte sich aus und ward im 14. Jahrhundert die Schöffenbank zu Brandenburg der Hauptschöffenstuhl für alle märkischen Städte.

Macht d. Markgrafen. An Gesinnung und Thatlust arteten die Söhne Johanns I., sechs an der Zahl, und Otto's III., vier, nicht aus, so wenig als die Einheit unter so vielen abgetheilten Markgrafen verschwand. Das freudige Geschlecht schaltete mit den Waffen oder als Schiedsrichter in allen Händeln vom Böhmerwalde bis nach Dänemark und zur Ostsee; von Danzigs und Polens Grenzen bis nach Thüringen und zum Harze. Am fühlbarsten ward der Markgrafen Ueberlegenheit den wohlgesinnten, aber schwachen Fürsten von Pommern, welche um 1256 der Anerkennung einer Lehenshoheit sich beugten, und im deutschen Wesen ihrer Städte erst Bürgschaft ihres gekränkten Rechts, bald aber in ihnen auch übermüthige Verächter desselben fanden. Herzog Wratislav II. (—1263) zeigte besondere Liebe für Greifswald, allen seewärts kommenden Kaufleuten freies Geleit, doppelten Ersatz etwaigen Verlustes durch Räuber, und unbeschwerten Verkehr zusichernd; der jungen Stadt hansischen Aufschwung fassen wir später mit verwandten Ereignissen zusammen, und deuten hier nur an, daß Greifswald

Pommerns Städte.

Greifswald.

im Jahr 1264 das Recht der Befestigung und Selbstverthei- 7. Kap.
digung, der „Räumung" seiner Bannmeile von Burgen, die Geltung nur eines Gesetzes, eines Voigtes erwirkte. Unweit der Mündung der Peene erhob sich, an Stelle des verschollenen slavischen Ortes Großwin, um 1256 Tanglim (Anklam), i. J. Anklam.
1264 schon eine ganz deutsche Stadt im Genusse des lübischen Rechts. Auch Demmin, die uralte, oft zerstörte Grenzburg, verlor jetzt das lang bewahrte Gepräge einer slavischen Kastellanei, und stand schon im Jahr 1269 unter Rathmännern. Kolberg, schon in den Tagen Kaiser Heinrichs II. namhaft, kürzlich an den Bischof von Kamin gefallen, streifte gleichfalls seine uralte Verfassung ab. Im J. 1255 erhielt die deutsche Ansiedlung außerhalb der Burg lübisches Recht; Rathmänner von Greifswald leiteten die erste städtische Einrichtung und erwarben ihrer noch so jungen Gemeinde das Zugsrecht bei zweifelhaften Urtheilen. Die neue deutsche Stadt Kolberg, am schiffbaren Kolberg.
Strome dem Meere näher belegen, brachte die verödete Altstadt bald in Vergessenheit, sah in ihrer Mitte die Domkirche mit ihren weiten Hallen und schmucken Denkmälern entstehen, aber in der Mischung ihrer Bewohner noch in später hansischer Zeit einen fremdartigen aristokratischen Bestandtheil, der, entsprossen den alten Kastellaneiverwandten, bürgerliches Regiment in Anspruch nahm und fast toskanische Färbung über Ereignisse der prosaischen Stadt an der Persante ergoß. — Im J. 1266 gründete Bischof Hermann von Kamin unterhalb des finster bewaldeten Gollenberges die deutsche Stadt Köslin; bei lübischem Recht entstand im Jahre 1262 Greifenberg an der Rega; Stettin, seit 1249, wie Garz seit 1259, im Besitz des Burgwalls, der slavischen Burgstätte, empfing im Jahre 1263 durch Barnim I. den Grund einer prächtigen Domkirche, der zu St. Marien. Nach des unbeerbten Bruders, Wartislavs III.,

7. Kap. Tode auch Herr des abgetrennten Landestheils, freiete Barnim die Städte höher, sah aber sein Erbrecht auf Pommerellen mit
Danzig. Stadt und Burg Danzig entschlüpfen, indem, unter dem Hader der Söhne Svantopolks († 1266), sein Stammvetter (?) Mestwin uneinigen Sinnes im Jahre 1269 die Markgrafen Johann II., Otto und Konrad als Lehnsherren anerkannte. Deshalb bedrängt vom eigenen Bruder, vom deutschen Orden und den polnischen Sippen, rief Mestwin im Jahre 1271 die Markgrafen „als allen Heiligen Danzigs, zumal den getreuen deutschen Bürgern, willkommen", herbei, welche Stadt und Burg schnell besetzten, aber dem ohnmächtigen Schützling alsbald jeden Antheil an der Herrschaft absprachen, so daß er, verzweiflungsvoll, den ärgsten Feind seiner märkischen Lehnsherren, den Herzog Boleslav von Großpolen, hinzulockte, um sich seiner als Werkzeug der Rache an den Markgrafen und den Deutschen zu bedienen. Der Piast umlagerte mit Anfang des Jahrs 1272 Danzig, steckte die hölzernen Befestigungswerke in Brand, erstürmte Stadt und Burg, und erschlug „alle Deutschen bis auf wenige." Den Rest der Bürger wegen ihrer Anhänglichkeit an der Sache des deutschen Schirmherrn strafend, gab Mestwin sein schon viel gespaltenes Fürstenthum den ungleichen Erbnehmern preis, von denen die Markgrafen auch entfernt bei ihrem Hoheitsrechte verharrten, in „ihrer" Stadt Danzig die Lübecker durch Freibriefe begünstigten, und die große, folgenreiche Wendung der Dinge an der Niederweichsel, die unausbleibliche Herrschaft des deutschen Ordens, vorbereiteten.

Preuß. Städte. Die Ritterbrüder vom Orden „des Hauses der Jungfrau Maria der Deutschen", im Jahre 1226 so arm nach Preußen gekommen, näherten sich inzwischen dem Ende ihrer blutigen Arbeit. Um zur Bezwingung des Samlandes die Verbindung

mit Kurland und Livland herzustellen, hatten sie im J. 1252 7. Kap.
auf dem Boden des Bischofs von Kurland die Memelburg
mit einer neuen Stadt begonnen, die Rechte mit dem Kirchen-
fürsten getheilt; der Name Memel erhielt sich, ungeachtet ihre Memel.
ersten Ansiedler, wandrungslustige Bürger aus dem westfälischen Dortmund, der neuen Pflanzung am Gestade von Kurland mit ihrem Stadtrechte den Namen Neudortmund zu verleihen beabsichtigten. Der Kampf mit den hartnäckigen Samländern zog immer neue deutsche Kreuzfahrerhaufen, im Winter 1254—1255 auch die glanzvolle Heerfahrt König Otakars von Böhmen, herbei; Rudolf von Habsburg soll den Przemysläiden begleitet haben, vielleicht um mit dem h. Stuhle sich zu versöhnen, dessen Bann in Folge des Angriffs auf Basel über ihm lastete. Vor so gewaltiger Macht wichen die Heiden; zum Gedächtniß seines Sieges bezeichnete Otakar einen Ort am Walde Twangste, auf anmuthiger Berghöhe, welche westlich den Pregelfluß unweit seiner Mündung ins Haff umkränzt, zum Aufbau einer Burg, die rasch hinter ihm sich erhob (1255). Das war der Ursprung von Königsberg, mit Königsberg.
dem gekrönten Ritter im Wappen; die älteste Ordensburg stand aber nicht auf der Stelle des jetzigen, hochbethürmten Königsschlosses, sondern mit dem Kirchlein des h. Nicolaus neben ihr in der Gegend des heutigen Steindamms. Ob Braunsberg erst damals von Bischof Bruno von Olmütz seinen Namen empfing, bleibe dahingestellt. — Auch Wehlau bezeichnete diesen Ausschritt der Ritter nach Nordosten; aber furchtbare Aufstände der entfesselten Heiden stellten bald alles am Pregel Gewonnene in Frage. Die Schlacht an der Durbe (Sommer 1261) schien den Tag der Freiheit zu verkünden; es erbebten die tapfersten Komture der festesten Burgen unter dem Siegesjubel der Preußen; Heilsberg fiel, Braunsberg

7. Kap. steckten die letzten Vertheidiger in Brand; Königsberg kämpfte gegen die Belagerer und den Hunger; das Schrecken ging bis nach Elbing. Aber zur guten Stunde traf ein Kreuzheer aus den Rheinlanden, in ihm Kölns ritterliche Freunde, die Grafen von Jülich und von der Mark, in Preußen ein (1263); Königsberg ward befreit, doch schwer mit seiner keimenden Stadt gegen neue Stürme gesichert. Nach Samlands endlicher Bezwingung zog der Kampf wieder südöstlich, unter heißen Schlachten; Bartenstein fiel einmal wieder; unsere Markgrafen von Brandenburg trieb frommer Muth im Jahre 1266 zu Hülfe; dennoch drangen die Heiden im Jahre 1267 bis gegen die Nogat, bis ins Kulmerland, brannten Marienwerder aus. Ohne Siegesruhm kehrte König Otakar vom zweiten Zuge heim (1268); selbst Thorn und Kulm, des Ordens Hauptstädte, erfuhren des Feindes Wuth; bis im Jahre 1272—73 das Zusammenwirken günstiger Umstände dem Orden neue Aufhülfe aus Deutschland, und der Bau der Marienburg (1274) neues Glück der deutschen Sache verkündete.

Zustand d. preuß. Städte. So grauenvolle Zeit brachte die städtische Entwickelung in Preußen nicht vorwärts; das Bild des Dorfes schwand auch nach der Ummauerung nicht. Kulmisches, Magdeburgisches, Lübisches Recht wechselten; doch den Genuß der Freiheit, die selbst in Elbing durch Kriegsbefehlshaber verkümmert war, konnte erst das Ende des 53jährigen Kampfes bieten. Dann aber mußte, bei dem Segen des Handels, wie an Preußens, Pommerns und Mecklenburgs Küsten, wie in Livland und Estland, der Schwerpunkt der Macht unaufhaltsam von den Landesfürsten auf die Städte sich neigen, unter Lübecks und der „wendischen Städte" kluggebietendem Einfluß, wie wir zum Schluß dieses Abschnitts noch zu beleuchten haben.

Den Anstoß zu jener Neugestaltung der norddeutschen

Welt gab Lübecks umfassendere Thätigkeit, in Verbindung mit dem rührigen Leben der Binnenstädte, gemeinsam zu erwerben, gemeinsam zu sichern und zu vertheidigen, was sie einzeln an Handelsvorrechten, Vortheilen, Begünstigungen in der Heimath oder in der Fremde erworben; dazu das aufmunternde Beispiel, welches, unter gleich zerrütteten öffentlichen Zuständen, die westdeutschen Städte eben gewährten. Keine Frage: die wesentlichsten Richtungen der deutschen Hanse, Einheit in Maßnahmen des inländischen und ausländischen Verkehrs, für Sicherheit der Land- und Wasserstraßen, geregelter Rechtsgang untereinander, Bereitschaft gegen Unterdrücker sich zu helfen, durchdrangen sich schon während des Zwischenreichs; nur war das stille Einverständniß nicht diplomatisch ausgesprochen und besiegelt, die Zahl der Mitglieder nicht urkundlich geschlossen, Lübeck als Vorort noch nicht anerkannt, das Verhältniß der Nachbarstädte enger als das entfernter Orte; die Verbindlichkeit allgemeiner Verkehrssatzungen an den Hauptmärkten des Auslandes für alle noch nicht sanctionirt; endlich die Gegenverbürgung des bestehenden Stadtregiments gegen Neuerung noch nicht herbeigenöthigt. Wir sahen Lübecks und Hamburgs Sendboten i. J. 1252 im „besonderen Auftrage, mit Vollmacht der Kaufleute des römischen Reichs", „welche Gothland besuchen", dann mit offenen Briefen „gewisser Städte", mit den Grafen von Flandern über den Zoll von Damme sich einigen, desgleichen im Namen des „gemeinen Kaufmanns des römischen Reichs" über den Zoll zu Brügge verhandeln; i. J. 1253 gewähren die jungen Grafen von Holstein, Johann und Gerhard, auf „Rath Lübecks und Hamburgs", allen Kaufleuten des römischen Reichs ihren Schutz, und erweisen denen von Braunschweig und Magdeburg, wie anderen umher belegenen Städten, Begünstigung beim Elbzoll in Hamburg; ferner erfahren wir, daß im Jahre

7. Kap.

Ursprung der Hanse im Zwischenreiche.

Lübeck als Vorort.

7. Kap. 1255 Hamburg und Lübeck, „um unerträglichen Schaden und Belastung von sich abzuwenden", ein Schutzbündniß auf drei Jahre eingehen. Gleich nach König Wilhelms Tode muß das beschworene Bündniß bis über Westfalen hinaus, und zwar mit bestimmter Ansetzung der bewaffneten Hülfe, sich erweitert haben; denn die Gemeinde von Minden forderte im J. 1256 „ihre geschworenen Freunde," die Lübecker, Hamburger, die Stader und die anderen Städte an und jenseits der Elbe auf, nach Inhalt des beschworenen Friedens, ihnen gegen den Grafen von Wölpe und den Herrn von Ravensberg Reisige in voller Rüstung und Fußvolk zu senden, um mit dem Aufgebote der Edlen und Städte Westfalens, sowie der Bürger von Bremen, um Martini gegen die Friedbrecher auszuziehen. Wenn auch dieses Bündniß mehr den Zweck eines Landfriedens hervortreten läßt, als kaufmännische Verhältnisse, so waren diese doch in jenem mit inbegriffen, da die verschiedenen Städte über Gegenseitigkeit der Verkehrs längst Verträge geschlossen. Wie Landfrieden und Verkehrssicherung auf eins hinausliefen, lehrt aus unserer Zeit jenes oben mitgetheilte Schreiben der Rathmänner von Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg und „aller Städte Sachsens" (Niedersachsens) an Gent, also von Gemeinwesen, die früh urkundlich hansisch sind. Erneuern sich immer noch Verträge der einzelnen Städte unter einander über Dinge, die im gemeinsamen Interesse aller lagen, so ist so besondere Ausfertigung eine Vorsicht deutscher Umständlichkeit, die sich in ähnlichen Dingen schwerfällig überall wiederholt. An Zwistigkeiten konnte es nicht fehlen; aber auch nicht an Schiedsrichtern; so glich Wismar im Jahre 1256 einen langwierigen Streit zwischen Lübeck und Rostock, dem Heinrich Borwin III. im Jahre 1252 die alten Freiheiten bestätigt, nachbarlich aus; so versöhnt sich Köln mit Bremen. Die

Einheit d. Interessen im Ausland.

Zusammengehörigkeit der deutschen Kaufleute in London bezeugt nicht allein früh das Amt ihres Aldermanns und der Besitz ihrer Gildehalle; auch König Heinrich III. begreift im Jahre 1260 durch einen Schutz- und Bestätigungsbrief die Kaufleute Deutschlands, „welche in London die Gildehalle der Deutschen" inne haben, als Gesammtheit, wenn er auch im J. 1266, auf Anhalten des Herzogs von Braunschweig, den Hamburgern „ihre Hansa durch sein ganzes Reich" und 1267 dasselbe den Lübeckern noch besonders verstattet. An die Lübecker wandte sich im Jahre 1268 der Landmeister des deutschen Ordens in Livland mit dem Gesuche, daß sie und alle Kaufleute in diesem Jahre den Verkehr mit den feindseligen Russen in Nowgorod abstellten; im folgenden Jahre trifft der Großfürst von Nowgorod mit dem „deutschen Boten von Lübeck" und den Gothen eine Uebereinkunft; und i. J. 1270 ertheilt König Erich von Dänemark den Bürgern von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin und „allen andern über Wendland belegenen" Freiheiten, das sichere Zeichen, daß das wendische Viertel als eine Gesammtheit aufgefaßt wurde. Die Aufnahme Salzwedels durch die Lübecker auf ihre Bank und in ihren Verein zu Wisby, mit dem Genusse gleicher Rechte, läßt nicht auf eine Ausschließlichkeit der lübischen Nießbräuche in Gothland schließen, sondern daß kleinere Städte, unvermögend, eine eigene Handelsbank in jenem Stapelorte zu bilden, sich der Landsmannschaft einer größeren Gemeinde beigesellten.

Ist nach allen diesen Vorgängen und Verhältnissen nicht unwahrscheinlich, daß zwischen den Jahren 1255—1262 auf einer Städteversammlung die Grundzüge des Bundes, beim Antheil zunächst der wendischen und Elbstädte, verabredet, und die Handelsbeziehungen zumal zu Flandern und Holland einer Regelung unterworfen wurden; daß die Gelübde zahlreicher

7. Kap.

Fester Hansetag?

7. Kap. Fürsten, das Strandrecht an ihren Küsten abzuschaffen, mit gemeinsamen Bestrebungen in Verbindung standen, wie denn König Wilhelms Gesetze vom Jahre 1255 und der kirchlichen Sanction der Aufhebung durch den päpstlichen Legaten Guido zu Lübeck und Hamburg (1266—1267) allgemeine Klage über so unchristlichen Brauch vorangehen mußte; so verliehen doch erst König Rudolfs Tage dem gemeinsamen Streben gemeinsamen Ausdruck; ward der kräftige Wille, gegen vertragsbrüchige fremde Mächte sich mit den Waffen zu schützen, zur That, erlangte die lübische Rathsverfassung Verbindlichkeit in den zugewandten Städten, und regelte sich der eigenthümliche Schematismus des Verkehrs in den Hauptkaufhöfen. Freilich mußte vorher Bremen, dessen Abhängigkeit vom Erzbischofe die Stadt in Kriegshändel selbst mit Hamburg verflocht, freier werden, als die Gesetze Erzbischofs Hillebold vom Jahre 1259 über die Stellung des Voigts aussagten; es mußte seine Sonderpolitik im Handel aufgeben, und auch Wisby's deutsche Kaufmannsgesellschaft der lübischen den ersten Rang räumen, endlich zur Aufrechthaltung des päpstlichen Verbots gegen das Strandrecht eine andere, eine sittliche Macht sich aufschwingen, als jener Erzbischof Ruprecht von Magdeburg, welcher seine Juden zu Magdeburg und Halle, gegen der Bürger thätige Protestation, auf das unwürdigste brandschatzte.

Lübeck für sich.

Den Weg zu solcher Höhe bahnte aber Lübecks Verhalten in seinen eigenen Angelegenheiten, obgleich unter Anfechtung von Seiten der Kirche wegen jener Zerstörung geistlicher Gebäude in Kopenhagen im Jahre 1248, unter dem Hemmniß einer nöthig gewordenen Schutzvoigtei, unter lästigen Zumuthungen des deutschen Titularkönigs und jeweiliger offener Fehde mit Dänemark. Die Spannung mit der Stiftsgeistlichkeit von Roeskilde dauerte bis zum Jahre 1253, ja bis

1266; nachhaltig störender war das neue Schutzverhältniß. 7. Kap.
Die Söhne Graf Adolfs IV. von Holstein, welcher im Jahre 1239 sich als Mönch der Welt entzogen, Johann I. und Gerhard, hatten unter steigender Verwirrung des Reichs nach des Pfaffenkönigs Hermann von Thüringen Tode, als Erben der Gründer und Wohlthäter Lübecks, die Bürger bereit gefunden (im Jahre 1247), sich ihrer voigteilichen Gewalt zu übergeben, wie Ulm gleichzeitig und andere mächtigere Städte später einen ähnlichen Schritt gethan. Für so freiwillige Anerkennung hatten die Schauenburger der Stadt ihren Thurm bei Travemünde zeitweise abgetreten, und von den vorsichtigen Schutzbefolenen als Vergeltung jährlich 100 Mark zugesichert erhalten, dagegen sich aller Rechte an Münz- und Gerichtsgefällen entäußert (22. Febr. 1247). Immerhin konnten aber die Schutzvoigte, obenein Herren der Stadt Hamburg, der Freiheit Lübecks gefährlich werden, zumal König Wilhelm begann, zu Gunsten der Fürsten rücksichtslos über die kaiserlichen Städte zu schalten. Doch die Schauenburger schienen nicht in der Gnade des Königs zu stehen, der mächtigerer Freunde bedurfte. Unerwartet kündigte Wilhelm, eben in Braunschweig vermählt und bemüht, die norddeutschen Fürsten an sich zu fesseln, (März 1252) den Rathmännern und der Gemeinde von Lübeck an: er habe den Markgrafen von Brandenburg „wegen ihrer treuen Dienste, mit Bewilligung der Reichsfürsten“, die Voigtei über ihre Stadt als Lehen aufgetragen; gleichzeitig drohete der päpstliche Cardinal, jener Mäckler der guelfischen Heirath, mit den höchsten kirchlichen Strafen, wenn die Bürger sich nicht bis Pfingsten dem Willen des Königs beugten. Inzwischen hatten auch unsere Markgrafen, bisher mit Lübeck in Fehde, großmüthig Sühne und Schutz erboten (April 1252), aber die betroffene Gemeinde standhaft erfun-

7. Kap. den, obgleich benachbarte Bischöfe, im Auftrage des Cardinals, die Ungehorsamen zu bannen eilten. Rath und Gemeinde beriefen sich feierlich auf die Briefe ihrer Untrennbarkeit vom Reiche, die ihnen Kaiser Friedrich II., „noch als treuer Sohn der Kirche“, verliehen, baten um den Schutz des römischen Königs, den eines Fürsten muthig verwerfend, und bewirkten durch ihren Widerstand, unter dauernder Feindschaft mit den Markgrafen, bereit selbst die Schutzvoigtei der Schauenburger fahren zu lassen, daß der Papst, gleichsam als weltlicher Gebieter Deutschlands! ihre Unveräußerlichkeit vom Reiche sanctionirte (1254). Wahrscheinlich hatte die „Gemeinde“ ihren Willen trotzig ausgesprochen, wie wir denn im J. 1253 den Rath auf 24 Glieder verstärkt sehen. Noch in gutem Einverständniß mit den Schauenburgern brachen die Lübecker Raubburgen, traten, unübersehbar thätig, in das Mittelgetriebe des norddeutschen Städtebundes und der hansischen Angelegenheiten, und appellirten zuletzt noch durch den Mund ihres Rathsherrn Alexander von Soltwedel im Jahre 1257 so bündig gegen die Anmaßung der Markgrafen, daß diese sich zum Ziele legten. Neben so bedenklichen Anfechtungen vom Reiche störten die dauernden Wirren unter König Waldemars II. Söhnen, die Zwiste König Christophs mit den Söhnen seines Bruders Abel um Schleswig, i. J. 1254 das gute Vernehmen der Stadt auch zur nordischen Krone; die Holsteiner Grafen siegten für ihre Neffen und fanden Helfer an den dankbaren Lübeckern. In einem Seetreffen bei Skanoer unterlagen zwar ihre Orlogsschiffe; allein stürmische Angriffe auf Moen und Falster nöthigten den König Christoph zum Billigen (1254) und i. J. 1259 durften Lübeck, Rostock und Wismar allen See- und Landräubern, wie ihren Helfern „Acht und Verfestung“ verkünden. J. J. 1261 drohete ein eigenthümliches Ereigniß, und in Folge dessen der

Eifer lübischer Bürger für ihr Recht und Geleit, die Stadt mit den selbstgewählten Schirmvoigten ernstlich zu entzweien. Auf einem Ritterspiele zur Weihnachtszeit hatte Graf Johann einen seiner geächteten Vasallen, welcher in fremdem Gerichtsbanne ihn zu beschimpfen wagte, auf offener Straße erstochen, und dann auf dem Domthurme eine Freistätte gesucht, als er an dem Lärmen der Bürger, die ihn mit dem Mordgeschrei: Joduthe! durch alle Straßen verfolgten, inne wurde, daß jene ihre Rechte auch nicht vom fürstlichen Schirmvoigte antasten ließen. Selbst an geweihter Stätte nicht sicher, mußte der Verletzer des Stadtfriedens sich in den Gewahrsam des Raths begeben, der denn wohl klüglich die Flucht desselben begünstigte, aber nicht hindern konnte, daß jener, beim Entrinnen beschädigt, aus Unmuth Lübecks Dörfer ausplünderte und verbrannte. Wie in drangvoller Zeit selbst Köln und die Gemeinwesen des Elsaß tapfere, wohlgesinnte Landherren gegen Sold zu „Vennern" oder Kriegshauptmännern erhoben; riefen auch die Lübecker den Herzog Albrecht von Braunschweig herbei, welcher über die Elbe gekommen war, um seinen Blutsfreund, Erich Glipping, König von Dänemark, den Gefangenen der Holsteiner seit der Schlacht auf der Lohheide (Juni 1261), zu befreien. Der Guelfe zog, nach vergeblicher Umlagerung Kiels, durch ihre Stadt, empfing ein Darlehn, und knüpfte, wenn auch die Theidigung zu Salzwedel mit den Grafen mißlang, dennoch ein gutes Einverständniß mit den Dankverpflichteten. Folgenden Jahres brachen die Bürger das Raubschloß Dassau; sahen (1265) den Cardinal Guido über hohe Dinge in ihrer Mitte walten, sich selbst aber in neckenden Streit mit dem Hause Schauenburg verflochten. Denn nach dem Tode des Grafen Johann († 20. April 1263) klagte dessen Bruder Gerhard, Namens seiner unmündigen Neffen, beim geistlichen Gerichte über die Gewalt-

7. Kap.

Lübeck u. Herzog Albrecht.

7. Kap. thätigkeit, welche der Verstorbene bei jener heißen That an Weihnachten 1261, „obgleich Herr der Stadt", von den Rathmännern, sowie von den Geschlechtern und den Gemeinen erlitten, und verlangte zugleich Recht für die gekränkte Immunität der Domkirche. Ungeachtet die Stiftsherren im Januar 1266 ihrerseits erklärten, Genugthuung wegen der gebrochenen heiligen Freistätte empfangen zu haben, und Lübecks Bürger nach päpstlichen und kaiserlichen Freibriefen nicht außerhalb vor Gericht geladen werden durften, forderte der Propst von Hamburg, ein williger Diener des Grafen Gerhard, die sechs Bevollmächtigten „des Raths, der Großbürger (Majores) und der Gemeinen (Populares) vor seinen Stuhl (October 1266). Aber diese legten feierlich Verwahrung gegen Gerichtsstätte und weitere Verhandlungen ein, riefen den Herzog Albrecht von Braunschweig als Vermittler an (Januar 1267), und so verblutete sich die Sache (1268), zumal der Propst von Hamburg „wegen Alters und Krankheit" das Richteramt ablehnte. Lübeck u. Herzog Albrecht. Bleibend jedoch war die Folge, daß die Lübecker, schon im Jahre 1267 durch des Guelfen Fürsprache im Genusse jener Vergünstigungen Kölns in London, jetzt den Herzogen von Braunschweig die Schirmvoigtei einräumten, welche sie den Schauenburgern aufgesagt und den Brandenburgern nicht anvertraut hatten. Im März 1269 erklärten, des Kaisers Gunst vorbehaltlich, Albrecht und sein Bruder Johann auf einer Tagfahrt zu Rotlo (?) die Uebernahme der Schutzvoigtei Lübecks, mit Verbürgung aller Rechte desselben, auf vier Jahre, und empfingen dafür die ledigen Reichsgefälle, jährlich 200 Mark von der Münze und der Reichsvoigtei und andere Einkünfte, jedoch mit ausdrücklicher Verzichtung auf das Amt des Stadtvoigts und des Münzers, bereitwillig, auf des Kaisers Geheiß oder der Bürger Entschluß, zu jeder Zeit das frei-

willige Verhältniß zu lösen. So gutes Vernehmen zum Hause 7. Kap.
Braunschweig dauerte aber bis auf Albrechts Tod (1279) und
brachte den Lübeckern auch in Holland Vortheile. Graf Lübeck u. Holland.
Florenz V., König Wilhelms Sohn, der berühmteste und
volkbeliebteste Graf von Holland, welcher die Leibeigenschaft
milderte, und deshalb vom Adel „der Kerle Gott" genannt wurde, einen Bauernaufstand gegen den Adel nicht
ungern sah, und das Volk von Kennemer, Westfriesland und
dem Waterlande die Edelleute, als Bedrücker der Gemeinen,
auch aus Utrecht treiben ließ; bestätigte im Jahr 1270 den
Lübeckern „auf Bitte seines Oheims Albrecht", den früheren,
von König Wilhelm zugesagten Schutz auf so lange, „als sie
dem Schirmherrn und dessen Nachfolgern anhängig blieben."
Solches Verhältniß wurde unter König Rudolf als Reichsvoigtei rechtsgültig, die einer Stadt Ehre und Freiheit nicht
gefährdete. Denn so hoch stand die Königin der Ostsee beim
Ende des Zwischenreichs, daß der neue König ihre Bürger unter sicherem Geleit auf den ersten Reichstag nach Nürnberg
lud. — Noch unter landesfürstlicher Hoheit traf Hamburg mit Hamburg.
dem schwedischen Reiche im Jahre 1261 günstige Verbindung,
fand überall Vorschub seiner geldbedürftigen Grafen, knüpfte
das erste Band mit Hollands und Seelands Städten, Dordrecht, Kampen, Zierickzee, hatte aber an den Stadern, des Erzbischofs von Bremen Untersassen, neidische Nachbarn, bis der
Kirchenfürst im Jahre 1267 den großen Freibrief Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1189 und in dessen Folge auch die Zollfreiheit der Hamburger in Stade, anerkennen mußte. Graf Johann I.
(† 1263) fand in Hamburgs alter Domkirche sein Grab, das
noch bis zum Abbruch des ehrwürdigen Gebäudes gesehen
wurde; die Theilung des Schauenburgischen Erblandes, dessen
Städte Kiel, Itzehoe, Aldenburg, Rendsburg, schon als Ge-

7. Kap. nossen des lübischen Rechts auch die lübische Verfassung bei sich entwickelten, erleichterte die allmäligen Fortschritte der Selbstständigkeit des kaiserlich gefreiten Hamburgs, dem Kiel im Anschluß an den Hansebund früh nacheiferte.

Braunschweig. Die Trennung der guelfischen Erblande in ein Herzogthum Wolfenbüttel und Lüneburg, i. J. 1267 zwischen Albrecht und seinem Bruder beschlossen, mußte um so mehr Braunschweigs politische Unabhängigkeit erleichtern, als diese Stadt beiden Linien gemeinschaftlich bleiben sollte; Hannover ward lüneburgisch, und empfing durch Herzog Johann im Jahre 1272 ausschließlichen Tuchhandel für seine Bürger; Göttingen blieb bei Wolfenbüttel. Neue Theilungen zwischen Albrechts Söhnen wußte die Stadt an der Ocker, ein frühes Hauptglied der Hanse, so trefflich zu benutzen, daß sie, so wasserarm, die Pfalz der Ottonen und den Erzbischofssitz an der breiten Mittelelbe bei weitem überflügelte. Magdeburgs Geschichte ist dürftig von Willebrands Regierung an bis zur Wahl Günthers (1276); die Mutter so vieler Tochterstädte spielt daheim keine Magdeb. überflügelt. bemerkenswerthe Rolle. Mit Halle wegen Gibichensteins Befestigung im Streit, mußte Erzbischof Ruprecht im Jahre 1263 den Bürgern ihre Lehngüter im Thale (die Salzbrunnen) lassen und Halle's Bannmeile „räumen." Unter Konrad II. (1266 — 1276) kam das Burggrafenthum von Magdeburg, welches die Herren zu Querfurt 134 Jahre hindurch getragen, durch Kauf an die Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen (1269), und gestaltete sich in Folge solcher Uebertragung das Gerichtswesen in den Städten des Erzsprengels noch verwickelter; erst die Streitbarkeit der Bürger für ihren Erzbischof Günther erwarb den Magdeburgern neuen Glanz. — Für Schwaben, Alemannien, die Schweiz, das Elsaß, für Franken und den Oberrhein hatte die Aufhebung der hohenstaufischen

Herzogswürde die Entstehung jener zahlreichen freien Reichs-
städte zur unmittelbaren Folge; der Untergang des
großen Herzogthums Sachsen seit Heinrich dem
Löwen erweckte den sassischen Gemeinwesen den
Muth, als freie Hanse sich zu gestalten. Jene
zeitweise Schirmvoigtei, „Vennerschaft" oder Kriegshaupt-
mannswürde, konnte, nach der Natur unseres Bürgerthums,
nicht jene Knechtung herbeiführen, welcher die müden italieni-
schen Republiken unter ihren freigewählten Volkscapitanen
entgegen gingen.

7. Kap.

Friesische Kreuzfahrerflotte.

Da die Kindheit der Seekriegskunde beim Zusammenstoß unserer Seestädte mit Dänemark es nicht zu großen Seetreffen kommen ließ, nehmen wir keinen Anstand, in der letzten That der Friesen als meerdurchschiffender Kreuzfahrer einen Erweis niederdeutscher bürgerlicher Seemacht zu erkennen. Wie die Friesen die ersten Deutschen, welche glühende Andacht zur Eroberung des heiligen Grabes über die See trieb, so sind sie auch die letzten. Während das übrige Deutschland, mit den Heidenkämpfen in Preußen beschäftigt, gleichgültig vernahm, daß der fromme Ritterkönig Ludwig IX. zum Kreuzzuge sich anschickte (1268), horchten allein die Ostfriesen, die im Genuß uralter Gemeinfreiheit noch nicht in Stadt und Land sich geschieden, auf Bruder Gerhards, des Dominikaners in Norden, Predigt, sammelten Spenden in allen Kirchen, um der Einladung des französischen Königs zu folgen. Um Mangel zu verhüten, bestimmten die Volksgemeinden in den Gauen auf beiden Seiten der Emsmündung, was jeder Pilger an Waffen, Geld und Lebensmitteln mit zu nehmen habe; am 28. März segelten 50 Koggen aus, und folgten, wiewohl ungern, der französischen Flotte bis auf Tunis. Als sie dort angelangt den König († 25. August 1270) nicht mehr am Leben trafen, woll-

7. Kap. ten die Friesen ungestüm sogleich an den Streit mit den Ungläubigen, merkten aber bald, daß es den Fürsten kein Ernst sei und schifften ungeduldig nach dem heiligen Lande. Obgleich zu einem kleinen Häuflein vermindert, fanden die frommen Eiferer doch zu Akkon freundliche Aufnahme beim Erzbischofe von Tyrus und den Ritterbrüdern, zogen nach dem bedroheten Tyrus und kehrten endlich im folgenden Jahre (1271), mit Zustimmung der Prälaten und Meister, in ihre Heimath zurück. Solche Gesinnung und die ansehnlichen Spenden, welche sie zur Vertheidigung des heiligen Landes dargebracht, bewirkten, daß die Südländer der friesischen Pilger mit hoher Auszeichnung gedachten. — Unter dem Wehe durch Engelbrechts II. Arglist durften damals die Kölner nicht daran denken, ihren Ruhm als Meerpilger vom J. 1219 zu erneuern; vermocht hätten es die Bürger von Neuß, welche im Jahre 1270 unter eigener Flagge ihre gefreieten Kaufmannsgüter in die dänischen Häfen führten.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Barthold, Friedrich Wilhelm,

Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums

Bd.: 2

Leipzig 1851